This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

~~244.85~~

Ital 272.3

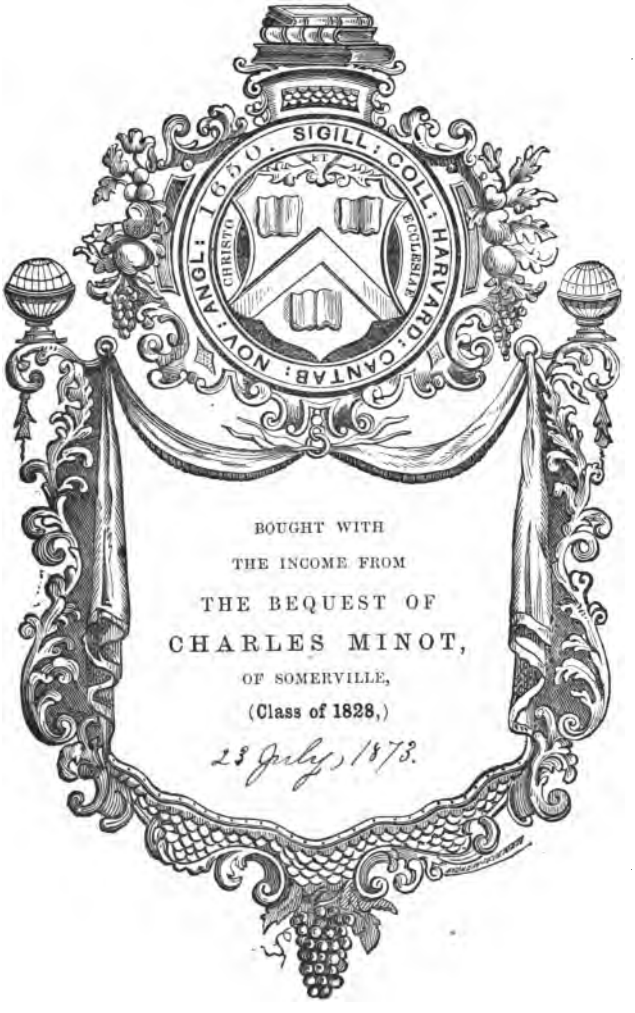

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
23 July, 1873.

Die

Capitularien im Langobardenreich.

Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung

von

Dr. Alfred Boretius,

Privatdocenten der Rechte an der Universität Berlin.

Halle,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1864.

~~13522.12~~

Ital 272.3

1873, July 23.
Minot Fund.

Dem Andenken

an

Johannes Merkel.

Vorwort.

Die vorliegenden Untersuchungen sind hervorgerufen worden durch die Bearbeitung des Liber legis Langobardorum, welchen in den Monumenta Germaniae herauszugeben, ich nach dem Tode Merkel's übernommen habe. Jenes Rechtsbuch besteht aus den etwa um das Jahr 750 zum Abschluß gelangten Edicten der langobardischen Könige und einer im beginnenden eilften Jahrhundert zusammengestellten Compilation von Capitularien der Beherrscher des Langobardenreichs seit dessen Eroberung durch die Franken. Es mußte die Frage entstehen, in welcher Weise in den zwischen den angegebenen Zeitpunkten liegenden zweihundert und fünfzig Jahren das Recht bei den Langobarden auf dem Wege der Gesetzgebung weiter ausgebildet wurde: meine Abhandlung will auf diese Frage Auskunft geben.

Dringender noch erheischte ein anderer Umstand, die nachfolgenden Untersuchungen anzustellen. Wenn ich dem Anspruch, welchen die Ausgaben in den Monumenta Germaniae erheben, dem Anspruch, kritische zu sein, einigermaßen gerecht werden wollte, so mußte ich darüber, wie die vorhin angedeutete Capitulariencompilation sich zu ihren Quellen, den wirklichen Capitularien, verhalte, nicht nur selbst im Klaren sein, sondern auch Rechenschaft darüber ablegen. Um über dieses Verhältniß urtheilen zu können,

war es aber vor Allem nothwendig, die größtmögliche Gewißheit zu erlangen über die Echtheit, die ursprüngliche Gestalt und die chronologische Bestimmung der Capitularien selbst. Als ich in dieser Absicht an die neueste Capitularienausgabe von Pertz herantrat, erhoben sich mir alsbald sehr vielfältige und sehr erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit der in derselben vorliegenden Resultate. Ich vermochte mich nicht davon zu überzeugen, daß Alles das, was uns hier unter der Ueberschrift „Capitulare" „Capitulare langobardicum" geboten wird, in der That Verordnungen fränkischer oder italischer Könige enthalte; ich konnte mich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß hier nicht selten Verschiedenartiges zu einer Verordnung verbunden, Zusammengehöriges in verschiedenen Capitularien zerstreut war; ich gewann die Ansicht, daß man häufig von einer bestimmten chronologischen Datierung überhaupt Abstand zu nehmen haben, in anderen Fällen mit Sicherheit ein anderes Datum zu ermitteln sein würde. Da ich auf diese Weise außer Stande war, die für die von mir übernommene Ausgabe unentbehrlichen kritischen Grundlagen in der Pertzischen Capitularienausgabe anzuerkennen, so war es unumgänglich, daß ich mir zuvörderst diese Grundlagen nach Kräften selbst bereitete, so schwierig auch ein solches Unternehmen überhaupt, so unbequem es aus mancherlei Gründen für mich persönlich war.

Wenn also meine Abhandlung zunächst und vorwiegend zu dem Zwecke entstanden ist, die kritische Herausgabe und die Beurtheilung einer Compilation zu ermöglichen, welche nur für einen ziemlich eng begrenzten Kreis von Studien Interesse bietet, so hege ich doch die Hoffnung, daß die reichlich aufgewendete Mühe auch über jenen Kreis hinaus nicht ohne Frucht bleiben soll. Die Verbindung mit dem Reiche der Franken, in welcher seit dem Jahre 774 und bis zum Jahre 843 das Reich des Desiderius sich befand, hatte zur Folge, daß die fränkische Reichsge-

setzgebung auch die Rechtsverhältnisse im Langobardenreich regelte. Aus diesem Grunde habe ich weitaus die meisten der in jener für die fränkische Reichsgesetzgebung so ergiebigen Periode entstandenen Capitularien durchgehen und erörtern müssen. Nur soweit Verordnungen fränkischer Könige ausschließlich für bestimmte Gegenden außerhalb Italiens, also z. B. für Sachsen, Baiern oder den Sprengel bestimmter Missi, Geltung haben sollten, sind sie in meiner Abhandlung unberührt geblieben. So wenig ich nun auch vermeine, daß meine vielfach der Pertzischen Capitularienausgabe entgegen tretenden Ausführungen sämmtlich und allgemein Zustimmung finden werden, so sehr ich vielmehr davon überzeugt bin, daß besser gerüstete Kenner der deutschen Rechtsgeschichte häufig andere Ansichten mit stärkeren Gründen werden vertheidigen können: so habe ich doch den Glauben, daß durch meine Arbeit für die Kritik der Reichsgesetze im Einzelnen manches neue und, falls mich nicht Alles trügt, unumstößliche Resultat gewonnen, für die Charakterisierung der gesammten fränkischen Reichsgesetzgebung ein oder der andere Zug offener und klarer dargelegt worden ist. Ich hoffe aber ferner der Wissenschaft auch dadurch gedient zu haben, daß meine Arbeit den keinesweges überflüssigen Nachweis liefert, wie weder die wiederholt angekündigte zweite Ausgabe der Capitularien in den Monumenta Germaniae noch die in Aussicht genommene Handausgabe eines Corpus iuris germanici sich darauf beschränken darf, die wenigen seit dem Jahre 1837 zum Vorschein gekommenen neuen Capitularien gehörigen Orts einzuschalten, was allein in der Vorrede zu dem jüngst erschienenen dritten Bande der Leges für die zweite Ausgabe in Aussicht gestellt wird, wie es vielmehr einer vollständigen und sorgfältigen Durcharbeitung sowohl der Capitularien im Großen und Ganzen, als auch des Textes im Einzelnen bedarf, wenn die neue Ausgabe denjenigen Anforderungen entsprechen soll, welche die Wissenschaft an Ausgaben von Quellen deutscher Rechtsgeschichte heute zu stel-

len berechtigt ist. Im Hinblick auf diese hoffentlich bald in Angriff zu nehmende Neubearbeitung habe ich geglaubt, auf die von mir wahrgenommenen und sich bei meiner Arbeit der Besprechung darbietenden Mängel der ersten Ausgabe ruhig und ohne Umschweif hinweisen zu sollen und meinem zeitweiligen Verhältnisse zu den Monumenta Germaniae und dem berühmten Leiter der Herausgabe derselben nur insoweit Rechnung tragen zu müssen, als ich aus demselben die Verpflichtung zu um so sorgfältigerer Prüfung meiner Ausstellungen, zu einer um so mehr rein sachlichen Kritik herleitete. Habe ich vielfach zerstörend kritisieren müssen, so soll es mir um so mehr zur Freude und Genugthuung gereichen, wenn durch meine Untersuchungen auch nur einige Steine für den erwünschten Neubau geschickt gemacht worden sind.

Das Material für die vorliegende Arbeit haben natürlich vor Allem die Capitularienausgaben von Baluze (die noch heute für eingehendere Untersuchungen unentbehrlich ist) und von Pertz gewährt. Die Bearbeitung der Capitulariencompilation im liber legis Langobardorum hatte mich aber genöthigt, mich auf das Studium der Pertzischen Ausgabe nicht zu beschränken, sondern auch auf die im Auftrage der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte innerhalb der Jahre 1819 und 1835 gefertigten Handschriftenvergleichungen, auf Grund derer Pertz seine Ausgabe der Capitularien besorgt hatte, zurückzugehen. Die erneute Durchsicht dieser Collationen ist nicht erfolglos geblieben: ich habe durch sie die zunächst gesuchte Gewißheit erlangt, über welcher Klasse der echten Capitularhandschriften jene Compilation entstanden ist, und habe ferner in den Handschriftvergleichungen noch manche Angaben gefunden, die mich zu andern Resultaten als den in der Capitularienausgabe vorliegenden geführt haben. Ferner habe ich Alles zu Rathe gezogen, was mir an Nachrichten über Capitularhandschriften, besonders italische, bekannt und zugänglich war. In dieser Beziehung sind besonders die Mittheilungen im siebenten

und eilften Bande des Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde ergiebig gewesen, namentlich Merkel's Abhandlung über das bairische Volksrecht (daselbst XI. 533—687), die auch für den von mir verfolgten Zweck äußerst schätzenswerthes Material lieferte. Andere Angaben über einschlägige Handschriften fand ich in den Mittheilungen der Akademieen von Berlin und Turin und an andern gelegentlich angegebenen Orten.

Nachdem ich meine Untersuchungen auf Grund der Ausgaben und Mittheilungen über Handschriften beendet hatte, sah ich mich auch in der Litteratur danach um, wo Kritik an den von mir behandelten Capitularien geübt worden wäre. Meine Ausbeute war im Verhältniß zu der weitreichenden Bedeutung, welche die Capitularien als Quellen haben, eine nur geringe. Sowohl in Lehr- und Handbüchern der Geschichte des deutschen Rechts und deutscher Rechtsquellen als in Einzeluntersuchungen werden die von Pertz herrührenden chronologischen Daten, die Bezeichnung, die Zusammensetzung, die Unterscheidung wiederholentlicher Recensionen derselben Capitularien meistens als ganz feststehende Sachen angenommen, und nicht selten werden an unrichtige oder sehr unsichere Voraussetzungen folgenreiche Schlüsse geknüpft. Nur in einem der Lehr- und Handbücher war mir das Bestreben bemerkbar, sich jenen Annahmen gegenüber selbständiger zu verhalten: in dem Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte von v. Daniels. Ich habe mehrfach die in diesem Handbuch in der Kürze aufgestellten Behauptungen als mit den Resultaten, zu welchen ich gelangt war, im Einklange befindlich constatieren können. Zahlreicher noch waren die Beiträge zur Capitularienkritik, welche ich in den Anmerkungen des dritten und vierten Bandes der deutschen Verfassungsgeschichte von Waitz vorfand. Es war mir eine erfreuliche Bestärkung in dem Glauben an die von mir eingeschlagene Methode, daß ich wiederholentlich in den ermittelten Ergebnissen mich in Uebereinstimmung fand mit den Ansichten des

durch seine kritischen Quellenausgaben wie durch seine Untersuchungen auf dem Gebiete äußerer deutscher Rechtsgeschichte gleichmäßig ausgezeichneten Gelehrten. Wenngleich nicht zahlreiche, so doch in der Regel sehr zutreffende Bemerkungen boten sich ferner in den Arbeiten Baudi's di Vesme dar, sowohl in einem im Jahre 1847 an Merkel gerichteten offenen Briefe: Dell'edizione delle Leggi Langobardiche pubblicata per cura della R. Deputazione di storia patria als auch in der Einleitung und den Anmerkungen zur Ausgabe der Edicta regum Langobardorum. Auch die beiden Hauptarbeiten von Roth, „Geschichte des Beneficialwesens" und „Feudalität und Unterthanverband" geben einige sehr wesentliche Berichtigungen für die Chronologie und Entstehung einzelner, jedoch außerhalb des Bereichs meiner Abhandlung liegender Capitularien. Andere zerstreut vorgefundene Bemerkungen über Capitularienkritik habe ich betreffenden Orts angeführt: doch muß ich die Möglichkeit zugeben, daß mir Manches, was vielleicht schon früher ähnlich oder auch anders in dieser Beziehung gesagt worden ist, entgangen sein mag.

Das vorangeschickte erste Kapitel erhebt nicht den Anspruch, den in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstand zu erschöpfen, sondern will nur die folgenden Untersuchungen einleiten.

Berlin, den 18. Juli 1864.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Die Gesetzgebung bei den Langobarden.

A. Die Zeit vor der fränkischen Eroberung.

1. Die Edicta regum Langobardorum. §. 1. . . . . S. 1
2. Die Extravaganten des langobardischen Gesetzbuchs. §. 2. . = 6

B. Die Zeit nach der fränkischen Eroberung.

1. Die Gesetzgebung für das Reich Karls des Großen im Allgemeinen. §. 3. . . . . = 14
2. Die Gesetzgebung für das Langobardenreich im Besondern. §. 4. . . . . = 18
3. Die provisorischen Verordnungen. §. 5. . . . . = 22
4. Die für den Erlaß der Capitularien beobachtete Form. §. 6. = 23

Zweites Kapitel. Die im Langobardenreich gebrauchten Capitularhandschriften.

1. Handschrift der Bibliothek zu St. Gallen n. 733. §. 7. . . S. 28
2. Handschrift der Bibliothek des Kärnthischen Klosters S. Paul. mbr. saec. IX. § 8. . . . . = 29
3. Die Gesetzsammlung des Lupus. Handschrift im Archiv des Domcapitels zu Modena Ord. I. 2. und Handschrift der herzoglichen Bibliothek zu Gotha n. 84. §. 9. . . . . = 32
4. Die beiden Handschriften im Archiv des Domcapitels zu Ivrea n. 33 und 34. §. 10. . . . . = 39
5. Handschrift der königlichen Bibliothek in München m. g. 43. aus der Bibliothek des Klosters Tegernsee. sc. X. §. 11. . = 42

6. Handschrift der kaiserlichen Bibliothek in Paris lat. 4613. sc. X. §. 12. . . . . S. 44
7. Handschrift der Vaticanischen Bibliothek in Rom 5359. sc. IX. X. §. 13. . . . . = 45
8. Handschrift der Bibliothek zu Wolfenbüttel. Blankenburger mscr. 130. 52. sc. X. §. 14. . . . . = 46
9. Handschrift der Bibliothek Chigi in Rom F. IV. 75. sc. X. und Handschrift des Klosters Trinita della Cava bei Salerno sc. XI. in. §. 15. . . . . = 50
10. Die Capitularienſammlung im liber legis Langobardorum. §. 16. . . . . = 54

Drittes Kapitel. Die einzelnen im Langobardenreich zur Geltung gekommenen Capitularien.

I. Die gleichmäßig für die Reiche der Franken und Langobarden erlaſſenen Capitularien Karls des Großen.

1. Das Heriſtaller Capitular vom Monat März 779, die von Pertz ſo genannte langobardiſche Recenſion deſſelben und die angeblich im J. 781 für Italien erfolgte Promulgation eines Capitulars. Leg. I. p. 36—39. §. 17. . . . . S. 57
2. Capitulare episcoporum. p. 39. 40. §. 18. . . . . = 66
3. Die Aachener Admonitio und das Legationis edictum des Jahres 789. p. 53—69. §. 19. . . . . = 66
4. Die Reichsgeſetzgebung der Jahre 802 und 803. p. 90—118. §. 20. . . . . = 71
5. Die Capitularien von Dietenhofen und Nymwegen. a. 805. 806. p. 131—135. 143—145. §. 21. . . . . = 85
6. Die capitula per missos cognita facienda. p. 146. 147. §. 22. . . . . = 89
7. Das Aachener Capitular mit der Geſandteninſtruction vom Jahre 809. p. 155—157. §. 23. . . . . = 92
8. Das angebliche Capitulare de exercitalibus. p. 169. 170. §. 24. . . . . = 96
9. Zwei Kapitel unbeſtimmten Urſprungs. p. 196. §. 25. . . = 98

II. Die von Karl dem Großen für das Langobardenreich ausſchließlich erlaſſenen Capitularien.

1. Die Notitia vom 20. Februar 781. p. 241. §. 26. . . . = 99
2. Capitulare episcoporum circa 781. p. 237. §. 27. . . . = 104

3. Das Capitulare von Mantua. a. 781? p. 40. 41. §. 28. S. 108
4. Brief über kirchliche Angelegenheiten. a. 786? p. 81. §. 29. = 112
5. Das Doppelcapitulare von Mantua. Anfang 787. p. 109—111. §. 30. . . . . = 113
6. Die capitula ad legem Langobardorum addita (c. 801) und die von Pertz mit denselben verbundenen Kapitel. p. 83—86. §. 31. . . . . = 119
7. Der Brief Karls an seinen Sohn Pippin c. 807. p. 150. §. 32. . . . . = 123
8. Das angebliche Capitulare Ingelheimense. p. 151. §. 33. . = 123

III. Die Capitularien des italischen Königs Pippin.

1. Die drei etwa zwischen 782 und 792 erlassenen Capitularien. p. 42—44. 46. 47. 70. 71. §. 34. . . . . = 125
2. Ein Capitulare episcoporum und eine Gesandteninstruction Karls. a. 792. p. 50. §. 35. . . . . = 130
3. Ein Capitular aus der späteren Regierungszeit Pippins. a. 801—810. p. 103—105. §. 36. . . . . = 135
4. Die Kapitel mit der Ueberschrift Secretiores. §. 37. . . . = 136

IV. Die Capitularien Ludwigs des Frommen.

1. Zwei Capitularien aus den Jahren 814—816. p. 84. 85. c. 9—11. p. 195. c. 1—3. §. 38. . . . . = 140
2. Die Aachener Gesetzgebung von 817. p. 197—219. §. 39. = 143
3. Die Wormser Capitularien von 829. p. 350—355. §. 40. = 148
4. War die Capitulariensammlung des Ansegis in Italien im Gebrauch? §. 41. . . . . = 148

V. Die Capitularien Lothars.

1. Die gelegentlich des ersten italischen Zuges erlassenen Verordnungen. a. 822. 823. p. 232—236. §. 42. . . . . = 149
2. Die auf dem zweiten italischen Zuge Lothars entstandenen Verordnungen. a. 824. 825. p. 239. 240. 242. 248—253. 355. 356. §. 43. . . . . = 156
3. Die Paveser Verordnung und die Gesandteninstruction des Jahres 832. p. 360—362. 437. 438. §. 44. . . . . = 158

VI. Die Capitularien Ludwigs des zweiten.

1. Synodalstatut und Capitular des Jahres 850. p. 395—407. §. 45. . . . . = 160
2. Die nach dem Jahre 850 entstandenen Gesetze. p. 430—437. 504—506. §. 46. . . . . = 163

VII. Die italiſche Geſetzgebung in der Zeit vom Tode Ludwigs des zweiten bis zum Regierungsantritt Ottos des erſten. a. 875—961. §. 47. . . . . S. 168

VIII. Die Capitularien ſeit der Zeit Ottos des erſten. a. 961—1050. §. 48. . . . . = 172

IX. Die von Pertz ſo genannten Capitula langobardica. §. 49. . . . . = 177

X. Pſeudocapitularien. §. 50. . . . . = 184

Erſtes Kapitel.

Die Geſetzgebung bei den Langobarden.

A. Die Zeit vor der fränkiſchen Eroberung.

1. Die Edicta regum Langobardorum.

§. 1. Daß das Edictum,[1]) wie es König Rothari ſelbſt nennt, die älteſten jemals geſchriebenen Geſetze der Langobarden enthalte, wird von Geſchichtsſchreibern und dem Verfaſſer des Edicts übereinſtimmend berichtet. Paulus Diakonus erzählt im 4. Buch ſeiner langobardiſchen Geſchichte c. 44.: Hic Rothari rex Langobardorum leges quas sola memoria et usu retinebant scriptorum serie composuit codicemque ipsum edictum appellari iussit. Aehnlich heißt es in c. 11. des um 810 verfaßten chronicon Gothanum (Edicta reg. Langob. ed. Baudi di Vesme p. 183.): per quem (Rothari) leges et iustitia Langobardis est inchoata et per conscriptionem iudices primis percurrerunt. Nam antea per cadarfada[2]) et arbitrio seu ritus finierant causationes. Endlich ſagt König Rothari ſelbſt

1) Merkel hat in ſeiner Geſchichte des langobardiſchen Rechts Edictus als den urſprünglichen Namen bezeichnet. Es iſt indeſſen zu bemerken, daß in den Geſetzen des Rothari, des Grimowald und der erſten Jahrgänge Liutprands ſich nie die Form Edictus findet (ſ. z. B. Roth. Ueberſchrift, c. 27. 38. 39. 364. 371. Grim. prol. c. 3. 5. 9. Liutp. 12. 61. 64. 73.): dieſelbe kommt zuerſt Liutp. 17. vor und iſt von Liutp. 76. an regelmäßig im Gebrauch. Die zwei Mal auch bei Rothari, in der Ueberſchrift und c. 386., vorzufindende Verbindung edictum quem vermag die Form edictus als urſprüngliche nicht zu rechtfertigen, da in erſter Stelle edictum Nominativ iſt. 2) D. i. Gewohnheit, wie in Liutp. 77. 133.

am Schluß des Edictes c. 386.: Presentem vero dispositionis nostrae edictum, quem Deo propitio inquirentes et rememorantes antiquas legis patrum nostrorum que scriptae non erant condedimus.

In einen Pergamentband [1]) hatte Rothari die von ihm erlassenen Gesetze eintragen lassen: diejenigen der nachfolgenden Könige fanden in demselben Bande Aufnahme und bildeten so mit dem Edict Rothari's ein Ganzes. Daher sagt Grimowald im Prolog mit Bezug auf eine Bestimmung Rothari's: Superiore pagina huius edicti legitur, ebenso Liutprand im achten Prologe, die Promulgationen früherer Könige musternd: dum singula quae in anterioribus titulis huius edicti leguntur subtiliter perscrutassemus, und aus einer großen Anzahl andrer Stellen geht deutlich genug hervor, daß die Gesetze aller langobardischen Könige ein „corpus edicti" gebildet haben. [2])

Es bedarf des Beweises nicht, daß die Gesetze im Namen der Könige verkündigt wurden: Wendungen wie sicut Rothari, Grimowald, Liutprand rex praecepit, statuit, fieri iussit begegnen überall in den Edicten. Aber nicht nur die Verkündigung, auch die Anordnung und Abfassung der Gesetze war Sache des Königs allein, auf dessen Befehl die Notarii sacri palatii die Redaction auszuführen hatten. Die Epiloge zum Edict Rothari's und dem ersten Jahrgange der Gesetzgebung Liutprands geben dafür Zeugniß: nulla alia credatur exemplaria, nisi quod per manus Ansoald notario nostro scriptum aut recognitum seu requisitum fuerit, qui per nostram iussionem scripsit; und bei Liutprand: Que denique universa superius a celsitudine nostra instituta Potoni notario sacri nostri palatii conprehendenda et ordinanda precipimus. Nur solche Gesetze jedoch wurden in das Edict aufgenommen und bildeten das bleibende langobardische Volksrecht, welche mit dem

1) Roth. prol.: in unum previdimus volumine complectendum — in hoc membrano annotari iussimus. Roth. 386.: in hoc membranum scribere iussimus. 2) Es kann dem nicht entgegenstehen, daß Liutprand wiederholt, z. B. in den Prologen der Jahre 9. 11. 12. seiner Regierung, die Gesetze der einzelnen Jahrgänge als verschiedene volumina bezeichnet, da unzählige Stellen in den Gesetzen gerade dieses Königs die Einheit des Edictkörpers offen aussprechen.

Beirath der Großen und mit Zustimmung des gesammten Volkes zu Stande gekommen waren. Rothari, dem es hauptsächlich darauf ankam, die alten Rechtsgewohnheiten seines Volkes aufzuzeichnen, erwähnt wiederholt, daß er namentlich alte Leute zur Berathung des Edicts zugezogen,[1]) aber überdies wird auch von ihm die Mitwirkung der Großen und des Volks in den Worten berichtet: quod pro commune omnium gentis nostrae utilitatibus expediunt pari consilio parique consensum cum primatos iudices cunctosque felicissimum exercitum nostrum constituimus.[2])

In den sämmtlichen Prologen zu den Gesetzgebungen der folgenden Könige geschieht regelmäßig des Umstandes Erwähnung, daß die Gesetze unter dem Beirath, durch die Eingebung, suggestio,[3]) der Großen entstanden seien. Eine wie wesentliche Voraussetzung dieser Beirath war, zeigt der Prolog zu den Gesetzen Liutprands aus dessen dreizehntem Regierungsjahre. Es wird hier berichtet, daß vor den König Streitigkeiten gebracht worden seien, deren Entscheidung aus den Gesetzen des Edictkörpers in seiner damaligen Gestalt nicht begründet werden konnte; der König habe aber geglaubt, diese Streitigkeiten nicht selbst zum Austrag bringen zu dürfen, sondern vielmehr das Urtheil bis zum folgenden ersten März, an welchem er mit seinen iudices zusammengekommen sein würde, aussetzen zu müssen. Unter diesen iudices, an andern Orten werden sie primati iudices genannt, hat man nicht die Urtheiler, oder, wie sie bei den Franken und später unter fränkischer Herrschaft auch in Italien heißen, die scabini zu verstehen, vielmehr die Gastalden, Grafen und andern höheren Beamteten, die namentlich in den Gesetzen Liutprands stets als iudices zusammengefaßt werden. Die Identität dieser Großen mit den iudices ist besonders im dritten Prologe Liutprands erkennbar, da hier der König den Beirath von illustres viri, optimates ex Austriae Neustriae Tusciae partibus in derselben Weise erwähnt, wie er sonst von der Mitwirkung der

1) Roth. 386: quod per subtilem inquisitionem de antiquas legis Langobardorum tam per nosmetipsos quam per antiquos homines memorare potuerimus. — Roth. prol.: in quantum per antiquos homines didicimus, in hoc membrano adnotari iussimus. 2) Roth. 386. Vgl. auch die Ueberschrift zum Edictum: Incipit edictum quem renovavit Rothari rex cum primatos iudices suos. 3) Grimow. prol.

iudices ſpricht. Daß in dieſem Rath langobardiſcher Großen auch Biſchöfe oder andere Kleriker geſeſſen, wird nie angedeutet: man wird dies deshalb auch in Abrede ſtellen dürfen, trotzdem ſeit den Zeiten Liutprands die Macht der Kirche ſehr im Wachſen war, und trotzdem namentlich die Prologe der ſpäteren Könige durch die häufig eingewebten bibliſchen Reminiſcenzen und Bibelſprüche andeuten, daß Geiſtliche wenigſtens bei der ſchließlichen Abfaſſung der Geſetze nicht unbetheiligt geweſen ſein möchten.

Der Zuſtimmung des Volkes zu den Edicten wird ſehr häufig, wenn auch nicht ſo regelmäßig wie des Beiraths der Großen gedacht.[1]) Cuncto populo assistente, omni populo adstante, Langobardis adstantibus nahmen die iudices ihre Berathungen vor, und man wird nicht bezweifeln, daß die Zuſtimmung oder der Widerſpruch der Umſtehenden von Einfluß auf jene Berathungen geweſen ſein werden. Mußte doch ſelbſt Liutprand, ein ebenſo thatkräftiger als mit allem Eifer darauf bedachter König, allen Aberglauben aus ſeinem Volke, alle Unvernunft aus den Geſetzen zu verbannen, davon abſtehen, in Verfolgung dieſes Strebens ſeinem Volke wider deſſen Willen geſetzliche Beſtimmungen aufzudringen: mußte er doch trotz ſeines Eifers gegen die wiederholt unſinnig und ruchlos (absurdum et impium) genannte Sitte, wichtige Sachen durch Zweikampf zu entſcheiden, das Geſtändniß ablegen: etiamsi incerti sumus de Dei iudicio et multos audivimus per pugnam sine iustitia causam suam perdere: tamen propter consuetudinem gentis nostrae Langobardorum legem ipsam vetare non possumus. (c. 118.)

Die Zuſtimmung des Volks iſt in jener Zeit, da das langobardiſche Recht zum erſten Male aufgezeichnet wurde, in einer beſonderen Form hervorgetreten. Die dies bezeugenden bekannten Worte am Schluß des Edicts lauten: Presentem dispositionis nostrae edictum in hoc membranum scribi iussimus .... quin etiam et per gairethinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabilis, quatinus nostris felicissimis et futuris temporibus firmiter et inviolabiliter ab

1) Vgl. z. B. Roth. 386., Liutprands erſten, dritten und achten Prolog und den zweiten Epilog, ebenſo den Prolog von Rachis.

omnibus nostris subiectis custodiatur. Vergebens haben bisher Sprachforscher und Rechtshistoriker den hier erwähnten langobardischen Ritus zu erklären gesucht, der bekanntlich auch im Edict selbst häufig Erwähnung findet, nämlich bei Schenkungen, sowohl unter Lebenden wie von Todes wegen, und bei Freilassungen. (Roth. 167. 172. 174. 222. 224. 375. Liutp. 54. 73.) Aus der Vergleichung der hierhin gehörigen Stellen ergiebt sich mit Sicherheit nur so viel, daß in dem per gairethinx genannten Ritus eine symbolische Handlung enthalten gewesen sein muß, in welcher der ernste Wille des Schenkers oder Freilassers erkennbar, und durch welche die Schenkung oder Freilassung vollkommen und unwiderruflich wurde. In derselben Weise scheint auch bei Entstehung des Edicts das langobardische Volk seine Zustimmung durch jene symbolische, näher nicht zu beschreibende Handlung per gairethinx ausgedrückt und damit seinen festen Willen ausgesprochen zu haben, das eben entstandene Edict unwiderruflich als für sich rechtsverbindlich anerkennen zu wollen.[1])

Der Ort, an welchem die iudices aus allen Theilen des langobardischen Reiches unter dem Beistande des Volkes zusammen traten, war, so lange das Langobardenreich seine volle Selbständigkeit bewahrte, regelmäßig die alte Haupt- und Königsstadt Pavia, in den Edicten immer Ticinum genannt. Der Zeitpunkt des Zusammentritts scheint in früheren Zeiten kein feststehender gewesen zu sein, denn die Gesetze Rothari's sind im November, die Grimowalds im

---

1) Ueber das oben angegebene Resultat früherer Forschungen ist auch die neueste Untersuchung über diesen Gegenstand: Mémoires sur l'histoire du droit des Lombards par E. de Rozière. Premier mémoire: du code de Rotharis. Paris 1864, eine in der Académie de législation zu Toulouse gehaltene Vorlesung, nicht hinausgekommen. Die daselbst p. 12. gegebene sprachliche Erklärung des Wortes gairethinx, die Ableitung der ersten Hälfte von warend, werian, d. i. verbürgen, dürfte ebensowenig die Zustimmung der Sprachforscher finden, als man in der zweiten, wohl von thing, dem Gerichtsort, abzuleitenden Hälfte donatio als die ursprüngliche Bedeutung wird erkennen wollen. Das deutsche w geht in der Mundart der Langobarden nie in g über, wie die Worte wirigild, walapauz, wecworin, marahworfin, crapworfin, widerbora, waregangus zeigen: und wenn an Stelle des w seit dem 10. Jahrh. gu zu treten pflegt, so hätte auch später, die Ableitung von werian vorausgesetzt, das Wort guarethinx lauten müssen, eine Schreibart, die nicht nachgewiesen werden kann.

Juli entstanden. Seit dem Beginn der Regierung Liutprands aber erfolgt die Berathung der zahlreichen Zusätze zum Edicte regelmäßig am ersten März. Den Vorgang in einer solchen Versammlung schildert am anschaulichsten der achte Prolog Liutprands, der deshalb hier, auch zur Bestätigung der bisherigen Bemerkungen, eine Stelle finden mag:

„Schon sieben Mal haben wir verordnet, das alte corpus edicti „durch einige Kapitel zu vermehren, wie sie uns und unsern „iudices und Getreuen, Gott vor Augen, recht erschienen sind. „Auch jetzt, da die Entscheidung vieler Streitigkeiten sich unsind„bar gezeigt, und deshalb die Einen nach der Gewohnheit, die „Anderen nach Gutdünken zu entscheiden für gut hielten, ver„ordnen wir so, daß hinfort keine Irrung mehr sein, Allen „vielmehr das Recht deutlich und klar werden soll. Deshalb „haben wir das Folgende zuzufügen beschlossen, nämlich im „vierzehnten durch die Güte Gottes uns geschenkten Jahre unserer „Herrschaft, am ersten des Märzmonats, in der neunten In„diction. Dabei sind auch unsere iudices und Getreuen aus „den Gegenden von Austrien und Neustrien mit uns versammelt „gewesen, und haben dies Alles unter einander besprochen, uns „darüber Bericht erstattet und ebenmäßig mit uns beschlossen „und entschieden. Und als dann diese Kapitel in Gegenwart „Aller verlesen worden waren, ertheilte ihnen alles Volk Beifall „und Zustimmung und beschloß mit uns, daß dieses nun Alles „ordentlich eingetragen werden sollte."

2. Die Extravaganten des langobardischen Gesetzbuchs.

§. 2. Neben den in den Edicten verzeichneten Gesetzen bestanden im Langobardenreich nicht wenig zahlreiche ungeschriebene Rechtsgewohnheiten, die den Edicten an Geltung durchaus gleich waren, wie diese rechtliche Kraft hatten. Auf die beiden hier angegebenen Rechtsquellen ist es gleichmäßig zu beziehen, wenn wir in den Edicten und rechtlichen Urkunden so oft lesen: sicut lex habet, sicut lex est, oder: componat, dimittat secundum legem u. s. f. Sehr häufig werden wir in solchen Fällen die in Bezug genommene rechtliche Bestimmung vergebens in den Edicten suchen und an unge-

schriebene Gewohnheiten denken müssen. Es sind uns aber überdies eine nicht geringe Anzahl von Kapiteln erhalten, welche zwar dem langobardischen Rechtskörper sich anschließen, in denselben aber nicht einverleibt worden sind und nur Rechtsvorschriften, sei es vorübergehender, sei es partikulärer Natur sein sollten. Diese Satzungen möchte ich nach dem Sprachgebrauch, wie ihn Homeyer („Extravaganten des Sachsenspiegels" in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1861. S. 223) als feststehend anerkannt hat, die Extravaganten der langobardischen Edicte nennen. Ich glaube unter diesen Extravaganten vier verschiedene Klassen unterscheiden zu können.

1. Das Memoratorium de mercedibus Comacinorum, wie es in den Handschriften genannt wird, dürfte vielleicht mit meistem Recht für ein Statut der Zimmerleute und Bauleute gehalten werden, welche nach ihrem Hauptwohnsitz in der Gegend von Como Comacini genannt worden sind. Nichts in dem Wortlaut dieses Statuts deutet auf eine Entstehung desselben unter Autorität eines Königs, und die Wendung in c. 4.: Et scias, quia ubi una tegula ponitur ..... erinnert vielleicht an die im Mittelalter üblichen Weisthümer. Ob das Statut zur Zeit Grimowalds oder Liutprands entstanden sein mag, unter deren Gesetzen es in den Handschriften steht, bleibt völlig ungewiß. Daß es nie einen Bestandtheil des Edicts gebildet, wird allgemein anerkannt.

2. Verordnungen, welche von den Königen allein zur Verwaltung der königlichen Höfe und des königlichen Vermögens überhaupt erlassen worden sind. Zu diesen zählen:

a) Zwei meiner Meinung nach im Jahre 733 entstandene Kapitel Liutprands, die Vesme nicht ohne Grund unter die ordentlichen Gesetze dieses Königs als c. 149. 150. eingereiht hat. Die Anfangsworte des ersten Kapitels: In nomine domini notitia qualiter iubit domnus rex ad omnis actores suos qui curtis eius comissas habent bezeichnen klar den Zweck und Ursprung der hier vorliegenden Verordnung, während ihr Charakter und Verhältniß zu den Edicten deutlich zum Ausdruck gelangt in den Worten des zweiten Kapitels: Hoc autem in diebus nostris et in tempore regni nostri statuimus, quamquam lex nostra non sit: post autem nostrum decessum qui pro tempore princeps fuerit faciat

sicut ei Deus inspiraverit aut sicut rectum secundum animam suam previderit. Wie in der wohl noch vor der fränkischen Eroberung geschriebenen Handschrift von Vercelli, so sind auch von König Liutprand selbst diese beiden Kapitel in die Gesetze des Edicts eingereiht, wie ich dies daraus schließe, daß die Worte des ersten Kapitels: item unde antea iussemus, und die des zweiten: sicut superius diximus auf die Gesetze Liutprands c. 78. und 13. als auf Bestimmungen hinweisen, mit denen ein Ganzes bildend die Verordnung selbst gedacht wird. Die Aufnahme der Verordnung mitten unter die Edicte selbst konnte einen Irrthum über die Bedeutung der ersteren in den Gerichten nicht hervorrufen, da die mitgetheilten Worte des zweiten Kapitels jedem Misverständniß vorbeugten. Schon nach dem Tode Liutprands scheint aber jene Verordnung bei der weiteren Vervielfältigung der Edictexemplare regelmäßig ausgelassen worden zu sein, da sie sich in den übrigen uns erhaltenen Edicthandschriften nicht findet. Bemerkenswerth ist die von Liutprand selbst jener Verordnung beigelegte Bezeichnung Notitia, die auch in späteren Zeiten noch Erlassen von provisorischem Charakter eigen ist. (Vgl. §. 5. 26.)

b) Zwei andere von Liutprand vielleicht innerhalb der Jahre 735 und 744 publicierte Kapitel, in denen Bestimmungen getroffen werden über die Tödtung königlicher aldii und über Kaufgeschäfte, bei welchen königliche servi oder aldii die Verkäufer sind. (B. di Vesme, Edicta regum Langob. p. 194. 195. nr. III. IV.) Die Kapitel sind uns nicht in Handschriften der Edicte, sondern zufällig in solchen der Capitularien erhalten und sind meines Erachtens auch von Liutprand selbst nicht in die Edictensammlung eingetragen worden. Ich schließe dies aus der Art, in welcher Bestimmungen des Edicts hier überall citiert werden. Wenn nämlich in den Edicten selbst auf frühere Bestimmungen hingewiesen wird, so geschieht dies in den weitaus meisten Fällen mit Worten, welche andeuten, daß die in Bezug genommenen Gesetze demselben Gesetzkörper angehören, in welchem das Bezug nehmende Gesetz selbst steht, mit Worten wie: sicut in anteriore edicto legitur, sicut antea in edicto legitur, sicut in hoc edicto scriptum est, sicut superius diximus oder ähnlich. Die Weise dagegen, in welcher in den beiden in Rede stehenden Kapiteln auf Vorschriften der Edicte

verwiesen wird, ist nie die obige, sondern eine solche, welche darthut, daß die Kapitel selbst nicht Bestandtheile der Edicte bilden. Es wird also citiert: illum relaxavimus, quod nobis in curtis nostras secundum antiquo edicto legibus pertinebat; ferner: quia hoc statutum est in edictum, ut qui de servo aut aldionem comparaverit, endlich: Et quis modo comparavit aut infiduciavit perdat pretium suum secundum edicti tinore.[1])

c) Ein von Besme a. a. O. p. 162. unter XIIII. herausgegebenes, von den gasindii regii handelndes Kapitel des Königs Rachis.[2]) Die Natur dieser und einer andern bald zu erwähnenden Bestimmung erhellt aus der an den Anfang gesetzten Bemerkung: Ista quae superius scripta tenentur in edictum scribantur; et ista dua capitula de subtus in brevi[3]) previdimus statuere. Diese wegen des previdimus statuere dem König Rachis selbst, nicht etwa einem Abschreiber beizulegenden Worte ergeben ein auch für die weiterhin folgende Ausführung erhebliches Moment: daß nämlich die Edicte und die hier capitula in brevi genannten Stücke in demselben Bande aufgenommen waren (ista superius — ista de subtus), daß dieser Band also aus zwei Theilen bestand, deren einen das Edict, den anderen die Kapitel außerhalb desselben bildeten.[4])

3. Zu einer dritten Klasse von Extravaganten rechne ich diejenigen Kapitel, welche, allgemeineren Inhalts als die unter 2. auf-

---

1) Die zuletzt angegebene Art zu citieren kommt bisweilen, obwohl verhältnißmäßig sehr selten, auch im Edict selbst vor: wo dies geschieht, wird jedoch entweder nicht sowohl auf eine specielle Bestimmung verwiesen, als vielmehr das Citat die allgemeinere Bedeutung secundum legem hat, oder die citierenden Worte sicut edictus continet erhalten dann einen näher bestimmenden Zusatz, wie de furto, de ancilla. 2) Die Anfangsworte dieses nur in einer Handschrift mit sehr verderbtem Text erhaltenen Kapitels dürften so zu verstehen sein: De gasindiis vero nostris ita statuimus, oder statuere previdimus. 3) Man kann zweifeln, ob die Worte in brevi auf die Zeit (capitula in brevi, d. h. in tempore regni nostri, wie es oben 2. a. heißt) oder auf die Form (Brief), in welcher die Kapitel veröffentlicht wurden, zu beziehen sind. Die letztere Deutung scheint mir natürlicher und der in jener Zeit sehr üblichen Bezeichnung kleinerer Schriftstücke durch breve sehr entsprechend. 4) Ob diese Eintheilung des Edicti corpus auch eine reelle, oder nur eine ideelle war, wage ich nicht zu entscheiden.

geführten, doch nur mit Geltung für eine bestimmte Zeit und wegen eines bestimmten Anlasses erlassen waren, sei es vom Könige allein, sei es auf einer Volksversammlung. Hierhin gehören:

a) Ein Kapitel des Königs Rachis, welches dem unter 2. c. besprochenen in der Handschrift unmittelbar vorhergeht und mit ihm gleichzeitig entstanden ist. (Besme, a. a. O. nr. XIII.) Aus seinem Inhalt geht hervor, daß es gelegentlich eines Krieges gegen die Römer entstanden: es ordnet deshalb die Bewachung der Pässe an und will verhüten, daß weder die nach Rom Reisenden den Interessen des Langobardenreichs Schaden bringen, noch Spione von Rom her nach Tuscien eindringen sollen. Ueber die Art der Publication giebt die kurze, oben mitgetheilte Vorrede Auskunft. Mit Aufhören des besonderen Anlasses, hat offenbar auch die Geltung der Verordnung selbst aufgehört.

b) In ähnlicher Weise tragen meiner Ansicht nach den Charakter eines Specialgesetzes an sich die im ersten Jahre der Regierung König Aistolf's (750) erlassenen Kapitel, rücksichtlich deren es bisher Anstoß erregt hat, daß sie doch, wie der Prolog unzweifelhaft sagt, in einer ordentlichen Volksversammlung berathen, angeblich auch in das Edict aufgenommen worden und doch in nur drei Handschriften enthalten, in keine der späteren Bearbeitungen übergegangen sind. Meiner Ansicht nach hat die Aufnahme dieser Verordnung in das Edict nicht stattgefunden, und zwar deshalb nicht, weil das fragliche Gesetz nur für die Zeit eines bestimmten Krieges, nur für ein Jahr Geltung haben sollte. Die letzterwähnte Frist wird in den beiden Kapiteln 8. 9. ausdrücklich genannt. In c. 8. werden Bestimmungen gegen Ehen zwischen nahen Blutsverwandten, in c. 9. über die Verfolgung von Dieben getroffen, und es heißt hier an erster Stelle: et quis intra presentem indictionem causam istam neglexerit iudicare, componat widrigild, an der zweiten: et intra presentem indictionem fiat inquisitio. Daß hier in beiden Fällen die Verfolgung der angedeuteten Delicte nur für das laufende Jahr angeordnet wird, muß im höchsten Grade auffallen. Nuptiae incestae konnten alle Tage von Neuem eingegangen werden, Diebstähle wurden gewiß täglich im Langobardenreich begangen: die Verfolgung solcher Vergehen war nach Ablauf des Jahres jedenfalls nicht minder nöthig, als während desselben.

Außerdem ſind Verbote gegen Ehen zwiſchen Blutsverwandten nicht ſelten (z. B. Roth. 185. Liutp. 31—33.), die Verfolgung von Dieben wird ſogar häufig bald den Privatleuten bald den Beamteten zur Pflicht gemacht (z. B. Roth. 265 flg. Liutp. 44. 80. 81.): nirgends aber wird die Verfolgung wie hier auf eine beſtimmte Friſt beſchränkt.[1]) Die angegebene Friſtbeſtimmung wird ſich daher nicht anders erklären laſſen, als dadurch, daß das ganze Geſetz überhaupt einen tranſitoriſchen Charakter hatte, den man in der That auch den andern Kapiteln des Geſetzes entweder nothwendig beilegen muß oder darf. In c. 4. wird jeder ohne Erlaubniß des Königs gepflogene geſchäftliche Verkehr mit Romani bei Confiscation des Vermögens, entehrenden Strafen und Verluſt des etwa bekleideten Ehrenamtes verboten. Nach c. 5. ſoll bei Strafe der Wergeldszahlung Niemand durch die Kluſen (Päſſe) ohne die Erlaubniß des Königs weder ein- noch ausgehen. Laut c. 6. ſoll Niemand bei der gleichen Strafe ohne Erlaubniß des Königs oder competenten iudex eine Reiſe, weder zu Waſſer noch zu Lande, ſei es in Handelsgeſchäften oder aus ſonſtigem Anlaß, unternehmen. Solche Vorſchriften ſollten ſicherlich eine dauernde Geltung nicht haben, ſie charakteriſieren ſich als ein Ausnahmegeſetz. Und zwar war daſſelbe veranlaßt durch einen Krieg, in welchem ſich nach der Andeutung in c. 4. die Langobarden mit den Romani befanden, unter denen wir hier die Bewohner des dem oſtrömiſchen Reiche bis dahin unterthanen Exarchats Ravenna zu verſtehen haben werden: denn gegen Ravenna führte Aiſtolf in den Jahren 750 und 751 einen erfolgreichen Eroberungskrieg. Endlich enthält auch c. 1. nicht eine dauernde Rechtsvorſchrift, ſondern eine constitutio specialis, da hier die Schenkungen, welche der frühere König Rachis und ſeine Gemahlin noch nach Aiſtolfs Erhebung zum König vorgenommen, für nichtig erklärt werden.

---

1) Im ganzen langobardiſchen Recht kommt eine ähnliche Friſt nur einmal vor, nämlich Liutp. 85., wo den iudices vorgeſchrieben wird, die Verfolgung von Zauberern und Zauberinnen binnen drei Monaten vom Tage des erlaſſenen Geſetzes an vorzunehmen. Die Friſt iſt aber hier als terminus a quo, als der ſpäteſte Zeitpunkt, von dem ab die Verfolgung eintreten müſſe, zu verſtehen, während die oben angegebene Friſt als terminus ad quem für die Verfolgung ausgeſprochen iſt.

Tragen so alle die bisher betrachteten Bestimmungen nicht den Charakter eines dauernden Gesetzes, sondern einer transitorischen Verordnung an sich, so wird man berechtigt sein, auch in den noch erübrigenden drei Kapiteln 2. 3. 7. die gleiche Tendenz zu erkennen und anzunehmen, daß die ausführlichen Bestimmungen über Aufgebot und Ausrüstung zum Heerdienst keine dauernde Geltung haben, sondern nur für den erwähnten Heerzug gegen das Exarchat erlassen sein sollten. Läßt sich doch auch ohnehin kaum annehmen, daß zu jedem Feldzuge, er sei noch so erheblich oder noch so unbedeutend gewesen, stets gleichmäßig alle Kräfte bis zu den Aermsten herab dermaßen wären in Anspruch genommen worden, wie es hier in c. 3. ersichtlich ist. [1])

Der Tendenz des ganzen Gesetzes, die ich nachzuweisen mich bemüht habe, entspricht es nun aber auch, daß dasselbe nicht unter die Edicte aufgenommen, sondern außerhalb derselben seinen Platz gefunden hat. Man darf dies einerseits wiederum aus der Art schließen, wie hier die Edicte allegiert werden (vgl. oben unter 2. b.), da es in dieser Beziehung in c. 7. heißt: sicut edictus continet pagina; in c. 8.: de inlicita coniunctione, qui nec unde canones aut edictus habet esse non possunt; in c. 9.: ita subiaceat sicut edicti continet pagina. Andererseits aber ist für jene Behauptung ein directer Beweis erhalten in dem Prologe selbst. Die betreffenden Worte, welche von Besme nicht ganz richtig herausgegeben sind, lauten nach den genaueren Handschriftvergleichungen, auf welche sich die Ausgabe Bluhmes stützen wird, so: Providimus enim, ut, cum edictus Langobardorum antiquorum regum fuerat institutus, paruit in eius volumine adaugeri et in capitulare affigere die Kalendarum Martiarum. Die Stelle ist, wie der ganze Prolog, entweder von Anfang an unklar redigiert oder durch die Abschreiber verderbt worden: so viel aber ist als der

1) Aehnlich wie hier darf man, wie ich glaube, auch in den Capitularien die Bestimmungen über das Aufgebot zum Heerbann nicht als constant gewesenes Recht ansehen, sondern in ihnen nur die jedesmal besonders und verschieden erlassenen Vorschriften für ganz bestimmte Feldzüge erkennen. Die hier einschlagenden Capitularien sprechen diese Beschränkung in praesenti anno, in hoc anno entweder deutlich aus, oder lassen ihren Charakter als Specialgesetze aus andern Umständen erkennen.

eigentliche Sinn erkennbar, daß von den nachfolgenden Kapiteln gesagt wird: paruit ea in edicti volumine adaugeri et in capitulare affigere. Ich finde hierin eine Bestätigung dessen, was bereits oben unter 2. c. ermittelt worden ist, daß nämlich in dem Bande, welcher das Edict enthielt, noch andere den Edicten nicht angehörige Kapitel eingetragen waren. Zu den letzteren gehören Aistolfs Gesetze aus seinem ersten Regierungsjahre, von denen der Gesetzgeber sagt, er habe sie in den das Edict enthaltenden Band, aber in einen besondern Theil desselben, der hier capitulare genannt wird, einschreiben lassen. Nirgends kommt sonst diese Bezeichnung capitulare für Bestandtheile der Edicte vor, und man wird hier die Nachahmung eines fränkischen Sprachgebrauchs erkennen dürfen, da ja auch im Frankenreich capitulare als eine königliche Verordnung von vorübergehender Geltung entgegengesetzt wird der lex, dem im Princip dauernden und unveränderlichen Volksrecht. (Vgl. §. 3.)

Die Fortlassung dieser Gesetze in den Edicten, wie sie in den spätern Abschriften bemerkt wird, ist demnach schon bei der Entstehung beabsichtigt gewesen, und es bedarf der von Besme (a. a. O. Einleit. S. 87.) aufgestellten Conjectur nicht, König Desiderius habe wohl die Gesetze aus den Edicten entfernt, um die Anhänger des Rachis zu gewinnen. Dazu wäre ja überdies nur die Aufhebung des ersten Kapitels erforderlich gewesen.

4. Endlich konnte es kommen, daß sich die Nothwendigkeit eines generellen neuen Gesetzes zu einer Zeit herausstellte, da die Volksversammlung nicht beisammen war. Es wurden in solchen Fällen vom König unter dem Beirath von Großen die nothwendigen gesetzlichen Verfügungen vorläufig getroffen, die dann dem nächsten ordentlichen Reichstage zur Annahme, Abänderung oder völligen Verwerfung vorgelegt wurden. Es hat dieses Verfahren in zwei Fällen erweislich stattgefunden:

a) Die Kapitel, welche Liutprand in seinem 22. Regierungsjahre in ordentlichem Reichstage zur Annahme brachte (c. 141 — 144. ed. Besme), waren bereits vorher vom König verordnet worden. Dies geht aus den, auch die Voraussetzungen, unter denen solche Verordnungen erlassen werden konnten, angebenden Worten des Prologs hervor: Pauca quidem capitula, que nuper exorta sunt et antea minime in edicto adfixa esse reperiebantur et

erat iudicibus nostris dubium ad iudicandum, prospeximus nunc in ipso edicti corpore adnutare et iungere, hoc est diae Kalendarum Martiarum. Die Kapitel ſind hier vielleicht ziemlich unverändert nach der vorläufigen Faſſung in das Edict aufgenommen, wie die Art der Bezugnahme auf das Edict anzudeuten ſcheint, welche an drei Stellen mit Worten geſchieht wie: nisi sicut edictus contenit, que in antiquo edicto posita est, secundum edicti tinore und nur einmal: ita prospeximus in hoc edicto adfigere. (Vgl. oben 2. b.)

b) In nur vier Handſchriften ſind uns vier Kapitel des Königs Rachis erhalten, welche nach den einleitenden Worten zwar unter Zuziehung von iudices berathen ſind, bei denen aber der Zuſtimmung des Volks keine Erwähnung geſchieht. Da der Inhalt dieſer Kapitel im zweiten Regierungsjahre deſſelben Königs theils wiederholt, theils abgeändert und neben andern geſetzlichen Beſtimmungen ordentlich promulgiert worden iſt, ſo wird man auch dieſe vier Kapitel vom Edict abzuſondern berechtigt ſein. Im Einklange zu dieſer Annahme ſteht es wiederum, daß in dieſem erſten Kapitel auf Beſtimmungen des Edicts nicht als auf superiora oder anteriora verwieſen, ſondern mit den Worten: qualiter edicti continet pagina Bezug genommen wird.

B. Die Zeit nach der fränkiſchen Eroberung.

1. Die Geſetzgebung für das Reich Karls des Großen im Allgemeinen.

§. 3. Die Minderung, welche die germaniſche Volksfreiheit mit der größeren Ausdehnung des fränkiſchen Reiches zu Gunſten der Macht des Königs und der Großen erfuhr, tritt nirgends ſo deutlich wie in der Geſchichte der Geſetzgebung hervor. Während früher das Recht aus dem Volke heraus ſich nicht nur entwickelte, ſondern unter deſſen Mitwirkung auch zum Geſetz erhoben wurde, ſo hatten ſchon die merovingiſchen Könige nach Chlodwig die Geſetzgebung entweder ganz ſelbſtändig, oder nur mit Zuziehung der Großen des Reichs geübt. Anknüpfend an das den Königen von jeher

zustehende Recht, zum Heere aufzubieten und für die Verletzung der hierauf bezüglichen Befehle Strafen festzusetzen, hatten die Könige das Recht in Anspruch genommen, in derselben Weise auch in Angelegenheiten des Friedens ähnliche Befehle zu erlassen: anfangs nur zum Schutze der Schwachen und zur Sicherung des allgemeinen Landfriedens gegen allerlei Gewaltthat und Brandstiftung, später auch über diesen beschränkten Kreis hinaus. Karl hatte sogar solche Befehle dem bairischen Volksrecht hinzufügen lassen, um ihnen dadurch eine Dauer auch für die Regierung zukünftiger Könige zu gewähren. (Leges I. p. 126.) Zahlreicher als diese kurzen königlichen Befehle, welche man ebenso wie die den Zuwiderhandelnden angedrohte Strafe mit dem Namen bannus bezeichnete, waren diejenigen innerhalb des fränkischen Reichs im Namen der Könige getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, sei es gemeinen sei es partikularen Rechts, welche man unter dem zuerst im J. 779 in den Quellen vorkommenden Namen der Capitularien begreift. Im Anhalt an eine von Ludwig dem Frommen selbst bei der Gesetzgebung des Jahres 817 gemachte Unterscheidung wird man drei verschiedene Klassen von Capitularien von einander zu sondern berechtigt sein:

1. Die capitula legibus addenda stehen weniger dem Inhalte nach zu den Volksrechten in besonders naher Beziehung, als sie vielmehr principiell die Entstehungsweise und die gesetzliche Dauer mit denselben gemein haben sollten. Nur die im Jahre 803 dem ribuarischen und im J. 819 dem salischen Volksrecht zugefügten Kapitel stehen mit diesen beiden selbst in innerem Zusammenhang, schließen sich an deren Inhalt erweiternd oder abändernd an: alle übrigen Capitularien, welche eine der oben angegebenen ähnliche Bezeichnung erhalten haben, stehen mit dem Inhalte der Volksrechte nicht in *näherer* Beziehung, als Capitularien die unter anderen Namen erlassen worden sind. Wie aber die von den sapientes berathenen Volksrechte vom *Volke* zum Gesetz erhoben worden waren, so unterbreitete man auch die capitula legibus addenda — und zwar weil die Könige auf deren dauernde Geltung besondern Werth legten — dem Volke zur Annahme und machte sie damit zu Anhängen oder gradezu Theilen des Volksrechts. Eine principielle Anerkennung des Grundsatzes, daß Volksrecht nur mit Zustimmung des Volkes entstehen könne, kann man in den Worten Karls des

Kahlen finden: lex consensu populi fit et constitutione regis (Leges I. 490. c. 6.). Anwendung findet dieser Grundsatz jedenfalls in den im J. 819 beschlossenen Zusätzen zur lex Salica, wie nicht nur deren Wortlaut, sondern auch die auf dieselben bezügliche Bestimmung: ut capitula quae per omnium consensum addenda esse censuimus iam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur ergiebt, und in gleicher Weise wird der obige Satz anerkannt, wenn auch zu den im J. 803 erlassenen Zusätzen der Volksrechte die Zustimmung des Volkes einzuholen ausdrücklich vorgeschrieben wird. (Leges I. 115. c. 19.) Bei andern capitula legibus addita ist es allerdings nicht zu erweisen oder sogar unwahrscheinlich, daß dieselben durch die Sanction des Volkes zum Gesetz erhoben worden seien. So wird man bezweifeln dürfen, daß das Volk den capitula legibus addenda des J. 817 zugestimmt hat, da dies weder aus diesem Capitular selbst, noch aus der allgemeinen Vorrede zu der gesammten Gesetzgebung des Jahres 817 zu entnehmen ist, die nur von einer zur Berathung derselben zusammen berufenen Versammlung von Optimaten spricht (Leges I. 205.). Kaum anzunehmen ist ferner die Zustimmung des Volks zu dem schon früher erwähnten, den bannus regius behandelnden Zusatz zum Baierngesetz (L. I. p. 126.), und für Italien kann gradezu in Abrede gestellt werden, daß das Volk den Zusätzen zu den Volksrechten seine Zustimmung ertheilt habe. (S. §. 4.)

Fragt man nun, was es bezweckte, daß man gewisse Kapitel den Volksrechten zufügte, was die Vorschrift bedeutete: ut capitula quae — addenda esse censuimus, iam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur, so läßt sich hierauf am besten mit einigen schon früher (§. 2.) mitgetheilten Worten Liutprands antworten. Wenn derselbe nämlich mit Bezug auf eine von ihm allein erlassene Notitia sagt: hoc autem in diebus nostris et in tempore regni nostri statuimus, quamquam lex nostra non sit: post autem nostrum decessum, qui pro tempore princeps fuerit, faciat sicut ei Deus inspiraverit, so dürfte der hier zwischen Notitia und Edict gemachte Unterschied übereinstimmen mit demjenigen von capitulare und lex, und wiederzufinden sein in den von Karl selbst bezüglich eines Zusatzes zum Baierngesetz gebrauchten Worten: haec octo capitula in assiduitate, reliqua

autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominative demandare. Bei gewöhnlichen Capitularien, wenn ſie auch factiſch oft über die Lebenszeit ihres Autors hinaus anerkannt wurden, war doch der Gedanke vorherrſchend, daß wenigſtens der Nachfolger deſſen, der ſie erlaſſen hatte, an ſie nicht gebunden ſein ſollte: war dagegen ein Capitular vom Volke zum Geſetz erhoben worden, ſo war nun ſeine Geltung unabhängig von dem Leben eines einzelnen Königs, nur abhängig von dem Leben des wirklichen Geſetzgebers, des ſtets ſich verjüngenden Volkes.

2. Capitularia missorum ſind die Inſtructionen, mit welchen die in die verſchiedenen Theile des fränkiſchen Reichs ausgeſandten Missi ausgeſtattet wurden. Dieſe Capitularien werden ſeit dem Beginn der Regierung Karls des Großen um ſo zahlreicher, je mehr die einheitliche Verwaltung des geſammten Reichskörpers ſich in dem Inſtitut der Missi concentriert. Die capitularia missorum ſind theils in den Details ausgeführt, theils nur in kurzen Andeutungen abgefaßt, durch welche die Missi entweder auf die bekannten geſetzlichen Beſtimmungen hingewieſen, oder an mündlich ihnen ertheilte Inſtructionen erinnert werden. Die Bedeutung ſolcher nur in Andeutungen abgefaßten Capitularien iſt früher vielfach verkannt worden, indem man in ihnen bald nur Kapitelüberſchriften und Auszüge verloren gegangener Capitularien, bald Propoſitionen oder Entwürfe zu gar nicht oder in anderer Weiſe zu Stande gekommenen Verordnungen hat erkennen wollen. Es iſt das Verdienſt von Waitz, den Charakter dieſer aphoriſtiſch gehaltenen Inſtructionen, der ſchon aus den Ueberſchriften zu Appendix I. des Ansegis: quasi causa memoriae scripta fuerunt capitula et non videntur plenum explere sensum und zu einer Inſtruction Ludwigs des Fr.: capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis agere debeant, richtig hätte erkannt werden können, zuerſt in das rechte Licht geſtellt zu haben. — Die Ausſendung der Missi war ebenſo wie die Abfaſſung der Geſandteninſtructionen Sache der Könige allein, wurde jedoch ſehr oft am Schluß der Reichstage und daher in Verbindung mit den auf denſelben berathenen Capitularien vorgenommen.

3. Capitularia per se scribenda werden alle übrigen im Namen der Könige des Frankenreiches erlaſſenen geſetzlichen Beſtim-

mungen, soweit sie nicht einer der beiden vorangehenden Klassen zugehören, heute genannt werden dürfen, obwohl in den Quellen selbst neben der Bezeichnung capitulare auch die von decretum, praeceptio, edictum, constitutio, epistola u. a. für diese Capitularien üblich sind. An der Entstehung der hierhin zu rechnenden Capitularien hat das Volk jedenfalls gar keinen Antheil gehabt. Wie schon unter den Merovingern nach Chlodwig solche Verordnungen von den Königen allein mit ihren leudes berathen worden sind, so sind auch unter den Karolingern die Capitularien stets nur mit den geistlichen und weltlichen Großen des Reichs berathen, oft sogar auch ohne deren Zuziehung vom Könige allein erlassen worden.

3. Die Gesetzgebung für das Langobardenreich im Besonderen.

§. 4. Als Karl der Große der Herrschaft des Königs Desiderius ein Ende setzte, wurde der Zustand des neu unterworfenen Reiches doch nicht dergestalt ein anderer, daß dasselbe nun in das Frankenreich aufgegangen wäre: vielmehr vereinigte Karl auf seinem Haupte mit der fränkischen auch die langobardische Königskrone, nannte sich selbst in den Gesetzen einen Nachfolger der alten langobardischen Könige und zählte wie die Jahre seiner fränkischen auch die seiner langobardischen Regierung. Bald erhielt das Langobardenreich sogar besondere Könige, die zwar in den Beherrschern des großen Frankenreiches fortdauernd ihre Oberherren anerkannten und deren Befehle ausführten, zugleich aber doch auch selbständig alle Herrschaftsrechte als in einem regnum a Deo commissum (Brief Karls an Pippin. Leges I. 150.) ausübten. Pippin, Bernhard, Lothar, Ludwig II. waren diese unter fränkischer Oberhoheit stehenden langobardischen Könige: erst unter dem letztgenannten wurde auf längere Zeit das Abhängigkeitsverhältniß vom Norden gelöst. Allein diese Selbständigkeit war eben doch nur eine beschränkte: das Langobardenreich bildete einen Staat in dem unter Karls Scepter vereinigtem Staate, ein wenn auch frei sich bewegendes Glied an dem großen Körper des Reichs Karls des Großen (divisio imperii a. 806: unum regni corpus).

Die angedeutete Doppelnatur des langobardischen oder, wie es häufig auch genannt wird, des italischen Reiches ist nun auch in der

Gesetzgebung zu erkennen; durch welche die Verhältnisse im Reiche des Desiderius geregelt und das alte Recht fortgebildet wurde. Die Capitularien, welche im fränkischen Reiche berathen und erlassen wurden, sollten, wofern sie nicht etwa nur auf ganz bestimmte Gegenden berechnet waren, auch in Italien zur Geltung gelangen, und sind hier auch wirklich Rechtens geworden. Grund hievon war kein anderer, als die Zugehörigkeit des langobardischen zu dem großen fränkischen Reiche; denn keineswegs läßt sich nachweisen, weder daß bei der Berathung jener Capitularien in Franken die Langobarden vertreten gewesen, noch daß die in Franken erlassenen Capitularien nachher den italischen Reichstagen zur Zustimmung besonders vorgelegt worden seien. Nie findet sich eine Erwähnung, weder in den Capitularien selbst noch in den Geschichtsquellen, daß bei den in dem eigentlichen Frankenreich abgehaltenen Reichstagen langobardische weltliche Große zugegen gewesen sind. Nur der italische Klerus, welcher ja von Anfang an den Stamm der fränkischen Partei in Italien gebildet hatte und sein Streben nach Macht und Einheit der Kirche durch die in seinen Kräften stehende Begünstigung der Reichseinheit verfolgte, begab sich gern zu den fränkischen Reichstagen (Leges I. 71.); daß weltliche Große langobardischer Abkunft nach dem Frankenreich giengen, geschah nur, wenn sie von Karl in die Verbannung geschleppt wurden. Eher könnte man zu der Annahme geneigt sein, daß die im fränkischen Reich entstandenen Capitularien italischen Reichstagen zur Zustimmung oder Verwerfung vorgelegt worden seien, und sich zum Beweise dessen auf das Paveser Capitular Lothars vom J. 832 und die Ueberschrift desselben berufen: Haec sunt capitula quae domnus Hlotharius rex una cum consensu fidelium suorum excerpsit de capitulis Karoli avi sui ac Hludowici genitoris sui. Allein die angegebene Schlußfolgerung aus dieser Ueberschrift zu ziehen, dürfte deshalb nicht zulässig sein, weil keineswegs alle das Paveser Capitular bildenden Bestimmungen aus Verordnungen Karls oder Ludwigs entnommen sind, die c. 3. 12—14. hier zum erstenmal erlassen, die c. 1 und 11. aus Capitularien wiederholt werden, welche Lothar selbst erlassen hatte. Wie man nun in diesen c. 1. 11. jedenfalls eine wiederholte Einschärfung früher schon geltender Vorschriften erkennen muß, so wird man auch in c. 2. 4—10. nicht eine erste Promulgation, sondern eine ähnlich

wie in den Wormſer Capitularien von 829 geſchehene Wiederholung früherer Geſetze zu finden berechtigt ſein, zumal die Capitularien, aus denen die zuletzt angegebenen Kapitel gefloſſen ſind, in den italiſchen Handſchriften vollſtändig Aufnahme gefunden haben, alſo ihre Geltung auch ohne jene Paveſer Promulgation bezeugt iſt. Wie wenig Karl die Zuſtimmung der Langobarden zu den in Franken entſtandenen Capitularien für nothwendig erachtete, und wie ihm ſelbſt jene Zuſtimmung zu denjenigen capitula in leges mittenda für unerheblich erſchien, hinſichtlich deren er eine Befragung des Volkes im Frankenreiche ausdrücklich vorgeſchrieben hatte, dies zeigt deutlich ein Brief Karls an Pippin, in welchem jener mit Bezug auf die Nachricht, daß die Langobarden jenen Kapiteln nicht zuſtimmen wollten, ſchreibt: Tu autem nosti, quomodo vel qualiter tecum locuti fuimus de ipsa capitula, et ideo monemus tuam amabilem dilectionem, ut per universum regnum tibi a Deo commissum ea nota facias et obedire atque implere precipias. Daß aber die allgemeinen Reichsgeſetze in Italien beſonders bekannt gemacht worden ſeien, ergiebt ſich nicht nur aus dieſen Worten Karls, ſondern liegt auch ſchon in der Natur der Sache.

Viel zahlreicher und zugleich bedeutender als die in Italien zur Geltung gelangten allgemeinen Reichsgeſetze ſind nun aber die Capitularien, welche mit ausſchließlicher Beziehung auf Italien erlaſſen worden ſind, und welche theils von Karl dem Großen ſelbſt, theils von den dem Langobardenreich vorgeſetzten Königen herrühren. Mit Ausnahme des erſten und zweiten Zuges kann jeder der übrigen von Karl nach Italien unternommenen Züge durch die Entſtehung neuer Geſetze bezeichnet werden, und überdies wirkte Karl auch vom Frankenreiche aus beſtändig auf die Geſetzgebung in Italien ein, ſei es durch Briefe legislatoriſchen Inhalts an ſeinen Sohn Pippin, ſei es durch offene Erlaſſe an alle Inhaber öffentlicher Aemter in Italien, ſei es durch Capitularien, welche den nach Italien geſandten Missi theils zu deren eigner Inſtruction theils zur Bekanntmachung mitgegeben wurden. Durch alle von Karl dem Großen für Italien beſonders erlaſſenen Capitularien geht ein auffallender Zug von Härte und Strenge gegen die Langobarden hindurch. Nirgends iſt eine Andeutung vorhanden, daß Karl mit den langobardiſchen Großen oder gar dem langobardiſchen Volke über eines der von ihm

erlaſſenen Geſetze in Berathung getreten wäre. Nur das wahrſcheinlich im J. 781 verfaßte Capitular von Mantua (L. I. 40.) iſt von dem König in einem placitum generale bekannt gemacht worden, ohne daß jedoch der hier verſammelte Landtag bei der Abfaſſung berathend oder beſchließend mitgewirkt hat. Bannum nostrum componat iſt grade hier der häufig wiederkehrende Refrain, und die im früheren langobardiſchen Recht nur gegen Unfreie und ſchamloſe Frauen angewendete körperliche Züchtigung wird hier auch für ein geringes Vergehen angedroht. Es iſt ſchon vorhin bemerkt, wie Karl ſelbſt bei den Kapiteln von 803, welche Aufnahme in das Volksrecht finden ſollten, nicht nach der Zuſtimmung der Langobarden fragte. In gleicher Weiſe findet ſich auch bei den im J. 801 den Edicten der langobardiſchen Könige zugefügten Kapiteln keine Andeutung, daß dieſes Capitular mit Zuſtimmung der Großen oder des Volks zu Stande gekommen; die Worte der Vorrede: ut in rebus dubiis non quorumlibet iudicum arbitrium, sed nostrae regiae auctoritatis sanctio praevaleret und: nos, considerantes utilitatem nostram et populi a Deo nobis concessi .. iuxta rerum et temporis considerationem addere curavimus, zeigen, daß der König hier allein als Geſetzgeber auftritt.

Anders verhält es ſich dagegen mit den Capitularien, welche unter Königen wie Pippin und Lothar entſtanden ſind. Bei einem Capitular ſcheint ſogar nach der im Frankenreich zur Anwendung gekommenen Praxis (L. I. p. 115. c. 19. p. 187. praef.) die Zuſtimmung des Volks durch Unterſchrift der Einzelnen auf den Gerichtstagen herbeigeführt worden zu ſein (Leges I. p. 252. 253.), bei andern iſt die Berathung auf den langobardiſchen Reichstagen unzweifelhaft erfolgt. Dieſe Reichstage werden aber jetzt einen ganz andern Charakter gehabt haben, als zur Zeit des Deſiderius und ſeiner Vorgänger. Die Anweſenheit des Volkes wird kaum, deſſen Theilnahme an den Reichstagsſchlüſſen nirgends erwähnt: zu den früheren iudices treten jetzt die Königsvaſſallen fränkiſcher und langobardiſcher Nationalität, vor Allem aber die Biſchöfe und Aebte, welche jetzt plötzlich nicht nur neben den weltlichen Großen auftreten, ſondern dieſen ſogar vorangehen. Der Ort, an welchem der Reichstag zuſammentrat, ſcheint unter Pippin, Ludwig II. und Wido Pavia, unter andern Königen, welche ihren Aufenthalt nicht regelmäßig in

Italien hatten, ein wechselnder gewesen zu sein, ebenso wie auch die Zeit nicht mehr wie früher der erste März, sondern ein nach Bedürfniß besonders angesagter Tag war.

Alle Capitularien, sowohl die allgemeinen wie auch speciell italischen, wofern sie nicht ausdrücklich Zusätze zu den langobardischen Edicten sein sollten, galten nicht nur für Langobarden, sondern für alle Nationalitäten, welche im fränkischen Reich anerkannt waren und in Italien nach ihrem Stammrechte lebten. Die Richtigkeit dieser Behauptung, deren nähere Begründung hier zu weit führen würde, wird anerkannt in einer unten (§. 9.) zu besprechenden Gesetzsammlung, in welcher den Capitularien die Bemerkung vorangeschickt wird: Isti (Karl, Pippin, Ludwig und Lothar) sunt qui constituerunt capitula congruentia omnium legum.

3. Die provisorischen Verordnungen.

§. 5. Wie es zur Zeit der Selbständigkeit des langobardischen Reichs vorgekommen, daß das Bedürfniß nach neuen Gesetzen sich herausstellte zu einer Zeit, in welcher demselben im Wege der ordentlichen Gesetzgebung nicht sogleich abgeholfen werden konnte, und daß dann vom Könige allein vorläufige Verordnungen getroffen wurden mit dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung oder Abänderung im nächsten ordentlichen Reichstage, so lassen sich auch aus der Zeit der fränkischen Herrschaft drei Fälle hervorheben, in welchen in gleicher Weise provisorische Verordnungen, capitularia interim data, erlassen wurden, die in Italien, wenigstens im Anfange jener Zeit, den schon unter den alten langobardischen Königen üblichen Namen Notitiae führen. Von diesen drei Fällen beziehen sich zwei ausschließlich auf Italien, einer auf das gesammte Frankenreich:

1. In den Kapiteln, welche bei Pertz Leges I. 241. herausgegeben sind, werden Urkunden, welche in einer bestimmten Zeit über einen unter dem Drucke der Hungersnoth abgeschlossenen Kaufs-, Schenkungs- oder Freiheitsbegebungsvertrag ausgestellt worden sind, für ungiltig erklärt und dann in c. 4. verordnet: De donatione vel venditione quae in loca venerabilia facta sunt suspendi iussimus, dum enim compensaverimus in sinodo cum episcopis et comitibus, quomodo fieri iussit. Name und

Entſtehungsart dieſer Verordnung ergeben ſich aus den weiterhin folgenden Worten deſſelben Kapitels: unde qualiter nobis complacuit presentem deliberationis notitiam pro amputandas intenciones fieri iussimus et nobis relegi iussimus, ut sic procedat iudicium.

2. Eine zweite proviſoriſche Verordnung iſt uns in dem Capitular Leges I. 110. 111. erhalten, deſſen Epilog lautet: Haec interim ut supra dictum est inter cetera cristianitatis opera servare convenit, quousque in sequenti conventu, medio Octubrio qui condictus est, nisi forte a rege aliter precipiatur, aliquit melius addendum iungendumque mutandumve Deo duce inveniatur.

3. Endlich wird eine ſolche vorläufige Beſtimmung in Ludwigs capitulare missorum von 829 getroffen, indem es daſelbſt (Leges I. 354. c. 1.) heißt: Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur, sicut res ad fiscum nostrum contineri soleant, usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat.

4. Die für den Erlaß der Capitularien beobachtete Form.

§. 6. Es muß ſchließlich die Frage entſtehen, in welcher Form die langobardiſchen Geſetze nach Deſiderius erlaſſen worden, das heißt, ob ſie als Anhänge und Zuſätze zu den Edicten oder einzeln amtlich aufgeſchrieben worden ſind.

Aus zwei Stellen könnte man ſich zu dem Schluſſe berechtigt glauben, daß wenigſtens Karl, wie in andern Beziehungen, ſo auch darin dem Beiſpiel ſeiner Vorgänger im langobardiſchen Reich gefolgt ſei, daß er die von ihm erlaſſenen Geſetze in das alte corpus edicti habe eintragen laſſen. Karl ſagt nämlich in der Vorrede zu den um d. J. 801 gegebenen capitula legi addita (L. I. p. 83.): ea quae ab antecessoribus nostris regibus Italiae in edictis legis langobardicae ab ipsis editae praetermissa sunt iuxta rerum et temporis considerationem addere curavimus, scilicet ut necessaria quae legi defuerant supplerentur; und ebenſo heißt es in

einem nur aus dem liber legis Langobardorum überlieferten und seinem Ursprunge nach deshalb sehr ungewissen Kapitel (L. I. 192. c. 6.): communi lege vivamus, quod domnus Karolus rex Francorum et Langobardorum in aedicto adiunxit. — Wenn man aus diesen Stellen folgern wollte, daß die fränkischen Capitularien mit den langobardischen Edicten auch äußerlich von Amts Wegen in Verbindung gebracht worden seien, so sprechen hiegegen doch mehrere Umstände. Einmal ist schon oben bemerkt worden, daß die Capitularien der fränkischen Zeit gar nicht ausschließlich auf die Langobarden, welche doch allein nach den Edicten lebten, sondern ebenso auch auf die andern in Italien lebenden Nationalitäten berechnet waren. Sodann rechtfertigt die Art, in welcher Bestimmungen der Capitularien auf die Edicte Bezug nehmen, keineswegs die Annahme, daß beide auch äußerlich mit einander amtlich verbunden, me als die Fortsetzung von diesen verzeichnet worden wären. Endich aber und hauptsächlich besteht in den Handschriften, in welchen Capitularien den Edicten zugefügt werden, nicht die mindeste Uebereinstimmung in der Reihenfolge oder auch nur in der Auswahl der Capitularien. Es ist uns keine Handschrift erhalten, in welcher die für Italien erlassenen Capitularien nur annähernd vollständig verzeichnet worden sind: die Schreiber haben bald diese, bald jene Capitularien in die für den Gebrauch in den Gerichten berechneten Handschriften eingetragen, hiebei gar keine gleichmäßige Reihenfolge beobachtet und oft nach Belieben einzelne Kapitel, welche ihnen veraltet oder unerheblich erschienen, ganz ausgelassen. Unter diesen Umständen werden wir die oben angezogenen Stellen nur so verstehen dürfen, daß die dort als den Edicten zugefügt bezeichneten Capitularien zwar eine Erweiterung der langobardischen Gesetze, nicht aber ein Zusatz zu dem amtlichen volumen, corpus edicti sein sollten. Ob über die Publication der Capitularien und über die Aufbewahrung authentischer Originalien für Italien besondere Vorschriften bestanden, oder in dieser Beziehung ein ähnliches Verfahren wie im eigentlichen Frankenreich (vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. 218 flg.) Statt hatte, darüber fehlt es an bestimmten Nachrichten.

Weil es nun für die Zeit von der fränkischen Eroberung bis zum Entstehen des liber legis Langobardorum an einem sei es amtlich sei es durch constante Gewohnheit festgestellten Canon der im

Langobardenreich in Geltung geweſenen Capitularien gebricht, ſo werden wir die Frage, ob ein außerhalb Italiens entſtandenes Capitular auch in Italien Eingang gefunden, nur danach entſcheiden können, ob wir daſſelbe in Handſchriften, welche unzweifelhaft im Intereſſe des Gebrauchs in Italien geſchrieben worden ſind, vorfinden, oder ob wir daſſelbe ganz oder theilweiſe im liber legis Langobardorum verarbeitet ſehen. Daß eine Handſchrift aber für den Gebrauch in Italien entſtanden, dies wird ſich wiederum dann mit Sicherheit annehmen laſſen, wenn in derſelben entweder die langobardiſchen Edicte oder Capitularien enthalten ſind, welche zweifellos nur für Italien beſtimmt waren.

Schon aus dieſem Umſtande iſt es unumgänglich nothwendig, einer Unterſuchung über die im Langobardenreich zur Anwendung gelangten Capitularien eine genaue Inhaltsangabe der in Italien gebrauchten Capitularhandſchriften vorangehen zu laſſen: es iſt dieſe Inhaltsangabe auch deshalb unentbehrlich, um durch dieſelbe den Character der Handſchriften zu erkennen, und danach zu beurtheilen, wie weit wir aus einer in den Handſchriften beobachteten Auswahl und Reihenfolge der Kapitel berechtigt ſind, für das Alter und die urſprüngliche Geſtalt der Capitularien Schlüſſe zu ziehen. Es iſt Sache der Kritik, hier zu entſcheiden, wie weit die in den Handſchriften vorkommende Zuſammenſetzung von Kapiteln nur den Schreibern beizumeſſen, wie weit in den ſo zuſammengeſtellten Kapiteln echte Capitularien überliefert ſeien.

Mir iſt es erſchienen, als habe Pertz dieſe Kritik nicht immer in der erforderlichen Weiſe angewendet, als habe er öfters ohne Grund in der abweichenden Anordnung der einen oder andern Handſchrift, einmal ſogar nur in einer etwas veränderten Ueberſchrift (§. 45.), erneute authentiſche Recenſionen von Capitularien gefunden und dieſe in unnöthiger Wiederholung deſſelben Rechtsſtoffs dem Druck übergeben. In andern Fällen, ſo ſcheint es mir, ſind die Capitularien bei Pertz mit kürzeren oder längeren Zuſätzen ausgeſtattet worden, die ihrer echten Geſtalt fremd und nur von einem oder dem andern Schreiber aus andern Capitularien willkürlich angehängt worden ſind, meiſt gar nicht einmal in der Abſicht, dieſe Kapitel als Zuſätze der vorangehenden Capitularien gelten zu laſſen.

In der nachfolgenden Abhandlung habe ich mich bemüht, die im Langobardenreich zur Anwendung gelangten Capitularien in ihrer echten und urſprünglichen Form nachzuweiſen, die, echten von den unechten zu ſondern, jene zu charakteriſieren und, ſoweit möglich, ihre Entſtehungszeit zu ermitteln. Wie man leicht erkennen wird, bin auch ich in dieſer Unterſuchung jedesmal davon ausgegangen, in welcher Zuſammenſetzung und in welchen Beziehungen ſich ein Capitular in den Handſchriften vorfand: innere Gründe ſind überall erſt in zweiter Linie geltend gemacht worden. Aus der Betrachtung des Inhalts jeder einzelnen Handſchrift und der Vergleichung mehrerer unter einander hat ſich mir aber die Ueberzeugung gebildet, daß die Handſchriften, meiſt lange Zeit nach dem Erlaß der Capitularien und nicht in einem hiſtoriſchen Intereſſe, um alte Verordnungen in ihrer Reinheit zu überliefern, ſondern häufig in überwiegend praktiſchem Intereſſe, um den Richtern das geſetzliche Material zu ihren Entſcheidungen zu gewähren, geſchrieben ſind. Da für die Capitularien nicht in gleicher Weiſe wie für die langobardiſchen Edicte ein feſter Canon vorhanden war, an welchen man ſich hätte halten können, ſo war die Ueberlieferung und Vervielfältigung der Capitularien allein Privatleuten überlaſſen. Die Compilatoren erledigten ſich dieſer ihnen zugefallenen Aufgabe je nach dem Material, das ihnen zufällig in die Hände gekommen war, je nach Einſicht und Verſtändniß, das ſie für den von ihnen zuſammengeſtellten Rechtsſtoff hatten, je nach der Tendenz, die ſie bei dieſer Zuſammenſtellung verfolgten. Einige unter den Compilatoren ſuchten nur möglichſt vollſtändig den Rechtsſtoff zuſammenzutragen: deshalb ergänzten ſie, wenn ſie den ihnen vorliegenden codex fertig abgeſchrieben hatten, anhangsweiſe aus andern ihnen in die Hände gefallenen Handſchriften, was ihnen irgend erheblich erſchien und was ſie bisher in den anzufertigenden codex noch nicht aufgenommen hatten; andere hatten mehr die Ueberſichtlichkeit und das Streben im Auge, den Gebrauch der Handſchriften möglichſt zu erleichtern: deshalb vertheilten ſie den Rechtsſtoff in größere Abſchnitte, gewiſſermaßen in mehrere Bücher, deshalb ſtellten ſie dem Stoffe nach ähnliche, der Entſtehung nach ganz von einander zu trennende Kapitel in bemerkbarem Streben nach Syſtematiſierung zuſammen; noch andere endlich bezweckten namentlich den auf beſtimmte Verhältniſſe, z. B. der

Kirchen und Klöster, bezüglichen Rechtsstoff zusammenzutragen. Irgend einer dieser Compilationen einen amtlichen Charakter zu vindicieren, dafür liegt auch nicht der mindeste Grund vor und man wird daher in einer in hohem Grade wünschenswerthen kritischen Ausgabe der Capitularien jene Zeugnisse von dem ordnenden Talent obscurer Abschreiber gerne vermissen, wenn dafür Capitularien deutscher Könige in ihrer möglichst echten Gestalt geboten werden.

Zweites Kapitel.

Die im Langobardenreich gebrauchten Capitularhandschriften.

1. Handschrift der Bibliothek zu St. Gallen n. 733.

§. 7. Sie ist bereits von Baluze, danach für die Monumenta Germaniae von Wegelin benutzt und ihr Inhalt Archiv V, 306. also beschrieben worden:

Capitular des Jahres 779 in der von Pertz so genannten fränkischen Recension Leges I. S. 36—39.[1])

Ein capitulare episcoporum. S. 237.

Die Capitularien des J. 789. S. 53—69.

Ein italischer Brief Karls über kirchliche Angelegenheiten. S. 81.

Die mit den Zahlen V—XII. bezeichneten c. 5—9. 12—14. eines Capitulars des italischen Königs Pippin. S. 70. 71.

Nach den Worten Expl. cap. folgt hierauf eine aus Bibelsprüchen und Concilienschlüssen zusammengesetzte collectio de decimis dandum, womit im Einklange steht, daß auch die in die Handschrift aufgenommenen Capitularien vorwiegend auf kirchliche Angelegenheiten sich beziehen. Die hier enthaltenen Capitularien gehören sämmtlich noch dem 8. Jahrhundert an und scheinen wenigstens im Anfang chronologisch geordnet zu sein. Nach der Ansicht Wegelins sprechen die Schriftzüge für Abfassung der Handschrift im beginnenden 9. Jahrhundert, und eine am Schluß von neuerer Hand ein-

1) Die sämmtlichen in diesem und dem folgenden Kapitel ohne nähere Angabe vorkommenden Allegate von Capitularien beziehen sich auf den ersten Band der in den Mon. Germ. enthaltenen Ausgabe der Leges.

geschriebene Notiz: Sunt enim anni ab incarnatione domini usque ad hoc tempus id est XII. Hludowici imperii annum berechtigt zu der Annahme, daß die Handschrift selbst schon einige Zeit vor dem J. 825 entstanden sein muß.

2. Handschrift der Bibliothek des Kärnthischen Klosters S. Paul. mbr. saec. IX.

§. 8. Sie ist zuletzt von Merkel im Archiv XI. S. 574—577. beschrieben worden, jedoch nur nach anderweitigen Beschreibungen. Da ich eine für die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte durch Pertz genommene Abschrift der in diesem codex enthaltenen Capitularien vor mir gehabt, so haben in der nachfolgenden Uebersicht die Merkelschen Angaben an einigen Stellen berichtigt werden können.

Blatt 1 und 2. sind theils leer, theils von den Bildern eines Königs und einer Königin eingenommen.

Blatt 3—5. enthalten die beiden durch fortlaufende Kapitelzählung mit einander verbundenen Capitularien. S. 109—111.

Blatt 6—154ᵛ. finden sich die Volksrechte der ribuarischen und salischen Franken, der Baiern, Alamannen, westgothischen Romanen und der Burgunden.

Blatt 155—186. folgen dann wieder Capitularien. Zuerst eine Sammlung von 92 verschiedenen und fortlaufend gezählten Kapiteln, innerhalb deren jedoch mehrfach die Anfänge neuer Capitularien durch die erhaltenen Ueberschriften bezeichnet werden. Am Anfange dieser Sammlung steht die Vorrede des Capitulars von 779, welcher dann dieses selbst in der von P. f. g. fränkischen Recension als c. I—XXIV. folgt. S. 36—39.

XXV—XXXVII. Pippins Paveser Capitular. S. 70. 71.

„Capitulare quem domnus rex cepit de quibusdam causis."

XXXVIII—LIV. das Capitular unbestimmten Datums. S. 46. 47.

LV. c. 1. der angeblichen constitutio Maringensis. S. 241.

LVI—LXVI. c. 6. 8—13. 15. 16. 19. 20. des zweiten Dietenhofer Capitulars vom J. 805. S. 133. 134.

„Que ad nūmagam additi sunt."

LXVII—LXIX. c. 4. 7. 9. des Capitulars von Nymwegen a. 806. S. 144.

„Hec capitula missi nostri cognita faciant omnibus hominibus partibus.“

LXX—LXXII. c. 1—3. des Capitulars. S. 146.

LXXIII. c. 8. S. 84.

LXXIV—LXXIX. c. 6—9. 12. 13. des Capitulars. S. 151.

LXXX. c. 3. 4. des ribuariſchen Capitulars. S. 117.

LXXXI. c. 10. des erſten Dietenhofer Capitulars. 805. S. 132.

LXXXII. c. 2. des zweiten Dietenhofer Capitulars. S. 132.

LXXXIII—LXXXV. c. 3—5. S. 153.

LXXXVI. LXXXVII. c. 1. 2. S. 157.

LXXXVIII—XCII. c. 1—5. des Capitulars von 803. S. 113.

Hiemit endigt die Sammlung, und es folgen nun wieder Capitularien in echter Geſtalt:

Das langobardiſche Capitular Karls des Großen von 801. c. 1—7. S. 83. 84.

Die in Verbindung mit dem vorangehenden unter 9—13. S. 84. 85. herausgegebenen Kapitel; vor c. 10. daſelbſt ſteht cap. II., vor den übrigen nur cap. ohne Zahl.

Das Capitular von Mantua mit Excerpten aus canones. S. 40. 41.

Die folgenden Capitularien Ludwigs des Fr. von 817. ſind mit etwas anderen Schriftzügen, aber vermuthlich von der früheren Hand, wie es P. erſchienen iſt, zugefügt:

„Capitula legibus addenda“ c. 1—21. S. 210—213.

„Capitula per se scribenda“ c. 1. 2. 4—8. S. 214. 215.

„Legatio omnium missorum“ c. 1—30^{b}. S. 216—219.

„Expliciunt capitula domni chlodowici magni imperatoris.“

Der nun folgende Schluß, Capitularien Lothars enthaltend, rührt von jedenfalls anderer und neuerer Hand her: „Memoria quod domnus imperator ...“ c. 1—14. S. 234. 235.

Als c. 15. iſt c. 5. der Capitula Hludowici per se scribenda (a. 817) S. 215. angehängt.

Das Capitular Lothars. S. 251—253.

Daß Italien die Heimath dieſer Handſchrift, wird durch die Aufnahme einer bedeutenden Anzahl ausſchließlich italiſcher Capitularien und ſelbſt von Kapiteln Liutprands (ſ. u. §. 50.) hinlänglich

verbürgt. In Bezug auf Alter und Glaubwürdigkeit des codex wird man, die Capitularien anlangend, verſchiedene Abtheilungen zu unterſcheiden haben:

a) Das an den Anfang geſtellte Capitular aus der Zeit Karls des Großen.

b) Die auf die Volksrechte folgende Sammlung von 92 Kapiteln. Keines von den hier zuſammengeſtellten Kapiteln iſt nach dem Jahre 807 entſtanden, ſo daß die hier vorliegende Compilation vielleicht um jene Zeit verfaßt iſt. An der Spitze der Sammlung ſtehen drei echte anſcheinend chronologiſch geordnete Capitularien, denen ſich dann 39 aus allen möglichen Capitularien und ſelbſt aus Verordnungen Liutprands ohne bemerkbare Tendenz ausgewählte einzelne Kapitel anſchließen. Bis c. 79. ſcheint wenigſtens noch das Beſtreben nach chronologiſcher Ordnung obzuwalten, von c. 80 — 92. iſt auch in dieſer Beziehung willkürlich verfahren. Ueber die Beſchaffenheit der hier vorliegenden Sammlung hat näher gehandelt Baudi di Vesme auf S. CV — CIX. ſeiner Einleitung zu den Edicta regum Langobardorum: den dort gemachten Bemerkungen habe ich mich in der Hauptſache hier angeſchloſſen.

c) Der Sammlung folgen dann wieder drei echte Capitularien aus der Zeit Karls oder den erſten Jahren Ludwigs; doch ſind dem zweiten auch hier wieder zwei nicht zu ihm gehörende Kapitel angehängt.

d) Die Capitularien Ludwigs vom Jahre 817. Wenn P.'s Vermuthung, daß dieſe vom erſten Schreiber erſt nachträglich zugefügt ſeien, richtig wäre, ſo vermöchte man die Niederſchreibung des Stammes der Handſchrift vielleicht ſchon in das Jahr 817 zu ſetzen: jedenfalls iſt man zu der Vermuthung berechtigt, daß dieſelbe vor dem Jahre 823 erfolgt ſei, da

e) die Capitularien Lothars von 823 erſt von neuerer Hand und, wie aus der Zufügung der p. 252. 253. abgedruckten Namensunterſchriften hervorzugehen ſcheint, etwa gleichzeitig mit der Entſtehung zugefügt worden ſind. Auch die Schriftzüge der Handſchrift deuten nach dem übereinſtimmenden Urtheil von Haenel (Lex Romana Wisigoth. praefatio LXXVIII. und not. 315.) und Pertz auf eine Entſtehung in den erſten drei Decennien des 9. Jahrhunderts.

Wenn demnach diese Handschrift durch ihr hohes Alter besondere Berücksichtigung verdienen würde, so wird ihr Ansehen nicht nur dadurch geschwächt, daß in der Anordnung und Auswahl der aufgenommenen Bestimmungen, namentlich in der Sammlung von 92 Kapiteln der Compilator sehr willkürlich verfahren ist, sondern auch dadurch, daß ebenso der Text vielfach Aenderungen und Zusätze erhalten hat, deren Unechtheit sich aus ihrer Entbehrlichkeit und der Vergleichung mit andern Handschriften, in denen dieselben fehlen, ergiebt. Die Handschrift muß deshalb sowohl für die Frage nach der ursprünglichen Gestalt der Capitularien als bei der Constituierung des Textes mit Vorsicht benutzt werden und scheint mir von P. mit einem allzugünstigen Vorurtheil für deren Werth behandelt worden zu sein. Dieses Vorurtheil ist mir erklärlich geworden aus der Archiv III. 77 flg. hervortretenden Freude, mit welcher P. diese Handschrift beim Beginn seiner wissenschaftlichen Reisen als einen größtentheils inedita enthaltenden Hauptfund begrüßte. In Wahrheit waren allerdings schon damals nur die gar nicht unter die Capitularien gehörenden c. 83—87. und das Namensverzeichniß am Schluß noch nicht herausgegeben.

3. Die Gesetzsammlung des Lupus. Handschrift im Archiv des Domcapitels zu Modena Ord. I. 2. und Handschrift der herzoglichen Bibliothek in Gotha n. 84.

§. 9. Die Handschrift von Modena ist bereits von Muratori bei der Ausgabe der langobardischen Gesetze zugezogen und dann von Merkel in Italien genau verglichen und Archiv XI. 596—604. beschrieben worden. Sie ist, wie Merkel dargethan, im Jahre 990 oder 991 geschrieben, enthält aber eine lange vor jener Zeit zusammengestellte Sammlung von Gesetzen. Diese Sammlung beginnt mit Blatt 10. der Handschrift und weist auf Blatt 12—154. das salische und ribuarische Volksrecht, die langobardischen Edicte in sechzig systematisch geordneten Titeln, und die Volksrechte der Alamannen und Baiern auf. Blatt 154—207. folgen nun Capitularien in nachstehender Ordnung:

Blatt 154—156. Unter der Ueberschrift: Incipit capitula legum domni Karoli praestantissimi imperatoris steht zunächst ein

Index, der die Kapitelüberschriften von sechs Kapitelreihen enthält und mit dem nachfolgenden Text genau übereinstimmt.

Blatt 156ᵛ. finden sich Bilder von Karl dem Großen und dem italischen König Pippin mit der Ueberschrift: „Isti sunt qui constituerunt capitula congruentia omnium legum.“ Das Blatt, welches nun ursprünglich folgte, ist heute ausgeschnitten und enthielt zweifellos auf der Vorderseite die Bilder Ludwigs des Frommen und Lothars, auf der Kehrseite den Anfang der s. g. Capitula in legem Salicam (Leges I. 113.), denn das jetzt nächste

Blatt 157. beginnt mit den Worten: nem in publico perducatur. V. Si quis hominem in iuditio, d. h. dem Schluß des 4. Kapitels jenes auch im Index an die Spitze gestellten Capitulars S. 113. 114.

(II.)[1]) Item cap. I. als c. 1—29. die s. g. cap. minora S. 114. 115.

(III.) Anno feliciter u. s. w. das Capitular von 779 in s. g. fränkischer Recension S. 36—39.

Diesem ist unmittelbar angehängt das erste hier in zwei Kapitel eingetheilte Capitular von 789 S. 53—67.

(IV. V.) Die beiden andern Capitularien von 789, welche im Index in zwei Titeln, im Text aber als eine fortlaufende Reihe recensiert werden S. 67—69.

Das letzte Kapitel des fünften Titels im Index bildet der sich auch im Text unmittelbar anschließende offene Brief Karls an die langobardischen Beamteten S. 81.

(VI.) Das Capitular S. 46. 47.

Blatt 171. folgt nun wieder ein Index mit der Ueberschrift Incipit capitularis Pipini regis und alsdann zwei weitere Indices mit der wiederholten Bezeichnung: Item capitulare. Diesen Rubrikenverzeichnissen entspricht dann wieder der nachfolgende Text der Capitularien:

(I.) Incipit capitulare quod Pipinus rex instituit c. 1—14. S. 70. 71.

---

1) Die in Klammern eingeschlossenen römischen Zahlen beziehen sich auf die im Index unterschiedenen und so gezählten Kapitelreihen.

An daſſelbe ſchließt ſich, wie im Index, mit fortgeſetzter Kapitelzählung als c. 15—22., Vorrede und c. 1—7. von Karls langobardiſchem Capitular des Jahres 801 S. 83. 84.

Sodann: „c. 23. Infra aecclesia. de lectionibus. II. De cantu“ u. ſ. f., das heißt, das erſte Dietenhofer Capitular von 805 S. 131. 132., das auch im Index unter der Ueberſchrift De utilitate ecclesiarum als letztes Kapitel von Pippins Capitular zählt.

(II.) Item capitulare, das zweite Dietenhofer Capitular S. 132 bis 135., dem ſich c. 13—15. der Rhispacher Statute S. 78. ſofort anſchließen.

Unter der Ueberſchrift: Haec capitula quae domnus Karolus imperator instituit das erſte Kapitel des Capitulars von 803 S. 113., das jedoch im Index ausgelaſſen iſt.

(III.) Das Capitular von 779 S. 36—39. in ſ. g. langobardiſcher Recenſion, jedoch unvollſtändig und ebenſo wie im Index nur aus acht Kapiteln beſtehend.

Alsdann: Item de homicidio clericorum. In eodem concilio d. i. c. 2. S. 113.

und In capitulari Caroli. de mancacionibus: c. 5. S. 84.

Die beiden letzt genannten Kapitel fehlen wiederum im Index.

Blatt 184ᵛ. hebt der Kapitelindex zu den Geſetzen Lothars an mit der Ueberſchrift: Incipit tituli capitularis domni Lotharii imperatoris. Er beſteht aus vier mit dem nachfolgenden Text übereinſtimmenden Kapitelreihen:

(I.) Capitula que anno primo imperii Lotharii gloriosissimi imperatoris Ollonna sunt constituta c. 1—6. S. 235. 236.

(II.) Cap. prima. De episcopis c. 1—10. S. 248. 249.

(III.) Cap. I. De comitibus statuimus c. 1—14. S. 251. 252.

(IV.) Haec sunt capitula quae aliqui ex missis nostris ad nostram notitiam detulerunt anno XVI. imperii nostri, d. h. mit der fortlaufenden Zählung von 1—15: c. 1—3. 7. des Capitulars S. 350.,

c. 2—4. 6. 7. 9—12. 14. 15. S. 351. 352.

Haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt, nämlich c. 1—5. 7. des Capitulars S. 353. 354., in der Handſchrift als c. 16—23. gezählt.

Endlich als c. 24. das Rescriptum consultationis S. 433. 434.

Bis hierher stimmt der Text vollständig mit dem vorangeschickten Index zu den Kapiteln Lothars überein, während die nun noch folgenden Capitularien im Index nicht mehr recensiert sind. Es folgen nun nämlich aus der Zeit Ludwigs II. die sieben Kapitel S. 433. 434., und endlich die aus fünf Kapiteln bestehende Legatio S. 434.

Die letzten Blätter 208—218. sind mit einem für das Alter der Handschrift maßgebenden Kalendarium angefüllt.

Der hier beschriebenen Gesetzsammlung geht ein aus zwanzig Hexametern bestehendes Carmen heroicum de totius speculatione huius praeclari voluminis und ein Carmen eleycum von drei Distichen voran, deren beider Autorschaft dem Compilator selbst zugeschrieben werden kann. Sie sind zuletzt herausgegeben worden von Merkel, Leges III. p. 3. 4. in den Anmerkungen, und danach wiederholt von Baudi di Vesme in der Vorrede zu der Ausgabe der langobardischen Edicte p. 41. Aus diesen Gedichten haben Muratori (Rerum ital. scriptt. tom. I. pars II. p. 10.) und Merkel (Arch. XI. 597.) übereinstimmend geschlossen, daß diese Sammlung von Lupus, einem seinen sonstigen Verhältnissen nach unbekannten Manne, für den Gebrauch des Herzogs und Markgrafen Eberhard von Friaul angefertigt worden sei. Diesen Eberhard[1]) finden wir schon im Jahre 836 als Abgesandten des Kaisers Lothar an dessen Vater Ludwig in Francien: sein Todestag ist der 16. Dezember des Jahres 864 und sein Testament, in welchem er einen wahrscheinlich mit dem unsrigen identischen liber legum seinem Sohn Unroch vermacht, ist noch heute erhalten.[2]) Bestimmter noch als durch diese Umstände ergiebt sich die Entstehung der Gesetzsammlung aus den Schlußversen des carmen heroicum:

En Hludowicus cesar quamque Hlotharius heros.
Nunc fulgent, fulgebunt: quod Deus addat et ultra.

Aus ihnen ist mit voller Sicherheit zu entnehmen, daß der liber legum noch bei Lebzeiten Ludwigs des Frommen, also spätestens 840 entstanden sein muß. Da aber überdies die im Index recensierten

1) Ueber ihn hat sehr ausführlich gehandelt Dümmler im Jahrbuch für vaterländische Geschichte. Wien 1861. S. 171—179. (Fünf Gedichte des Sedulius Scottus an Markgraf Eberhard von Friaul.) 2) D'Achéry, spicilegium I. 876.

Capitularien mit denen von 829 abschließen, und die wichtige und deshalb auch vollständig in den spätern liber legis Langobardorum übergegangene Paveser Verordnung Lothars von 832 nicht mehr Aufnahme gefunden hat, so scheint es mir in hohem Grade wahrscheinlich, die Entstehung der Sammlung zwischen die Jahre 829 und 832 zu setzen.

Was Lupus in dem vorangeschickten carmen heroicum über die „ganze Anlage dieses vortrefflichen Buches," über Inhalt und Reihenfolge des von ihm zusammengestellten liber legum berichtet, stimmt fast durchgehends mit dem überein, was die Handschrift von Modena wirklich enthält. Nur jene einzelnen Kapitel, welche im Index nicht recensiert werden, scheinen vom Schreiber selbst zugefügt, die Gesetze Ludwigs des Frommen durch irgend einen Zufall ganz ausgefallen zu sein: im Uebrigen aber haben wir in der Handschrift Alles, was der Sammler selbst in dem Gedicht angiebt, sodaß der Schreiber sogar die dort gerühmten Bilder abzumalen nicht unterlassen hat (vgl. Merkel, Archiv a. a. O.). Da also die Modeneser Handschrift den liber legum des Lupus uns ziemlich unverfälscht erhalten hat, und diese Arbeit durch ein hohes Alter ausgezeichnet ist, so würde man bei der Frage nach der ursprünglichen Gestalt und der Autorschaft der Capitularien unserer Handschrift einen besonders hohen Werth beilegen dürfen, wenn nicht andrerseits der Compilator doch öfters mit unverkennbarer Nachlässigkeit verfahren wäre. So werden namentlich die Capitularien Karls und Pippins sehr ungehörig mit einander vermengt und bei Aufnahme der Capitularien Lothars hat der Compilator nicht selten einzelne Kapitel ganz ausgelassen und zwar, wie unverkennbar ist, solche, die in den bereits vorher abgeschriebenen Capitularien wörtlich ebenso oder doch sehr ähnlich zu finden sind. Hierdurch wird der Glauben, welcher der Sammlung beizumessen, allerdings gemindert, aber doch keineswegs ganz zerstört, und die Autorität der Modeneser Handschrift ist namentlich deshalb höher als die mancher anderer zu veranschlagen, weil der Compilator offenbar die echten und — mit der angegebenen Beschränkung — vollständigen Capitularien hat geben wollen, nicht, wie z. B. die Schreiber der Handschriften von St. Paul, Blankenburg, La Cava und Chigi, nur eine willkürliche Auswahl einzelner Kapitel.

Der größte Theil der Sammlung des Lupus ist uns auch in der Handschrift der herzoglichen Bibliothek zu Gotha n. 84. sc. X. erhalten, welche von Merkel benutzt und mit der ihm eigenen Genauigkeit im Archiv XI. 604—612. beschrieben worden ist. Die Handschrift ist aus vier auf einen verschiedenen Ursprung deutenden Theilen zusammengesetzt: der zweite aus Blatt 147—223. bestehende Theil enthält den dem Eberhard gewidmeten liber legum in sehr verstümmelter Gestalt. Es fehlen nämlich die Gedichte, die meisten Bilder und alle in der Modeneser Handschrift Lothar zugeschriebenen Capitularien. Die Karl und Pippin beigelegten Verordnungen dagegen stehen auf Blatt 212—223. in genau derselben Reihenfolge wie in der andern Handschrift, sodaß sogar die Indices in beiden wörtlich übereinstimmen.

Der vierte, Blatt 338—413. umfassende Theil der Gothaer Handschrift weist zuerst die langobardischen Königsedicte in chronologischer Ordnung (Bl. 338—374.) auf; die übrigen Bl. 375—413. nehmen Capitularien in nachstehender Reihenfolge ein:

Incipiunt alia capitula domni Hludowici et Chlotharii filii eius quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt c. 1—7. S. 214.

Das erste dieser Kapitel ist mit XXXIIII. bezeichnet, eine Zahl, die auf die Sammlung des Ansegis weist, in welcher dieses Kapitel als IV. 34. steht.

Hec capitula precipue ad legationem missorum nostrorum, d. i. Ludwigs capitulare missorum 1—29. S. 206—209.

Es folgen Ludwigs gleichzeitig (817) erlassene capitula per se scribenda c. 1—21. S. 210—213.

Die Sammlung des Ansegis in vier Büchern, jedoch mit Auslassung der eben angeführten Capitularien Ludwigs und der c. IV. 71. 72. Nun wieder echte Capitularien:

Rescriptum consultationis ad d. Hludowicum S. 332—349.

Ansegis IV. c. 71. 72.

Capitula que anno primo imperii domni Hlotharii gloriosissimi imperatoris Olonno sunt constituta c. 1—6. S. 235. 236.

C. 1—4. S. 355. 356.

Cap. primum de episcopis c. 1—10. 11—13. S. 248. 249.

Cap. I. De episcopis statuimus c. 1—14. S. 251. 252.

Hec sunt aliqua que aliqui ex missis nostris ad nostram notitiam detulerunt anno XVI. imperii nostri, d. h. mit der fortlaufenden Zählung von 1—15. c. 1—3. 7. S. 350.

c. 2—4. 6. 7. 9—12. 14. 15. S. 351. 352.

Haec sunt capitula que pro lege habenda sunt c. 1—5. 7. S. 353. 354.

Capitula que gloriosus imperator etc., d. i. propositio und c. 1—17. S. 430—433.

Rescriptum consultationis c. 1—24. S. 396—400.

Perventum est u. ſ. w. c. 1—7. S. 405—407.

Ut aperte u. ſ. w. c. 1—10. S. 405.

In nomine Dei u. ſ. w. c. 1—7. S. 433. 434.

Legatio c. 1—5. S. 434.

Bei einer Vergleichung der Capitularien in dieſem vierten Theil der Gothaer Handſchrift mit der Modeneſer Handſchrift wird man nicht verkennen können, daß bei Abſchrift der Capitularien Lothars der Gothaer und Modeneſer Schreiber einer gemeinſamen Quelle gefolgt ſein müſſen, daß aber jener aus einer zweiten Quelle noch andere Capitularien eingeſchaltet hat. Wenn alſo die Vermuthung ſehr nahe liegt, daß der Gothaer Schreiber auch bei Anfertigung des vierten Theiles die in der Modeneſer Handſchrift im Ganzen vollſtändiger erhaltene Sammlung des Lupus vor ſich gehabt habe, ſo iſt man vielleicht berechtigt, die an der Spitze dieſes vierten Abſchnitts ſtehenden Geſetze Ludwigs des Fr. für die von Lupus ſelbſt herrührenden Excerpte zu halten, ſodaß alſo hiedurch die Lücke zu ergänzen wäre, die, wie oben bemerkt, in der Modeneſer Abſchrift des Friauler Rechtsbuches vorhanden iſt.

Schließlich iſt zu bemerken, daß zwar der zweite und vierte Theil der Gothaer Handſchrift auf italiſche Handſchriften als Quellen zurückführen, die ganze Handſchrift aber in Franken geſchrieben iſt und von Anfang an der Martinskirche in Mainz gehört zu haben ſcheint. (Archiv IV. S. 597. 604.)

4. Die beiden Handschriften im Archiv des Domcapitels zu Ivrea n. 33 und 34.

§. 10. Sie sind erst nach Herausgabe der Capitularien durch P. von Amedeo Peyron aufgefunden und über sie von demselben in Notizia dell' archivio del rev. capitolo d'Ivrea Torino 1843, später in den Verhandlungen der Turiner Akademie für 1846. Ser. II. tom. VIII. historische Klasse S. 129 und ff. (Legum Barbarorum fragmenta inedita et variantes lectiones ex codice Eporediensi n. 33. collegit Am. Peyron) berichtet worden. In Bezug auf den cod. 33. steht überdies Merkels nach eigener Anschauung gelieferte Beschreibung im Archiv XI. 547—553., für den cod. 34 Baudi di Vesmes Bemerkungen auf S. 22—28. der Einleitung zu den Edicta regum Langobardorum und der Bericht von Pertz in den Abhandlungen der Berliner Akademie für 1857. S. 80—88. zu Gebote. Beide Handschriften, welche auch in der Gegend von Ivrea entstanden sein dürften, sind durch ihren Inhalt und Alter von gleich großer Wichtigkeit. Die Handschrift n. 34. wird allgemein für die ältere gehalten, etwa, wie aus der nachträglich erfolgten Zufügung eines Capitulars vom Jahre 832 geschlossen wird, um 830 geschrieben. Die mit n. 33. bezeichnete setzen Vesme und Pertz in den Ausgang des 9., Peyron und Merkel in das 10. Jahrhundert. Die erstere enthält erst Capitularien, dann die langobardischen Edicte; in der zweiten folgen auf die Volksrechte der ribuarischen und salischen Franken, Alamannen, Burgunder und Baiern die Capitularien. Rücksichtlich dieser letzteren können beide Ivreer Handschriften für Abschriften desselben Originals gehalten und ihre Beschreibung deshalb hier verbunden werden. Nur darin weichen sie von einander ab, daß in n. 34. an zwei Stellen einige Capitularien eingeschaltet werden und n. 33. heute am Schluß defect ist, sodaß also in der zweiten die letzten Capitularien fehlen. Die Reihenfolge der Capitularien ist diese:

Die Verordnung Karls vom März 779 in angeblich fränkischer Recension S. 36—39.

Die drei Capitularien von 789 S. 53—69.

Ein Capitular ungewissen Datums S. 46. 47.

Das Paveser Capitular Pippins S. 70. 71.

Capitulare episcoporum S. 39. 40.

Edictum pro episcopis S. 81.

Karls langobardiſches Capitular von 801. Vorrede und c. 1—7. 24. S. 83. 84.

Das ſog. Capitulare in legem Salicam von 803. (c. 9. fehlt) S. 113. 114.

Die ſog. capp. minora des Jahres 803.[1]) S. 114. 115.

Die capitula in legem Ribuariam a. 803.[2]) S. 117. 118.

Das erſte Dietenhofer Capitular von 805. S. 131. 132.

Die nun folgenden, hier eingerückten Kapitel fehlen im cod. 33.

Das auch in der Handſchrift mit VIII. bezeichnete c. 8. des Capitulars S. 84.

Das Capitular unbeſtimmten Datums S. 151.

Unter der Bezeichnung Secretiores die von Baudi di Vesme ed. reg. Lang. 197—199. herausgegebenen Kapitel.

C. 10 und 11. des Capitulars von 779. S. 36—39.

in der Handſchrift mit XVIIII. XX. bezeichnet, welche Zahlen vielleicht auf die Summa der hier im cod. 33. eingeſchalteten Kapitel ſich beziehen.

Die folgenden Capitularien ſtehen wieder in beiden Handſchriften:

Das zweite Dietenhofer Capitular von 805. S. 132—135.

c. 13. 15. 14. der Rhispacher Statute S. 78., in der Handſchrift 34. fortlaufend mit den vorangehenden gezählt, in n. 33. mit V. XXVII. XV. bezeichnet.

Das Capitular ohne Datum S. 241.

(In n. 34. iſt hier zwiſchen c. 2. 3. des Capitulars das p. 228. c. 2. herausgegebene Kapitel eingeſchaltet, und es folgen auf c. 4. die beiden Kapitel p. 196.)

Vorrede eines Capitulars von Ludwig dem Frommen S. 195.

c. 9—11., wie ſie herausgegeben werden S. 84. 85.

---

1) Im cod. n. 33. iſt die Ordnung dieſes Capitulars die folgende: c. 1—12., wonach das im vorherigen Capitular ausgelaſſene c. 9. und dann 13—20. 29., ſodaß alſo c. 21—28. fehlen. 2) Im cod. n. 33. wird hier auch der Leges I. 118. lin. 20—25. abgedruckte Rechtsfall angehängt.

Und mit dieſen durch fortlaufende Zählung verbunden: c. 1—3. S. 195. 196.

Die nun folgenden Capitularien fehlen wieder in n. 33., wahrſcheinlich aber nur in Folge einer Lücke der Handſchrift:

Der größere Theil von c. 24. S. 135. [1])

Ludwigs cap. per se scribenda a. 817. c. 1—8. S. 214. 215.

Die gleichzeitigen capp. missorum c. 1—29. S. 216 bis 219.

Ein Olonnenſer Capitular Lothars c. 1—6. S. 235. 236.

Ludwigs Capit. ecclesiastica a. 817. S. 206—209.

Ludwigs Capit. legibus addenda von 817. S. 210—213.

Im c. 2. dieſes Capitulars bricht cod. 33. vollſtändig ab, und die folgenden Schlußcapitularien ſind alſo nur in n. 34. vorhanden:

Lothars Verordnungen S. 251. 252.

Deſſelben Capitulare c. 1—7. S. 250.

Deſſelben Olonnenſer Capitular c. 1—10. S. 248. 249.

Eine andre, der früheren jedoch gleichzeitige Hand hat hier angehängt: c. 19. S. 111.

Es folgen nun die langobardiſchen Edicte und an deren Schluß Lothars Paveſer Verordnung von 832. S. 360. 361.

Beide Handſchriften ſind für die Fragen nach dem Alter und beſonders nach der echten Geſtalt der Capitularien von großer Wichtigkeit. In erſterer Beziehung iſt das Beſtreben nach einer chronologiſchen Ordnung der Capitularien ganz unverkennbar, obwohl an einigen Stellen Irrthümer anzunehmen ſein werden. Noch wichtiger aber iſt es, daß uns die Schreiber hier wirklich die Capitularien in ihrer urſprünglichen Form ohne Auslaſſungen und ohne Beimi-

1) Es hat hier eine Verheftung, entweder in der Handſchrift ſelbſt oder in deren Original ſtattgefunden: die beiden folgenden Capitularien Ludwigs und das eine Lothars ſollten jedenfalls *nach* den capp. legibus addenda Ludwigs und *vor* den übrigen Capitularien Lothars folgen. Hierauf hat ſchon Pertz hingewieſen.

schung fremdartiger Elemente haben geben wollen. Nur in den der Handschrift n. 33. eigenthümlichen Zusätzen ist von jener Tendenz des beiden Handschriften gemeinsamen Originals abgegangen worden.

5. Handschrift der königlichen Bibliothek in München m. g. 43.[1]) aus der Bibliothek des Klosters Tegernsee. sc. X.

§. 11. Die in dieser Handschrift enthaltenen Capitularien hatte bereits Vitus Amerpach zu Ingolstadt 1545 dem Drucke übergeben. Aus dieser editio princeps der Capitularien ist die nachfolgende Inhaltsangabe entnommen:

Das Capitular Karls von 779 in der angeblich fränkischen Recension S. 36 — 39.

Zwischen c. 7 und 8. dieses Capitulars ist eingeschaltet c. 19. S. 111.

Die drei Aachener Capitularien von 789. S. 53 — 69.

Das italische Capitular unbestimmten Datums S. 46. 47.

Die beiden durch fortlaufende Zählung der Kapitel verbundenen Capitularien von Nymwegen 806. S. 143 — 145.

Die capitula missis data 1 — 6. (c. 4 — 6. bilden in der Handschrift ein Kapitel) S. 146.

Incipiunt capitula excarpsa de canone c. 1 — 23. mit einem Anhange S. 147. 148.

Unter der Ueberschrift Missi folgt c. 24. S. 86.

Die sog. Capitula in legem Salicam S. 113. 114.

Unter der Ueberschrift: Item capitulare die sog. capitula minora S. 114. 115.

Unter der Bezeichnung: De lege Ripuariense die capitula in legem Ribuariam, mit Anhängung eines Rechtsfalles S. 117. 118.

Die beiden Dietenhofer Capitularien von 805. S. 131 — 135.

Dem letzten werden als c. 23 — 25. angehängt die c. 13 — 15. der statuta Rhispacensia S. 78.

Item capitulare: Capitular unbekannten Datums S. 151.

Das italische edictum pro episcopis S. 81.

---

1) Die jetzige Bezeichnung der Handschrift ist mir unbekannt.

Karls Zusätze zu den leges Langobardorum von 801 praef. — c. 8. S. 83. 84.

Brief Karls an Pippin S. 150.

Die beiden in 5 Abschnitte getheilten Kapitel 12 und 16. des Capitulars S. 110. 111., denen sich als c. 6. ein sonst unbekanntes Kapitel anschließt S. 112.

Haec sunt capitula quae aliqui ex missis ad nostram notitiam detulerunt anno XVI. imperii nostri: die beiden Capitularien Ludwigs (a. 829.) c. 1 — 10 und c. 1 — 15. mit fortlaufender Kapitelzählung. S. 350 — 353.

Haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt S. 353.

Bereits in der Mitte von c. 1. des mit dieser Ueberschrift beginnenden Capitulars bricht der Text plötzlich ab, da der Inhalt der folgenden fünf Seiten der Handschrift durch Rasur ganz zerstört ist. Die Anfangsworte der folgenden beschriebenen Seite sind: noluerit, praedictum bannum LX. solid. componat, welche den Schluß von c. 9. des nun bis zu Ende (c. 14.) geschriebenen Paveser Capitulars von 832 bilden. S. 361. 362.

Da hiemit die ganze Handschrift schließt, so hatte sich Amerpach durch das Schlußkapitel: Placuit nobis ut haec capitula quae excerpsimus de capitulis sanctae memoriae avi nostri Caroli ac domini nostri Hlitowici u. s. w. bestimmen lassen, alle in dieser Tegernseer Handschrift enthaltenen Capitularien für einen authentischen Auszug Lothars zu halten. Der Irrthum war bei Amerpach sehr erklärlich, da er weder (wegen der erwähnten Lücke) den Anfang des letzten Paveser Capitulars, noch andere Capitularhandschriften kannte: wunderbarer war es, daß diese irrige Annahme einer Capitariensammlung Lothars sich auch noch bei Baluze und Biener erhalten hat. So viel ich sehe, hat Pertz zuerst auf den Ungrund dieser Ansicht hingewiesen.

Beabsichtigt war auch in dieser Handschrift, die Capitularien nach der Zeit ihrer Entstehung zu ordnen, doch ist von dieser Tendenz sehr häufig abgegangen worden, sodaß das Alter eines Capitulars aus der Stelle, die es in dieser Handschrift einnimmt, auch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit entnommen werden kann. Dagegen ist die Handschrift wegen ihres klaren und unverfälschten Textes sowie

dadurch werthvoll, daß die Capitularien vollständig und in richtiger Trennung von einander aufgenommen sind. Nur im Eingange ist einmal einem Kapitel De decimis eine denselben Stoff behandelnde Bestimmung verschiedenen Ursprungs angehängt, und ein andres Mal in der Mitte sind aus einem größeren Capitular nur zwei Kapitel ausgezogen worden.

6. Handschrift der kaiserlichen Bibliothek in Paris lat. 4613. sc. X.

§. 12. Sie ist schon von Baluze als ein codex Thuaneus benutzt, und hinsichtlich der Capitularien von einem französischen Gelehrten für die Monumenta Germaniae theils verglichen, theils abgeschrieben worden. Aus dieser Collation ist die nachfolgende Inhaltsangabe entnommen.

Nach den wegen eines Defects zu Anfang unvollständigen langobardischen Edicten folgt sogleich

Capitular Karls vom März 779 in der sog. fränkischen Recension. S. 36 — 39.

Pippins Paveser Capitular. S. 70. 71.

Das italische Capitular unbestimmten Datums S. 46. 47.

Andre auf Italien bezügliche Kapitel S. 50 — 52.

Die drei zuletzt genannten Kapitelreihen haben in der Handschrift fortlaufende Kapitelzählung.

Karls Zusätze zu den langobardischen Gesetzen von 801. praef. — c. 7. S. 83. 84.

Capitula quae Karolus imperator iussit ponere inter alias leges: die sog. cap. in leg. Salicam. a. 803. S. 113. 114.

Die drei Aachener Capitularien von 789 mit einem auf Italien bezüglichen Anhang S. 53 — 69.

Capitula missorum ungefähr vom Jahre 802 S. 91 — 96.

Anfangsworte der Admonitio S. 101. 102.

Der größte Theil derselben ist verloren gegangen, da ein ganzer Quaternio der Handschrift ausgeschnitten ist. Auf dem nächsten Blatt beginnt das letzte Kapitel von Ludwigs capitulare missorum a. 817. S. 218. 219.

Aus den Wormſer Capitularien von 829 die c. 1—3. der erſten und c. 2. 4. 5. 7. der zweiten Reihe. S. 350—352.

Nun Capitularien Lothars: c. 12. 17. S. 235.

Das Olonnenſer Capitular c. 1—14. S. 251. 252.

Lothars Paveſer Verordnung von 832 c. 1—8. 11—14. mit Zufügung der bei P. in den Noten als c. 13—16. zugefügten Kapitel S. 360—362.

Den Schluß bilden Verordnungen Ludwig's II.: der Conventus Ticinensis praef. — c. 4. S. 435.

Das Stück: Concessas denique .... indicione 3. als c. V. S. 436.

Capitula pro lege posita c. 1—3. als c. VI—VIII. S. 436. 437.

Alio tempore dictus serenissimus Augustus instituere previdit capitula: c. 1. 2. S. 437. als c. VIIII. X.

Mit der Zahl XI. ſchließt gegenwärtig die am Ende defecte Handſchrift.

Die Handſchrift iſt, da ſie für eine bedeutende Anzahl von Capitularien die alleinige Quelle iſt, von großem Werthe, bietet aber einen meiſt ſehr corrupten Text. In den Wormſer Capitularien von 829 und der Paveſer Verordnung von 832 ſind häufig zur Vermeidung von Wiederholungen einzelne Kapitel ausgelaſſen und öfters verſchiedene Capitularien durch fortlaufende Kapitelzählung zu einem einzigen verbunden. Die Anordnung iſt, etwa mit zwei Abweichungen, eine chronologiſche.

7. Handſchrift der Vaticaniſchen Bibliothek in Rom 5359. sc. IX. X.

§. 13. Sie iſt von Bluhme an Ort und Stelle verglichen und Archiv V. 239—247. beſchrieben worden. Nach den langobardiſchen Edicten enthält ſie die folgenden wenigen Kapitel Lothars:

Die Paveſer Verordnung von 832 c. 1—10. 12—14. S. 360 bis 362.

Capitula data Holono palacio placit generale anno impe d. i. Ueberſchrift zum Capitular Leges I. 248. Die beiden hierauf folgenden Blätter ſind ausgefallen und auf dem letzten Blatt der Handſchrift finden ſich cap. Olonnensia 10. 11. S. 252.

Das Kapitel 10. S. 249.
Die Kapitel 2. 3. S. 251.

8. Handschrift der Bibliothek zu Wolfenbüttel. Blankenburger mscr. 130. 52. sc. X.

§. 14. Der codex ist zuerst für die Mon. Germ. benutzt und von Merkel im Archiv XI. 577—583. nach eigener Anschauung ausführlich beschrieben worden. Er enthält auf Blatt 1—63. die langobardischen Edicte und auf Blatt 64—72. einen mit dem Text übereinstimmenden Index zu den nun folgenden Capitularien:

Das erste Aachener Capitular von 789 ohne die von Pertz herausgegebene Unterschrift S. 53—67.

Titulum II. Das erste Dietenhofer Capitular von 805. S. 131. 132.

Titulum III. Item Karoli generaliter ad omnes: Das zweite Dietenhofer Capitular c. 1—24. S. 132—135.

XXV. Incipit epistola Karoli S. 150.

XXVI. Karls italischer Brief. S. 81.

Titulum IIII. Item Karoli de curis et causis ecclesiasticis assumendis atque custodiendis. Capitular S. 46. 47.

Capitula missorum 1—3. S. 146.

C. 21. 22. der sog. Capitula minora S. 115.

C. 17. 19—23. des Capitulare Karls vom Jahre 779. S. 38. 39.

Alle in diesem vierten Titel enthaltenen Kapitel sind als c. 1—23. gezählt.

Titulum V. Decretum episcoporum sinodale ex iussione domni Karoli. Rhispacher Statute S. 77—79.

Titulum VI. De his quae postmodum addita sunt. Salzburger Statute S. 80. 81.

Titulum VII. Item iussa Karoli per universum regnum episcopis abbatibus presbiteris pertinentia c. 1—19. S. 106. 107.

c. 1—6. des dritten Capitulars von 789. S. 68.

c. 12—14. der Frankfurter Synode von 794. S. 71.

c. 5. der Capitula in legem Ribuariam S. 117.

alle fortlaufend als c. 1—29. gezählt.

Titulum VIII. Das Capitular Karls von 779 mit Ausnahme der im 4. Titel aufgenommenen Kapitel und mit Zufügung eines ſonſt unbekannten Stückes S. 36—38.

Die Vorrede von Karls Zuſätzen zu den langobardiſchen Geſetzen 801. S. 83.

Titulum VIIII. c. 1—7. von Karls Zuſätzen zu den langobardiſchen Edicten a. 801. S. 83. 84.

Die von Pertz als c. 14—24. deſſelben Capitulars edierten Stücke S. 85. 86.

Titulum I. Incipit capitula quae ad legem Salicam mittenda sunt (a. 803. im Index als institutio Hludowici bezeichnet) S. 113. 114.

c. 1—20. der ſog. capitula minora S. 114. 115.

Titulum II. Item Hludowici imperatoris. c. 1—17. 19—21. der Capitula legibus addenda 817 S. 210—213.

Capitula per se scribenda 817 c. 1*—7. 9—11. S. 214. 215.

Titulum III. Item domni Hludowici imperatoris c. 1 bis 9. S. 326. 327.

an dieſe unmittelbar angehängt: c. 1—5. S. 228. 229.

Titulum I. Prelocutio domni Hludowici imperatoris ad episcopos et omnem populum I—XX = c. 1—25. S. 243—246.

Item alia capitula ecclesiastica Hludowici imperatoris I—XXVIIII. S. 206—209.

Item alia capitula domni Hludowici imperatoris c. 1—15. S. 238. 239.

Item alia capitula Hludowici imperatoris c. 1—6. S. 231.

Titulum I. Incipiunt capitula quae suo tempore dominus Hlotharius imperator ::: Olonna constituta sunt c. 1—8. S. 235. 236.

Titulum II. Item alia capitula domni Hlotharii c. 1—14. S. 251. 252.

Titulum III. Item alia capitula domni Hlotharii de ordinibus ecclesiasticis c. 1—24. S. 400—405.

Titulum IIII. Item alia capitula domni Hlotharii imperatoris. c. 1—7. S. 250.

Item alia capitula domni Hlotharii. c. I—XI. S. 248—250.

Haec capitula domni Hlotharii imperatoris sunt CIIII. quae non legitur in aere.[1])

(1—41.)[2]) Ut episcopis u. ſ. w. d. h. Eugenii II. concil. Roman. Leges II[b]. 11—14.

(42—44.) Hlotharii constitutionis ecclesiasticae c. 1. 3. 4. Leges I. 355. 356.

(45—47.) Hlotharii constit. Olonn. c. 11., Schluß von 12. 14. S. 233. 234.

(48.) c. 14. des Capitulars von Pippin S. 104.

(49.) c. 13. der Paveſer Verordnung von 832. S. 361.

(50—65.) Ein Capitular von Olonna c. 1—14. 17. 18.[3]) S. 234. 235.

(66—74.) Item alia capitula que domnus Hlotharius imperator ad limina B. Petri apostoli tempore Eugenii summi pontificis instituit. S. 239. 240.

(75.) c. 18. des langobardiſchen Capitulars S. 111.

(76—84.) c. 1—9. des Wormſer Capitulars a. 829. S. 350. 351.

---

1) Wie dieſe Worte von Pertz (Leges II[b]. p. 11.) herausgegeben ſind, wird kaum Jemand ihre Bedeutung zu errathen, viel weniger mit Beſtimmtheit anzugeben im Stande ſein. Sie werden aber durch die Handſchrift ſelbſt und durch die von Merkel a. a. O. gegebene Beſchreibung erklärt. Aus dieſer erſieht man nämlich, daß die nun folgenden 104 Kapitel im vorangeſchickten Index nicht recenſiert, ſondern nur mit den folgenden Worten angedeutet worden ſind: Inantea sunt (d. h. Jetzt folgen im Text) capitula domni Hlotharii CIIII. quae hic non sunt scripti. Mit dieſen Worten des Index wird man mit Recht in Beziehung bringen dürfen, wenn es am Anfang der 104 Kapitel im Text heißt: Haec capitula domni Hlotharii imperatoris sunt CIIII. quae non legitur in aere und am Schluß derſelben: Hic finit 104. capitula domni Hlotharii quae non sunt in aere. Das Wort aere, d. h. aera oder numerus (denn am Schluß ſämmtlicher im Index recenſierter Kapitel heißt es im Text: Finita sunt capitula quae retro in numero sunt scripta) geht alſo auf den vorangehenden Titelindex. Dieſe Bedeutung des Wortes aera findet eine Beſtätigung in dem, was Haenel in der Vorrede zur lex Romana Wisigothorum p. 29. berichtet: daß nämlich in den Gloſſen der expositio Lugdunensis (eines Auszugs der lex Romana) aera für titulus gebraucht wird. S. auch Du Cange, Gloſſarium sub v. aera.
2) Die hier eingeklammerten Zahlen beruhen auf meiner eigenen Zählung.
3) Die oben als 42—65. bezeichneten Kapitel ſind in der Handſchrift ſelbſt als c. I—XXIIII. gezählt.

(85—96.) Andere Wormſer Kapitel c. 2—13. S. 351. 352.

(97—100.) Capit. Wormat. pro lege habenda c. 2. 4—6. S. 353.

(101—104.) c. 3. 11. 12. 14 der Paveſer Verordnung v. 832.[1]) S. 360—362.

Hic finit CIIII. capitula domni Lotharii quae non sunt in aere.

XVIIII.[2]) c. 13 der Olonnenſer Verordnung S. 233.

Incipit capitula admonitionis Eugenii c. I.—XII. Leges II[b]. S. 12—15.

Item capitula praedicti pontificis c. I—XXXVIII. Leges II[b]. S. 15—17.

Incipiunt capitula domni Hludowici imperatoris filii Hlotharii imperatoris I—XVII. Leges I. S. 430—433.

Institutio domni Hludowici imperatoris c. 1—3. S. 434.

In nomine sanctae .... indicione 3. d. h. Zeile 4—14. S. 436.

Item statuta domni Hludowici c. 1—4. S. 436. 437.

Item alia capitula c. 1—13. S. 437. 438.

Finita sunt capitula quae retro in numero sunt scripta.

Es folgen nun die von P. herausgegebenen Kapitel S. 439 bis 444 und hierauf die Volksrechte der ſaliſchen Franken, Burgunder, Ribuarier, Alamannen und Baiern.

Die Auswahl der in dieſe Handſchrift aufgenommenen Capitularien iſt, wie namentlich aus der Einreihung ganzer Concilienſchlüſſe hervorgeht, mit überwiegender Rückſichtnahme auf kirchliche Verhältniſſe geſchehen. Es lag ferner in der Abſicht, den Stoff inſofern chronologiſch zu ordnen, als nach einander die Verordnungen Karls, Ludwigs I., Lothars, Ludwigs II. folgen ſollten: hiebei treten aber nicht ſelten Irrthümer hervor, wie z. B. Karls ſogenannte capitula in legem Salicam Ludwig dem Frommen beigelegt worden ſind. Die Ueberſicht ſollte dadurch erleichtert werden, daß die Capitularien Karls in neun, die von Ludwig I. und Lothar in je vier Titeln

1) c. 66—104 haben in der Handſchrift die Zählung I—XXXVIII.
2) Dieſe Zahl mußte richtiger XXXVIIII. heißen und das ganze Kapitel den Worten Hic finit u. ſ. w. vorangehen.

recenſiert wurden. In der Reihenfolge der Titel der verſchiedenen Legislationen, ſo wie insbeſondere in der Anordnung der in je einem Titel vereinigten Capitularien iſt ein beſtimmtes und durchgehendes Princip nicht erkennbar: weder eine chronologiſche noch eine ſyſtematiſche Anordnung iſt vorherrſchend, wiewohl ein Streben nach der letzteren bisweilen hervortritt. Die Capitularien werden ſehr häufig ohne erſichtlichen Grund zerriſſen, der eine Theil dieſem, der andere jenem Titel zugetheilt und oft einzelne Kapitel ausgelaſſen. Der ziemlich planloſe Charakter der Capitularienſammlung der Blankenburger Handſchrift mahnt zur Vorſicht, um weder Alles, was in derſelben ſteht, auch wirklich ohne Weiteres für Capitularien zu halten, noch aus der hier vorfindlichen Zuſammenſtellung Schlüſſe auf die echte Geſtalt der Capitularien zu ziehen.

9. Handſchrift der Bibliothek Chigi in Rom F. IV. 75. sc. X. und Handſchrift des Kloſters Trinita della Cava bei Salerno sc. XI. in.

§. 15. Eine ähnliche Verwandtſchaft, wie ſie oben (§. 10.) bei den beiden Handſchriften von Ivrea rückſichtlich der Capitularien hervorgehoben iſt, beſteht auch zwiſchen den beiden Handſchriften von Chigi und La Cava. Die Verwandtſchaft würde, während jetzt die erſtere Handſchrift nur Capitularien, die letztere dagegen Edicte und Capitularien enthält, in noch höherem Grade vorhanden ſein, wenn der cod. Madr. bibl. reg. D. 117, welcher die Edicte in einer mit dem cod. Cavensis ganz übereinſtimmenden Weiſe enthält, in der That den erſten Theil der Chigiſchen Handſchrift bildete, wie dies die Archiv VII. 770 ausgeſprochene und ſehr wahrſcheinliche Anſicht von Pertz iſt.[1]) Beide Handſchriften ſind von Pertz verglichen und theilweiſe Archiv V. 247—262. 308. 309 beſchrieben worden. Das

1) Auch Merkel war von der großen Wahrſcheinlichkeit von Pertzens Annahme überzeugt. Baudi di Vesme Ed. reg. Lang. praef. 37. 38 hält es dagegen für unmöglich, auch nur mit Wahrſcheinlichkeit über die von P. behauptete Zuſammengehörigkeit ein Urtheil abzugeben, während Anſchütz, kritiſche Ueberſchau IV. 261 ſich gegen dieſelbe ausgeſprochen hat, ohne jedoch auf die Frage näher einzugehen.

nachfolgende Verzeichniß der Capitularien ist jenen Collationen entnommen:

Die drei von P. als capitula langobardica herausgegebenen Stücke [1]) S. 191. 192.

I—XIII.[2]) Das Capitular Karls von 779 in der sog. langobardischen Recension S. 36—39.

XIIII — XXXIII. Placuit nobis Karolo gloriosissimi regis u. s. w. die beiden Capitularien S. 109—111.

XXXIIII. XXXV. Cap. 1. 2 der sog. cap. in leg. Sal. 803. S. 113.

I—XII. Das Aachener Capitular Karls von 809. c. 1—12.[3]) S. 155. 156.

XIII—XXXII. Ein langobardisches Capitular unbestimmten Datums. c. 1—20. S. 103—105.

Item al. Kap.[4]) XXXIII. c. 3 eines Capitulars von Ludwig. S. 196.

XXXIIII—XXXVIIII. Karls Zusätze zu den langobardischen Edicten von 801. c. 1. 2. 5—8. S. 83. 84.

XL. XLI. c. 6 und 13 des unbestimmten Capitulars S. 151.

XLII. XLIII. c. 9. 10 der sog. cap. in legem Salicam a. 803. S. 114.

XLIIII. XLV. c. 4. 5 der sog. cap. minora a. 803. S. 115.

XLVI—LII. c. 2—8 der sog. cap. in legem Sal. a. 803. S. 113. 114.

LIII—LXII. c. 4. 6. 8. 9. 11. 12. 15. 17. 20. 22 der sog. capp. minora S. 115.

LXIII. c. 22 des zweiten Dietenhofer Capitulars von 805. S. 134.

LXIIII. Schluß von c. 25 des Cap. missorum Ludwigs von 817. S. 218.

---

1) Im cod. Cav. fehlt hier ein Blatt, so daß nur die letzten Worte des dritten Stückes erhalten sind. 2) Die hier gebrauchten römischen Zahlen geben die in den Handschriften vorfindliche Zählung der Kapitel wieder. 3) Im c. Cav. sind wiederum mit einem ganzen Blatt die 6 letzten Kapitel dieses und das erste Kapitel des folgenden Capitulars ausgefallen. 4) Diese Ueberschrift fehlt im c. Cav.

LXV. c. 3 des Cap. per se scrib. Ludwigs von 817. S. 214.

I. II. Vorrede und c. 3. 4 des langob. Capitulars v. 801.[1]) S. 83. 84.

III—XVI. Das Capitular von Mantua S. 40. 41.

Vorrede Ludwigs zu dem Capitular S. 195.

I—III. Die c. 9[2])—11 des von P. herausgegebenen Capitulars S. 84. 85.

IV—VI. Das Capitular Ludwigs c. 1—3.[3]) S. 195. 196.

VII—X. Das Capitular ungewiſſen Datums S. 241.

XI. XII. Zwei andere Kapitel ungewiſſen Urſprungs S. 196.

XIII—XXVIIII. Ludwigs capp. legibus addenda 1—17. 20. 21.[4]) S. 210—213.

XXX—XXXVI. Ludwigs capp. per se scrib. c. 1. 2. 4 bis 8. S. 214. 215.

XXXVII—XXXVIIII. Hec kap. missi nostri cognita faciant. c. 1—3. S. 146.

I—X. Pippins Capitular S. 40—42.

XI—XXIIII. Pippins Paveſer Capitular S. 70. 71.

XXV—XXXVII. Item alia capitula. c. 1—13. 15—17 des Capitulars[5]) S. 46. 47.

I—XIII. Lothars Cap. Olonnense a. 823. c. 1—14.[6]) S. 232—234.

XIIII—XVII. Lothars Capitular von Marengo a. 825. S. 242.

XVIII—XXV. Lothars cap. Olonn. c. 1—5. 8—10. S. 248. 249.

XXVI—XXXII. Item al. kap. c. 1—7. S. 250.

XXXII(!)—XXXV. Capit. Loth. 1—4. S. 251.

XXXVI. c. 18 des Capitulars S. 235.

---

1) Im cod. Cav. iſt hier die S. 101—103 befindliche Admonitio angehängt. 2) Im cod. Cav. fehlt c. 9. 3) Im c. Cav. fehlt hier c. 3, weil daſſelbe bereits oben als c. XXXIII. der zweiten Abtheilung Aufnahme gefunden hatte. 4) Im cod. Cav. fehlt c. 10. 5) Im cod. Cav. fehlt dieſes Capitular an dieſer Stelle und bildet dagegen den Schluß ſämmtlicher Capitularien Karls. 6) Im cod. Chis. fehlt c. 8, im cod. Cav. dagegen c. 9.

XXXVII—XLVI. Capit. Loth. 5—14. S. 251. 252.

XLVII—LVI. Lothars Capitular ad limina B. Petri a. 824.[1]) S. 239. 240.

LVII. Ein Kapitel de decimis. c. 18. S. 111.

I—XIIII. Lothars Paveſer Capitular v. 832. c. 1—14. S. 360—362.

XV—XVII. Die drei von P. als Fortſetzung des vorherigen Capitulars herausgegebenen c. 15—17. S. 362.

XVIII—LIIII. Unter der Ueberſchrift Item alia capitula die 37 Kapitel, welche P. herausgiebt S. 362—365.

I—XXVI. Ludwigs capp. missorum von 817. c. 1—8. 10. 9. 12—16. 18. 19. 17. 20—28. 29[b]. S. 216—218.

XXVII—XXXIII. Capitula comitibus precepta c. 1. 9—11. 13. 14. 16. S. 234. 235.

Item capitula domno loudowigi regis; das eine Kapitel S. 388.

Hiermit ſchließt die Chigiſche Handſchrift.

Aus der hier gegebenen Ueberſicht der Capitularien iſt die Abſicht des Compilators der in den Handſchriften von Chigi und La Cava vorliegenden Sammlung, die Capitularien Karls, Ludwigs, Pippins und Lothars nach einander in einzelnen Büchern zu vereinigen, ſehr leicht erkennbar. Die Abſicht tritt darin hervor, daß immer eine Reihe von Capitularien je durch fortlaufende Kapitelzählung mit einander verbunden wird: ſo ergeben ſich drei Bücher für die Capitularien Karls, je eins für Ludwig und Pippin, zwei für Lothar. Wenn ſchon hierdurch der Compilator hat bezwecken wollen, ſeine Sammlung für den Gerichtsgebrauch möglichſt überſichtlich einzurichten, ſo iſt er meines Erachtens durch die gleiche Rückſicht auf den praktiſchen Gebrauch auch bei der Auswahl der einzelnen Kapitel geleitet worden, da bei näherer Vergleichung der obigen Sammlung mit den echten Capitularien man bemerken wird, daß ſehr häufig ſolche Kapitel ausgelaſſen worden ſind, welche von Anfang an nur eine Vorſchrift von einmaliger oder vorübergehender Geltung enthalten ſollten oder bald außer Gebrauch kommen mußten. Wenn alſo

1) Mit c. 8. dieſes Capitulars bricht der cod. Cav. vollſtändig ab, ſo daß die folgenden Stücke nur im cod. Chis. ſich finden.

die Tendenz des Sammlers, sein Werk für die Anwendung in den Gerichten möglichst praktisch einzurichten, mehrfach hervortritt, so wird man weder bei Herstellung der ursprünglichen Gestalt der Capitularien den beiden in Rede stehenden Handschriften, wo sie in der Anordnung von andern abweichen, Gewicht beilegen, noch auch die Entstehungszeit der Capitularien aus ihrer Stellung in den Handschriften entnehmen dürfen. Denn ist auch hier die chronologische Anordnung im Ganzen angestrebt, so ist von derselben doch mehrfach sei es absichtlich, sei es unwissentlich abgewichen. Der Text ist übrigens, wo nicht gerade eine Ueberarbeitung beabsichtigt ist, ein im Ganzen unverfälschter.

Fragt man endlich nach der Entstehungszeit der hier vorliegenden Sammlung, so wird darauf zu rücksichtigen sein, daß hier Lothars Verordnung vom Jahre 832 den Schluß bildet, also das Original der Handschriften von Chigi und La Cava vielleicht bald nach jener Zeit entstanden ist. Denn die in der Handschrift von Chigi nach jener Verordnung noch folgenden Stücke sind ganz ohne Zweifel spätere Zusätze des Schreibers der Chigischen Handschrift, welchem am Schluß seiner Abschrift die Handschrift von St. Paul in Kärnthen (oder eine mit dieser identische) in die Hände fiel, und welcher nun aus der St. Pauler Handschrift in der daselbst beobachteten Reihenfolge genau diejenigen Stücke abschrieb, die bisher noch in seinem codex fehlten.[1]) Dieses Verfahren, auf welches bei Besprechung der einzelnen Capitularien noch zurückzukommen sein wird, kann durch Vergleichung der obigen Inhaltsangabe der St. Pauler Handschrift mit der von Chigi als sehr evident beobachtet werden.

10. Die Capitulariensammlung im liber legis Langobardorum.

§. 16. Die soeben besprochene Capitulariensammlung zeigt den Weg an, auf welchem die echten Capitularien in jenen liber legis Langobardorum übergegangen sind, der in seiner wesentlichen Gestalt bereits in der Ausgabe von Muratori vorliegt. Das Rechtsbuch enthielt ursprünglich nach den langobardischen Edicten Kapitel Karls,

1) Nur das letzte Kapitel im cod. Chis. stammt aus anderer Quelle.

Pippins, Ludwigs des Frommen, Lothars (nicht Ludwigs II.), Widos und der Ottonen, zu denen später noch die Gesetze Heinrichs II., Konrads und Heinrichs III. zugefügt worden sind. Daß die im cod. Chisianus überlieferte Compilation eine der Hauptgrundlagen für die Anordnung des liber legis Langobardorum abgegeben hat, ist zweifellos: man wird dies schon aus einer Vergleichung der oben (§. 15.) gegebenen Uebersicht mit der Ausgabe von Muratori, noch deutlicher aus der von mir vorbereiteten Ausgabe des liber legis Langobardorum ersehen können. Es ist hier nicht der Ort, Ursprung und Charakter dieses Rechtsbuchs ausführlich zu erörtern: ich werde aber in der folgenden Untersuchung öfters mich auf dasselbe berufen müssen, namentlich deshalb, weil die Capitularien von Wido und dessen Nachfolgern uns nur in diesem Rechtsbuch überliefert worden sind. Deshalb bemerke ich hier nur in der Kürze, daß die Capitulariensammlung des liber legis Langobardorum nach meiner Ansicht etwa im ersten Jahrzehend des eilften Jahrhunderts entstanden und dann durch die Gesetze späterer Kaiser vermehrt worden ist. Sie ist uns in sieben Handschriften erhalten, welche sich in zwei Klassen vertheilen. Zu der ersten zählen die Handschriften von Mailand, London, Florenz und Padua: diese enthalten den reinen Capitularientext und haben im Ausgange des eilften Jahrhunderts das Material zu der systematischen Bearbeitung gegeben, welche man Lombarda nennt. In die zweite Klasse dagegen gehören die drei neueren Handschriften in Paris (früher Verona), Wien und dem herzoglichen Archiv in Modena (cod. Estensis des Muratori): in ihnen ist nicht nur die Anordnung der Kapitel oft verändert, sondern auch ihre Anzahl vermehrt und ihr Text durch die Einfügung von Glossen umgestaltet, durch die Hinzufügung von Formeln für Klagen wie für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erläutert worden.[1])

1) So sehr im Großen und Ganzen die Ausführungen in Merkels „Geschichte des Langobardenreichs" durch die Ausgabe des liber legis Langobardorum ihre Bestätigung finden werden, so habe ich doch in Einzelheiten, namentlich in der Beurtheilung der Handschriften, wie aus den obigen Bemerkungen sich ergeben wird, eine andere Ansicht gewonnen, als sie mein verewigter Lehrer in dem genannten Buche ausgesprochen hat. Ich bin aber überzeugt, daß, wenn Merkel selbst an die Ausgabe des liber legis herangetreten wäre und die mir gewordene Einsicht in einzelne Handschriften selbst gewonnen hätte, er seine frühern Ansichten theilweise würde modificiert haben.

Da die Capitularienſammlung im liber legis wegen des Gebrauchs in den Gerichten angefertigt, die urſprüngliche Reihenfolge der Kapitel von dem Sammler nicht ſelten abſichtlich geändert worden iſt, endlich auch nicht wenige Kapitel aus Concilienſchlüſſen und ſogar aus langobardiſchem Gewohnheitsrecht geſchöpft ſind, ſo wird jene Sammlung bei der Frage nach der urſprünglichen Geſtalt und dem Alter der Capitularien mit noch viel mehr Vorſicht und kritiſchem Zweifel zu Rathe zu ziehen ſein, als irgend eine der früher beſchriebenen Handſchriften.

Drittes Kapitel.

Die einzelnen im Langobardenreich zur Geltung gekommenen Capitularien.

I. Die gleichmäßig für die Reiche der Franken und Langobarden erlaſſenen Capitularien Karls des Großen.

1. Das Heriſtaller Capitular vom Monat März 779, die von Pertz ſo genannte langobardiſche Recenſion deſſelben und die angeblich im J. 781 für Italien erfolgte Promulgation eines Capitulars. p. 36—39.[1]

§. 17. In einer langen Reihe von Handſchriften findet ſich an der Spitze der Capitularien ein decretum oder capitulare aus dem Monat März des eilften Regierungsjahres Karls des Großen, der nach dem Zeugniß von Einh. ann. 779 zu jener Zeit ſich in Heriſtall befand. Zu den eilf[2] Handſchriften, deren Benutzung Pertz für den von ihm fränkiſche Recenſion genannten Text angiebt, treten noch ſieben andere hinzu: cod. Epored. 33 und 34, c. cath. Mutin. D. I. 2, c. Montispessul. 136,[3] c. Lugd. (Voss.) 119,[4] c. Ashburnham. (Barrois 214)[5] und c. Par. Suppl. lat. 164 bis. In zwei andern Handſchriften aber, denen der Bibliothek Chigi und

1) Alle ohne weiteren Zuſatz hier vorkommenden Allegate beziehen ſich auf Monum. Germ. Leges I. 2) Die Handſchriften unter Nr. 9 und 10 ſind identiſch. Leg. I. praef. pg. XXXI. Merkel in Pertz, Archiv XI. 595. 3) Dieſe öfters zu erwähnende Handſchrift wird Archiv VII. 742. 788 beſchrieben. 4) Archiv VII. 736—740. 5) Ueber dieſe Handſchrift hat gehandelt Pertz in Abhandlungen der Berliner Academie 1857. S. 92 f.

La Cava, erſcheint der Prolog und die Kapitel 1—13 und 23 in einer Geſtalt, die von dem gewöhnlichen Text vielfach abweicht und beſonders durch überall eingeſchobene Zuſätze ſich auszeichnet. Dieſer veränderte Text ſcheint auch in der vom Lupus zuſammengeſtellten Geſetzſammlung (§. 9.) Aufnahme gefunden zu haben. Denn in den beiden Handſchriften, in welchen uns jene überliefert iſt, ſteht zwar unter den erſten Capitularien die Heriſtaller Verordnung in ihrer echten Form, dann aber, nach den Geſetzen von Karls Sohne Pippin und unter Nachträgen die ausdrücklich Karl zugeſchrieben werden, folgen in jener veränderten Geſtalt der Prolog und die ſieben erſten Kapitel: hierauf werden jedoch in beiden Handſchriften an die Anfangsworte des 8. Kapitels: „de homicidis aut malefactoribus“ unmittelbar die Worte des letzten (14.) Kapitels: et ubi non sunt scribantur u. ſ. w. angeknüpft.[1]) Von dieſer veränderten Geſtalt hat P. behauptet, daß ſie die von Karl dem Großen ſelbſt für das Langobardenreich veröffentlichte Redaction unſeres Capitulars enthalte, während er dem gewöhnlichen Text die Bezeichnung „capitulare francicum“ beigelegt hat. Dieſe Annahme hat entſchiedenen Widerſpruch gefunden bei Baudi di Vesme,[2]) Zweifel erregt bei Merkel,[3]) Zuſtimmung gefunden bei Stobbe:[4]) Gründe für oder gegen dieſe Anſicht ſind aber bisher meines Wiſſens nicht vorgebracht worden.[5]) Ich meinerſeits halte die Unterſcheidung einer amtlichen und von Karl ſelbſt veranlaßten doppelten Recenſion für nicht gerechtfertigt.

Es muß gewiß beklagt werden, daß P. die Gründe, aus denen er ein Capitular in dieſer oder jener Weiſe zuſammengeſetzt, dieſem oder jenem Jahr zugeſchrieben hat, ſehr häufig durchaus verſchweigt. So hat der genannte Herausgeber auch hier mit keinem Wort angedeutet, was ihn zur Annahme dieſer doppelten karliſchen Recenſion

---

1) Merkel im Archiv XI. 602. 608. 2) Vorrede p. XXIV. zu den Edicta regum Langob. Mit Vesme ſcheint übereinzuſtimmen Waitz, Verfaſſungsgeſchichte III. S. 304. n. 5. 3) Archiv a. a. O. „in der von Pertz ſogenannten langob. Faſſung.“ 4) Geſchichte der Rechtsquellen p. 138. 5) Wenn Waitz a. a. O. ſagt: „Baudi di Vesme hat gezeigt, daß die von Pertz gemachten Unterſcheidungen der capp. francica und langobardica nicht immer Stand halten,“ ſo iſt dies nur auf das p. 46 herausgegebene Capitular zu beziehen.

bestimmt habe. Wir lesen in dieser Beziehung einfach: Eiusdem capitularis editionem pro regno Langobardorum recens conquisito comparatam hic primum vulgamus, und zwar die hier durch gesperrten Druck ausgezeichneten Worte mit Lettern, die sonst nur zur Wiedergabe handschriftlicher Ueberlieferung gebraucht werden, während jene Worte doch nirgends in den Handschriften Unterstützung finden. Vermuthlich aber war es für P. entscheidend, daß die veränderte Form in Handschriften vorhanden ist, die allerdings zum Gebrauch im Langobardenreich angefertigt worden sind. Dieser für das Urtheil über den veränderten Text gewiß in Betracht zu ziehende Grund berechtigt jedoch nicht zu dem von P. gezogenen Schluß. Denn in andern Handschriften, die nicht minder wie die von La Cava und Chigi auf Italien weisen, nämlich in denen von St. Gallen Nr. 733, von S. Paul in Kärnthen, den beiden von Ivrea, Paris 4613, Blankenburg, Tegernsee, Modena und Gotha, hat überall die s. g. fränkische Recension Aufnahme gefunden. Eben diese ist aber auch, mit Ausnahme der früh veralteten Kapitel 12 und 13, vollständig, und zwar neben den veränderten s. g. langobardischen Kapiteln, in den liber legis Langobardorum übergegangen.

Eine Vergleichung der beiden Texte selbst wird am besten geeignet sein, uns über deren Bedeutung und Entstehung aufzuklären. Da diese Vergleichung in Pertzens Ausgabe sehr erschwert ist, so folgt hier eine Nebeneinanderstellung der in verschiedener Gestalt überlieferten Kapitel unserer Verordnung. Auf der einen Seite steht der gewöhnliche Text, auf der andern der veränderte in der Weise, daß das mit dem gewöhnlichen Text Uebereinstimmende mit grader Schrift, das wesentlich Veränderte und die Zusätze aber mit schräger Schrift gedruckt ist.

Gewöhnlicher Text.	Text der Handschriften von Chigi und La Cava.
Prolog und die Kapitel 1—3 sind in beiden Formen gleichlautend.	
4. Ut episcopi de presbiteris diaconibus et clericis infra illorum	4. Ut episcopi de presbiteris diaconibus et clericis infra illorum parrochia *vel de suo ministerio* potesta-

parrochia potestatem habeant secundum canones.

5. Ut episcopi de incestuosis hominibus emendandi licentiam habeant seu et de viduis infra suam parrochiam potestatem habeant ad corrigendum.

6. Ut nulli liceat alterius clericum recipere aut ordinare in aliquo gradu.

7. De decimis: ut unusquisque suam decimam donet, adque per iussionem episcopi dispensentur.

8. Ut homicidas aut caeteros reos, qui legibus mori debent, si ad ecclesiam confugerint, non excusentur neque eis ibidem victus detur.

9. Ut latrones de infra inmunitatem illi iudicis ad comitum placita praesententur.

tem habeant secundum canones *facere.*

5. Ut episcopi de incestuosis hominibus emendandi licentiam habeant seu et de viduis infra suum parrochiam potestatem habeant ad corrigendum. *Et si de ipsis incestuosis aliquis post iudicium episcopi in ipso incesto se iterum miserit, si alodem habuerit, ipso fisco regis recipiat.*

6. Ut nulli liceat alterius clericum recipere et ordinare in aliquo gradu *sine dimissoria sui episcopi de cuius parrochia est.*

7. De decimis: ut unusquisque *homo* sua decima donet et per iussionem *et consilium* episcopi *in cuius parrochia fuerit* dispensentur.

8. De homicidis aut ceteris *malefactoribus,* qui legibus *aut pro pace facienda* morire debent: *nemo eos* ad excusationem *in aecclesia sua introire permittat,* et si *absque voluntate pastoris* ibidem introierit, tunc *ipse in cuius ecclesia est* nullum victum ei donet *nec alio dare permittat.*

9. *De latronibus.* Ut latrones de infra emunitate, illos iudices *et advocati* ad comitum placitum, *quando eis annunciatum fuerit,* praesententur. *Et si dixerit, quod illo latrone presentare non potuisset, iurare debet, quod illos praesentare non potuisset, postquam ei denuntiatum fuerit, nec pro nulla iustitia dilatando illi latroni non consentisset, nec pro causa dila-*

tationis de sua potestate vel de suo ministerio ipsum latronem non iactasset. Et hoc iuret, ut per sua voluntate si potest ipsum latronem presentare debeat ad iustitias faciendum. Et qui hoc non fecerit, beneficium et honorem perdat. Similiter et vassi *dominici ipsum exemplum exinde sustineant. Et qui suprascripto sacramento sine periurio iurare non potuerit, si beneficium habuerit aut actum* per ipsum perdat, et si beneficium non habuerit, bannum *dominicum* solvat.

Et qui hoc non fecerit beneficium et honorem perdat. Similiter et vassus noster, si hoc non adimpleverit, beneficium et honorem perdat; et qui beneficium non habuerit, bannum solvat.

10. De *periurio. Si quis* periurium fecerit, nulla redemptionem *ei facere liceat,* nisi manum perdat. *Et si ille qui prius illum sacramentum iurat, de illo periurio probatus fuerit et aliquis de suos iuratores dixerit, quod nesciens se periurasset, aut hoc apud iudicium Dei adprobet verum esse aut similiter manum perdat. De cuius causa periurium fecerit, sicut lex loci illius, ubi periurium factum est, a longo tempore fuit, de eorum pretium emendare studeat.*

10. De eo qui periurium fecerit, nullam redemptionem, nisi manum perdat.

11. De furto, vel de minoribus causis instituimus: si ille homo cuius causa iurata fuerit, dicere voluerit, quod ille qui iuravit *se sciens* periurasset, stent ad crucem. *Et si ille qui iuravit victus fuerit quod se sciens periurasset, suprascripta sententia subiaceat.* Et si ille qui criminavit alium periurium non approbaverit,

Quod si accusator contendere voluerit de ipso periurio, stent ad crucem. Et si iurator vicerit, legem suam accusator emendet. Haec vero de minoribus causis observandum.

De maioribus vero rebus aut de statu ingenuitatis secundum legem custodiant.

11. De vindicta et iudicio in latrones. Factum testimonium episcoporum absque peccato comitis esse dicunt: ita tamen ut absque invidia aut absque occansione mala et nihil aliud ibi interponatur nisi vera iustitia ad perficiendum.

Cap. 23: De latronibus ita precipimus observandum ut pro prima culpa non moriatur, set oculum perdat; de secunda vero culpa nasus ipsius latronis abscidatur; de tertia vero culpa, si non emendaverit, moriatur.

Fortſetzg. v. cap. 11: Et si per odium aut malo ingenio nisi per iustitiam faciendam hominem diffecerit, honorem suum perdat, et legibus contra quem iniuste fecit, secundum penam quam intulit emendetur.

legem suam *cui periuratum esse dixerit* persolvat. De maioribus vero causis legem, *quam a longo tempore habuerunt*, observentur.[1])

12. De vindicta et iudicium in latronibus factum. Testimonium episcoporum absque peccato comites facere possint, si ibi nec invidia nec alia occasio mala nec iniusta non interposuerit nisi vera iustitia ad perficiendum *et pacem confirmandum.*

Ut si quis latro de uno furto *probatus fuerit, unum* oculum perdat; et si de duos furtos *probatus fuerit, oculum perdat et* nasum ei capilletur; et si de tres furtos *probatus fuerit*, moriatur. *Et de his duabus furtis unde oculum unum et nasum perdere debet, constituimus, ut dominus servi illius secundum legem cui furta facta fuerint solvere debeat. De tres vero furtis unde morire debetur, mors illius furtas illas excludatur.* Et si *comis sine culpa* per invidia aut iniusta occasione nisi per iustitia *et pacem* faciendam hominem diffecerit, honorem suum perdat et legibus, contra quem iniuste fecit secundum penam quam intulit emendet.

1) Der Schluß dieſes Capitels bei Pertz ſteht in keiner der beiden Handſchriften und iſt dem liber legis Langob. entnommen. S. über denſelben §. 49. unter I[a].

12. Capitula vero quae bonae memoriae genitor noster in sua placita constituit et in synodis, conservare volumus.

13. De causa vero quas bonae memoriae genitor noster *Pippinus* in sua placita et sinodos constituit, conservare volumus.

13. De rebus vero ecclesiarum, unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta; et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur; atque de casatis quinquaginta solidum unum, et de casatis triginta dimidium solidum et de viginti trimisse uno. Et de precariis ubi modo sunt renoventur, et ubi non sunt, scribantur. Et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas quae spontanea voluntate de ipsis rebus ecclesiarum faciunt.

14. De rebus vero ecclesiarum, *quae usque nunc per verbo domni regis homines seculares in beneficium habuerunt, ut inantea sic habeant, nisi per verbo domni regis ad ipsas ecclesias fuerint revocatas. Et si* inde *usque* nunc *ad partem ecclesiae* decima et nona exivit, et nunc inantea faciat; et *insuper ad illas ecclesias* de 50. casatos solido uno *reddat*, de triginta medio solido, de viginti trimisse uno. Et unde usque nunc nullum censum exivit et ipsa res aecclesiae sunt, censeantur, et ubi non sunt scribantur. Et sit discretio inter precarias de verbo *dominico* factas et inter eas quas *episcopi et abbates et abbatissae* eorum arbitrio vel dispositione faciunt, *ut liceat eis quandoquidem eis placuerit, res quas beneficiaverint ad partes ipsius ecclesiae recipere, facientes ut unusquisque homo ad casa Dei in honore Deo fideliter et firmiter deserviat.*

Kap. 14—22 fehlen.

Kap. 23 iſt oben in Kap. 12 verarbeitet.

Betrachtet man dieſe beiden Texte ſo neben einander, ſo wird man bemerken, daß ſie an mehreren Stellen ſich nur dadurch unterſcheiden, daß, was in der gewöhnlichen Form unbeſtimmter ausgedrückt iſt, in der veränderten präciſer und namentlich juriſtiſch genauer

gefaßt ist. So z. B. dehnt der Zusatz am Ende von Kap. 8: nec alio dare permittat die dort für den Delinquenten selbst ausgesprochene Strafe auch auf den intellectuellen Theilnehmer aus; die dem cap. 12 zugefügten Worte: Et de his duabus ..... excludatur, entscheiden eine Controverse, die nach dem gewöhnlichen Texte nothwendig entstehen mußte. An zwei Stellen (Kap. 9. 10) bestehen die Zusätze darin, daß Bestimmungen getroffen werden, wie das durch das Capitular mit Strafe bedrohte Verbrechen zu erweisen sei; einmal, wo in dem Capitular über denselben Gegenstand an zwei verschiedenen Stellen (c. 11 u. 23) gehandelt wird, vereinigt der veränderte Text diese beiden getrennten Kapitel zu einem einzigen (c. 12); nur an einer Stelle (c. 5) fügt der veränderte Text eine materiell ganz neue Bestimmung hinzu, die aber auch sonst als geltendes Recht vorkommt. (Vgl. Leges I. p. 121. c. 14. Lex Alam. Hloth. 39, 2. Lex Baiwar. VII. 2.). Ganz besonders aber verdient es Beachtung, daß überall wo Karl in dem Capitular von vassus noster, bannus noster, verbum nostrum spricht, die Form der Handschriften von Chigi und La Cava dies durch „vassi dominici“ (c. 9.) „bannus dominicus“ (ebendort) und zu drei Malen (c. 14.) durch „verbum domni regis“ ersetzt.

Nach diesen Erwägungen wird es durchaus in Abrede zu stellen sein, daß wir es hier mit einer doppelten Karl dem Gr. zuzuschreibenden, gleichzeitig für das fränkische und langobardische Reich verschieden gefaßten Recension des Capitulars zu thun haben. Wie kann man annehmen, daß Karl concinner für das Langobardenreich angeordnet haben sollte, was er in nachlässigerer Fassung für das Frankenreich bestimmt hatte? Wie wäre das Fehlen von Kap. 14—22. in der langobardischen Form zu erklären, die doch, wie oben bemerkt, in das langobardische Rechtsbuch übergegangen sind? Weshalb hätte Karl, da er doch gleichmäßig König der Franken und Langobarden war, in der fränkischen Recension vom „vassus noster“ und ähnlich gesprochen, in der langobardischen dagegen durchgehend vom „vassus, bannus dominicus,“ als ob irgend ein Anderer noch König der Langobarden wäre.[1]) Vielmehr haben wir

1) Hätte Karl das Capitular für die Langobarden wirklich in besonderer Form erlassen wollen, so würde er unzweifelhaft nicht das cap. 13, welches

nur ein, für das ganze Reich Karls erlaſſenes Heriſtaller Capitular, von welchem einige Kapitel durch langobardiſche iudices, wahrſcheinlich ſchon vor dem Jahre 830 [1]) mit gloſſenartigen Zuſätzen für den langobardiſchen Gerichtsgebrauch vermehrt worden ſind. Doch haben dieſe vermehrten Kapitel nicht ſo allgemeine Aufnahme gefunden, daß ſie die entſprechenden echten Kapitel ganz verdrängt hätten.

In ſeinem Buche De regno Italiae handelt Sigonius bekanntlich auch in Kürze über die langobardiſche Geſetzgebung und fügt an den betreffenden Stellen, wahrſcheinlich aus der Modeneſer Handſchrift, die Prologe und Inhaltsangaben der einzelnen Legislationen ein. So bemerkt er auch im vierten Buch zum J. 781 Folgendes: Karolus ante natalicia domini Papiam pervenit. Nataliciis inde cum Thoma archiepiscopo celebratis sese ad res regni constituendas convertit ac frequenti sacrorum profanorumque procerum conventu coacto ex eorum sententia leges quae nunc quoque leguntur tulit easque Kalendis Martiis promulgavit: Ut archiepiscopi et episcopi ea iura haberent quae legibus sancta essent, monasteria ea disciplina tenerentur, qua a patribus fuissent obstricta; reliqua inde sunt de homicidiis latrociniis et periuriis puniendis et de iure a comitibus et vassis dominicis benigne reddendo.

Sigonius hat hier offenbar das Heriſtaller Capitular, deſſen zehn erſte Kapitel er excerpiert, im Auge. Von einer Bearbeitung und Publication dieſes Capitulars im Langobardenreich und i. J. 781 iſt aber nirgends in den Quellen etwas bekannt, und da Sigonius keine andern Quellen als die heute noch erhaltenen gehabt zu haben ſcheint, ſo beruht wohl jene Angabe auf einer bloßen Vermuthung. Der Umſtand, daß das Heriſtaller Capitular ſich unter den langobardiſchen Geſetzen findet, die Thatſache, daß Karl nach dem Erlaß deſſelben zuerſt im J. 781 Italien betreten hat, endlich, daß auch

die Geſetze des erſten Karolingers Pippin beſtätigt, aufgenommen haben, da durchaus nicht das ältere fränkiſche Recht den Langobarden nach Zerſtörung ihrer ſtaatlichen Selbſtändigkeit aufgedrungen worden iſt. Im liber legis Langob. iſt jenes cap. 13. auch fortgelaſſen. 1) Für die Frage nach dem Alter dieſer Bearbeitung ſcheint es mir entſcheidend, daß dieſelbe ſich ſchon in den um 830 entſtandenen Sammlungen des Lupus und der Chigiſchen Handſchrift (§. 9. 15.) findet.

Liutprand, Rachis und Aistulf, ihre Gesetze regelmäßig, wie auch Sigonius bemerkt, vom ersten März datierten: dies scheinen die Grundlagen für jene Conjectur gewesen zu sein. [1])

2. Capitulare episcoporum. p. 39. 40.

§. 18. Dieses auf einer Versammlung von Bischöfen erlassene Capitular, welches außer in den von Pertz benannten Handschriften auch in den beiden von Ivrea steht, ist von Sirmond und nach diesem von Baluze und Pertz dem J. 779 zugeschrieben worden. Wenn die Landescalamität, zu deren Abwendung in dem Capitular Fasten und Opfer angeordnet werden, wirklich mit der Nachricht der annales Laureshamenses vom J. 779: magna fames et mortalitas in Verbindung gebracht werden darf, so würde das Capitular mit größerer Wahrscheinlichkeit in den Beginn des Jahres 780 zu setzen sein, weil die Hungersnoth an jener Stelle der Annalen für den zweiten Theil des J. 779 berichtet wird, das Capitular aber nach seinen Schlußworten vor dem 24. Juni entstanden ist. Uebrigens kehren Missstände, wie die hier erwähnten, im Ausgange des 8. Jahrh. ausweislich der Annalen öfters wieder, so daß die Entstehung dieses Capitulars, welches auch in den Handschriften bald an dieser bald an jener Stelle sich findet, mit ausreichender Sicherheit nicht angegeben werden kann. Es ist aber von Erheblichkeit, darauf hinzuweisen, daß die Chronologie dieses Capitulars nicht völlig fest steht, weil man auf Grund desselben in der Regel annimmt, daß die Silberwährung im fränkischen Reiche zuerst für das Jahr 779 nachweisbar sei.

3. Die Aachener Admonitio und das Legationis edictum des Jahres 789. p. 53—69.

§. 19. Mit Ausnahme der Handschriften von St. Paul in Kärnthen, des Vaticans, Chigi und La Cava, enthalten alle oben

1) Man könnte vielleicht geneigt sein, die Nachricht des Sigonius mit der in den Handschriften von Chigi und La Cava überlieferten Bearbeitung in Verbindung zu bringen. Dagegen würde dann darauf hinzuweisen sein, daß auch als Datum der letzteren nicht das J. 781, sondern ebenfalls 779 genannt wird.

im zweiten Kapitel behandelten italiänischen Handschriften, nebst anderen fränkischen und bairischen das von Pertz als Capitulare ecclesiasticum bezeichnete Capitular. Den sieben Handschriften, die P. anführt, sind noch folgende sieben zuzurechnen: die beiden Ivreer 33. u. 34., die Modeneser, die beiden Pariser 4613 und Suppl. lat. 164 bis., der cod. Monac. lat. 14468 und der c. Lugd. (Voss.) lat. 119. In allen jenen vierzehn Handschriften mit Ausnahme von vieren, der codd. Guelf. inter Helmstad. 496, Guelf. inter Blank. 130. 52., der Wiener Handschrift und des c. Par. Suppl. lat. 164 bis., folgen dem s. g. capit. ecclesiasticum unmittelbar die beiden von P. als cap. monasticum und generale herausgegebenen Capitularien, welche beide allein, ohne das vorangehende capit. ecclesiasticum, im c. Par. Suppl. lat. 75. stehen. [1])

Auf die Frage nach dem Alter dieser Gesetze giebt eine zu diesen selbst gehörige Notiz (L. I. pg. 67.) Auskunft, die von den früheren Herausgebern als Unterschrift des vorangehenden Capitulars betrachtet worden ist, die aber meines Erachtens unzweifelhaft als Ueberschrift des unmittelbar darauf folgenden Capitulars angesehen werden muß. Diese Notiz lautet: „Anno dominicae incarnationis 789..... actum est huius legationis edictum in Aquis palatio publico....“ Die Worte „huius legationis edictum“ deuten offenbar an, daß die Kapitel, auf welche jene sich beziehen, die Richtschnur oder Instruction der in das Reich ausgesandten Missi sein sollen. Solche Instructionen begegnen uns in der karolingischen Gesetzgebung sehr häufig, und auch die Bezeichnung dieser Instructionen durch legationis capitula oder ähnlich ist eine ganz gewöhnliche, wie aus den von Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. III. S. 389. Anm. 4. zusammengetragenen Stellen ersichtlich ist. Daß aber das jener Notiz *vorangehende* Capitular nicht die Natur einer solchen

1) Wie sich aus dem Obigen ergiebt, sagt also *Waitz* V. G. III. 254 n. 2. sehr mit Unrecht, daß nur in der Amerpach'schen (Tegernseeer) Handschrift die drei Capitularien unmittelbar auf einander folgen. Mit dieser unrichtigen Voraussetzung dürfte sich dann auch der ebendaselbst angeregte Zweifel gegen die bisher angenommene Chronologie des zweiten und dritten Capitulars als unbegründet ergeben.

Instruction hat, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Vielmehr enthält dasselbe einen offenen Brief, gerichtet, wie es in der Vorrede heißt „an alle Ordines der Kirche Gottes und alle Würdenträger weltlicher Macht;" Karl selbst nennt es wiederholt (Vorrede, cap. 59.) admonitio, und die Ueberschriften, welche die einzlen Kapitel tragen: „An Alle, an die Bischöfe, an den Klerus, an das Volk" thuen deutlich genug dar, daß dieses Capitular nicht eine der üblichen Gesandteninstructionen sein kann. Vollständig anwendbar ist aber diese Bezeichnung auf die beiden jener Notiz folgenden Capitulare. Hier soll in den kurzen Bestimmungen „De monachis gyrovagis" „De eulogiis" die Aufmerksamkeit der Missi auf gewisse ihnen zur Regelung und Controle eingeschärfte Punkte ebenso hingelenkt werden, wie es in den ähnlichen Instructionen L. I. 97. L. II. 14. geschieht, und ganz deutlich wird der Charakter dieser Capitularien klar aus Bestimmungen wie: „De eo quod missi nostri providere debent." „Ut missi nostri provideant" und namentlich dem letzten Kapitel „Et omnino missis nostris praecipimus" (Cap. generale c. 11. 19. 21.). Aller etwa noch mögliche Zweifel über die Zugehörigkeit jenes Datums wird aber schwinden müssen gegenüber dem handschriftlichen Zeugniß. In den zehn Handschriften, welche jene drei Capitularien in fortlaufender Reihe, bisweilen sogar mit durchgehender Zählung aufweisen, muß es zwar zweifelhaft sein, ob die chronologische Notiz von den Schreibern als Unterschrift oder Ueberschrift angesehen worden ist. Aber gleichwohl bemerkt Wegelin, der die sehr alte Sangallenser Handschrift 733 für die Monumenta Germaniae verglichen, in seiner Beschreibung jenes codex im Archiv V. 306. mit Bezug auf unsre Capitularien: „.... 3., ohne Ueberschrift das Capitular von 789. Baluze S. 209., die Zeitbestimmung ibidem S. 242. scheint in der Handschrift zum Folgenden zu gehören. 4. Capitulare II. anni 789. u. s. w." Namentlich aber werden bei Entscheidung unserer Frage jene Handschriften in Betracht kommen müssen, welche, wie oben bemerkt, entweder nur den Aachener Brief oder nur das legationis edictum enthalten. Von den dreien der ersteren Art hat allerdings eine, die Helmstädter, die Worte „Anno dominicae" u. s. w. gleichwohl als Unterschrift, in den beiden andern dagegen fehlt die chronologische Notiz, nämlich in der Blankenburger,

wie Pertz selbst p. 67. Note c. bemerkt, und in der Pariser, wie ausdrücklich in den für die Capitularienausgabe von P. besorgten Handschriftencollationen angemerkt wird. Am schwersten endlich fällt das Zeugniß der andern Pariser Handschrift (Suppl. lat. 75.) ins Gewicht, welche nach Capitularien des Frankenkönigs Pippin nur unser legationis edictum (die sog. cap. monast. u. generale) folgen läßt und zwar mit der Ueberschrift: Anno d. i. 789. actum est huius legationis edictum u. s. w. Dies habe ich nicht nur aus der von P. besorgten Collation dieser Handschrift ersehen, sondern es wird auch ausdrücklich bemerkt von Sirmond und Baluze, die jene jetzt in Paris befindliche Handschrift als cod. S. Vincentii Mettensis benutzt haben. (Vgl. Bal. Cap. II. 1037. 753.)

Demnach fasse ich mein Urtheil über die Aachener Gesetzgebung von 789 dahin zusammen: das von Pertz so genannte capitulare ecclesiasticum ist ein Brief, eine admonitio generalis, eine Ermahnung zu einem den Geboten Gottes und den kanonischen Satzungen gemäßen Leben; die beiden früher monasticum und generale genannten Capitularien sind eine einzige Gesandteninstruction oder nach dem eigenen Ausdruck Karls ein legationis edictum. Das Datum des Edicts, der 23. März 789, ist auch für die admonitio entscheidend, in deren Eingange die Aussendung der Missi als ein dem Erlaß des Briefes gleichzeitiges Ereigniß erwähnt wird. Gegen die Zerlegung des Edicts in zwei Theile spricht die zu der gesammten Instruction gehörige Ueberschrift. Es ist aber allerdings richtig, daß die ersten 16 Kapitel sich ausschließlich auf das Mönchswesen, die folgenden auf allgemeine Verhältnisse beziehen: dies nöthigt aber (ebensowenig wie die Handschriften, welche hier meist fortlaufende Kapitelzählung haben) nicht zu einer auch äußeren Theilung, zumal wir auch im folgenden Abschnitt eine ähnliche Vereinigung kirchlicher und weltlicher Bestimmungen bei einer andern Gesandteninstruction wieder finden werden. In c. 1 — 14 der Instruction werden die Missi unter Beibehaltung der in der Benedictinerregel selbst beobachteten Anordnung darauf hingewiesen, für Beobachtung der in c. 1. 2. 5. 21. 31. 52. 54. 53. 55. 58. 59. 64. 67 der Benedictinerregel enthaltenen Vorschriften Sorge zu tragen. Wir haben es also hier nicht, wie von diesem und ähnlichen Capitularien ganz regelmäßig

in den Lehrbüchern bemerkt wird, mit einem Rubrikenverzeichniß verloren gegangener Capitularien zu thun, sondern, um mit den Worten des Ansegis (Appendix 1.) zu reden: mit capitulis tantum memoriae causa scriptis, hinsichtlich deren es nicht nothwendig war, totum explere sensum, weil die Benedictinerregel selbst den Missi, zu welchen für klösterliche Angelegenheiten Aebte bestellt wurden, hinlänglich bekannt war.

Wie in einem Theil des legationis edictum die Nachachtung der Benedictinerregel eingeschärft wird, so werden in der admonitio c. 1—59 Canones aus Concilienschlüssen und Decretalen auszugsweise publiciert. Bei dieser Publication hat aber Karl nicht die Concilia und Decreta in ihrer echten Gestalt, wie sie Baluze und Pertz nach Sirmonds Vorgange haben mit abdrucken lassen, benutzt, sondern vielmehr die von Dionysius exiguus zusammengestellten und bearbeiteten instituta canonica, wie sie, unwesentlich geändert, von Hadrian im J. 774 an Karl mitgetheilt und nachher fast ausschließlich als corpus iuris canonici im fränkischen Reich gebraucht worden sind. Eine Vergleichung der admonitio mit der dionysisch-hadrianischen Sammlung einerseits und mit den ursprünglichen Concilien und Decretalen andrerseits stellt, wie übrigens schon früher erkannt worden ist, die hier erfolgte Benutzung jener Sammlung außer Zweifel. Uebrigens aber erscheint mir der vollständige Abdruck selbst der richtigen Quellenbelege, durch welchen die Ausgabe der admonitio zu dem Doppelten ihres wirklichen Umfangs anschwillt, kaum von irgend welchem Nutzen. Sirmond hatte die Quellen nur deshalb den einzelnen Kapiteln der admonitio angehängt, weil er der durch nichts begründeten Ansicht war, daß auch Karl die entsprechenden echten canones gleichzeitig hätte publicieren lassen. Da aber Baluze und Pertz diese Ansicht nicht theilten, so lag für sie auch kein genügender Grund vor, Sirmonds Verfahren zu befolgen, zumal sie in ähnlichen andern Fällen nie auf die Quellen zurückgegangen sind.

Was schließlich die im cod. Par. 4613. dem legationis edictum angehängten langobardischen Kapitel p. 69. angeht, so stehen sie mit diesem selbst in keiner Beziehung. Ueber ihren Ursprung weiß ich nichts Gewisses zu sagen.

4. Die Reichsgesetzgebung der Jahre 802. und 803. p. 90—118.

§. 20. Wie die Gesetzgebung des Jahres 789 wohl in Beziehung gebracht werden darf zu Karls in den Jahren 786 und 787 nach Italien unternommenem Zuge, so scheint auch die am Weihnachtstage des Jahres 800 vollzogene Kaiserkrönung den Anstoß gegeben zu haben zu neuen legislatorischen Acten. Der letztere Zusammenhang läßt sich auch aus dem Bericht Einhards erkennen, der in der Vita Karoli cap. 29. erzählt: „Als Karl nach Annahme des kaiserlichen Namens bemerkte, daß den Gesetzen seines Volkes — denn die Franken haben zwei meist sehr von einander abweichende Gesetze — vieles fehle, so gedachte er das Fehlende hinzuzufügen, das sich Widersprechende in Einklang zu bringen, das falsch und verkehrt Festgesetzte zu bessern; doch wurde in dieser Beziehung nichts Anderes von ihm ausgeführt, als daß er wenige Kapitel und noch dazu ohne Abschluß den Gesetzen hinzufügte. Wo aber bei den unter seiner Herrschaft befindlichen Stämmen das Recht noch ungeschrieben war, da ließ er es festsetzen und schriftlich niederlegen." Auf welche Weise, in welchen Jahren und auf welchen Versammlungen Karl diese Reformen vollzog, darüber gehen die Quellen sehr auseinander. Am glaubwürdigsten aber erscheinen die auch sonst für diese Zeit sehr zuverlässigen annales Laureshamenses, die klar und geordnet erzählen, was andre Annalisten durcheinander werfen, und die namentlich genau unterscheiden, was vom Kaiser allein angeordnet, was unter Zuziehung der Weltgeistlichkeit, was mit der Klostergeistlichkeit, was mit den Laien berathen und festgesetzt worden. Alles was der Kaiser in jener Zeit für die Befestigung eines gesetzlichen Zustandes gethan, wird hier in das Jahr 802 gesetzt und wie folgt berichtet (Scriptores I. 38.): Eo anno demoravit domnus Caesar Carolus apud Aquis palatium quietus cum Francis sine hoste; sed recordatus misericordiae suae de pauperibus qui in regno suo erant et iustitias suas pleniter abere non poterant, noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad iusticias faciendum propter munera, sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus

qui iam opus non abebant super innocentes munera accipere, et ipsos misit per universum regnum suum ut ecclesiis viduis et orfanis et pauperibus et cuncto populo iustitiam facerent."

Der Bericht zeigt, namentlich durch eine Vergleichung mit der weiter unten folgenden Fortsetzung, daß die hier erwähnten Missi nicht in einer Versammlung des Volks oder der Großen sondern allein vom Kaiser ausgesendet worden sind: man wird vermuthen dürfen, daß auch diesen Sendboten eine Instruction mitgegeben worden sei. Diese Instruction hat auch Baluze richtig erkannt in vierzig im cod. Par. 4613. enthaltenen Kapiteln (Baluze I. 363. — Pertz I. 91.), von denen man nicht ohne große Wahrscheinlichkeit vermuthen darf, daß sie auch dem Verfasser der ann. Lauresh. vorgelegen haben, wie aus einer Vergleichung der oben ausgezogenen Stelle mit dem folgenden cap. 1. zu schließen ist: Serenissimus igitur et christianissimus domnus imperator Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimis et sapientissimis, tam archiepiscopis quam et reliquis episcopis simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos et direxit in universum regnum suum ..... ita ut .... sive in sanctis ecclesiis Dei vel etiam pauperibus pupillis et viduis atque cuncto populo legem pleniter adque iustitiam exhiberent."

Wie oben in den Annalen, [1]) so ist auch in diesem ganzen Capitular von einer Versammlung, in welcher diese Instruction entstanden sein könnte, nirgends die Rede. Der Kaiser allein erläßt sie und verlangt von den Missi die Berichterstattung über die in der Instruction angegebenen Punkte, wenn in c. 1. berichtet wird: imperator ... missos .... direxit in universum regnum suum et per eos cunctis subsequentibus secundum regulam vivere concessit. Ubi autem aliter quam recte et iuste in lege aliquit esse constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere iussit et sibi innotescere, und wenn hiemit in Uebereinstimmung der Kaiser c. 40.

1) Auf den Zusammenhang des Capitulars mit jener Stelle der Annalen hat bereits Waitz V. G. III. 286. hingewiesen, auch die Eigenschaft desselben als Gesandteninstruction richtig erkannt.

verordnet: Novissime igitur ex omnibus decretis nostris nosse cupimus in universo regno nostro per [1]) missos nostros nunc directos, qualiter unusquisque .... und ebendort: Similiter et de comitibus vel centenariis ministerialibus nostris inter nos omnia supradicta nosse cupimus."

Aber auch daß in den folgenden Worten des cap. 2.: Precepitque ut omni homo in toto regno suo .... qui antea fidelitate sibi regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum nominis [2]) Cesaris faciant, die Ableistung des Fidelitätseides von Neuem vorgeschrieben wird, findet in den Geschichtsquellen jener Zeit ihre Bestätigung, indem die ann. Guelferbytani berichten: Karolus imperator perrexit in Francia usque ad Aquas et ibi plaidavit et inde transmisit missos suos super omnia regna sua iusticias faciendas et iurare fecerunt omnes liberi ad suam iusticiam." [3])

Auf Grund der annales Lauresham. wird man das besprochene Capitular mit Recht, wie auch von P. geschehen, dem Frühjahr des Jahres 802 zuschreiben dürfen. Es besteht übrigens, wie deutlich zu erkennen, aus drei verschiedenen Bestandtheilen. Die ersten neun Kapitel erscheinen als ein historischer Bericht: der Kaiser befiehlt hier nicht selbst, von ihm wird vielmehr überall in der dritten Person gesprochen. Das Folgende enthält die eigentlichen den Missi übergebenen decreta des Kaisers: sie berühren in cap. 10—24. die Angelegenheiten des Klerus, in c. 25—39. die der Laien; c. 40. ist ein Epilog zu c. 10—39.

---

1) So etwa ist im Einklange mit c. 1. das fehlerhafte et zu emendieren. 2) So, oder nomine, ist natürlich das fehlerhafte hominis der Handschrift zu verbessern. 3) Die ann. Guelf. schreiben diese ganze Notiz z. J. 801; ähnlich bemerken die ann. S. Amandi z. J. 802: „Carlus imperator ad Aquis palatium concilium habuit ut ei omnes generaliter fidelitatem iurarent monachi canonici; ita et fecerunt." In beiden Annalen wird aber die Aussendung der Missi zur Abnahme des Fidelitätseides gegen die Nachricht der ann. Lauresham. und im Widerspruch mit der Gesandteninstruction in Verbindung gebracht mit der nachher abgehaltenen Volksversammlung, und in den ann. Guelf. wird überdies alles einem falschen Jahre zugeschrieben. Die Verwirrung in den ann. Guelf. kann aber schon daraus erkannt werden, daß in ihnen zum Jahre 802 gar nichts, weder von Reichstagen noch von Zusätzen zu den Volksrechten, bemerkt wird.

Mit der Aussendung der Missi kann in Zusammenhang gebracht werden die auch im cod. Par. 4613. unmittelbar folgende von Pertz s. g. „Admonitio generalis“ p. 101. Es leuchtet indeß ein, daß, was P. als Rubrik gegeben, bereits den Anfang der admonitio bildet, welcher so lautet:

„Ammonitionem domni Caroli imperatori(s) audite, fratres „dilectissimi!“

Die hierauf folgenden Worte aber: „Pro salute vestra huc missi sumus, ut admoneamus vos“ thun wohl sattsam dar, daß wir es hier nicht mit einer „Rede des Kaisers, in welcher er beim Reichstagsschluß die Großen nach Hause gehen heißt,“ zu thun haben, wie P. glaubt, [1]) sondern vielmehr mit der Rede eines Missus an eine vielleicht zu einem Provincialconcil versammelte Gemeinde. Die Rede ist offenbar von einem Geistlichen und vollständig im Predigtton gehalten. Sie ist natürlich historisch interessant, gehört aber doch kaum in eine Capitulariensammlung.

Die L. I. p. 97—99. herausgegebenen Kapitel sind specielle Instructionen für einzelne in gallische Districte ausgesandte Missi und dürften mit Rücksicht auf cap. 1. von P. richtig ebenfalls dem Anfange des Jahres 802 zugeschrieben worden sein.

Wir kehren zu den annales Laureshamenses zurück, die nach den oben wiedergegebenen Worten also fortfahren: Et mense Octimbrio congregavit universalem synodum in iam nominato loco et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones quas sanctus synodus recepit et decreta pontificum et pleniter iussit eos tradi coram omnibus episcopis presbyteris et diaconibus. Similiter in ipso synodo congregavit universos abbates et monachos qui ibi aderant et ipsi inter se conventum faciebant et legerunt regulam sancti Benedicti et eam tradiderunt sapientes in conspectu abbatum et monachorum; et tunc iussio eius generaliter super omnes episcopos abbates presbyteros diacones seu universo clero facta est, ut unusquisque in loco suo iuxta constitutionem

1) Diese Auffassung hat bereits Dönniges, deutsches Staatsrecht p. 73. als eine unrichtige bezeichnet.

sanctorum patrum sive in episcopatibus seu in monasteriis aut per universas sanctas ecclesias, ut canonici iuxta canones viverent et quicquid in clero aut in populo de culpis aut de neglegentiis apparuerit iuxta canonum auctoritate emendassent, et quicquid in monasteriis [1]) seu in monachis contra regula sancti Benedicti factum fuisset, hoc ipsud iuxta ipsam regulam sancti Benedicti emendare fecissent.

Kürzer heißt es in den ann. Juvav. maiores (Scr. I. p. 87. III. 122.): Carolus imperator synodum examinationis episcoporum et clericorum fecit in Aquis palatio mense Novembrio. [2])

Daß dieſer Verſammlung der Kleriker die von P. unter dem Namen „Capitulare generale“ und „Capitula examinationis generalis“ zuſammengefaßten Kapitel (L. I. 106. 107.) ihre Entſtehung verdanken, erſcheint ziemlich wahrſcheinlich, während dagegen die als „capitula de doctrina clericorum“ und „excerpta canonum“ bezeichneten Fragmente und Bemerkungen (L. I. 107—109.) ihrer Entſtehung nach durchaus ungewiß bleiben. In italiſche Handſchriften iſt von allen dieſen auf die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten bezüglichen Beſtimmungen nichts übergegangen.

Aber nicht der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten allein, auch der Verbeſſerung der weltlichen Geſetzgebung hatte Karl in jenem Jahre ſeine Thätigkeit zugewendet, worüber die annales

---

1) Ich möchte hier die Emendation „monastriis“ (Nonnen) vorſchlagen: dies Wort würde nicht nur beſſer zu den coordinierten monachi paſſen, ſondern auch mit dem Nachſatz beſſer im Einklange ſtehen. Die Klöſter können nicht wohl als die zu rectificierenden Delinquenten gedacht werden, wohl aber Nonnen und Mönche. 2) Dieſe Notiz wird in den Annalen z. J. 801 geſetzt und dann fortgefahren: „et alium mense Aprilio ita .... fa .... e.. (die von P. vorgeſchlagene Ergänzung italicum factum est findet anderweit in den Quellen keine Rechtfertigung) tertium synodum fecit mense Martio.“ Wollte man dieſe Worte des Annaliſten ſo verſtehen, daß die erſte Synode dem November 801, die zweite dem April 802, die dritte dem März 803 zuzuſchreiben wäre, ſo würde dies alles den viel glaubwürdigern ann. Laureshan. zuwider laufen; auch ſtünde den ſo verſtandenen Worten der Salzburger Annalen entgegen, daß hier die berühmte Synode von October 802 ganz übergangen wäre. Vermuthlich aber hat der Annaliſt an dieſe bei der dem November zugeſchriebenen Synode gedacht, die ganze Notiz aber zu einer unrichtigen Jahrzahl geſetzt.

Laureshamenses fortfahrend berichten: Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges suas in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare, ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent, sed omnes homines pauperes et divites in regno suo iustitiam habuissent. Auf die hier erwähnten Beſtrebungen Karls ſind auch die oben mitgetheilten Worte aus Einhards Karoli vita zu beziehen.

Es gilt in der Regel als ausgemacht, daß auf der von dem Annaliſten erwähnten Laienverſammlung die ſogenannten „Capitula in lege Salica“ und die „capitula in lege Ribuaria mittenda“ entſtanden ſeien. Meiner Anſicht nach unterliegt ſowohl dieſe Annahme, wie theilweiſe auch die Richtigkeit der Bezeichnung jener Kapitel begründeten Zweifeln.

Die ſ. g. capitula in legem Salicam ſind in ſo vielen, ſowohl dem fränkiſchen, wie langobardiſchen als auch bairiſchen Recht angehörigen Handſchriften erhalten, wie kein andres Capitular. Zu den 23 von P. aufgeführten [1]) und den Handſchriften des liber legis Langob. treten noch die folgenden zehn: die vier fränkiſch-rechtlichen cod. Montispessulanus 136. (Archiv VII. 741.), Lugdun. 119. (ebendaſ. S. 736.) Middlehill. 566. (ebendaſ. S. 746.) Ashburnhamensis-Barrois 214. (Pertz in d. Verhandlungen der Berliner Akademie. Jahrg. 1857. S. 88.); die drei bairiſchen codd. Monac. lat. 19415. 5260. 3519. (Archiv XI. 556—563) und die drei langobardiſchrechtlichen Epored. 33 und 34., Mutin. Ord. I. 2. — Verhältnißmäßig ſeltener ſind die Capitula in legem Ribuariam überliefert: nämlich in einem nur ribuariſchen cod. Vatic. inter Palat. 773., in zweien, die gleichmäßig ſaliſches und ribuariſches Recht enthalten, cod. Paris. 4629. und inter suppl. lat. 75., in einer ſaliſchen, cod. Middlehill. 566 und in drei italiſchen, den beiden von Ivrea und der von Tegernſee. Außerdem ſind capp. 3. 4.

1) Von dem bei P. angeführten cod. von St. Paul in Kärnthen iſt zu bemerken, daß derſelbe nur die erſten fünf Kapitel und zwar am Schluß der Sammlung von 92 Kapiteln enthält. (Vgl. o. §. 8.)

noch in der Handschrift von St. Paul in Kärnthen, cap. 5. in der von Blankenburg (vgl. indeß auch §. 50. n. 9.), endlich die capp. 2. 10. 11. in den drei zuvorbenannten bairischen.

Das Entstehungsjahr haben für das sog. salische Capitular fünf Handschriften überliefert: cod. Par. 4995: In Christi nomine incipiunt capitula legis imperatoris Karoli nuper inventa anno tertio clementissimi domni nostri Karoli Augusti. Sub [1]) ipso u. s. w., ferner die codd. Par. 4760. 4626. Suppl. lat. 164.bis. Sangall. 728 ziemlich übereinstimmend: Incipit capitula quae in lege Salica domnus Augustus Karolus anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi 803., imperii vero sui anno tertio praeponendo addere iussit." Zu den ribuarischen Kapiteln dagegen wird im cod. Par. Suppl. lat. 75. [2]) bemerkt: Hoc fuit datum ad Aquis in tercio anno imperii domni Karoli Augusti, quando ibi synodus magna fuit. Alle übrigen Handschriften enthalten keine Jahrzahl, aber doch auch nichts, was jenen chronologischen Notizen entgegen wäre.

Nach diesen übereinstimmenden handschriftlichen Ueberlieferungen kann nicht bezweifelt werden, daß die beiden in Rede stehenden Capitularien erst im Jahre 803 erlassen sind. Doch steht dieser Annahme scheinbar entgegen nicht nur die mitgetheilte Stelle der Lorscher Annalen, welche auf das J. 802 weisen, sondern auch der Umstand, daß in den Annalen überall nur eine allgemeine Volksversammlung des J. 803, nämlich die am 24. Juni zu Mainz abgehaltene, erwähnt wird, vor welcher das s. g. salische Capitular unzweifelhaft schon erlassen war. [3]) Von einer dritten, zwischen der Aachener Synode vom October 802 und der Mainzer vom Johannistage 803 abgehaltenen Volksversammlung steht nichts Gewisses

---

1) So muß m. E. die Interpunction gegen P. angenommen werden. 2) Der von Baluze benutzte cod. Mettensis, von dem P. bemerkt, daß er die gleiche Inschrift enthalte, ist mit dem oben genannten Pariser codex identisch. Vgl. oben S. 57. Anm. 2. 3) Dies erhellt aus einer Vergleichung von cap. 19. (p. 115.) „Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt" mit cap. 29. daselbst: „8. Kal. Iulias ad Mogontiam sive a Cavillonio generale placitum nostrum habere volumus."

fest, [1]) und es scheint auch kaum glaublich, daß innerhalb eines Zeitraums von acht Monaten drei allgemeine Versammlungen des Volks sollten gehalten worden sein. Diesen scheinbaren Widerspruch zwischen den Annalen und den Ueberschriften der Capitularien hat Baluze [2]) unter Zustimmung Eichhorns [3]) durch die Annahme zu heben gesucht, jene im October 802 zusammengetretene Versammlung habe mehrere Monate hindurch gedauert und sich bis in den Beginn des J. 803 hingezogen. Diese Vermuthung ist jedoch weder aus den Annalen zu begründen, noch überhaupt wahrscheinlich, da man kaum glauben kann, daß das Volk aus dem gesammten Reiche der Franken den ganzen Winter hindurch in Aachen sollte versammelt gewesen sein. Waitz [4]) dagegen schreibt unsere Capitulare einfach dem Jahre 802 zu, indem er die Nachrichten der Capitularhandschriften für unerheblich erachtet: dies heißt den Knoten zerhauen, nicht lösen. Pertz u. A. haben diese Frage entweder unberührt oder unentschieden gelassen.

Das Richtige scheint sich mir aus dem Folgenden zu ergeben. Da es feststeht, daß unsre Capitularien schon vor der Mainzer Versammlung d. J. 803 abgefaßt waren, [5]) da es ebenso feststeht, daß außer dieser keine andre Volksversammlung im J. 803 abgehalten worden, so steht auch fest, daß die Capitularien überhaupt nicht in einer Volksversammlung, sondern auf andere Art entstanden sind. Und zwar scheint mir bei Erwägung aller hier in Betracht zu ziehenden Umstände folgende Entstehungsart die wahrscheinlichste. Viele und gewichtige waren die vom Kaiser den Versammlungen der Kleriker und Laien im October des J. 802 zur Berathung vorgelegten Gegenstände gewesen: daß diese Berathungen hier zu Ende geführt worden seien, läßt sich kaum annehmen, zumal es gewiß sehr bald nach Eröffnung der Versammlung nöthig wurde, des beginnenden Winters wegen das Volk wieder nach Hause zu

1) Wie oben bemerkt, berichten die Salzburger Annalen allerdings „tertium synodum fecit mense Martio," was in dem dortigen Zusammenhange auf das J. 803 zu zielen scheint: doch ist bereits auf die hinsichtlich der Chronologie an jener Stelle herrschende Verwirrung hingewiesen. 2) Capit. reg. Franc. II. 1059. 3) Rechtsgeschichte B. 1. §. 143. Anm. S. 567. in der 5. Auflage. 4) Verfassungsgeschichte III. 285. 5) Vgl. oben S. 77. Anm. 3.

entlaſſen. Nach Auflöſung des Reichstages aber ſcheint der Kaiſer mit ſeinen consiliarii und den vom Lorſcher Annaliſten erwähnten sapientes und legislatores das begonnene Werk in ſeinem consilium fortgeſetzt und unſre beiden Capitularien im Beginn des J. 803 zum Abſchluß gebracht zu haben. Dieſe meine Vermuthung findet eine ſehr weſentliche Unterſtützung in der im cod. Paris. 4613. enthaltenen Ueberſchrift des ſog. ſaliſchen Capitulars: Haec sunt capitula quae domnus Karolus magnus imperator iussit scribere in consilio suo. Es wird aber auch durch die Annahme von der Entſtehung der beiden Capitularien nicht in der Volksverſammlung, ſondern im Rath des Kaiſers, erklärlich, wenn mit Bezug auf das ſ. g. ſaliſche Capitular von Karl angeordnet wird (p. 115. cap. 19.): Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt, wenn dem Missus Stephanus, ebenſo auch gewiß andern Missi, dieſelben Kapitel „zugewieſen werden behufs Bekanntmachung auf der Pariſer Provincialverſammlung" und wenn endlich dieſe Kapitel auf derſelben Verſammlung unterzeichnet werden von allen Schöffen, Biſchöfen, Aebten und Grafen. (Vgl. Leg. I. p. 112. Vorrede aus cod. Par. 4995.) Denn wenn das Capitular nicht im consilium des Kaiſers, ſondern auf einer allgemeinen Volksverſammlung entſtanden wäre, welcher Grund hätte dann wohl vorgelegen, die Zuſtimmung des Volks, namentlich aber die Unterſchrift aller Grafen und Biſchöfe, die doch ſicherlich auf einer Volksverſammlung oder einem Reichstage hätten anweſend ſein müſſen, nochmals zu erfordern? Deuten ſo eine Reihe von Indicien und ein klares handſchriftliches Zeugniß auf die von mir beſchriebene Entſtehung unſerer Capitularien hin, ſo ſteht andrerſeits meiner Annahme weder der Text der Capitularien, noch die Ueberlieferung der Annalen, noch auch die oben erwähnte Ueberſchrift zu den capp. in legem Ribuariam entgegen, die, wie aus ihrem Wortlaut erhellt, nicht von einem Zeitgenoſſen der Entſtehung, ſondern einem ſpätern Schreiber zugefügt iſt, der die richtige Jahrzahl auf den ſehr bald zu einer gewiſſen Berühmtheit gelangten Aachener Reichstag d. J. 802 nicht ganz genau bezog: Hoc fuit datum ad Aquis .... quando ibi synodus magna fuit."

Wir kommen zu einer andern Frage: ob nämlich unſere Capitularien nur Zuſätze zur lex Salica und Ribuaria enthalten ſollten,

oder ob sie vielleicht eine allgemeinere Bestimmung hatten. Allerdings trägt das sog. salische Capitular in sehr vielen und zwar nicht blos fränkischrechtlichen Handschriften die Ueberschrift „Capitula in legem salicam mittenda“ oder eine ähnliche.[1]) Die Echtheit dieser Ueberschrift wird aber durch mehrere Umstände in Frage gestellt. Zunächst weisen die Handschriften das Capitular nicht nur in Verbindung mit der lex Salica, sondern auch mit andern Gesetzen auf. Sodann stehen die in demselben behandelten Materien in gar keinem innern Zusammenhang mit dem Inhalt der lex Salica; daß im cap. 9. nach den Worten excepta freda noch besonders zugesetzt wird „quae in lege saliga scripta sunt,“ würde eher darauf deuten, daß unser Capitular noch zu andern Rechten als dem salischen einen Zusatz bilden sollte. Ferner allegiert Karl selbst wiederholt unser Capitular, aber mit Worten, die jene in so vielen Handschriften überlieferte Ueberschrift nicht bestätigen. So lesen wir p. 115. in der bereits angeführten Stelle: Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt, was auf unser s. g. salisches Capitular allgemein mit Recht bezogen wird, da es in 32 von den 33 Handschriften den s. g. capitula minora, zu denen das eben angeführte gehört, unmittelbar vorhergeht. Karl schreibt aber auch ferner an seinen Sohn Pippin, den König von Italien, wie folgt (Leg. I. p. 150.): Audivimus etiam, quod quaedam capitula quae in lege scribi iussimus per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmetipsos condictam habeamus, et ideo nolunt ea obedire nec consentire neque pro lege tenere.“ Daß auch an dieser Stelle auf die angeblichen „capitula in legem

1) Eine Ueberschrift dieser Art enthalten die Pariser Handschriften 4629. 4404. 4758. 4626. 4632. 4760. 4628. 4628. A. Suppl. lat. 75 und 164 bis., cod. Montisp. 136. Sang. 728. Guelferb. inter Gudian. 299. Guelf. inter August. 50. und cod. Ashburnham., die sämmtlich in den Bereich des salischen Rechts fallen; ferner der ribuarischrechtliche cod. Vat. Pal. 773., die bairischen Monac. 3519. 5260. und die italischen von Ivrea n. 33. (mit dem vermuthlich n. 34. übereinstimmt) Gotha, Modena und Blankenburg. Cod. Par. 4995. hat eine doppelte, weiterhin neben anderen zu erörternde Ueberschrift; die Handschrift von La Cava, Chigi, St. Paul in Kärnthen und Mon. 19415. entbehren hier der Rubrik.

salicam“ gezielt wird, geht daraus hervor, daß in demſelben Briefe und im Zuſammenhange mit den vorerwähnten Worten das erſte Kapitel unſeres Capitulars allegiert und für Italien abgeändert wird. [1]) Wir ſehen alſo, daß an dieſen Stellen Karl ſelbſt die fraglichen Kapitel nicht „in legem salicam mittenda,“ ſondern „in lege addita“ „in lege scripta“ nennt, und es darf auch nicht etwa behauptet werden, daß hier nach „lege“ das Wort „salica“ zu ergänzen ſei, da die lex Salica weder das Hauptrecht im Frankenreich, noch Karls eignes Recht war, der ja vielmehr nach ribuariſchem Recht lebte, und da überdies eine ſolche Ergänzung ebenſo unſtatthaft erſcheint in Kapiteln, welche den in das geſammte Reich ausgeſendeten Missi (pag. 115. cap. 23. 29.) übergeben wurden, wie in einem Briefe, der an den König der Langobarden gerichtet war.

Den letzten Grund endlich gegen jene übliche Bezeichnung geben mehrere in Handſchriften überlieferte Auf- und Unterſchriften unſeres Capitulars ab. So finden wir in der italiſchen Handſchrift von Kloſter Tegernſee, wie aus Amerpachs über dieſer Handſchrift entſtandenen Capitularienausgabe p. 55. zu erſehen, die mit Karls eigener Bezeichnung übereinſtimmende Rubrik: Capitula quae ad legem data sunt. Die demſelben Kreiſe angehörigen Handſchriften von Gotha und Modena ferner ſchreiben dem in einem Anhange wiederholten, erſten unſerer Kapitel vor: Haec capitula quae domnus Karolus imperator instituit. Der ebenfalls Italien zugehörige cod. Paris. 4613. ſodann, von dem wir ſchon oben geſehen haben, daß er die Entſtehung unſeres Capitulars richtig andeutet, giebt die Rubrik (L. I. 113. praefat.): Haec sunt capitula quae domnus Karolus magnus imperator iussit scribere in consilio suo et iussit ea ponere inter alias leges, womit durchaus im Einklange ſteht die Unterſchrift des ſaliſchrechtlichen cod. Sangall. 728. (L. I. p. 114. not. o.):

„Ista XI. capitula ad omnibus legibus mittenda sunt.“

---

1) L. c.: „De episcopis et sacerdotibus occisis sicut statutum habuimus et de reliquis quibuslibet causis. Verumtamen de presbiteris videtur nobis u. ſ. w.“

Wie aber dieſe Kapitel urſprünglich genannt, und wie ſie nachher auch die Bezeichnung „in legem salicam mittenda“ erhalten, dies zeigt vortrefflich jene wahrhaft koſtbare, im cod. Par. 4995. erhaltene und unſerm Capitular vorgeſchriebene Notiz. (L. I. p. 112. praef.). Denn im Eingange wird hier zunächſt die urſprüngliche Bezeichnung vorangeſtellt: „In Christi nomine incipiunt capitula legis imperatoris Karoli.“ Alsdann wird erzählt, wie dieſe Kapitel dem in den Pariſer Gau ausgeſendeten Grafen Stephanus zugewieſen und von dieſem an öffentlicher Gerichtsſtätte publiciert und als ein integrierender Beſtandtheil der dort herrſchenden lex Salica vom Volk angenommen worden ſeien, ſodaß nun jener Eingangs angeführten allgemeinen Rubrik die beſondere folgen konnte: Capitula quae in legem salicam mittenda sunt.

Daß dieſe Kapitel früher von dem nach ſaliſchem Recht lebenden Volke als von andern Stämmen angenommen worden ſind, darf, wenn man zumal an den dem ſaliſchen Gebiet ziemlich nahe gelegenen Entſtehungsort des Capitulars, an Aachen, denkt, nicht Wunder nehmen, und hieraus iſt es auch vielleicht zu erklären, daß die Ueberſchrift „capitula in legem Salicam mittenda“ auch in andere Geſetzeshandſchriften übergegangen iſt, deren Schreiber einen der zahlreichen ſaliſchen codices als Originale vor ſich hatten. [1])

Den von mir vorgebrachten Argumenten, welche meine Anſicht, wie mir ſcheint, in evidenter Weiſe als richtig darthun, ſteht indeß, wie zum Schluß nicht verſchwiegen werden ſoll, die im Eingange dieſes Abſchnitts angeführte Stelle aus der Einhardi vita Karoli entgegen. Der oben mitgetheilte Zuſammenhang, in welchem Einhard von der legislatoriſchen Thätigkeit Karls nach der Kaiſerkrönung berichtet: „pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit,“ macht es unzweifelhaft, daß Einhard der Meinung war, die beiden Capitularia in legem und in legem Ribuariam mittenda ſeien nur den beiden von ihm kurz vorher erwähnten Geſetzen, nach welchen die Franken lebten, alſo dem ſaliſchen und ribuariſchen, zugefügt. Aber wenn wir an das von Ranke in den Verhandlungen

1) Vermuthungsweiſe hat auf den allgemeinen Charakter der capitula in lege addita bereits hingewieſen v. Daniels, Handbuch I. S. 285.

der Berliner Akademie a. d. J. 1854. S. 417 ausgesprochene und dort wohl begründete Urtheil über die Einhardi vita Karoli denken: „Ohne Zweifel war die Absicht Einhards mehr auf eine angenehm zusammenfassende Darstellung, als auf strenge Genauigkeit in den Thatsachen gerichtet. Das kleine Buch ist voll von historischen Fehlern," so werden wir nicht anstehen, gegenüber den oben geltend gemachten Gründen auch hier einen Irrthum Einhards, der ja frühestens 814 schrieb und seine Mittheilung aus einer Handschrift mit der häufig wiederkehrenden Ueberschrift unseres Capitulars geschöpft zu haben scheint, anzunehmen. Berichten doch auch die mit dem J. 803 abschließenden ann. Lauresham. nur allgemein von Karls Thätigkeit für die Volksrechte: „fecit emendare ubicumque necesse fuit."

Anders aber verhält es sich allerdings mit den „capitula in lege ribuaria mittenda." Sie finden sich, wie oben bemerkt, nur selten in andern Handschriften, als den die lex Ribuaria enthaltenden; in ihnen wird, unter Innehaltung der in diesem Volksrecht beobachteten Ordnung, dasselbe theils abgeändert theils mit Zusätzen vermehrt, ja sogar die Zahlen der Titel des ribuarischen Volksrechtes, zu welchen die neuen Kapitel ergänzend hinzutreten sollen, sind denselben vom Gesetzgeber überall beigefügt. Der Umstand, daß Karl selbst nach ribuarischem Recht lebte, im Gebiete dieses Rechts auch Aachen selbst gelegen war, war vielleicht der Grund, wegen dessen das ribuarische Recht vor andern eine Bereicherung erfuhr. Die Aufnahme aber dieses Capitulars auch in drei italische Handschriften geschah vielleicht mit Rücksicht auf die in Italien lebenden Ribuarier, während in dem Uebergang einzelner Kapitel auch in den liber legis Langobardorum die Wirkung der langobardischen Rechtsgewohnheit zu erkennen sein möchte.

Schon oben ist gelegentlich erwähnt worden, daß mit Ausnahme einer Handschrift, des cod. Sangall. 728, den „capitula in legem addita," wie sie also richtig zu nennen sein werden, in allen Handschriften die neunundzwanzig L. I. 114. 115. abgedruckten folgen. Daß diese Kapitel speciell den „missi nostri" übergeben worden, zeigen capp. 3. 25. 26., wie auch die capp. 23. 24. 26. 27. offenbar nicht gesetzliche Vorschriften enthalten, sondern, ähnlich wie in andern Gesandteninstructionen (S. o. §. 19.), die Aufmerksamkeit

der Missi auf gewisse von ihnen besonders in das Auge zu fassende Dinge richten sollen.[1]) P. hat, mit Rücksicht auf eine im cod. Par. 4995 enthaltene Ueberschrift: „Incipit capitula minoris“ die derselben folgenden Kapitel „Capitula minora“ genannt. Ich bin jedoch wegen der vorhin angedeuteten Natur unserer Kapitel der Ansicht, daß jene Ueberschrift nach Analogie von ähnlichen Ueberschriften p. 216. 354. in „incipit capitula missorum“ zu emendieren ist, eine Emendation, die den der Paläographie Kundigen (S. auch die 2. Schrifttafel in Leges I. nro. 5.) sehr naheliegend erscheinen wird. Daß jene Rubrik aber Karl dem Gr. zuzuschreiben sei, soll nicht behauptet werden. Vielmehr stimme ich durchaus mit v. Daniels (Handbuch I. S. 287. Anm. 2.) darin überein, daß die echte Ueberschrift des ganzen Capitulars in den von den Herausgebern gewöhnlich zum ersten Kapitel gezogenen Worten: De causis admonendis enthalten ist. Das Capitular deutet eben die gesetzlichen Vorschriften an, welche von den Missi in Erinnerung gebracht werden sollten.

Fünf Kapitel, die in einigen Handschriften diesen capitula missorum angehängt werden, (L. I. p. 116.) gehören gar nicht hieher, sondern sind von den Schreibern hier nur willkürlich hergesetzt. Das erste davon, „De inienuitate cartarum,“ ist, wie P. ganz entgangen ist, das erste eines p. 196. abgedruckten und dort Ludwig d. Fr. zugeschriebenen Capitulars. Die alsdann unter 1—4. aus zwei Handschriften gegebenen Kapitel sind, wie schon Baluze II. 1061. ganz richtig bemerkt hatte, entnommen einem von P. p. 120. 121. edierten Capitular, dessen Kapiteln 22. 20. 18. 19. jene entsprechen. (S. u. §. 31.).

In ähnlicher Weise folgt in einer Handschrift auch dem ribuarischen Capitular ein kleines von P. p. 118. abgedrucktes Kapitel, welches ebenfalls aus dem vorgenannten Capitular p. 121. cap. 22. excerpiert ist und mit dem ribuarischen Capitular nicht in Zusammenhang steht. In einigen andern langobardischrechtlichen Handschriften

---

1) Ebenso schon Waitz Verfgesch. III. 285: „Zu 802(?) kommen so auch die capitula minora p. 114., die weniger Beschlüsse des Reichstags als Notata für die Instruction der Missi zu enthalten scheinen.“

endlich, der von Tegernsee, von Ivrea nro. 33, [1]) mit welcher nro. 34. vermuthlich wieder übereinstimmt, wird dem ribuarischen Capitular ein richterlicher Ausspruch über einen concreten Fall angehängt (p. 118.), welcher im Langobardenreich unter fränkischer Herrschaft („bannum nostrum") in Gegenwart des Königs zur Entscheidung gekommen sein muß. Aus der Ivreer Handschrift seien hier die bessern Lesarten „et iussit eum" am Anfang und „servumque mordritum" am Ende angemerkt; ferner, daß auch der Ivreer codex wie der von Tegernsee ganz richtig an beiden Stellen „dominos suos" liest. Die von P. an erster Stelle zu diesen Worten gegebene erläuternde Note „i. e. domino suo" ist sehr vom Uebel. Der juridisch nicht uninteressante Fall ist nämlich offenbar der folgende: ein servus, der sich in dem ungetheilten Nachlaß eines mit Hinterlassung von zwei infantes verstorbenen Mannes befindet, ist von einem Dritten überredet worden, seine Herren, jene beiden infantes, zu tödten; der servus hat dies ausgeführt und ist alsdann selbst vom persuasor ermordet worden. Es folgt darauf das Urtheil über die Strafe des persuasor und Mörders.

5. Die Capitularien von Dietenhofen und Nymwegen. a. 805. 806. p. 131—135. 143—145.

§. 21. Die beiden Dietenhofer Capitularien sind uns in sehr vielen Handschriften überliefert. Zu den zehn von Pertz mit Zahlen bezeichneten kommen noch die fünf von Montpellier 136, Middlehill 566, Ivrea 33 und 34 und Modena Ord. I. 2. Unter den italischen Handschriften besonders gehören außer den drei letzt genannten hieher die von Tegernsee, Gotha und Blankenburg; auch der cod. Par. 4613. würde diese Capitularien wahrscheinlich enthalten, wenn in demselben nicht jetzt ein ganzer Quaternio fehlte. Einzelne Kapitel, nämlich von der ersten Verordnung c. 2, von der zweiten c. 6. 8—13. 15. 16. 19. 20. 2. finden sich auch in der Handschrift von St. Paul in Kärnthen, dagegen fehlen beide Capitularien völlig,

1) Dies theilt mit Peyron in den Verhandlungen der Turiner Akademie, historische Abtheilung. Jahrgang 1846. S. 164. a. Anf.

wie dies nicht nur aus den für die Mon. Germ. besorgten Collationen, sondern auch aus den Beschreibungen Leges I. praef. p. XXVI. XXVII. hervorgeht, in den Handschriften von Chigi und La Cava, die also bei der Ausgabe dieser Capitularien nicht zugezogen sein können, wie es Pertz angiebt.

Dietenhofen als Entstehungsort dieser Capitularien wird durch zwei Handschriften übereinstimmend verbürgt. Rücksichtlich der Entstehungszeit widersprechen sich die Handschriften. Denn der Ueberlieferung der einen Handschrift (c. Suppl. lat. 75. ist mit der Handschrift des Baluze, S. Vincent. Mett. identisch; Vgl. oben S. 57. Anm. 2.): Ad Teotonem villam fuit datum in anno V. imperii sui ante natale domini, steht entgegen die Rubrik der Blankenburger Handschrift: Capitulare dominicum datum anno domini DCCC. VI. ad Theodonis villam anno imperii Karoli VI. Allein mit Pertz halte auch ich das erstere Datum für das richtige: und zwar nicht nur wegen der größeren Zuverlässigkeit der Pariser Handschrift, sondern namentlich wegen einer unten erwähnten Bezugnahme des Capitulars von Nymwegen (a. 806.) auf das erste von Dietenhofen. Bei der Entscheidung für das J. 805 darf man dagegen nicht mit P. die Entstehung der Capitularien in den Reichstag versetzen, da von einem im J. 805 abgehaltenen Reichstage zu Dietenhofen nichts constiert und nur für den Anfang des Jahres 806 in den Ann. Einhardi berichtet wird: conventum habuit imperator cum primatibus et optimatibus Francorum. Ueberdies deutet auch der Wortlaut beider Capitularien durchaus nicht auf eine Entstehung im Reichstage. Beide sind vielmehr lediglich Instructionen des Kaisers für die zu jener Zeit ausgesandten Missi: die erstere betrifft kirchliche Angelegenheiten und verräth ihren Charakter durch die inhaltslosen Kapitel De lectionibus.[1]) De cantu u. s. w. (Vgl. o. §. 3. 19); die zweite hat eine generellere Bestimmung, bezieht sich, wie die meisten Handschriften in der Ueberschrift sagen: ad omnes generaliter. Zur richtigen Beurtheilung der letzteren führt namentlich die Bestimmung in c. 13: Si quid vero fuerit unde dubitetur, ad proxi-

1) Ein ausführlicherer Text, welchen P. aus der Ausgabe von Baluze hat abdrucken lassen, ist möglicher Weise von Baluze selbst aus andern ähnlichen Bestimmungen ergänzt worden, da keine der vielen Handschriften den Text des B. rechtfertigt.

mum placitum nostrum quod cum ipsis missis habituri sumus interrogetur. Nach dieſen Worten ſollen Zweifel, welche bei Ausführung der hier vorgeſchriebenen Beſtimmungen entſtehen würden, erledigt werden, wenn die Missi über den Erfolg ihrer Botſchaft dem Kaiſer Bericht erſtatten: da aber in dieſem Kapitel von Missi vorher gar nicht die Rede iſt, ſo kann die Bezeichnung ipsi missi kaum anders verſtanden werden, als deutend auf diejenigen missi, welche mit der gegenwärtigen Inſtruction ausgeſendet werden. Ebenſo bekundet in c. 19. die Beſtimmung: De heribanno volumus, ut missi nostri hoc anno fideliter exactare debeant, deutlich die Tendenz des Capitulars.

Unter den ſechs italiſchen Handſchriften, welche die Dietenhofer Capitularien vollſtändig enthalten, fügen fünf, und zwar die am beſten geordneten, dem zweiten derſelben mit fortlaufender Kapitelzählung die c. 13—15. der Rhispacher Statute (Leges I. p. 77.) hinzu: in der ſechſten, der von Blankenburg, fehlen dieſe Kapitel hier vielleicht nur deshalb, weil die Statute in dieſe Handſchrift vollſtändig übergegangen ſind. Mir erſcheint dieſe Uebereinſtimmung der Handſchriften ſo auffallend, daß ich glaube, man wird hier nicht Willkür der Schreiber vermuthen dürfen, ſondern eine Beſtimmung Karls ſelbſt, der vielleicht den nach Italien geſandten Missi jene drei Kapitel zur Publikation daſelbſt übergab.

Völlig aber von dem Dietenhofer Capitular ſind zu trennen die Stücke, welche allein in der Blankenburger Handſchrift hier angehängt und von P. als c. 23. 24. des zweiten Dietenhofer Capitulars herausgegeben ſind. Ihre Echtheit wird nicht zu bezweifeln ſein, ihre Entſtehungszeit muß ganz unentſchieden gelaſſen werden: nach dem Wortlaute gehören ſie zu einer vielleicht unvollſtändig erhaltenen Geſandteninſtruction. Uebrigens muß das c. 24. nothwendig in drei, ganz verſchiedene Gegenſtände behandelnde Kapitel zerlegt werden: das erſte bis zu pleniter discant, das zweite bis decretum est, das dritte bis zum Schluß.

Außer zwei ſaliſchrechtlichen Handſchriften überliefert auch die italiſche von Tegernſee zehn p. 143. 144. herausgegebene Kapitel, von denen die c. 4. 7. 9.[1]) auch in die in der St. Pauler Hand-

1) Leges I. 148. lin. 26. werden unrichtig benannt: cap. 5. 8. 10.

ſchrift enthaltene Sammlung von 92 Kapiteln übergegangen ſind. In allen vier Handſchriften wird als Entſtehungsort dieſes Capitulars Nymwegen, in einer überdies die Faſtenzeit des Jahres 806, während deren Karl ſich allerdings nach den Ann. Einhardi in jener Pfalz aufhielt, als Entſtehungszeit angegeben. Da auch dieſes Capitular eine Inſtruction für die ausgeſendeten Missi iſt, in welcher unter Anderm (c. 3.) die einzelnen Punkte des erſten Dietenhofer Capitulars wiederholt der Fürſorge der Missi empfohlen werden, ſo liegen uns hier jedenfalls die Ergebniſſe jener im zweiten Dietenhofer Capitular c. 13. als proximum placitum angekündigten Verſammlung der Missi vor. Die Mitwirkung eines wirklichen Reichstages hat aber auch bei Entſtehung dieſes Capitulars nicht ſtattgefunden.

In der Handſchrift von Tegernſee gehen dem Capitular von Nymwegen unter der Ueberſchrift: Rursus capitula imperatoris Karoli acht Kapitel voran, welche in den beiden ſaliſchen Handſchriften, und entſprechend bei Anſegis, dem erſteren folgen. (p. 144. 145.) v. Daniels (Handbuch I. S. 289. Anm. 7.) hat Anſtoß genommen an den in c. 1—6. enthaltenen Definitionen und Sentenzen über usura, cupiditas, avaritia, turpe lucrum und foenus und in denſelben keine Beſtandtheile von Capitularien, ſondern eigene Bemerkungen der Handſchriftbeſitzer finden wollen. Man wird dem genannten Gelehrten darin beipflichten müſſen, daß jene Definitionen und Sentenzen, die nach einem Sammelwerk wie Iſidors Etymologieen ſchmecken, in Capitularien ſehr ungewöhnlich ſind. Gleichwohl wird man dem hieraus gezogenen Schluß nicht beiſtimmen können. Das Vorkommen der acht Kapitel in drei unter einander nicht verwandten Handſchriften, die Aufnahme, welche dieſelben in die Sammlung des Anſegis gefunden haben, ſpricht gegen jene obige Annahme ebenſo, wie die innere Zuſammengehörigkeit der acht Kapitel. Es kann nicht bezweifelt werden, daß in c. 8, welches wegen der herrſchenden Hungersnoth eine Zwangstaxe für die Hauptlebensmittel vorſchreibt, eine wirkliche Verordnung Karls enthalten iſt: dieſes c. 8. aber iſt durch das „Consideravimus itaque“ mit den ebenfalls unter einander zuſammenhängenden vorangehenden Kapiteln offenbar verbunden, es enthält die Anwendung der erſt allgemein ausgeſprochenen Sentenzen auf einen concreten Fall. Wir

werden uns deshalb durch die ja auch sonst in Karls Verordnungen nicht seltenen Bibelsprüche in c. 1 — 6. ebenso wenig wie durch die Definitionen bestimmen lassen dürfen, das Capitular dem Kaiser Karl abzusprechen.

Für die Entstehungszeit des Capitulars um das J. 806 spricht seine handschriftliche Verbindung mit dem von Nymwegen und der Umstand, daß die in c. 8. als herrschend erwähnte Hungersnoth wohl dieselbe sein kann, von welcher in c. 4. des zweiten Dietenhofer Capitulars die Rede ist. Seiner Natur nach dürfte das Capitular unter die capitularia per se scribenda (§. 3.) gehören.

6. Die capitula per missos cognita facienda. p. 146. 147.

§. 22. Für die sechs Kapitel, welche bei Pertz als „Capitulare Aquense. A. 806." herausgegeben sind, kann m. E. weder der Entstehungsort noch das Entstehungsjahr mit einiger Gewißheit angegeben werden: auch halte ich es nicht für möglich, daß das Capitular in der Form, welche es bei P. hat, erlassen worden ist.

Ueber die Handschriften ist zunächst Folgendes zu bemerken. Alle sechs Kapitel finden sich in den drei Handschriften fränkischen Rechts Paris. 4404. 4995. und Lugdun. Voss. 119., [1]) in den drei bairischen Monac. lat. 19415. 5260. und 3519. [2]) und in einer italischen, der von Tegernsee. Nur die drei ersten Kapitel geben vier italische Handschriften: von St. Paul in Kärnthen, Chigi, La Cava und Blankenburg, [3]) denen überdies zuzuzählen sind die Samm-

1) Vgl. Pertz Archiv, VII. 739. — Nach Archiv VII. 788 enthält auch der cod. Montispess. 136. unser Capitular: es erhellt jedoch nicht, ob vollständig oder nur theilweise. 2) Archiv XI. 556 flg. 3) Nach der Ausgabe von Pertz hat die Blankenburger Handschrift allerdings alle sechs Kapitel, und zu Kapitel 6. wird sogar eine Variante aus derselben angegeben. Dem steht aber Merkels Zeugniß (Archiv XI. 581.) entgegen, der ausdrücklich die Anwesenheit nur von cap. 1—3. bezeugt. Da Pertz nur eine von fremder Hand gefertigte Collation der Blankenburger Handschrift benutzt hat, Merkel dagegen dieselbe selbst in Händen gehabt und danach beschrieben hat, so habe ich geglaubt, auch hier der Autorität meines Lehrers folgen zu dürfen, dessen Sorgfalt in der Benutzung der Handschriften stets mustergiltig gewesen ist.

lungen des Anſegis und des liber legis Langob., da in jener die cap. 1—3. im dritten Buch (c. 22—24.), das vierte im zweiten Anhange ſteht, in dieſer dagegen cap. 1—3. an den Schluß der Geſetze Pippins geſetzt ſind. Zwei Handſchriften endlich, Paris. 4629. und Middlehill. 566., [1]) haben nur die beiden erſten Kapitel.

Meine Behauptung, daß das Capitular unmöglich in der bei P. aufgenommenen Form verfaßt ſein kann, gründet ſich darauf, daß die Schlußworte des 6. Kapitels: „Et hoc missi nostri ante nativitatem Domini cognitum faciant omnes partes“ [2]) nicht nur überflüſſig erſcheinen neben der Ueberſchrift: „Haec capitula missi nostri cognita faciant omnibus in omnibus partibus,“ ſondern auch in unvereinbarem Widerſpruch ſtehen mit dem zweiten Kapitel. Denn aus den Worten des letzteren: „Quicumque post missam sancti Iohannis baptistae latroni mansionem dederit,“ geht zweifellos hervor, daß unſer Capitular am 24. Juni publiciert ſein ſollte, während nach jenen Schlußworten der 25. December der Publicationstermin ſein würde.

Dieſen Widerſpruch zu löſen, ſcheint mir in doppelter Weiſe möglich. Man könnte einmal im Hinblick auf die Handſchriften, welche bald nur cap. 1—3., bald cap. 1—6. enthalten, die drei letzten Kapitel von den drei erſten ganz trennen und ſo das Capitular in zwei verſchiedene zerlegen. Gegen eine ſolche Trennung kann aber mit Recht die Gleichartigkeit von cap. 3. und 4. geltend gemacht werden, welche in den Wendungen: aut de quo pago est vel ubi manet aut quis est eius senior (c. 3.) und: et de quale pago sunt et nomina eorum et qui sunt eorum seniores (c. 4.) von ſo gleichem Charakter ſind, daß ſie nicht wohl bei verſchiedenen Veranlaſſungen entſtanden ſein können.

Deshalb entſcheide ich mich für die andere Möglichkeit, jenen Widerſpruch zu löſen. Dieſe liegt darin, daß wir in einfacher Wiederherſtellung des Textes bei Baluze (I. 449.) die oben angeführten Worte: Et hoc missi nostri ante nativitatem Domini cognitum faciant omnes partes als Ueberſchrift zu dem in den drei Münche-

1) Archiv VII. 746. 2) Wie dieſe Worte P. herausgiebt, ſtehen ſie nur in einer Handſchrift, ich habe oben die Lesarten der beiden andern Handſchriften vorgezogen.

ner Handschriften sogleich folgenden bairischen Capitular (Leges I. 127.) auffassen, zu dessen Charakter eine solche Ueberschrift sehr wohl paßt. [1]) Eine Unterstützung findet diese Annahme darin, daß im cod. Par. 4995., in welchem das bairische Capitular nicht folgt, auch jene von P. als Schlußworte angesehenen Worte wirklich fehlen: wogegen allerdings die Schreiber der Handschriften von Tegernsee, Paris 4404 und Leyden die Ueberschrift des von ihnen nicht aufgenommenen bairischen Capitulars irrig als Unterschrift zu dem allgemeinen Capitular angesehen und abgeschrieben haben.

Welchen Geltungskreis nun hat unser Capitular gehabt? Die Worte des c. 5.: „Similes direximus missos in Aquitania et in Langobardia" zeigen deutlich, daß die uns hier vorliegende Ausfertigung weder für Langobardien noch Aquitanien berechnet ist, also wahrscheinlich, worauf namentlich auch die oben angeführten Handschriften deuten, für Francien und Baiern. Aber zugleich erhellt doch aus denselben Worten, daß gleichzeitig Missi mit gleichen Aufträgen nach Langobardien und Aquitanien abgefertigt worden sind. Diesen wird man natürlich nicht jenes c. 5. mitgegeben haben: man gab ihnen vielmehr, wie die vier italischen Handschriften darthun, nur die drei ersten Kapitel mit, welche in der That auch allein zur Bekanntmachung in omnibus partibus geeignet waren. Denn c. 4. und 6. enthalten nur Aufträge speciell für die Missi und c. 5. eine historische Notiz. Die Kapitel 4—6. halte ich deshalb nur für eine besondere Instruction der fränkischen und bairischen Missi, welche, ebenso wie die langobardischen und aquitanischen, mit Publication von c. 1—3. beauftragt wurden.

Die Entstehungszeit dieses Capitulars läßt sich mit einiger Gewißheit nicht genau angeben. Der in c. 2. genannte Termin macht die Abfassung im Frühjahr wahrscheinlich; für das Jahr darf aus dem Umstande, daß in einigen Handschriften und bei Ansegis die Capitularien von Dietenhofen und Nymwegen vorangehen, nur ein

---

1) Gleich c. 1. des bairischen Capitulars heißt: Primis omnium iubendum est. — Vielleicht ist dieses bairische Capitular gleichzeitig mit dem allgemeinen — nur mit einem andern Termin für die Publication — entstanden: deshalb dann in den Handschriften die Aufeinanderfolge und die ähnlichen Ueberschriften beider Capitularien.

Anhalt in der Weise gewonnen werden, daß die Entstehung vielleicht um d. J. 806 anzusetzen ist. Ueber den Entstehungsort läßt sich gar nichts bestimmen.

Für den Gebrauch der Missi scheinen auch die in dem Tegernseeer codex folgenden capitula excarpsa de canone (p. 146. 147.) geschrieben worden zu sein: bei welcher Gelegenheit, ist ungewiß.

7. Das Aachener Capitular mit der Gesandteninstruction vom Jahre 809. p. 155—157.

§. 23. In denjenigen Kapiteln, welche Pertz als Capitulare Aquisgranense a. 809 herausgegeben hat, sind in Wahrheit zwei von einander ganz verschiedene Capitularien enthalten. — In der Hauptsache waren diese beiden legislatorischen Acte bereits von Baluze (I. 465—472.) auf handschriftlicher Grundlage richtig gesondert: der späteren Kritik blieb hier nur vorbehalten, die Ausgabe des französischen Gelehrten im Einzelnen zu berichtigen und die beiden verschiedenen Stücke zu charakterisieren.

Nur eine Handschrift, cod. Paris. 4995, giebt in fortlaufender Reihe die 25 Kapitel, welche von P. als das ursprüngliche und einheitliche Capitular angesehen werden. Eine zweite, der bereits von Baluze benutzte cod. Par. 4628. A., enthält nur die Kapitel 1—14. 22. 24. Mit der letztern Handschrift stimmt überein die Sammlung des Ansegis, in welcher cap. 1—14. — nur mit Ausschluß des cap. 9. (das als ecclesiasticum bereits im ersten Buche aufgenommen worden war) und des anscheinend übersehenen cap. 12. (das im Anhange ergänzt wird) — im dritten Buche, [1]) die meisten der übrigen Kapitel dagegen im zweiten Anhange vorzufinden sind. Es stimmen mit jener zweiten Handschrift auch ferner überein die

1) In der von P. gegebenen Uebersicht der Capitularien, aus denen Ansegis seine Sammlung zusammengesetzt hat, wird p. 258. Zeile 32. gesagt, daß Ansegis III. 47—58. mit „809. Aquense praeter cap. 9. 12. 15. 16." correspondieren sollen. Dies ist richtig, wenn man diese Angabe auf die bei Baluze p. 469—472. befindliche Form bezieht; im Hinblick auf die von Pertz selbst angenommene Zusammensetzung des Capitulars hätte aber vielmehr gesagt werden müssen: „praeter c. 9. 12. 15—25."

Handschriften von Chigi und La Cava und der liber legis Langob., in welchem cap. 1—12. in der Reihe der Gesetze Karls d. Gr. die Kapitel 45—56. bilden, cap. 14. zu Karol. M. c. 28. geworden ist, und alle übrigen Kapitel gar nicht aufgenommen worden sind.

In dem cod. Par. suppl. lat. 75.[1]) dagegen steht ein Capitular, welches mit dem aus den zuvor angeführten Handschriften und Sammlungen sich ergebenden allerdings einen gemeinsamen Entstehungsgrund hat, aber doch keineswegs identisch ist. Dieses zweite Capitular, aus der zuletzt genannten Handschrift von Baluze (I. 465—468.) gesondert herausgegeben, besteht aus den von P. nach dem cod. Par. 4995 abgedruckten Kapiteln 15—25., ferner aus den unveränderten cap. 14. 1. 2. 4. 7. 12., aus einer wesentlich modificierten Fassung der übrigen cap. 3. 5. 8—10. 11. 13. und aus einer Anzahl ganz neuer Kapitel, welche von P. theils unter den kritischen Varianten, theils auf S. 156. als cap. 14. 15. 17. abgedruckt sind. Die Reihenfolge, in welcher diese Kapitel in jener Handschrift stehen, ist ungefähr aus der Note 1. Leg. I. 155, deutlicher aus dem Abdruck bei Baluze a. a. O. zu ersehen.

Kehren wir nun zunächst zu dem zuerst erwähnten Capitular zurück, so führt schon der vorhin mitgetheilte Befund der Handschriften und in Betracht zu ziehenden Sammlungen dahin, cap. 1—14. von 15—25. zu trennen. Aber auch innere Gründe sprechen dafür, daß cap. 15. sich nicht füglich an c. 14. anschließen kann, und daß überhaupt c. 15—25. mit den vorangehenden nicht zusammengehören. Obwohl nämlich, was den ersteren Punkt angeht, c. 14. und 15 gleichmäßig von Eiden handeln, so ist ihr Zusammenhang doch nicht von der Art, daß das zweite mit dem ersten durch das „Si vero advocatus sacramentum contra alium habuerit“ mit Grund verknüpft sein könnte. Diese Worte deuten vielmehr darauf hin — wenn nämlich das „vero“ logisch gerechtfertigt sein soll — daß schon in dem Vorangehenden vom advocatus die Rede gewesen ist und von demselben in dem nun Folgenden etwas Specielles bestimmt werden soll. Vom advocatus ist nun aber

1) Der von Baluze benutzte cod. S. Vincentii Mettensis wie öfters bemerkt, mit dem oben genannten identisch.

gar nicht in dem bei P. vorangehenden c. 14., wohl dagegen in dem Kapitel die Rede, welches S. 156. als c. 22. abgedruckt ist, und welches in dem zweiten, vollständig nur in der einen Pariser Handschrift (Suppl. lat. 75.) erhaltenen Capitular dem Pertzischen c. 15. wirklich unmittelbar vorangeht. Wie aber c. 15. mit c. 14. nicht in Verbindung gebracht werden darf, so sind auch alle dem ersteren folgenden Kapitel 16—25 von c. 1—14. zu trennen, weil sie von denselben an Charakter völlig verschieden sind. Während nämlich c. 1—14. ein vollständiges Gesetz enthalten, dessen Bestimmungen an sich und ohne weitere Ergänzung deutlich und erschöpfend sind, so hat dagegen das im cod. Par. Suppl. lat. 75. enthaltene Capitular unverkennbar den Charakter der bereits oft erwähnten Gesandteninstructionen, welche in kurzen Schlagworten ein Promemoria über die von den ausgesandten Missi insbesondre in ihrem Missaticum in das Auge zu fassenden Verhältnisse enthalten und in einer vorangehenden mündlichen Unterredung des Königs mit den Missi ihre Ergänzung finden sollten. Dieser Charakter ist klar erkenntlich in den kurzen, an sich inhaltlosen Kapiteln wie „De ecclesiis non bene restauratis. De homicidiis. De monetis sive mensuris u. s. w., ferner in Kapiteln wie „De hospitalitate et susceptione iterantium, tam missorum nostrorum quam reliquorum bonorum hominum.“ „Quod missos nostros ad vicem nostram mittimus,“ und tritt namentlich in den bei der Beurtheilung aller solcher Gesandteninstructionen besonders zu berücksichtigenden Worten: „hoc ex ore proprio locuti sumus“ „sicut ore proprio diximus“ (c. 24. 25.) hervor. Solche Worte sind ohne Zweifel auf die vorangegangene mündliche Instruction zu deuten.

Ein Zusammenhang der eigentlichen Verordnung mit der Instruction soll indeß hier nicht geläugnet werden: derselbe ist durch die Handschriften sowohl, als auch dadurch verbürgt, daß einzelne Bestimmungen der Verordnung, theils im Auszuge, theils mit erläuternden Zusätzen, in die Instruction aufgenommen worden sind. Die Aussendung der Missi und die Abfassung einer für dieselbe bestimmten Instruction geht hier ebenso neben dem Erlaß des Capitulare per se scribendum her, wie das Legationis edictum von 789 neben der Admonitio, und wie die Capitula missorum de causis admonendis von 803 neben den Capitula in legè mittenda. (S. o. §. 20.)

Ueber Zeit und Ort unſrer beiden Capitularien giebt die Ueberſchrift der Inſtruction „Capitula quae domnus imperator Aquis palatio instituit in anno nono“ [1]) Auskunft: die Anweſenheit Karls zu Aachen wird für das Jahr 809, mit Ausnahme der in den Ardennen zugebrachten Sommermonate, durch die annales Einhardi beſtätigt. Was die andre von P. mitgetheilte Ueberſchrift „Item capitula quae propter u. ſ. w.“ angeht, ſo findet ſich dieſe ausſchließlich im cod. Par. 4995.: ihre Echtheit erſcheint mir deshalb zweifelhaft, weil ſie ſich wörtlich ebenſo vor dem von P. Leg. I. 174. herausgegebenen Capitular, deſſen Inhalt ſie auch beſonders entſpricht, vorfindet und alſo von dort vielleicht durch den Schreiber der angegebenen Handſchrift vor das Capitular von 809 unrichtig verſetzt worden iſt.

Meine, wie mir ſcheint, durch die Handſchriften wie durch den Wortlaut der Kapitel ſicher begründete Anſicht über die Aachener Reichsgeſetzgebung vom J. 809 faſſe ich nun im Folgenden ergänzend zuſammen. Das [2]) eigentliche zur Publication beſtimmte Geſetz beſteht aus Leges I. 155. 156. c. 1—14. Es iſt erhalten in c. Par. 4995. Par. 4628. A. und der Anſegiſiſchen Sammlung; mit Ausnahme der letzten beiden Kapitel auch in den Handſchriften von La Cava und Chigi, und einzelne Kapitel endlich ſind auch in die vollſtändig nur im cod. Par. Suppl. lat. 75. enthaltene Geſandteninſtruction von dem Schreiber eingeſchoben worden. Denn dieſe letztere beſtand urſprünglich wohl nur aus den in der letztgedachten Pariſer Handſchrift und demnach auch bei Baluze p. 465—468. mit 1—28. und 35—37. bezeichneten Kapiteln, während c. 29—34, welche wörtlich mit dem eigentlichen Geſetz übereinſtimmen, wohl kaum von Karl ſelbſt in der Inſtruction wiederholt, vielmehr von dem nach Vollſtändigkeit des geſetzlichen Materials ſtrebenden Schreiber in dieſelbe eingeſchaltet worden ſind. Der Schreiber ſcheint

1) Die Worte „in anno nono“ ſind in der Ausgabe von P. ausgefallen: ſie ſind aber ebenſo durch Baluze wie durch die für die Monumenta Germ. beſorgte Collation des cod. Par. Suppl. lat. 75. beglaubigt. 2) Die nachfolgend gegebene Zuſammenſetzung der Capitularien wird ſich aus der Ausgabe von Pertz nicht klar erkennen laſſen, wohl aber nach der von Baluze deutlich werden.

nämlich, als er bis zu c. 28. der Instruction mit der Abschrift gelangt war, aus einem ihm in die Hände gefallenen Exemplar des wirklichen Gesetzes alle diejenigen Kapitel wörtlich aufgenommen zu haben, deren wesentlichen Inhalt er in der soeben abgeschriebenen Instruction noch nicht fand. Er fieng dabei mit dem letzten Kapitel des Gesetzes, c. 14, an und ergänzte dann der ursprünglichen Ordnung des Gesetzes folgend c. 1. 2. 4. 7. 12.: die andern Kapitel des Gesetzes nahm er nicht auf, weil sie von ihm schon vorher, wenn auch in modificierter Fassung, wie früher bemerkt, abgeschrieben worden waren. Einzelne Kapitel der Instruction haben sich auch in den beiden andern Pariser Handschriften als Anhänge des Gesetzes, so wie im zweiten Anhang des Ansegis erhalten.

8. Das angebliche Capitulare de exercitalibus. p. 169. 170.

§. 24. Im dritten Buche der Sammlung des Ansegis, daselbst c. 64—66., befinden sich zwischen den Capitularien, welche 810 zu Aachen und 811 zu Boulogne entstanden sind, (Leges I. 162. 172.) drei Kapitel, die als ein besonderes Capitular sonst nicht überliefert sind, wohl aber auch in dem liber legis Langob. Aufnahme als Karoli M. c. 29—32. (denn das Ansegisische c. 65. zerfällt hier in zwei Theile) gefunden haben. In der zuletzt erwähnten Sammlung folgt dann als c. 33. ein anderes Kapitel, dessen Anfangsworte richtig so gelesen werden müssen: „Sic quoque: Quaelibet persona“ u. s. f. Pertz hat zu diesen vier, resp. fünf Kapiteln noch drei andre zugefügt und diese alle als ein „capitulare de exercitalibus“ constituiert, aus dem Grunde, weil vor dem zweiten Kapitel im lib. leg. Lang. (Kar. M. 30.) die Ueberschrift „Kapitula de exercitalibus“ handschriftlich vorkomme. Allerdings findet sich diese Ueberschrift an jener Stelle in den drei jüngsten Handschriften des langobardischen Rechtsbuchs, der ehemals Veroneser, jetzt Pariser, der Wiener und Estenser, (Vgl. o. §. 16.) und auf dieselbe Ueberschrift ist es auch zu beziehen, was der Verfasser des in einer Neapolitaner Handschrift erhaltenen Commentars zu jenem Kapitel sagt: Hoc capitulum usque ad „Quicumque liber homo“ (lib. leg. Lang. Kar. M. 35.) ad hominem in hoste positum facta esse putandum est. Et supra hoc capitulum prooemium, quod hoc

declarat, antiquissima capitula habuisse, apud Wilhelmum non dubium.“ Wäre jene Ueberſchrift echt, ſo würde daraus zu folgern ſein, daß mit c. 30., d. h. mit c. 2. in Leges I. 169, ein neues Capitular de exercitalibus beginne, von dem dann alſo das bei P. vorangehende c. 1. zu trennen wäre. Eine ſolche Trennung iſt jedoch deshalb durchaus unzuläſſig, weil die Worte des c. 2. „Si vero servus hoc fecerit, sententiam superiorem accipiat“ ſich auf die Beſtimmung des vorangehenden c. 1.: „Et si servus hoc fecerit, disciplinae corporali subiaceat“ beziehen und darthun, daß c. 2. nicht Anfang eines neuen Capitulars ſein kann. Daß aber mitten in einem Capitular eine ſolche Generalrubrik mehrerer Kapitel eingeſchaltet ſein ſollte, läßt ſich, weil eine ſolche ganz undeutlich ſein würde, kaum denken und iſt jedenfalls ohne Analogie. Erregt ſchon deshalb die Echtheit jener Rubrik Bedenken, ſo wird ihre Glaubwürdigkeit vollends dadurch erſchüttert, daß jene in den vier ältern Handſchriften der langobardiſchen Sammlung ganz fehlt, und daß der Inhalt des Capitulars überdies nichts enthält, was daſſelbe allein auf exercitales zu beziehen geböte. Denn daß es im c. 4. heißt: „Si quis messes aut annonas in hoste super bannum dominicum rapuerit,“ zeigt, daß nur dieſes vierte Kapitel von Exercitalen handelt: die hier durch den Druck hervorgehobenen Worte würden überflüſſig ſein, wenn das ganze Capitular mit der in jener Rubrik enthaltenen Beſchränkung erlaſſen worden wäre. Wie aber die langobardiſchen Juriſten darauf gekommen, die Kapitel 2. und folgende nur auf Exercitalen zu beziehen, das deutet der oben angeführte Commentator ſelbſt an, wenn er fortfährt: Et si aliter intelligeretur, iam hoc capitulum Liuprandi legem, quae est „Si quis sine voluntate regis“ (ed. Vesme. c. 35.) rumperet. Damit das Geſetz Liutprands nicht aufgehoben erſchiene, erklärte man alſo das karliſche Kapitel in der angegebenen Weiſe beſchränkend: Karl ſelbſt aber gab daſſelbe ohne jede Rückſicht auf die Geſetzgebung Liutprands und, wie aus der Aufnahme in die Anſegiſiſche Sammlung hervorgeht, nicht einmal ausſchließlich für Italien.

Meine Anſicht über die Leges I. 169. 170. herausgegebenen Kapitel iſt nun dieſe: c. 1—4. gehören zu einem vielleicht nicht vollſtändig erhaltenen, allgemeinen Capitular Karls, deſſen Entſtehung man wegen der Stelle, die es bei Anſegis einnimmt, mit einiger

Wahrſcheinlichkeit in die Jahre 810 oder 811 ſetzen darf. Das capitulum Langobardicum 5., da es bei Anſegis fehlt und im Lib. leg. Lang. mit den Worten „Sic quoque," zu denen wohl placuit vel convenit zu ergänzen, anfängt, möchte ich für einen nachträglichen, vermuthlich echten Zuſatz halten. Das capitulum Langob. 6. aber, welches in den vier älteren Handſchriften des liber leg. Lang. fehlt, ſcheint mir deshalb äußerſt zweifelhafter Natur und iſt vielleicht von dem Bearbeiter, welcher die Formeln geſammelt und die Gloſſen in den Text geſchoben hat, (ſ. o. §. 16.) erfunden oder aus einer uns heute unbekannten Quelle in den lib. leg. Lang. aufgenommen. Endlich die von P. aus dem Anhange des Anſegis dorthin verſetzten und „francica" genannten Kapitel ſtehen weder, wie ſchon Waitz Verfgeſch. III. 280. Anm. 1. hervorgehoben hat, mit den vorhergehenden in irgend einem Zuſammenhange, noch ſind ſie überhaupt fränkiſche, vielmehr, wie Merkel am Schluß der Vorrede zu ſeiner Ausgabe der lex Saxonum andeutet, Theile eines verloren gegangenen ſächſiſchen Capitulars.

Auch von den beiden p. 172. und 174. herausgegebenen Capitularien ſind einzelne Kapitel in den liber legis Lang. aufgenommen. Die von den früheren Herausgebern angenommene chronologiſche Beſtimmung iſt für das erſte Capitular handſchriftlich verbürgt, für das zweite durch deſſen Stellung in der einzigen Handſchrift und bei Anſegis wahrſcheinlich gemacht. Auch ſonſt geben beide Capitularien hier keinen Anlaß zu Erörterungen.

9. Zwei Kapitel unbeſtimmten Urſprungs. p. 196.

§. 25. Die beiden unter der Ueberſchrift constitutio de liberis et vassallis herausgegebenen Kapitel kommen in den Handſchriften in folgender Verbindung vor: a) Beide Kapitel ſtehen 1. im cod. Epor. 33. am Schluß der Geſetze Karls und vor denen Ludwigs des Frommen; 2. in den Handſchriften von La Cava und Chigi unter Geſetzen Ludwigs. b) Nur das erſte enthält 1. cod. Paris. 4632 nach den capp. Missorum des Jahres 803 (als deren Anhang es P. abermals hat abdrucken laſſen) und vor dem ſaliſchen Capitular des J. 817; 2. die Sammlung des Anſegis unter Geſetzen

des J. 803; 3. der liber legis Langob. unter den Kapiteln Ludwigs des Fr.

Pertz hat mit Rücksicht auf die Handschriften von La Cava und Chigi in den Kapiteln eine Verordnung Ludwigs des Fr. gesehen; ich glaube dagegen, daß wenigstens das erste Kapitel wegen der Stellung desselben bei Ansegis Karl dem Gr. zugeschrieben werden und es unentschieden bleiben muß, ob die innerlich nicht zusammenhängenden Kapitel überhaupt ein Ganzes bilden. v. Daniels [1]) bemerkt, diese beiden Kapitel scheinen aus einem Vermerk über die Gerichtspraxis geflossen zu sein. Im Inhalt der Kapitel ist, glaube ich, für diese Vermuthung kein Grund zu finden, und die Aufnahme derselben in nicht wenige an den verschiedensten Orten entstandene Handschriften und in die Sammlung des Ansegis dürfte sogar gegen jene Ansicht sprechen.

II. Die von Karl dem Großen für das Langobardenreich ausschließlich erlassenen Capitularien.

1. Die Notitia vom 20. Februar 781. p. 241.

§. 26. Für die erste von einem fränkischen König in Italien erlassene Verordnung muß m. E. diejenige gehalten werden, welche der erste Herausgeber, Mabillon, ohne Datum gelassen, Pertz dagegen dem Kaiser Lothar I. zugeschrieben und in das Jahr 825 verlegt hat.

Mit der Ueberschrift „Item alia capitula“ findet sich dieses Capitular mitten unter Gesetzen von Ludwig d. Fr. in den Handschriften von La Cava und Chigi; in den beiden Ivreer Handschriften steht es am Ende der Capitularien Karls und zwar in der einen vor zwei andern Kapiteln, über deren Zugehörigkeit der Schreiber ebenso wie über die unsres Capitulars im Zweifel gewesen zu sein scheint (§. 25.). Außerdem ist das erste Kapitel in der Samm-

---

1) Handbuch der Reichs- und Staatenrechtsgeschichte I. 288. Anm. 2.

lung von 92 Kapiteln der St. Pauler Handſchrift und zwar am Anfange der vom Schreiber beliebig zuſammengeſtellten einzelnen Kapitel (S. o. S. 31. litt. b.), aufgenommen worden; daſſelbe Kapitel iſt, wie es ſcheint, im Anſchluß an die Handſchriften von Chigi und La Cava auch in den liber legis Langob. als Ludow. Pii. c. 5. übergegangen, und nur in einer Handſchrift dieſer Sammlung (cod. Ambr.) hat ſich auch das vierte Kapitel an den Schluß der Geſetze Lothars verirrt. Wenn dieſer Handſchriftenſtand darauf hindeutet, das Capitular in die Zeit Ludwigs des Fr. oder in die letzten Jahre Karls d. Gr. zu ſetzen, ſo ſprechen dagegen innere Gründe für eine viel frühere Entſtehung.

Bei der Frage nach dem Alter unſerer Verordnung haben ſowohl Pertz wie Besme[1]) mit Recht es hervorgehoben, daß in derſelben eine Hungersnoth erwähnt werde, durch welche Viele zur Verſchenkung oder zum Verkauf ihrer Güter für einen Spottpreis, ſelbſt zum Verkauf von Weib, Kind und ihrer ſelbſt in die Knechtſchaft gedrängt worden ſeien; die Verordnung ſagt: wo Geſchäfte dieſer Art der Hungersnoth wegen abgeſchloſſen worden, ſolle Reſtitution erfolgen, die darüber ausgeſtellten Urkunden ſollen ungiltig ſein. Das erwähnte Factum einer Hungersnoth hat nun die beiden genannten Gelehrten veranlaßt, die karolingiſchen Annalen zu durchforſchen, und durch die in denſelben zu den Jahren 825 und 805 conſtatierten „fames validae“ haben Pertz und Besme ſich beſtimmen laſſen, in dieſe beiden reſpectiven Jahre die Entſtehung unſerer Verordnung zu verlegen. Hiebei iſt indeſſen völlig außer Acht gelaſſen worden, daß die in der Verordnung erwähnte Hungersnoth nicht eine allgemeine und durch Miswachs oder Naturereigniſſe veranlaßt, ſondern vielmehr nur durch das Eindringen eines feindlichen Heeres in gewiſſe Theile Italiens hervorgerufen war. Denn im vierten Kapitel dieſer Notitia, wie ſie dort genannt wird, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß ihre Beſtimmungen nur gelten ſollen, oder: ut tantum illis partibus istum procedat iudicium, ubi nos aut nostra ostis fuerimus, und ebenſo wird im zweiten Kapitel,

1) Edicta regum Langob. Einleitung S. CV. u. flg. — Della edizione delle Leggi Langobardiche ecc. lettera al Sign. Giov. Merkel, Torino 1847. p. 52. 53.

betreffend die Entſcheidung der Frage, ob die verkaufte Sache um einen zu geringen Preis veräußert worden ſei, oder nicht, beſtimmt: „existimatores cum partibus litigantibus rememorent et appretient res ipsa, sicut tunc valebat, quando res ipsae bene restauratae fuerunt, antequam nos hic cum exercitu introissemus.“ Ferner: wie die Notitia in denjenigen Gegenden nicht gelten ſoll, in welche das Heer nicht eingedrungen, ebenſo ſollen auch die vor dem Eindringen des Heeres ausgeſtellten Urkunden der Anfechtung nicht unterliegen. Dies beſagen die folgenden Worte des vierten Kapitels: et hoc statuimus, ut cartulas illas quae tempore Desiderio factae fuerant per districtionem famis aut per qualecumque ingenio, ut ista causa non computetur, sed iuxta legem ipsorum exinde procedat iudicium.“ Endlich aber wird angeordnet, daß alle nach Erlaß dieſer Notitia abgeſchloſſenen Geſchäfte ebenfalls unwiderruflich ſein ſollen: „Et hoc damus in mandatis, ut quicumque homo ab hac presenti die 20. mensis Februarii res suas vendere aut alienare voluerint, in omnibus eorum pertineat potestatem: tantum sic faciant sicut eorum fuerit lex.“

Nach Erwägung aller dieſer Umſtände kann, wie mir ſcheint, es wohl nicht bezweifelt werden, daß die in der Notitia mehrfach erwähnte Hungersnoth entſtanden war durch die Invaſion eines großen Frankenheeres in das Langobardenreich. Bei einer ſolchen Invaſion kann aber nicht entfernt an die Jahre 805 oder 825 gedacht werden; vielmehr wird man ſich, wie ich meinen ſollte, des Gedankens kaum erwehren können, daß mit jener Invaſion auf die Jahre 773 und die folgenden gedeutet wird, auf die Vertreibung des Deſiderius und auf die Niederdrückung des bald darauf im J. 775 vom Hruodgaudus dem Herzog von Friaul, organiſierten Aufſtandes. Daß in Folge jener Ereigniſſe in einigen Theilen Italiens eine Hungersnoth entſtanden war, muß ſchon an ſich ſehr wahrſcheinlich ſein und wird überdies noch in den folgenden auf die fränkiſche Invaſion der J. 773. 774 bezogenen Worten des Andreas von Bergamo, eines im 9. Jahrh. ſchreibenden Prieſters, bezeugt: tantaque tribulatio fuit in Italia: alii gladio interempti, alii fame perculsi, alii bestiis occisi, ut vix pauci remanerent in vicos vel in civitates. (Scriptt. III. p. 223. c. 5.) Wenn es aber

unmöglich ist, jene Invasion in die Zeit von 825 oder 805 zu verlegen, so kann auch die Notitia selbst nicht in einem jener Jahre entstanden sein. Man mache sich nur die horrende Rechtsunsicherheit klar, welche entstanden sein müßte, wenn alle innerhalb der Jahre 773 (post Desiderium) und 825 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Anfechtung propter famis necessitatem ausgesetzt gewesen wären, man mache sich nur die Logik klar, von welcher Kaiser Lothar hätte erfüllt sein müssen, wenn er (nach Pertz) bestimmt hätte: weil jetzt, im J. 825, eine Hungersnoth herrscht, so sollen alle innerhalb der Jahre 773 und 825 der Hungersnoth wegen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anfechtbar sein — und man wird die Entstehung der Notitia im J. 825 durchaus in Abrede stellen müssen. Dieselben Gründe sprechen auch gegen das J. 805, in welches Besme die Notitia wegen der für dieses Jahr in den Annalen verzeichneten Hungersnoth und wegen der Stellung des ersten Kapitels in der Handschrift von St. Paul in Kärnthen verwiesen hat.

Wenn mir so ein negatives Resultat mit unumstößlicher Gewißheit gewonnen und auch nach der positiven Seite hin geboten erscheint, für die Entstehung der Notitia einen möglichst frühen Zeitpunkt nach der fränkischen Eroberung des Langobardenreichs anzusetzen, so wird dagegen eine nähere Bestimmung nicht mit derselben Sicherheit erfolgen können. Denn wenn auch die beiden Stellen: „antequam nos hic cum exercitu introissemus“ und „ubi nos aut nostra ostis fuerimus“ die Autorschaft des italischen Königs Pippin ausschließen und darthun, daß die Notitia von Karl und zwar in Italien selbst erlassen sein muß, so bleibt unter Berücksichtigung aller italischen Züge Karls und des im vierten Kapitel erhaltenen Datums, des zwanzigsten Februar, es zweifelhaft, ob 776, 781 oder 787 als Entstehungsjahr anzunehmen sei. Man könnte sagen, daß dieser Zweifel durch die Schlußworte: „Facta notitia anno dominorum nostrorum“ zu Gunsten des letzten Jahres gelöst werde, weil in denselben angedeutet werde, daß zur Zeit des Erlasses bereits Pippin König gewesen, also die Notitia erst nach dem Monat April des J. 781 entstanden sein könnte. Allein die Echtheit der angegebenen Worte scheint mir äußerst zweifelhaft. Da der König in der ganzen Notitia ohne jede andere Mitwirkung allein als Gesetzgeber auftritt, wie z. B. das „suspendi iussimus, et hoc iubemus, et

hoc damus in mandatis," zeigt, so würde das Schlußdatum, wenn es von Karl herrührte, wohl lauten müssen: „facta notitia anno regni nostri." Der Umstand überdies, daß in allen vier Handschriften die Jahreszahl fehlt,[1]) macht es mir wahrscheinlich, daß jene Worte unter der Regierung Pippins von einem Schreiber zugefügt worden sind, welcher ein Datum zuzusetzen beabsichtigte, dasselbe aber unvollendet ließ, weil er das Entstehungsjahr selbst nicht kannte. Dazu kommt, daß die Notitia am 20. Februar 787 deshalb kaum entstanden sein kann, weil zu dieser Zeit Karl sich auf dem Zuge gegen Capua in Unteritalien befand, und nicht anzunehmen ist, daß er sich dort mit dem nur auf Oberitalien bezüglichen Gegenstande der Notitia befaßt haben wird. Aber auch in das J. 776 wird unsere Notitia bei Berücksichtigung der uns über die italische Expedition dieses Jahres überlieferten Nachrichten nicht füglich gesetzt werden können. Das Weihnachtsfest des J. 775 feierte Karl nach den hier am ausführlichsten berichtenden Ann. Einh. noch in Schlettstadt. Hier wird ihm gemeldet, daß Hruodgaudus, Herzog von Friaul, in Italien einen Aufstand veranlaßt habe, und es heißt hierauf: Ad quos motus comprimendos, cum sibi festinandum iudicaret, strenuissimum quemque suorum secum ducens raptim Italiam proficiscitur, Hruodgaudoque qui regnum affectabat interfecto civitatibus quoque quae ad eum defecerant sine dilatione receptis eadem qua venerat velocitate reversus est. Aus der Bearbeitung, welche P. als Annales Laurissenses bezeichnet, ersehen wir überdies, daß Karl damals überhaupt nur in die Gegend von Friaul und Treviso gelangt und die schnelle Unterdrückung des Aufstandes in der Zeit kurz vor und nach Ostern (14. April) erfolgt sei. Kaum werden

1) Für die Handschriften von La Cava und Chigi bezeugt dies Pertz in der Note z., für den cod. Epor. 33., mit welchem Epor. 34. durchgehend übereinstimmt, Peyron in der §. 10. erwähnten Abhandlung der Turiner Akademie. Pertz hat aus dem cod. Ambros. die Jahrzahl tertio aufgenommen. Dieses Datum wäre aber, weil das dritte Jahr Karls nicht zugleich das dritte Jahr Pippins ist, unvollständig und schon deshalb unzuverlässig. Da es überdies in den vier guten Handschriften fehlt, und das ganze vierte Kapitel ebenso willkürlich als ungehörig von dem Schreiber in den cod. Ambros. eingetragen worden ist, so halte ich das hier zugesetzte „tertio" für vollkommen werthlos.

wir unter dieſen Umſtänden annehmen können, daß Karl am 20. Februar 776 ſchon in Italien geweſen, und kaum iſt es glaublich, daß ſich auf jenem ebenſo haſtig unternommenen als ausgeführten Zuge die Zeit für unſre Notitia gefunden haben ſollte, welche übrigens vielmehr in der Gegend von Pavia als in Friaul zur Anwendung kommen mußte. Es bleibt alſo für die Entſtehung der Notitia nur das Jahr 781 übrig, deſſen Annahme in der That auch nichts im Wege ſteht: Weihnachten 780 finden wir Karl in Pavia, am 15. März 781 zu Parma, die Zwiſchenzeit war alſo ſehr wohl zur Abfaſſung der Notitia geeignet. Es kann auch nicht auffallen, daß erſt vom 20. Februar 781 an der Einwand der famis necessitas nicht mehr gegen die Giltigkeit der in der Verordnung beſchriebenen Urkunden zugelaſſen werden ſollte, da es ſehr erklärlich erſcheint, daß die Ereigniſſe der J. 773. 774. 776. noch längere Zeit nachgewirkt haben, und durch den in den eigentlichen Kriegsjahren entſtandenen Vermögensverfall Langobarden auch nachher noch zu Verkäufen ihrer Güter unter deren wahrem Werth gezwungen worden ſind.

Ueber Name und Charakter der Notitia iſt bereits oben (§. 5.) das Nöthige bemerkt worden.

2. Capitulare episcoporum circa 781. p. 237.

§. 27. Daß das nur in dem italiſchen cod. Sangall. 733 enthaltene und auf kirchliche Angelegenheiten bezügliche Capitular für Italien erlaſſen worden, darf man namentlich aus den Worten im c. 5.: „De ecclesiis quae ad mundium palatii pertinent“ ſchließen, da die Bezeichnung „mundium“ nur den langobardiſchen Rechtsquellen eigenthümlich iſt. Im Uebrigen ſcheint das Capitular weniger den Biſchöfen übergeben, wie Pertz meint, als vielmehr mit ihnen vereinbart, da bald der König zu den Biſchöfen redend eingeführt wird (c. 6.: ut unusquisque in sua parrochia una cum consensu comitis sui hoc emendare studeat; c. 8.: et hoc pleniter per vestram monitionem et per iudicium comitis emendatum fiat; epilog.: quae necessaria sunt emendanda per vestram sanctissimam admonitionem emendanda), bald aber auch die Biſchöfe ſelbſt ſprechend auftreten (c. 1.: „ut canonice secundum

iussionem dominorum nostrorum vivere debeant;“ ähnlich c. 4. 8. epil.)

Baluze hatte, er ſagt nicht, aus welchem Grunde, das Capitular Ludwig dem Fr. und dem J. 819 zugeſchrieben, Pertz dagegen hat mit Rückſicht auf die mehrfach vorkommenden Worte „dominorum nostrorum,“ welche auf Ludwig und Lothar zu beziehen ſeien, daſſelbe in das J. 823 oder die Folgezeit verwieſen, da erſt von dieſem Jahre an Lothar ſeine Regierungszeit berechne. Dieſe letzte Vorausſetzung, welche die von Böhmer, Regesta Karolorum p. 51. gemachten Bemerkungen adoptiert, erſcheint mir zunächſt als nicht begründet. Allerdings iſt die Zählung der Regierungsjahre Lothars, wie Böhmer bemerkt, in den Urkunden nicht ganz gleichmäßig. Aber ich glaube doch, daß die ebenfalls von Böhmer gemachte Wahrnehmung, ſeit Beginn der kaiſerlichen Regierung Lothars in Francien (840) würden die italieniſchen Regierungsjahre jedesmal 20 Jahre früher gerechnet wie die fränkiſchen, nicht eine Abweichung von der früheren Zählung der italiſchen Regierungsjahre enthält, ſondern vielmehr mit derſelben im Einklange ſteht, daß alſo die italiſchen Jahre zu allen Zeiten in der Regel von den erſten Monaten des Jahres 820 ab berechnet worden ſind. So werden die im J. 825 zu Olonna erlaſſenen Verordnungen „anno sexto imperii anno“ genannt (Leg. I. 248.) und in der Unterſchrift des Paveſer Capitulars des J. 832 heißt es: „anno imperii dominorum nonodecimo et tertiodecimo mense Februario.“ Hiemit ſtimmen auch die Urkunden überein. Ein Kaufbrief vom 19. Januar 824 wird datiert: anno imperii Hludowici et Hlotharii decimo et quarto, eine Urkunde vom 17. Mai 826: anno Hludowici et Hlotharii tertiodecimo et septimo, eine dritte des Jahres 830: anno Hludowici et Hlotharii decimoseptimo et undecimo. (Fumagalli, cod. diplomat. Ambrosiano pg. 143. 148. 151.) Dieſer Berechnung der Regierungsjahre ſteht auch nicht die Ueberſchrift der Olonnenſer Capitularien von 823 entgegen, welche lautet (p. 232.): Incipit capitula quod primo anno imperii sui quod Italiam accessit statuit in curte Olonna. Denn „primo anno“ ſteht hier nicht in abſolutem Sinne als Regierungsjahrzahl, ſondern iſt mit „quod Italiam accessit“ in Beziehung zu bringen, und da Lothar gegen das Ende des J. 822 zum erſten Mal nach Italien

aufbrach, so durfte ein in der ersten Hälfte des J. 823 erlassenes Gesetz sehr wohl, wie oben in der Ueberschrift geschehen, datiert werden. [1])

Was nun weiter die Chronologie unseres Capitulars angeht, so ist von den Herausgebern auch nicht mit einem Worte angedeutet worden, weshalb dasselbe in das Zeitalter Ludwigs des Frommen gehören solle. Will man aus den Worten „dominorum nostrorum" den Schluß ziehen, daß die Entstehungszeit in eine Zeit fallen müsse, in welcher Italien mehr als einen Herrscher gehabt habe, so ist durchaus nicht abzusehen, weshalb jene Worte nicht eben so gut auf Karl und Pippin zu beziehen sein sollten, ja an diese zu denken, liegt sogar mehr Veranlassung vor, da es in c. 5. ausdrücklich heißt: „dominorum nostrorum regum," Ludwig und Lothar aber im J. 819 eben so wohl wie im J. 823 beide Kaiser gewesen sind. Es muß aber überhaupt entschieden in Abrede gestellt werden, daß die an vier Stellen (c. 1. 4. 5. 7.) vorkommenden Worte „dominorum nostrorum" auf eine Mehrheit gleichzeitiger Herrscher deuten, da jene Bezeichnung abwechselnd mit dem an drei andern Stellen (c. 6. 8. epil.) vorfindlichen „dominus noster vel eius posteri," [2]) gebraucht

---

1) Weshalb die Regierungszeit Lothars in Italien vom Jahre 820 an berechnet wird, vermag ich allerdings nicht anzugeben. Schon 818, nach einer Nachricht allerdings erst 819, war Pippins Sohn, Bernhard der König von Italien, gestorben. Lothar müßte, wie man meinen sollte, schon von diesem Zeitpunkte ab seine Regierungsjahre zählen. Für das Jahr 820 wird kein Ereigniß überliefert, welches den Anfangspunkt der Regierung bezeichnen könnte. Die Bemerkung Dümmlers (Geschichte des ostfränk. Reiches I. S. 25. 26.), im J. 822 sei das Königreich Italien Lothar vorläufig überwiesen, gründet sich anscheinend nur auf die Thatsache, daß zur angegebenen Zeit Lothar zuerst nach Italien entsandt worden ist: daß aber mit dieser Sendung der Regierungsantritt Lothars habe bezeichnet werden sollen, darf man wohl ohne Weiteres nicht annehmen. 2) Baluze, und nach ihm Pertz, hat allerdings die handschriftlich erhaltene Lesart „posteribus" in „proceribus" abändern zu müssen geglaubt: aber ich bin überzeugt, daß die Emendation jenes an zwei, vielleicht sogar an drei Stellen wiederkehrenden Wortes sehr mit Unrecht erfolgt ist. Denn unter posteri (die Form posteribus für posteris wird nicht befremden, wenn man an die nicht seltenen Bildungen wie episcopibus, diaconibus, patronibus, z. B. L. I. 111. c. 17. denkt) sind hier die successores zu verstehen, und wie es in den langobardischen Gesetzen nicht selten vorkommt, daß der jeweilige Gesetzgeber

wird, also auch selbst nicht anders verstanden werden kann als von dem damals regierenden Herrscher und dessen Nachfolgern.

Wird so das Gesetz Karl dem Gr. oder dessen Sohne Pippin zuzuschreiben sein, so werden sich für dessen Entstehung aber auch noch engere Grenzen ziehen lassen. Vergleicht man nämlich unser Capitular mit einem andern Pippins (Leg. I. 42—44.), so wird sich kaum verkennen lassen, daß zwischen beiden ein innerer Zusammenhang besteht, daß das eine bei Abfassung des andern theilweise zum Muster genommen worden ist. Dieser Zusammenhang in den beiderseitigen ersten Theilen wird erkennbar werden durch Vergleichung von

Capitulare episcoporum	mit	Pippini capitulare
c. 1.	=	c. 1.
c. 2.	=	c. 2.
c. 3. 5.	=	c. 3.
c. 4.	=	c. 4.
c. 7.	=	c. 5.

Nicht allein die Wiederkehr derselben Worte in beiden Capitularien, mehr noch die in beiden gleichmäßig beobachtete Anordnung bezeugt die Verwandtschaft, und zwar in der Art, daß Pippin das cap. episcoporum vor sich gehabt und die Bestimmungen des letzteren weiter ausgeführt, dem Stoffe nach Gleichartiges, aber der Anordnung nach Getrenntes mit einander verbunden zu haben scheint. [1]) Da nun

---

auch seine Nachfolger im Sinne hat, z. B. Liutp. ed. c. 19. 30. 142.: „non aut qui pro tempore princeps fuerit," so ist es auch hier der Fall. Im Epilog scheint allerdings die Handschrift zu haben: „dominorum nostrorum vel eius proceribus iudicio sustinere." Allein die Aenderung in den Singular „domini nostri" ergiebt sich schon aus dem nachfolgenden eius; und die Lesart proceribus, falls sie wirklich handschriftlich ist, muß nach den beiden vorhergehenden Stellen in posteribus emendiert werden. Die Verweisung vor das Gericht der Könige und seiner proceres würde übrigens auch kaum eine Analogie haben, und jedenfalls wäre es sehr auffallend, wenn die proceres zwar an allen drei Stellen neben dem dominus, an keiner der vier Stellen aber neben den domini genannt sein sollten. 1) Nicht wegen dieses Zusammenhanges allein halte ich die von P. im c. 1. des Capit. episcop. vorgenommene Aenderung des handschriftlichen „conservare" in „conservare" für unrichtig. Denn „conservare," wofür conservari grammatisch

das Capitular Pippins innerhalb der Jahre 782 und 786 entstanden ist, so wird man nicht ohne Wahrscheinlichkeit das capitulare episcoporum vor jene Zeit setzen und Karl dem Gr. zuschreiben dürfen, der es entweder in Franken mit den dorthin berufenen langobardischen Bischöfen (Vgl. o. S. 19.) oder in Italien selbst im J. 780 oder 781 berathen zu haben scheint.

Mit diesem aus innern Gründen gezogenen Resultat steht nun aber auch durchaus im Einklange, was aus der Beschaffenheit der einzigen ausschließlich Capitularien des 8. Jahrhunderts enthaltenden Handschrift entnommen werden kann. Wie nämlich in Pertz, Archiv V. 306. berichtet wird, steht auf S. 88. des cod. Sang. 733. von *späterer* Hand „Sunt enim anni ab incarnatione domini usque ad hoc tempus id est XII. hludowici imperii annum.“ Diese Notiz ist also im J. 825 in die Handschrift eingeschrieben worden, und wenn hier in den Schriftzügen schon eine *spätere* Hand als diejenige, von welcher die Handschrift im Uebrigen herrührt, erkenntlich war, so wird es jedenfalls sehr bedenklich sein, ein in solcher Handschrift erhaltenes Capitular ohne gewichtigen Grund erst in das Jahr 823 zu setzen. Dazu kommt aber, daß unser Capitular inmitten der Verordnungen von 779 und 789 eingeschrieben ist, also auch hiernach in die Zeit zwischen 779 und 789 zu setzen sein, und der oben ermittelte Zeitpunkt eine neue Bestätigung erhalten würde.

3. Das Capitulare von Mantua. a. 781? p. 40. 41.

§. 28. Drei Handschriften, die von St. Paul in Kärnthen, La Cava und Chigi, haben unter der Ueberschrift „De singulis capitulis qualiter Mantua ad placitum generale omnibus notum fecimus“ dreizehn Kapitel bewahrt, welche in den Handschriften

richtig gesagt werden mußte, und wofür Pippin restaurare braucht, ist das zugehörige Verbum zu dem vorangehenden ecclesiae, wie vivere zu pontifices. Ebenso vermag ich die *Nothwendigkeit* der Emendation von sacri tecta in sarta tecta in c. 4. nicht einzusehen, wenn gleich zuzugeben ist, daß auch sarta tecta hätte gesagt werden *können*. Dagegen lag es wohl auf der Hand, die corrupten Worte im Epilog zu emendieren in: et (quae) necessarii sunt emendandi per vestram sanctissimam monitionem emendanda.

unter die Gesetze Karls des Gr. aufgenommen sind. Ein Grund gegen diese Autorschaft ist nicht ersichtlich, vielmehr scheint sie darin eine Bestätigung zu finden, daß die Worte: secundum iussionem domini nostri Caroli regis in Pippins Paveser Capitular (p. 70. c. 1.) wohl auf c. 1. des Capitulars von Mantua zu beziehen sind. Da aus dem Wortlaute beider Capitularien deren Entstehung vor der Kaiserkrönung Karls deutlich erhellt, so entsteht die Frage, bei Gelegenheit welcher der italischen Expeditionen Karls vor dem J. 800 das Capitular von Mantua entstanden sei. Das in der Ueberschrift des Capitulars erwähnte placitum Mantuanum schon in das J. 774 zu setzen, dürfte kaum möglich sein, da die Eroberung von Pavia erst im Mai oder Juni jenes Jahres erfolgte, und nicht anzunehmen ist, daß der König schon in seinem ersten Regierungsjahre, als er nur Zeit hatte, im Allgemeinen und „pro tempore" die Angelegenheiten Italiens zu ordnen, die meist das Gerichtsverfahren und Privatrecht berührenden Bestimmungen der Mantuaner Verordnung erlassen haben sollte. Weniger noch möchte hierzu während des kurzen Aufenthalts Karls in der Gegend von Friaul im J. 776 Zeit gewesen sein. (S. o. S. 103.) Gegen 787 als Entstehungsjahr scheint es zu sprechen, daß in c. 8. die Zahlung der Bannbuße an den missus regis, also doch wohl Karls, vorgeschrieben wird: hierin scheint die Andeutung enthalten, daß zur Zeit des Erlasses der König von Italien noch nicht in seinem palatium zu Pavia residiert habe, da in spätern italischen Verordnungen immer die Zahlung der Bannbuße ad palatium nostrum oder ad partem nostram anbefohlen wird (Leg. I. p. 44. c. 10. p. 70. 71. c. 4. 5. 14.). Demnach bliebe allein das J. 781 übrig, in dessen Monat März mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit die Entstehung des Capitulars gesetzt werden kann. Denn Mitte März verweilte Karl zu Parma und erließ dort ebenso eine Verordnung über Zollangelegenheiten (Boehmer, reg. Karol. n. 104.), wie er hier in c. 8. über den gleichen Gegenstand eine Bestimmung trifft; aus c. 9. ergiebt sich überdies das Frühjahr für die Entstehungszeit, und endlich deutet auch der vorher angegebene Grund auf die Zeit vor Pippins Königskrönung, welche Mitte April erfolgte.

Endlich glaube ich auch aus der Bestimmung des c. 9. einen Grund gegen das J. 787 und für 781 entnehmen zu dürfen. Es

heißt daſelbſt: Ut nullus post Kalendas Augustas istos dinarios quos modo habere visi sumus dare audeat vel recipiat. Ich glaube nämlich, daß durch dieſe Beſtimmung die zuvor auch in Italien beſtehende Goldwährung aufgehoben und die Ausprägung des Pfundes Silber in 20 solidi, des solidus in 12 Denare eingeführt wird. Dieſe Silberwährung wird zuerſt in einem meiſt dem J. 779 zugeſchriebenen Capitular (S. o. §. 18.) erwähnt, von ihr wird dann im Cap. Franconof. a. 794. c. 5. für das Frankenreich beſtimmt (Leg. I. 72.): in omni empturio similiter vadant isti denarii novi et accipiantur ab omnibus; si quis contradicit eos, quindecim solidos (d. h. der bannus minor, wie wohl auch im cap. Mant. zu verſtehen) componat, und jene Silberwährung iſt zweifellos auch in Italien eingeführt worden.[1]) Soetbeer, der ſich über das deutſche Münzweſen zuletzt öffentlich (Forſchungen zur deutſchen Geſchichte, I. 277, flg. II. 374 flg.) ausgeſprochen, hat anfangs (I. 291) in unſerm c. 9. ebenfalls die angegebene Bedeutung gefunden, dann aber ſeine frühere Anſicht aufgegeben und ſich über c. 9. wie folgt ausgeſprochen (II. 381.):

„Die angezogene Stelle des Capitulare Mantuanum enthält „noch keine beſtimmte Vorſchrift wegen Einführung der Denare „und der Silberwährung, ſondern zunächſt nur eine Außercours„erklärung der früheren leichteren fränkiſchen Denare, die ver„muthlich auch in Italien ſchon circulirten, wenn es gleich dahin „geſtellt bleiben muß, in welchem Verhältniß zum Goldſolidus. „Die Urkunden von Lucca und aus andern Gegenden Italiens „von 781—796 zeigen keine Spur von der Rechnung nach „Silberſolidi und Denaren."

Ich vermag mich aber nicht davon zu überzeugen, daß durch die Worte „ut nullus istos dinarios quos modo habere visi sumus dare audeat vel recipiat" nur einzelne im Umlauf befindliche ſchlechte Denare haben verboten werden ſollen: vielmehr iſt jene Beſtimmung ſo allgemein gefaßt, daß ſie nur von einer Außercourserklärung ſämmtlicher damals umlaufender Denare verſtanden werden kann, an deren Stelle dann natürlich eine neue Münze tre-

1) Näheres bei Heinrich Müller, deutſche Münzgeſchichte Bd. 1. S. 94—125., wo jedoch auf Italien nicht eingegangen wird.

ten mußte. Es ist nun allerdings richtig, daß eine so durchgreifende Aenderung des Münzwesens sich leichter decretieren ließ, als sie in dem neu eroberten Reiche Eingang zu finden vermochte: in den zahlreichen italischen Urkunden wird noch bis in den Anfang des 9. Jahrh. meistens nach Goldsolidi gerechnet [1]) und verhältnißmäßig selten die Silberwährung gefunden. Aber unrichtig ist es, wenn Soetbeer sagt, die Urkunden Italiens von 781—796 zeigten keine Spur von der Rechnung nach Silbersolidi; das Gegentheil erhellt aus den folgenden fünf Beispielen, welche ich in den mir zugänglichen Urkundensammlungen aus jener Zeit gefunden habe:

1. In Lupus, cod. diplom. Bergomat. I. 599. befindet sich eine Urkunde d. d. Bergamo 5. Mai 785, in welcher Folgendes zu lesen: „Manifesta causa est mihi Arioaldi de Casenatello quod ante hos annos..... (Lupus vermochte das folgende Wort nicht zu lesen) accepi quinque soldos auro. Modo recepi ego qui supra Arioald a iam dicto Gaidoaldo duodecim soldos argentos super illo pretio quod antea tultum habui.... qui sunt toti insimul soldi decem et septem.“ Die Stelle ist in sofern noch besonders interessant, als sie zeigt, wie einige Jahre zuvor noch der Goldsolidus, im J. 785 dagegen der Silbersolidus in Umlauf gewesen.

2. Memorie e documenti di Luca, doc. nro. CCXII. heißt es in einer zu Lucca im J. 787 ausgestellten Urkunde: „dedit episcopus unam libram de argento.“

3. Historiae patriae Monum. Taurinensia, Chart. tom. I. p. 24 wird eine Asti, 16. Aug. 788 datierte Urkunde abgedruckt, worin die folgenden Worte: „accepi ad te Augustino clericus dinarios argenteos nomeri trigenta.“

4. Fumagalli, cod. diplomat. Ambros. p. 74. wird eine Schenkung zu Mailand am 10. Juli 789 also beurkundet: „accepi laoneghild argentum dinarii in solidos dece, ad duodice denarius per soledus.“

---

1) Siehe z. B. die Urkunden in Memorie di Luca tom. V. pars 2. p. 114. 116. 126 und öfters.

5. Lupus, a. a. O. I. 605 wird eine Urkunde d. d. Bergamo 10. Mai 795 herausgegeben und darin der Kaufpreis bestimmt: „precio placito et definito sicut inter eosdem convenit in argento solidos nomiro 43.“

In der Folgezeit wird dann die Silberrechnung häufiger erwähnt, und seit dem Beginn des 9. Jahrh. verdrängt sie die Goldwährung völlig.

Sehen wir also den Silbersolidus schon seit 785 für Italien urkundlich beglaubigt, und darf man annehmen, daß in c. 9. unseres Capitulars die Goldwährung hat abgeschafft werden sollen, so wird auch hierdurch das J. 781 als Entstehungsjahr des capit. Mantuanum bescheinigt. Im Resultat stimme ich daher mit Pertz überein; dagegen vermag ich das einzige von demselben beigebrachte Argument als beweiskräftig nicht anzuerkennen, welches dahin geht: die in einem nicht lange vor 781 geschriebenen Briefe Karls an den Papst Hadrian constatierte Thatsache des Verkaufs von italischen Unfreien an die Sarracenen habe Anlaß gegeben zu dem Verbote solchen Verkaufs foras regnum nostrum in c. 5. des Mantuaner Capitulars. Denn Verbote, wie das hier ausgesprochene, kehren in den Rechtsquellen jener Zeit so oft wieder (z. B. Liutp. ed. c. 49. Cap. Heristall. a. 779. c. 19. Lex Alamann. 37. Lex Fris. 17, 5.), wurden also so oft übertreten, daß das zufällig in jenem Brief constatierte Factum keinenfalls sich so auszeichnet, als daß man damit das in unserem Capitular ausgesprochene Verbot in unmittelbaren Zusammenhang setzen dürfte.

Die Canones, welche in der Handschrift von St. Paul i. K. und bei P. dem Cap. Mantuanum angehängt werden, stehen mit diesem selbst außer innerem Zusammenhange: auch sonst liegt kein Grund vor, diesem Excerpt einen officiellen Charakter beizulegen.

4. Brief über kirchliche Angelegenheiten. a. 786? p. 81.

§. 29. Die Bestimmung dieses nicht datierten Briefes nur für Italien wird durch die sieben italischen Handschriften, welche allein denselben enthalten, verbürgt: es sind dies die codd. Sang. 733, Epor. 33. und 34, Tegerns., Blankenb., Goth. und Mutin. Für die Chronologie des Briefes giebt dieser selbst keinen andern

Anhalt, als daß die einleitenden Worte auf die Abfassung vor der Kaiserkrönung, 801, weisen. Bestimmteres kann vielleicht aus einem weiterhin noch zu erörternden Capitular gewonnen werden, welches Leges I. p. 109—111. abgedruckt ist. In dessen letztem Kapitel heißt es nämlich: De decimis ut dentur, et dare nolentes secundum quod anno praeterito denuntiatum est ad ministri reipublicae exigantur. Id est u. s. w. Hierauf wird genau beschrieben, wie die Zehnten für die Pfarrkirchen einzutreiben seien, und zwar unter Modalitäten, wie sie sonst nirgends weiter angeordnet werden. Deshalb wird man das Citat, welches in „secundum quod anno praeterito denuntiatum est" enthalten ist, nicht sowohl auf die mit id est eingeleiteten Modalitäten, als vielmehr auf die allgemeine Bestimmung „dare nolentes exigantur" beziehen dürfen: dann aber kann keine der vielen über Zehnten handelnden Stellen mit so vielem Recht als hier allegiert gelten, wie die folgenden Worte des italischen Briefes: „Si quis autem de nonis et decimis censibusque reddendis contradixerit, sciat se in conspectu nostro exinde dicere rationem." Nirgends anders wird in ähnlicher Weise eine Bestimmung über die den Zehnten weigernden Personen getroffen, und die Worte des Capitulars „secundum quod denuntiatum est" scheinen auch am besten grade auf unsre Verordnung in Briefform bezogen werden zu können. Kann nun, wie weiterhin zu zeigen sein wird, das allegierende Capitular in das J. 787 mit größter Wahrscheinlichkeit gesetzt werden, so müßte der Brief in dem vorangehenden J. 786 erlassen sein. Es kann indeß mit völliger Gewißheit in dieser Beziehung nichts entschieden werden, und es läßt sich sogar gegen das J. 786 geltend machen, daß im cod. Sangall. 733., in welchem im Uebrigen die Capitularien in chronologischer Ordnung einander folgen, unser Brief den Capitularien von 789 nachgesetzt wird. Doch scheint mir der für das Jahr 786 angegebene Grund zu überwiegen.

5. Das Doppelcapitulare von Mantua. Anfang 787. p. 109—111.

§. 30. Die Kapitel, welche Pertz Capitulare langobardicum duplex überschrieben, dem italischen König Pippin beigelegt und fortlaufend gezählt hat, bilden den Anfang der Capitularien im

cod. S. Paul. in Kar., den P. bei seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat; ferner werden sie in den Handschriften von La Cava und Chigi Karls Heristaller Capitular von 779 in fortlaufender Zählung angehängt und von einem Fragment von Karls Capitula in leges addita (L. I. 113.) gefolgt. Die Handschrift von Tegernsee hat uns drei dieser Kapitel aufbewahrt: das eine (p. 111. c. 19.) zwischen c. 7. und 8. des Heristaller Capitulars eingeschaltet, alsdann nach Karls Brief an Pippin (L. I. 150.) die beiden hier in fünf Abschnitte getheilten Kapitel 12 und 16., denen als sechstes ein sonst unbekanntes Kapitel folgt (L. I. 112.). In den Handschriften von Blankenburg und Chigi wird c. 18. einem römischen, in den Handschriften von Blankenburg und Ivrea 34. c. 19. einem olonnischen Capitular Lothars angehängt: endlich sind im liber legis Lang. c. 12. 15—17 unter die Gesetze Karls, c. 18. im Einklange mit den codd. Blank. und Chis. unter die Lothars, c. 19. unter die Ludwigs des Fr. aufgenommen.

Wenn der hier angegebene Handschriftenstand auf einen Erlaß der Capitularien durch Karl d. Gr. hinweist, so soll dagegen nach Pertz aus c. 16. und der Schlußclausel hervorgehen, daß die betreffenden Kapitel Pippin ihre Entstehung verdanken. Wenn ich die kurze Bemerkung von P. richtig verstehe, so sollen wohl in der Schlußclausel die Worte: „nisi forte a rege aliter precipiatur“ auf die Autorschaft Pippins deuten, da Karl bei Erlaß des Capitulars bereits Kaiser gewesen, wie aus den anscheinend von P. ebenfalls angedeuteten Worten des c. 16: „sicut in capitulare domno imperatori scriptum est“ zu schließen sein soll. Hiegegen ist jedoch einzuwenden, daß die Worte des c. 16. nur in der Handschrift von St. Paul, wie angegeben, lauten,[1]) die andern Handschriften von Chigi, La Cava und Tegernsee dagegen übereinstimmend lesen: „sicut in capitulare nostro scriptum est.“[2]) Mit der hier

1) Mit der Handschrift von St. Paul stimmt hier allerdings auch der liber legis Langob. überein, welcher jedoch für die Kritik des ursprünglichen Capitularientextes von sehr geringer Bedeutung ist. 2) Mit diesen Worten dürfte auf c. 12. desselben Capitulars gedeutet sein, sodaß sich für c. 16. der Sinn ergäbe: wenn der Bischof durch seinen Vogt nicht selbst das Recht wiederherstellen kann, so soll die vorliegende Sache durch den bischöflichen Vogt vor den Grafen oder iudex gebracht und dort entschieden werden.

hervortretenden Differenz ſcheinen nun noch die handſchriftlichen Verſchiedenheiten an zwei andern Stellen im Zuſammenhange zu ſtehen. In c. 2. leſen die beiden Handſchriften von La Cava und Chigi: monasteria ... que sub nostro regimine dominio sunt (was wohl zu verſtehen iſt: m. q. s. nostri regiminis d. s.), die Pauliner Handſchrift dagegen: monasteria que sub nostro dominio sunt, mit Auslaſſung des regimine. Sodann in der Einleitung die beiden Handſchriften von La Cava und Chigi: Placuit nobis Karolo gloriosissimi regis, ut u. ſ. w., die Pauliner Handſchrift dagegen: Placuit primis omnium ut u. ſ. w. An dieſer dritten Stelle nun glaube ich mit Beſtimmtheit zu erkennen, daß die Lesart der beiden erſt genannten Handſchriften die echte, die der Pauliner willkürlich geändert iſt. Worte wie primis omnium, in primis, primo ſtehen nämlich ſowohl in den langobardiſchen Edicten wie in Capitularien am Anfange eines erſten Kapitels außerordentlich oft, wie dies z. B. hervorgeht aus den erſten Kapiteln von ed. Liutp. volumen 1. 3. 5. 6. 7. 11. 15., Aist. 1, ferner aus den Capitularien Leges I. p. 106, c. 2. p. 110, c. 12. p. 122, c. 1. p. 127, c. 1. p. 166, c. 1. p. 168, c. 1. u. a. m.: nie aber finden ſich ſolche Worte am Eingange eines Prologs, der eben keine erſte geſetzliche Beſtimmung, ſondern eine Notiz über Entſtehung und Tendenz der nun folgenden Kapitel enthält. Ein Prolog dieſer Art iſt auch die unſerm erſten Capitular vorangeſchickte Notiz: „Placuit.... ut vitia que nostris temporibus in ecclesia emerserunt radicitus evellantur.“ Dieſe Worte enthalten keine geſetzliche Beſtimmung, ſondern ſprechen nur eine Abſicht aus, die durch das ganze folgende Capitular ausgeführt wird, das deshalb beginnt: „1. Cap. Volumus igitur.“ Neben dieſem „primum capitulum“ würde aber ein vorhergehendes „Placuit nobis primis omnium“ ebenſo wenig am Orte ſein, wie andrerſeits die Lesart „Placuit nobis Karolo gloriosissimi regis“ der Natur des Prologes entſpricht und in dem Prolog des Capitulars Leges I. 42: Complacuit nobis Pipino excellentissimo regi eine Analogie findet. Wie aber hier im Prologe die beiden Handſchriften von La Cava und Chigi den echten Text enthalten, die Pauliner Handſchrift dagegen gefälſcht iſt, ſo ſcheint das gleiche Verhältniß auch bei den beiden andern zuvor bemerkten handſchriftlichen Differenzen obzuwalten. Vielleicht läßt ſich

ſogar als Tendenz des Pauliniſchen Schreibers oder ſeines Originals bei den hier hervortretenden Aenderungen erkennen, daß die Erwähnung der Königswürde Karls getilgt und an die erlangte Kaiſerwürde erinnert werden ſollte. Die Erwähnung des Königs in c. 18. und dem Epilog auch in der Pauliner Handſchrift würde gegen die Annahme einer ſolchen Tendenz nicht anzuführen ſein, da der Schreiber an beiden Stellen nicht ohne Grund an den König Pippin denken durfte. Will man aber auch eine ſolche Tendenz als vorwaltend nicht anerkennen, ſo ſteht doch ſo viel feſt, daß der Pauliniſche Schreiber ſich willkürliche Aenderungen erlaubt hat,[1]) daß die Erwähnung des imperator in c. 16. ganz unverbürgt iſt, und daß der Autorität der Handſchriften von La Cava und Chigi, welche unſere Capitularien ausdrücklich dem König Karl zuſchreiben, nichts entgegenſteht.

Werden wir demgemäß auf Karl als Autor und auf die Zeit vor 801 verwieſen, ſo läßt ſich auch der Ort, an welchem unſere Capitularien entſtanden ſind, mit ausreichender Sicherheit beſtimmen. Das neunte Kapitel eines Olonnenſer Capitulars von Lothar (p. 249.), welches lautet: De decimis vero dandis statuimus, ut, sicut in capitulari continetur quod in Mantua[2]) factum est, ita qui eas dare nolunt distringantur atque persolvant, muß ganz gewiß auf die Beſtimmung von c. 19. unſeres zweiten Capitulars: De decimis ut dentur, et dare nolentes .... a ministris reipublicae districti singuli per caput sex solidos ecclesiae componant et insuper decima dare cogantur bezogen werden. Dies geht nicht nur aus der theilweiſen und wörtlichen Aufnahme der früheren Beſtimmung in das neuere Capitular hervor, ſondern wird mit noch größerer Sicherheit dadurch erwieſen, daß die Schreiber der Handſchriften von Blankenburg und Ivrea 34. in der That auch dem Olonnenſer Capitular jenes daſelbſt allegierte Kapitel des Mantuaner Capitulars

1) Die oben angeführten Aenderungen ſind übrigens nicht die einzigen: ſo halte ich z. B. die nur in der Pauliner Handſchrift in c. 2. und 17 ſtehenden Worte: si ei placet und: si vobis placet ebenſo für gloſſierende Einſchiebſel, wie im Epilog die Beſtimmung: in civitate Papia. 2) Das andere Mantuaner Capitular (Leges I. 40.) enthält gar keine Beſtimmung über die Zehntzahlung.

wörtlich angehängt haben. (Vgl. Leges I. 249. c. 11. und die Beſchreibung oben S. 41.)

Es entſteht weiter die Frage, auf welchem der italiſchen Züge vor 801 Karl dieſe Capitularien zu Mantua erlaſſen hat. In dieſer Beziehung iſt darauf hinzuweiſen, daß in einem Capitular Pippins (Leges I. 70.), welches jedenfalls bald nach der in die Jahre 786 und 787 fallenden italiſchen Expedition Karls entſtanden iſt, an drei verſchiedenen Stellen Beſtimmungen des Mantuaner Capitulars von Pippin beſtätigt und wiederholt werden, wie mir ſcheint aus dem Grunde, weil die Mantuaner Capitularien nicht auf einem Reichstage erlaſſen und ihre Beſtätigung oder Abänderung durch die Großen des Langobardenreichs vorbehalten worden war.[1]) Die in den beiden Capitularien einander entſprechenden Stellen ſind die folgenden:

Karoli cap. p. 110. 111.	Pipini cap. p. 70. 71.
	c. 2. Ut, sicut domnus rex Carolus demandavit de illis monachis qui de Francia vel aliunde venerunt...., nemo ex vobis secum detineat ipsos.
c. 13. Ut clerici seu monachi vagantes sive de ipsa parrochia sive aliunde supervenientes sine consensu episcopi a nemine suscipiantur.	c. 3. De presbiteris qui de alia parrochia veniunt, ut nullus eos debeat recipere sine dimissoria episcopi sui.
c. 14. Ut ecclesiae baptismales ab his qui debent restaurentur et singulis, prout possivilitas fuerit, restaurandi mensura deputetur.	c. 7. Placuit nobis de ecclesiis baptismalibus, ut in omnibus debeant esse conservatae et restauratae, quomodo domnus rex Karolus demandavit et in suo capitulare continetur.

1) Vgl. den Epilog. S. 111.: Haec interim, ut supradictum est, servare convenit, quousque in sequenti conventu qui in medio Octubrio condictus est, nisi forte a rege aliter precipiatur, aliquit melius addendum mutandumve Deo duce invenitur. Vgl. oben §. 5.

c. 12. Volumus primo, ut neque abbates et presbyteri neque diaconi et subdiaconi neque quislibet de cleros de personis suis ad publica vel secularia iudicia destringantur, set a suis episcopis adiudicati iustitia faciant. Si autem de possessionibus u. ſ. w.

ç. 8. Et hoc instituimus, ut emunitates a iam dicto domno nostro firmatas in omnibus sic conservatas esse debeant, sicut est iussio domni nostri Caroli regis.

Es ſcheint mir daher durchaus gerechtfertigt, die Mantuaner Capitularien in die Zeit des dem Capitular Pippins unmittelbar vorangehenden italiſchen Zuges Karls, d. h. in den Frühling des J. 787 zu ſetzen. Karl befand ſich zu dieſer Zeit in Oberitalien, konnte aber dort wegen der Verhältniſſe im Frankenreiche nicht lange verweilen, ſondern mußte die Beſtätigung und Ergänzung der kraft eigener Autorität erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen dem nächſten für den October berufenen Landtage überlaſſen, wie dieſes der Epilog beſagt.

Uebrigens hat man in den beſprochenen Kapiteln nicht ein, ſondern zwei, allerdings gleichzeitige, Capitularien zu erblicken: das erſtere, kirchlichen Inhalts, beſteht aus dem Prologe und den folgenden eilf, das zweite aus den übrigen acht Kapiteln. Denn wenn es in dem kurzen Prologe heißt: Placuit nobis K. gl. r. ut vitia quae in sancta Dei ecclesia emersa sunt radicitus evellantur, ſo tritt dieſe Abſicht nur in den Beſtimmungen der erſten Kapitelreihe hervor, während der Beginn von cap. 12. nach Pertz'ſcher Zählung (Volumus primo) natürlich den Anfang eines neuen Capitulars bezeichnet, deſſen Prolog, wie dies öfters geſchehen, von den Abſchreibern als unnütz fortgelaſſen worden iſt. Daß auch P. einmal bei Vorbereitung der Edition unſere Kapitel für zwei verſchiedene Karl zuzuſchreibende Capitularien gehalten, dann aber einer entgegengeſetzten Meinung ſich zugekehrt hat, erſieht man deutlich aus ſeiner Anmerkung l. pag. 36: In codice Tegernseensi inseritur hic caput aliud de decimis quod infra in capitulari Karoli langobardico cap. 8. adlaturi sumus. Vergebens wird der Leſer dieſer Stelle die ganze Capitularienausgabe nach dieſem cap. 8. des Capi-

tulare langobardicum Karls durchsuchen: denn das hier bezeichnete Kapitel De decimis ist bei P. c. 19. des Capitul. lang. Pippins, dagegen allerdings nach der hier von mir vertheidigten Ansicht das achte des zweiten Mantuanischen Capitulars Karls. [1])

Was endlich das nur in der Tegernseeer Handschrift erhaltene und dort einem Auszuge aus unserm zweiten Capitular angehängte Kapitel Leges I. 112. c. 6. angeht, so läßt sich dasselbe nur soweit charakterisieren, als es mit unserm Mantuaner Capitular jedenfalls nichts gemein hat und, seine Echtheit vorausgesetzt, wegen der Worte: unusquisque procurator civitatis ex nostra imperiali parte ammonendo precipiat nicht vor 801 entstanden sein kann,

6. Die capitula ad legem Langobardorum addita (c. 801.) und die von Pertz mit denselben verbundenen Kapitel. p. 83—86.

§. 31. Sämmtliche oben im zweiten Kapitel beschriebenen italischen Handschriften, mit Ausnahme der vaticanischen und sangallischen, haben sieben Kapitel überliefert, die der vorangeschickte Prolog als Zusätze zu den langobardischen Edicten genügend charakterisiert. Dagegen besagt derselbe Prolog keineswegs mit der von Pertz angenommenen Bestimmtheit, daß das Capitular im J. 801 in Italien überhaupt und namentlich in Pavia entstanden sein müsse. Ich vermag wenigstens aus dem Prologe nur herauszulesen, daß während des Aufenthalts Karls in Italien im Jahre 801 mehrere vor den Kaiser gebrachte Angelegenheiten und Streitigkeiten sofort geordnet und entschieden, die Entscheidung anderer dagegen auf gelegenere Zeit verschoben worden sei, „ad tempus dilata." Wann diese verschobene Entscheidung erfolgt sei, darüber sagt, wie ich glaube, der Prolog gar nichts. Die Form, welche für die Publication des Capitulars gewählt worden ist, die eines Erlasses oder offenen Briefes an die weltlichen Behörden, möchte vielmehr darauf deuten, daß

1) Falsche Allegate, welche in derselben Weise die wechselnden Meinungen des Herausgebers verrathen, sind in der Ausgabe von P. leider nicht selten: drei weitere Beispiele s. o. S. 92. Anm. 1, ferner §. 38, die letzte Anmerkung und §. 50. unter 2.

das Capitular gar nicht mehr in Italien von Karl publiciert, sondern vielleicht nach der Rückkehr von Francien aus den italischen Behörden zugeschickt worden ist, wie dies mit dem p. 81. abgedruckten Briefe der Fall gewesen. Ist aber die Abfassung wirklich, was immerhin möglich ist, noch in Italien erfolgt, so ließe sich im Hinblick auf die annales Laureshamenses, welche den Aufenthalt in Pavia gar nicht erwähnen und nur sagen: adpropinquante aestivo tempore direxit iter suum partibus Ravennae iustitias et pacem faciendo, und auf die Worte der annales Einhardi: imperator Ravennam venit et aliquot dies ibi moratus Papiam perrexit, Ravenna leicht mit größerem Rechte wie Pavia als Entstehungsort bezeichnen. Indessen wird man sich einer sicheren Entscheidung der angeregten Fragen zu enthalten haben und mit dem feststehenden Resultat begnügen müssen, daß das aus einem Prolog und sieben Kapiteln bestehende Capitular p. 83. 84. entweder in Italien selbst im J. 801 oder bald nach der Rückkehr von dort in Francien erlassen worden.

In den Handschriften von Tegernsee, La Cava und Chigi wird noch ein achtes Kapitel angehängt, welches, ebenfalls mit der Zahl VIII. bezeichnet, auch im codex Epored. 34. als Anhang zum Dietenhofer Capitular (pag. 131.) steht und im cod. S. Paul. in Kar. den Capitula per missos cognita facienda (§. 22.) zugefügt worden ist. Erregt so dieses Kapitel durch das Fehlen in fünf Handschriften und durch die unsichere Stellung in den übrigen Zweifel, so ist dagegen sein Inhalt unbedenklich, und da auch im liber legis Langob. capp. 7. 8. dieses Capitulars unter den Gesetzen Karls des Großen als 88. 89 auf einander folgen, so darf vielleicht cap. 8. noch dem langobardischen Capitular zugeschrieben, das durch die Handschriften angeregte Bedenken auf Zufälligkeiten zurückgeführt werden.

Dagegen ist es völlig zweifellos, daß von den weiterhin als cap. 9—24. dem langobardischen Capitular von P. angehängten Kapiteln, so verschiedenartig sie sind, doch auch nicht ein einziges zu demselben wirklich gehört oder mit ihm auch nur in entfernter Beziehung steht.

Was zunächst cap. 9—13. angeht, so stehen diese allerdings in einer von den zehn Handschriften, der Pauliniſchen, nach dem

langobardiſchen Capitular: aber daß ſelbſt der Schreiber dieſer Handſchrift nicht daran gedacht hat, dieſe neue Reihe von Kapiteln mit den vorhergehenden als ein Capitular zu betrachten, geht, wie ich aus der für die M. G. genommenen Abſchrift des codex erſehen habe, deutlich daraus hervor, daß dem Kapitel 10. Leg. I. 84. die Bezeichnung „cap. II.“ vorgeſetzt worden iſt, ſodaß alſo ſelbſt nach dieſer Handſchrift mit cap. 9. ein neues Capitular zu beginnen war. In der That ſtellen ſich denn auch die im cod. Paul. folgenden fünf Kapitel ſämmtlich als Geſetze Ludwigs des Fr. heraus, und zwar c. 9—11. als ein vollſtändiges in das Jahr 814 oder 815 zu ſetzendes Capitular, von dem unten (§. 38.) noch zu ſprechen ſein wird, c. 12. und 13. aber als die beiden aus den Capitula legibus addenda von 817 entnommenen Kapitel 12 und 11. (Vgl. Leges I. 212.)

Ebenſo wie in der Pauliner, findet ſich auch in der Blankenburger Handſchrift hinter dem langobardiſchen Capitular eine bunte Reihe von Kapiteln, welche von P. als c. 14—24. dieſes Capitulars herausgegeben ſind. Ihr ganz verſchiedenartiger Charakter iſt indeß leicht zu erkennen. Die beiden erſten Kapitel, c. 14. 15., ſind in Wahrheit der Anfang eines Capitulars, welches vollſtändiger in einer Pariſer Handſchrift erhalten und danach von P., allerdings mit Zerſtörung ſeines individuellen Charakters, p. 121. als c. 16—22. herausgegeben worden iſt. Ich ſage: der Anfang, denn in beiden Handſchriften iſt deutlich die vorangehende Ueberſchrift des ganzen Capitulars zu erkennen: „Hoc nobis praecipiendum est omnibus cognitum facere“ oder, wie ſie nach der Pariſer Handſchrift beſſer lautet: „Hoc a nobis praeceptum est omnibus cognitum facere“ (S. ganz ähnliche Ueberſchriften Leges I. 40. 146, Ueberſchrift, und p. 147, c. 6. am Schluß, verglichen mit dem, was hierüber oben §. 22. bemerkt iſt). Freilich erſcheint dieſe Ueberſchrift in der Ausgabe bei P. (beide Mal gleich ungehörig) an erſter Stelle als Anfangsworte des erſten Kapitels, an zweiter Stelle gar als Schlußphraſe des vorangehenden, in der That einem ganz andern Capitular angehörenden c. 15. Was Zeit und Charakter dieſes in der Blankenburger Handſchrift nur in den beiden erſten Kapiteln erhaltenen Capitulars angeht, ſo möchte man es, im Hinblick auf die zweimal wiederkehrende Bezeichnung rex und auf die Anfangs-

worte des c. 1. „Ut infra regna Christo propitio nostra,“ für eine von Karl allgemein und vor dem J. 801 erlaſſene Verordnung halten, obwohl die auffallende Uebereinſtimmung von:

cap. 1.	mit	Roth. 358.
Ut infra regna Christo propitio nostra omnibus iterantibus nullus hospitium deneget, mansionem et focum, similiter pastum nullus contendere faciat excepto pratum et messem.		Nulli sit licentia eterantibus erba negare, excepto prato intacto tempore suo aut messem.

möglicher Weiſe auf einen Urſprung in Italien deuten könnte.

Kehren wir nun zu dem Excerpt der Blankenburger Handſchrift zurück, ſo ſind weiter cap. 16. 17. 18. entnommen aus einem Capitulare Vernense Pippins des Kurzen vom J. 755. cap. 7. und 9., und es liegt bei dem Charakter dieſer capitula per saturam congesta durchaus keine Veranlaſſung vor, etwa an eine erneute Publication der Verniſchen Kapitel zu denken. Der Schreiber nahm eben auf, was ihm gut dünkte oder zur Verfügung ſtand.

Die Quelle der folgenden c. 19—23. vermag ich nicht anzugeben. Es iſt immerhin möglich und hat ſogar eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit, daß uns in denſelben die Beſtandtheile eines einzigen, kirchenrechtliche Satzungen enthaltenden Capitulars erhalten ſind. Doch würden in dieſem Falle, um einen logiſchen Zuſammenhang in das Capitular zu bringen, die einzelnen Kapitel anders zu ordnen ſein, etwa ſo: c. 23. 21. 22. 20. 19. Das c. 19. hat übrigens auch Aufnahme in den liber legis Langob. und zwar unter die Geſetze Karls gefunden, ohne daß jedoch aus der Stelle, die es dort einnimmt, für die Herkunft ſich etwas ergäbe.

Was ſchließlich c. 24. angeht, ſo iſt daſſelbe auch in der Tegernſeeer Handſchrift den Leg. I. 146. 147. herausgegebenen Kapiteln angehängt und in den beiden Ivreer Handſchriften allerdings dem c. 7. unſeres langobardiſchen Capitulars zugefügt. Mit den letztern ſtimmt auch der liber legis Lang. ſofern überein, als hier unter den Geſetzen Karls des Gr. c. 89. 90 entſprechen dem oben erwähnten

c. 8. und der Ueberschrift dieses c. 24. Gleichwohl wird man aber auch dieses letztere Kapitel nicht für einen Bestandtheil des langobardischen Capitulars zu halten berechtigt sein, weil es in sechs Handschriften fehlt, in den vier andern an ganz verschiedenen Orten steht, und weil es vor Allem in den Ausgaben sowohl wie in sämmtlichen für die Mon. Germ. benützten Handschriften der lex Ribuaria den Titel 89., resp. 91. dieses Volksrechts bildet. Die Aufnahme dieses Titels in einige Capitularhandschriften auf eine offizielle Anordnung zurückzuführen, liegt durchaus keine Veranlassung vor.

7. Der Brief Karls an seinen Sohn Pippin c. 807. p. 150.

§. 32. Rücksichtlich desselben habe ich den von Pertz gemachten Bemerkungen nichts zuzufügen.

8. Das angebliche Capitulare Ingelheimense. p. 151.

§. 33. Das Leges I. p. 151. gedruckte Capitular steht vollständig in den Handschriften von Tegernsee und Ivrea n. 34.; die c. 6—9. 12. 13. haben auch in der Handschrift von S. Paul in K., die c. 6. 13. in denen von Chigi und La Cava, c. 13. im liber leg. Lang. als Karol. M. 97. Aufnahme gefunden. Da das Capitular also nur in italischen Handschriften vorkommt und hier überall unter Gesetzen Karls, so ist es wahrscheinlich, daß es auch von Karl für Italien erlassen worden ist. Mit dieser Annahme steht im Einklange, daß es im c. 9. heißt: „aut ad nos aut ad filium nostrum caput teneant“ und c. 13: „exepto si de palacio nostro aut filii nostri missus veniat,“ da hier bei dem „nos“ an Karl, bei dem „filius noster“ an Pippin zu denken ist. Zwar hat die Pauliner Handschrift [1]) an beiden Stellen andre Lesarten, nämlich: „aut ad filios nostros“ und „exepto si at palatio nostro

1) Durchaus unrichtig sagt P. in der Vorrede p. 151., daß auch die Handschriften von La Cava und Chigi mit der Pauliner übereinstimmen: vielmehr enthalten jene, wie die Handschriftcollationen ergeben, nicht die cap. 6—9. 12. 13, sondern nur die cap. 6. und 13., und den Text derselben fast buchstäblich übereinstimmend mit der Tegernseeer, nicht aber mit der Pauliner Handschrift. Die Ivreer Lesarten sind mir leider unbekannt geblieben.

aut ad filiis nostris missus veniat“: [1]) aber dieſen Lesarten ſtehen alle übrigen Handſchriften entgegen, und zwar in c. 13. außer denen von Tegernſee, La Cava und Chigi noch die ſämmtlichen ſieben des liber legis Langob. Ich trage daher kein Bedenken, die vulgären Lesarten für die richtigen, die der Pauliner Handſchrift auch hier, wie ſchon früher (§. 30.) für willkürlich geändert zu halten.

Daß auch dieſes Capitular eine der vielen Geſandteninſtructionen ſei, geht aus dem ganzen Charakter deſſelben, namentlich aber aus ſo unvollſtändigen Beſtimmungen hervor, wie ſie ſich finden in c. 3.: Quomodo marca nostra sit ordinata et quid per se fecerunt confiniales nostri specialiter istis preteritis annis, in c. 8.: De eo quod dicunt, se non posse habere homines ad marcam defendendam, si eos bene distringant, und c. 10.: De obsidibus quod bene non custodiunt et ab eis fugiunt. Auf die hier angedeuteten Verhältniſſe ſollten die Missi ihr beſonderes Augenmerk lenken und über die gemachten Wahrnehmungen berichten.

Ort und Zeit der Entſtehung dieſes Capitulars können meines Erachtens mit Beſtimmtheit nicht angegeben werden. Die von P. gemachte Ueberſchrift „Capitulare Ingelheimense. A. 807.“ enthält zwei gleichmäßig unerwieſene Behauptungen, und wenn ich die in ihrer Kürze etwas räthſelhafte Bemerkung des Herausgebers: Edictum hoc ex capite 13. intra annos 806 et 810 promulgatum recht verſtehe, ſo erſcheint mir höchſtens der angegebene Endtermin richtig, da das p. 169. c. 6. herausgegebene Kapitel des Jahres 811 allerdings wohl eine Beſtimmung, wie ſie in unſerm c. 13. getroffen iſt, vorausſetzt, wogegen ich in der Geſetzgebung des Jahres 805 nichts finde, was demſelben c. 13. nothwendig vorangehen müßte. Die chronologiſche Beſtimmung von Baluze „Capitulare incerti anni“ wird auch heute noch die richtige ſein oder nur dadurch begrenzt werden können, daß man die Entſtehung des Capitulars vor die Zeit des 810 erfolgten Todes Pippins ſetzt.

---

1) So hat die für die Mon. Germ. aus der Pauliner Handſchrift genommene Abſchrift: die Ausgabe iſt an dieſer Stelle ungenau.

III. Die Capitularien des italischen Königs Pippin.

1. Die drei etwa zwischen 782 und 792 erlassenen Capitularien. p. 42—44. 46. 47. 70. 71.

§. 34. Nachdem in den Ostertagen des J. 781 Pippin von seinem Vater Karl zum König Italiens oder des Langobardenreichs bestellt und vom Pabst Hadrian als solcher gesalbt worden war, erließ er in dieser Eigenschaft nach und nach eine Reihe von Verordnungen. Die erste derselben haben nur die Handschriften von La Cava und Chigi erhalten (p. 42—44.): in beiden steht sie unter den Capitularien Pippins an erster Stelle, und ebenso bildet sie auch im liber legis Lang. den Anfang der Gesetze Pippins. Sowohl in den genannten beiden Handschriften wie in dem langobardischen Gesetzbuch folgen jener die von Pippin zu Pavia erlassenen Capitula de diversas iustitias secundum sceda domni Caroli genitoris nostri, welche sich überdies noch in den beiden Handschriften von Ivrea, von St. Paul, Gotha, Modena, Paris 4613 und theilweise auch in der von St. Gallen 733 finden, in welcher letzteren einige Kapitel den Schluß der ganzen dort enthaltenen Sammlung bilden. Diesem zweiten Capitular folgt endlich als drittes in den Handschriften von Chigi, St. Paul und Paris, sowie auch im liber legis das bei P. auf S. 46. 47. gedruckte: dasselbe geht dagegen in den beiden Handschriften von Ivrea, Modena und Gotha jenem zweiten voran, hat in der von La Cava am Schluß, in denen endlich von Tegernsee und Blankenburg inmitten der Gesetze Karls seine Stelle.

Hinsichtlich dieses dritten Capitulars hat P., ähnlich wie oben bei dem von Heristall (§. 17.), eine doppelte Recension, eine fränkische von Karl und eine langobardische von Pippin herrührende, erkennen und herstellen zu dürfen geglaubt. Aber wenn bei jenem Heristaller Capitular die verschiedenartig in den Handschriften überlieferte Form jener Annahme eine gewisse Stütze verlieh, so läßt sich dagegen für die Unterscheidung einer doppelten Recension des hier in Rede stehenden Capitulars auch nicht der Schein eines Grundes anführen. In dieser Beziehung stimme ich vollständig dem bei, was schon Baudi di Vesme in [illegible] an Merkel „dell'

edizione delle leggi langobardiche“ S. 38. Anm. 1. wie folgt bemerkt hat:

„Ich glaube, daß hier nur ein einziges, und zwar langobardi„sches Capitular vorliegt. Weder das Vorhandensein der Rubri„ken in den einen, und Fehlen derselben in den andern Hand„schriften, noch die unbedeutenden Abweichungen in den Lesarten, „die nur in offenbarem Irrthum oder Willkür der Abschreiber „begründet sind, constituieren zwei Texte oder Ausgaben, eine „fränkische und eine langobardische: und die beiden einzigen „Handschriften, in denen man den angeblich fränkischen Text lesen „soll, enthalten, ebenso wie alle übrigen, langobardische „Capitularien, die Gothaner sogar das vollständige Edict.“

Diesen Bemerkungen Besmes will ich nur das noch hinzufügen, daß jene „unbedeutenden Abweichungen in den Lesarten“ nur scheinbar, nicht wirklich vorhanden sind: denn, wie ich aus den für die M. G. besorgten Collationen ersehen, ist P. an den Stellen, an welchen der angeblich langobardische Text von dem fränkischen abweichen soll, in der Regel nur einer Handschrift gefolgt, während die Lesarten der übrigen „langobardischen“ Handschriften mit dem „fränkischen“ Text übereinstimmen, aber als unerheblich nicht angemerkt worden sind. Nicht besser verhält es sich mit dem andern angeblichen Charakteristicum des „langobardischen“ Capitulars, den Kapitelrubriken. In der Pauliner und Pariser Handschrift, welche doch ebenfalls den „langobardischen“ Text enthalten sollen, fehlen, wie ich aus den Abschriften ersehen, die meisten Rubriken; für den „fränkischen“ Text dagegen hätte man dem Setzer nur vorschreiben dürfen, für die Anfangsworte der c. 1. 2. 3. 5. schräge Buchstaben anstatt der graden anzuwenden, ebenso wie es bei dem „langobardischen“ Text geschehen, und das Characteristicum wäre hier sofort verschwunden.

Aber nicht die Unterscheidung einer doppelten Recension allein beruht auf einem Irrthum: es muß auch bestritten werden, wie es ebenfalls von Besme in den mitgetheilten Worten geschehen ist, daß dieses Capitular jemals im Frankenreich publiciert worden. Schon daß dieses nur in italischen Handschriften erhalten ist, zeugt für seine ausschließliche Bestimmung für das langobardische Reich, welche überdies zweifellos bestätigt wird durch Bestimmungen, als da sind:

De diversis generationibus qui in Italia commanent volumus (c. 4.), Non est nostra voluntas ut homines Placentini de curte palatii nostri aldiones recipiant (c. 15.), De fugitivis qui partibus Beneventi sive Spoleti et Romaniae vel Pentapoli confugium faciunt (c. 16.). Die Beziehung dieſes Capitulars nur auf Italien erhellt ferner daraus, daß die Beſtimmung in c. 9.: De filia cuius pater per manum erogatoris omnes servos suos iussit fieri liberos, et quia contra legem esse videtur, instituimus, quod ipsa filia in tertiam portionem de praefatis servis iterum introire possit, in keinem der andern Volksrechte als im langobardiſchen (Edict. Liutp. c. 65. ed. Baudi di Vesme) ihre Rechtfertigung findet, und daß die c. 17. erwähnte consuetudo, sigillum et epistola prendere et vias vel portoras custodire, nirgends anders hervortritt als Rachis cap. in brevi 1. (Vesme ed. reg. Lang. p. 161. Walter corp. iur. germ. I. 830.). Baluze hatte alſo vollkommen Recht, wenn er unſerer Verordnung die Ueberſchrift gab: Capitulare de causis regni Italiae.

Wie das erſte und zweite der in dieſem Abſchnitte erwähnten Capitularien in den vorangeſchickten Vorreden Pippin zugeſchrieben werden, ſo wird man die gleiche Autorſchaft auch bei dieſem dritten annehmen dürfen: das palatium nostrum, welches hier wiederholt erwähnt wird, kann kein anderes als das italiſche ſein, in welchem Pippin reſidierte. Mit Recht wird alſo in der Handſchrift von Chigi und in dem langobardiſchen Rechtsbuch das Capitular dem genannten König beigelegt.

Bei der Frage endlich, zu welcher Zeit die drei hier behandelten Capitularien entſtanden ſeien, hat P. geglaubt, beſonderes Gewicht auf c. 14. des dritten (p. 47.) legen zu dürfen, welches lautet: De rebus quae Hildegardae reginae traditae fuerunt volumus, ut fiant descriptae per breves, et ipsae breves ad nos fiant adductae. Aus dieſem, ſagt P., ergebe ſich, daß das ganze Capitular unmittelbar nach dem im Mai 783 erfolgten Tode der Königin Hildegard entſtanden ſein müſſe. Sowenig der ſchon von Goldaſt und Baluze hervorgehobene Zuſammenhang jener Beſtimmung mit dem Tode der Königin verkannt werden darf, ſo iſt die hier vorgeſchriebene Inventariſierung (inbreviatio) doch nicht nothwendig

als eine unmittelbare Folge des Todes der Königin anzusehen. Daß jene Bestimmung in einem langobardischen Capitular getroffen worden, zeigt, daß die hier berührte Schenkung an die Königin Hildegard in italischen Grundstücken bestand: sie war höchst wahrscheinlich im Jahre 781 erfolgt, als Karl mit seiner genannten Gemahlin und seinen beiden Söhnen Pippin und Ludwig sich in Italien aufhielt. Nach dem Tode der Königin mußten jene Grundstücke wieder dem palatium Ticinense zufallen, und in Folge dessen sollten sie auch in den gedachten breves aufgezeichnet und beschrieben werden, wie dies einer schon unter den langobardischen Königen bestehenden, durch eine Notitia Liutprands [1]) bezeugten Sitte entsprach. Eine Folge dieses Anfalls der res Hildegardae olim traditae an das italische Palatium, nicht aber eine unmittelbare Folge des Todes der Königin ist die Anordnung in c. 14., und es ist keineswegs nothwendig, daß die inbreviatio sofort nach dem Tode der Königin oder nach dem Anfall an das Palatium erfolgt ist: sie kann ebensowohl auch anfangs unterblieben und erst später vorgenommen worden sein. Ich sehe daher keinen zwingenden Grund, dieses Capitular mit P. in das Jahr 783 und das in den Handschriften vorangehende Capitular (Leges I. 42.) mit Bestimmtheit in das Jahr 782 zu verweisen, und halte vielmehr dafür, daß unsere drei Capitularien, namentlich das erste und dritte, bestimmten Jahren nicht zugeschrieben werden können. Die Reihenfolge, in welcher Pippin die drei Capitularien erlassen, scheint mir am besten und vollständigsten in der Chigischen Handschrift und dem langobardischen Rechtsbuch beobachtet. Die erste Stelle nimmt überall das Capitular Leges I. 42. ein. Dasselbe kann nicht früher als 782 entstanden sein, weil seine Promulgation nach c. 9. und dem Epilog in der Zeit vor Ostern erfolgt sein muß, Pippin aber erst am Ostertage des J. 781 zum König bestellt worden ist. Andrerseits ergiebt sich der späteste Termin für den Erlaß des ersten Capitulars durch Karls in den Jahren 786 und 787 erfolgten italischen Zug, weil das zweite Capitular Pippins (Leges I. 70.) in die Zeit

1) Ed. reg. Langob. ed. Vesme p. 194. c. 4.: quia pro cautella et pro futuris temporibus per omnes curtes nostras breves facimus de omni territuria de ipsas curtes pertinentes.

bald nach diesem Zuge fällt. Denn dies schließe ich allerdings mit P. aus dem Zusammenhange des c. 10.: „Placuit nobis de illis feminis, quarum mariti in Frantia esse videntur, ut eorum iustitias sic habeant sicut fuit iussio domni nostri“ mit der in fast allen Annalen jener Zeit wiederkehrenden Nachricht, Karl habe im J. 787 (etwa im Mai) eine Anzahl der edelsten Langobarden als Geiseln nach Franken geführt. Vielleicht läßt sich dieses Capitular sogar genau in die Mitte des Monats October 787 setzen, weil Karl in einem Capitular, welches er auf jenem italischen Feldzuge erlassen, auf etwaige Zusätze oder Abänderungen verweist, welche geschehen könnten „in sequenti conventu, medio Octubrio qui condictus est“ (p. 111. epilogus), und weil in der That dieses Capitular Pippins auf jene als Cap. Mantuanum nachgewiesene Verordnung Karls wiederholt Bezug nimmt. [1]) (S. o. §. 30.) Später als 787 wird man mit dem relativ meisten Recht das dritte Capitular Pippins setzen können auf Grund der Handschriften von St. Paul, Paris, Chigi und des langobardischen Rechtsbuchs, in denen es gleich nach demjenigen, welches ich für das zweite halte, steht, und vielleicht auch auf Grund der Tegernseeer und beiden Ivreer Handschriften, in denen es den Gesetzen des J. 789 folgt, also vielleicht nach diesem Jahre entstanden ist. Es ist indeß zuzugeben, daß die hier für das dritte Capitular rein aus der Anordnung der Capitularien in den Handschriften ermittelte Entstehungszeit keineswegs sicher begründet ist. Die Richtigkeit von Pertzens Annahme, nach welcher das Capitular pag. 46. für älter als das pag. 70. befindliche zu halten wäre, bleibt immerhin möglich: nur darf jenes erstere nicht grade präcis in das Jahr 783, und ganz gewiß nicht mit Pertz in die Dietenhofer oder Wormser Reichsversammlung, sondern, wie ver-

1) Wenn P. glaubt, die Vorschrift in c. 2. Pippins: „Instituimus, ut sicut domnus rex Carolus demandavit de illis monachis qui de Frantia vel aliunde venerunt“ deute auf die Worte des Legationis edictum v. 789. De monachis gyrovagis (p. 67. c. 1.), und dann hieraus den Schluß zieht, daß das Capitular Pippins nicht vor 789 entstanden sein könne, so vermag ich dem nicht zuzustimmen, da ich nicht sehe, daß die Worte „De monachis gyrovagis“ in jenem nur für die Missi bestimmten Memorial überhaupt irgend etwas „demandant.“ Vielmehr scheint mir auch hier das oben erwähnte Capitular von Mantua allegiert zu sein. (Vgl. §. 30.)

muthlich alle Capitularien Pippins, nach Pavia verlegt werden. — Baluze (II. 1040.), welcher das Capitular Leges I. p. 46. im J. 793 entstanden glaubt, gründet diese Ansicht nur auf einen vielleicht anzunehmenden Schreibfehler in der Handschrift, die Sirmond möglicher Weise gehabt haben könnte: der völligen Unsicherheit dieser beiden Voraussetzungen entspricht auch der Werth jener Annahme.

2. Ein Capitulare episcoporum und eine Gesandteninstruction Karls. a. 792. p. 50.

§. 35. In dem einzigen cod. Paris. 4613. werden dem zweiten und dritten Capitular Pippins, die durch fortlaufende Kapitelzählung mit einander verbunden sind, eine Anzahl Kapitel angereiht, welche Baluze als einen Bestandtheil des dritten Capitulars Pippins, Pertz dagegen als ein Capitulare langobardicum des Jahres 786 angesehen hat. Die erstere Auffassung wird namentlich durch die zahlreichen übrigen Handschriften, in denen das dritte Capitular Pippins ohne jene Zusatzkapitel enthalten ist, widerlegt, gegen die Richtigkeit der anderen sprechen sehr gewichtige Gründe.

Wer diese bei P. Leges I. 50. herausgegebenen Kapitel ein wenig genau ansieht, wird, wie ich meine, in ihnen zwei ebenso ihrem Inhalt wie ihrer Form nach von einander verschiedene Verordnungen erkennen müssen. Die Kapitel 1—5. enthalten nämlich ein von langobardischen Bischöfen berathenes, vom König, wahrscheinlich von Pippin, bestätigtes Capitular. Die in demselben getroffenen Bestimmungen gehören ohne Ausnahme zu den kirchenrechtlichen Satzungen. C. 1. handelt von Nonnen, welche trotz ihres Eintritts in das Kloster das Keuschheitsgelübde brechen, c. 2. und 3. von allerhand Zauberei und Aberglauben, c. 4. vom Eheverbot wegen Blutsverwandtschaft, c. 5. von Ehebruch. Kanonische Strafen sind es, mit denen die angegebenen Vergehen überall bedroht werden (c. 1.: ad poenitentiae recurrant medicamentum; c. 2.: faciant eos agere poenitentiam; c. 4.: eos ad poenitentiae remedium faciant destinari): und erst in der Schlußclausel wird erwähnt, daß nach besonderer Vorschrift des Königs die Uebertreter in jenen Fällen

überdies noch ihr Wergeld ad sacrum palatium zahlen sollen. Daß diese Kapitel von langobardischen Bischöfen aufgesetzt worden sind, glaube ich aus einer auffallenden theilweisen Uebereinstimmung des Capitulars mit Stellen der langobardischen Edicte schließen zu dürfen. Man vergleiche in dieser Beziehung

Edict. Liutpr. c. 30. (ed. Vesme)	mit	c. 1. des Capitulars.
De his feminis quae velamen sanctae religionis in se suscipiunt aut quae a parentibus suis Deo vovintur.... aut vestem monastiga induere vedentur.... et postea maritum se copolaverit.		De his feminis qui se Deo voverant et se monastica veste induerant et postea se maritis copulaverunt.

Ferner Liutp. 84. 85. gleichen Inhalts mit c. 2.[1])

Liutp. 33. 34.	mit	c. 4.
ut nullus homo presumat relicta de consoprino aut insoprino suo uxorem ducere.... ubi autem inventi fuerint qui suprascripta inlicita coniugia contraxerint, de presenti separentur.		ubi factae sunt inlicitas coniunctiones, ita ut qui uxorem consobrino aut insobrino suo uxorem duxisset aut etiam qualibet parentem suam, sine omne moderatione eos ab invicem separentur.

Dieses von den Bischöfen abgefaßte, vom König bestätigte Statut (c. 5.: Sic placuit domno regi) schließt aber mit c. 5., dessen eigener Wortlaut schon (Et hoc etiam scribimus) andeutet, daß hier das Capitular zu Ende gehe.[2]) Die weiter in der

1) Ich verstehe nicht, weshalb v. Daniels, Handbuch der Reichs- und Staatenrechtsgeschichte I. 284. n. 2. mit Bezug auf unser Capitular bemerkt: die cap. 2. 3. machen die Beziehung auf Italien zweifelhaft, und auch der übrige Inhalt verräth eine solche nicht. — 2) In ähnlicher Weise wird der Schluß eingeleitet Leges I. p. 44. epilog; p. 241. c. 4.: Et hoc damus in mandatis; p. 75. c. 55. 56.

Handschrift und als c. 6—9. bei P. folgenden Kapitel sind von den vorangehenden völlig verschieden: ihren Charakter deutet die vorangeschickte Rubrik des neuen Capitulars an. Ich halte es nämlich für über allem Zweifel erhaben, daß die Anfangsworte von c. 6. die Ueberschrift einer neu beginnenden Gesandteninstruction sind, die Worte nämlich: De singulis capitulis, quibus domnus rex missis suis praecepit, qui nulla (dies corrupte Wort ist entweder in nunc, oder mit P. etwa in nova zu emendieren) sacramenta debeant audire et facere. Denn in der That enthalten die nun folgenden Kapitel eine Instruction für die in das Reich ausgesandten Missi, in welcher vorwiegend angeordnet wird, welchen Personen und durch welche Personen der Fidelitätseid von Neuem abzunehmen sei. Daß jene Worte ganz den Charakter einer Ueberschrift tragen, ergiebt ebenso ihr eigener Sinn wie eine Vergleichung mit andern, ähnlich lautenden Rubriken, z. B.: p. 40.: De singulis capitulis, qualiter Mantua notum fecimus, und p. 46.: Capitulare quem domnus rex precepit de quibusdam causis. Die Natur einer Gesandteninstruction aber ergiebt sich nicht nur aus der Ueberschrift, sondern auch aus den Anfangsworten von c. 6.: Quomodo illum sacramentum iuratum esse debeat ab episcopis et abbatis sive comitibus vel bassis regalibus necnon vicedominis archidiaconibus adque canonicis. Diese hätten als ein selbständiges Kapitel constituiert werden müssen, welches, entsprechend der oft wahrgenommenen Natur solcher Capitularia missorum, unvollständig und unter Bezugnahme auf die mündlich den Missi ertheilte Instruction redigiert worden ist. [1])

1) Zu dem oben im Text mitgetheilten Ergebniß war ich bereits selbständig gelangt, als ich die erfreuliche Wahrnehmung machte, daß im Wesentlichen mit mir übereinstimmend bereits Waitz die Leges I. 50. abgedruckten Kapitel in ihre Bestandtheile zerlegt hatte. In der Verfassungsgeschichte III. 251. Anm. 1. heißt es nämlich zu cap. 6.: „Ich bemerke, daß dies und das Folgende offenbar ein Capitular für sich ausmachen soll, dessen Ueberschrift die Worte sind: De singulis capitulis quibus domnus rex missis suis precepit; die folgenden: qui nulla(?) sacramenta debeant audire et facere scheinen wieder Ueberschrift des ersten Kapitels zu sein." In der Hauptsache mit Waitz im Einklange, habe ich mich dagegen jener zuletzt von demselben ausgesprochenen Vermuthung nicht anzuschließen vermocht, vielmehr die angeführten Worte ebenfalls zur Generalrubrik ziehen zu müssen

Was nun die Entstehungsgeschichte dieses zweiten Capitulars angeht, so ist hierfür dessen erstes Kapitel entscheidend, in welchem die erneute Abnahme des Fidelitätseides, der Hauptzweck des ganzen Capitulars, als nothwendig dargestellt wird, quia modo isti infideles homines magnum conturbium in regni Karoli regi voluerint terminare, et in eius vita consiliati sunt et inquisiti dixerunt, quod fidelitatem ei non iurasset. In der Thatsache, auf welche hier angespielt wird, vermag ich mit Baluze keine andere wiederzuerkennen als die, welche in den annales Lauresham. zum J. 792 also berichtet wird: et in ipso anno inventum est consilium pessimum, quod Pippinus filius regis ex concubina Himiltrude nomine genitus contra regis vitam seu filiorum eius qui ex legitima matrona geniti sunt inierat. Hierauf wird in den Annalen weiter erzählt, daß zu Regensburg von all der versammelten Christenheit über die Verschwörer Gericht gehalten worden sei. Von dieser Versammlung aus scheinen die Missi entsandt worden zu sein mit dem Auftrage, den Fidelitätseid abzunehmen. Pertz hat dagegen das in dem Capitular erwähnte conturbium auf die Verschwörung der Thüringer im J. 786 bezogen und demnach das Capitular in dieses Jahr gesetzt. Einen Grund für seine Abweichung von der Annahme des Baluze giebt er nicht an: man könnte jedoch für das Jahr 786 geltend machen, daß in den annales Nazariani nicht nur angeführt wird, daß die Thüringer damals dem König nach dem Leben getrachtet haben, sondern auch sogar erzählt wird: transmisit rex ipsos Thuringos aliquos in Italiam et ad sanctum Petrum, quosdam vero in Neustriam atque in Equitaniam per corpora sanctorum, scilicet ut iurarent fidelitatem regi liberisque eius. Allein hiegegen ist zu bemerken, daß alle übrigen Annalen weder von Plänen der Thüringer gegen das Leben des Königs, noch von der an jener Stelle gedachten Eidesabnahme etwas wissen, und daß die Glaubwürdigkeit der Nazarianer Annalen auch durch die große Weitschweifigkeit und die offenbaren Ausschmückungen, mit denen die Ereignisse der J. 786—788 hier

geglaubt: einmal, weil mir in diesen Worten das unentbehrliche Object zu praecepit enthalten zu sein schien, zum andern, weil dieselben Worte nicht nur den Inhalt von c. 6., sondern auch denjenigen des meines Erachtens in drei Kapitel zu zerlegenden c. 7. angeben.

berichtet werden, in Zweifel gestellt wird. Dann aber ist auch zu erwägen, daß selbst in den Nazarianer Annalen nicht von allgemeiner Eidesabnahme, wie sie das Capitular vorschreibt, die Rede ist, sondern nur von einem den Verschwörern abzunehmenden Eide. Allgemein wird der Fidelitätseid in der Zeit Karls des Gr. nicht früher als 789 im Legationis edictum (Leg. I. p. 68.) vorgeschrieben, und weil die Verschwörer in dem im Capitular angedeuteten Fall sich damit hatten entschuldigen wollen, daß sie den vorgeschriebenen Fidelitätseid nicht geleistet hätten, so sehe ich auch in diesem Umstande einen Grund, unser Capitular nach die Zeit von 789 setzen und also mit der Verschwörung von 792 in Beziehung zu bringen. [1])

Das mitgetheilte erste Kapitel giebt endlich auch über die Autorschaft und den Geltungskreis der Instruction Auskunft. „In regno Karoli" war die Veranlassung zu diesem Capitular entstanden: in das Reich Karls überhaupt werden auch die Missi ausgesandt worden, Karl selbst wird der Aussendende gewesen sein. Ich vermag nicht abzusehen, wie ein am Rhein oder selbst in Thüringen gegen Karl gesponnener Hochverrath von Pippin geltend gemacht werden konnte, um die Nothwendigkeit eines neuen Fidelitätseides der Italiener zu begründen: ich vermag namentlich aber nicht abzusehen, wie im Hinblick auf einen in Thüringen oder dem sonstigen Austrasien ausgebrochenen Aufstand Pippin in Italien hätte sagen können: et quia modo isti infideles homines

1) Waitz, Verfassungsgeschichte III. 251 flg. 376. stimmt Pertz darin bei, daß das Capitular 786 anzusetzen sei, wie es scheint, wesentlich aus dem Grunde, um seine Ansicht, daß 786 zuerst eine allgemeine Abnahme des Fidelitätseides stattgefunden, dadurch zu stützen. Zu Gunsten dieser Annahme soll sogar das Legationis edictum, welches die Eidesformel angiebt, (Leges I. 67—69.) nicht 789, sondern 786 entstanden sein. Nach dem, was oben §. 19. ausgeführt ist, wird, wie ich glaube, Waitz seine Zweifel gegen die Zugehörigkeit des Edicts zum J. 789 fallen lassen müssen; dann aber möchte ich den von ihm S. 253. Anm. 2. a. a. O. gezogenen Schluß: „daß eine Eidesformel jetzt (also 789, nicht 786) bekannt gemacht, weist darauf hin, daß überhaupt jetzt erst ein Eid gefordert ist," dahin meinerseits in Anspruch nehmen, um das oben behandelte Capitular, in dem die Eidesabnahme schon als gesetzlich vorausgesetzt wird, erst nach das Jahr 789 zu setzen.

magnum conturbium voluerint terminare. Dieſe Worte ſcheinen mir in der That die Andeutung zu enthalten, daß das Capitular in Regensburg gleich nach Aburtheilung der Hochverräther und da man dieſelben noch vor ſich ſah, verfaßt ſein möchte. Wenn P. zu glauben ſcheint, daß wegen der Ausdrücke wie: domno regi denuntiatum fiat, regnum domni regis Karoli,[1]) nicht Karl ſondern Pippin der Autor ſein müſſe, ſo iſt dagegen auf andere Capitularien Karls zu verweiſen (p. 39. 71. 75. 91.), in denen doch ſtets von Karl als von einer dritten Perſon geſprochen wird.

Ob das vorangehende Capitulare episcoporum unter Pippins oder Karls Autorität erlaſſen, wage ich nicht zu entſcheiden und über das Alter wegen der Stelle, die es in der Handſchrift einnimmt, nur die Vermuthung auszuſprechen, daß es in das Jahr 792 oder in die vorangehende Zeit zu ſetzen ſein möchte. Denn die in der Handſchrift beobachtete Anordnung ſteht mit der Annahme, daß die beiden Capitularien um und in das Jahr 792 zu ſetzen ſeien, inſofern im Einklang, als ihnen Geſetze der Jahre 779. 787. und der nächſtfolgenden Zeit vorangehen, und ſolche von 801 und 803 folgen.

3. Ein Capitular aus der ſpäteren Regierungszeit Pippins. a. 801—810. p. 103—105.

§. 36. Man kann mit Pertz darin übereinſtimmen, daß die Leges I. 103—105 herausgegebenen Kapitel gegen die Autorität der beiden einzigen Handſchriften von Chigi und La Cava[2]) und des langobardiſchen Rechtsbuchs, in welchen ſie unter Geſetzen Karls des Gr. ſtehen, dem italiſchen Könige Pippin angehören und in die Zeit nach der Kaiſerkrönung Karls verlegt werden müſſen. Wendungen, wie ſie enthalten ſind in der Ueberſchrift: Incipit kapitula,

1) Ganz richtig hat ſchon v. Daniels Handbuch I. 286. n. 4. aus dieſen Worten geſchloſſen, daß das Capitular nicht Pippin, ſondern Karl zum Autor habe: auch iſt demſelben Gelehrten die Natur des Capitulars als einer Geſandteninſtruction nicht entgangen. 2) Cap. 14. hat ſich auch in der Blankenburger Handſchrift unter die Geſetze Lothars verirrt.

qualiter domnus rex ammonuit, in c. 19.: sicut saepius domnus imperator commendavit, in c. 3.: in servitio domni imperatoris nostrumque, und in c. 6.: praecipimus fidelibus domni imperatoris nostrique, zeigen deutlich, daß die Verordnung von einem Könige erlassen worden ist, über dem noch ein Kaiser stand, und diese Beiden können nur Karl und Pippin gewesen sein. Wenn dagegen P. das Capitular dem J. 802 zuschreibt, weil auch in den übrigen Gesetzen dieses Jahres Bestimmungen über Kleriker und Mönche vorkommen, und ein späteres Gesetz (vermuthlich p. 111. c. 19.) auf eine hier vorkommende Bestimmung über Zehnten Bezug nehme: so vermag ich dem erstern Argument gar kein Gewicht beizulegen, da es überhaupt nur wenig Capitularien giebt, in denen nicht die Erhaltung von Zucht und Ordnung unter Klerikern und Mönchen eingeschärft würde, und verweise für den zweit angeführten Grund auf meine Beurtheilung des angeblich spätern Gesetzes in §. 29. Für die Entstehungszeit können bestimmtere Grenzen nicht angegeben werden, als die Kaiserkrönung Karls (801) und der Tod Pippins, denn daß unser Capitular in den Handschriften hinter der Aachener Verordnung von 809 (L. I. 155.) steht, scheint mir selbst nicht hinreichend, um seine Entstehung in den Jahren 809 oder 810 wahrscheinlich zu machen.

Daß das cap. 21. Leges I. 105. nicht mehr zum Capitular gerechnet werden darf, hätte schon dessen in der Chigischen Handschrift erhaltene Rubrik Item alia kapitula zeigen müssen: in der That ist dasselbe auch das dritte Kapitel des p. 195. 196. abgedruckten Capitulars Ludwigs des Frommen.

4. Die Kapitel mit der Ueberschrift Secretiores.

§. 37. Baudi di Vesme hat in seiner Ausgabe der Edicta regum Langobardorum p. 197 — 199. aus der Ivreer Handschrift n. 34. sechs Kapitel herausgegeben, von welchen die drei ersten vordem ungedruckt, die drei andern schon früher als vereinzelte Excerpte aus zwei andern Handschriften bekannt geworden waren. Cap. 4. steht nämlich in einem bisher Ludwig dem II. zugeschriebenen capitulare saturum (vgl. §. 50. n. 10.) des cod. Ambr. (Leges I. 524. c. 5.); ebendaselbst findet sich auch die erste Hälfte unseres c. 5. (a. a. O. c. 22.), welche auch in der Florentiner Handschrift

des langobardiſchen Rechtsbuchs an den Schluß der Geſetze Karls des Gr. geſchrieben iſt, und dieſelbe Florentiner Handſchrift hat an derſelben Stelle nur fälſchlich vor jener Hälfte des c. 5. auch das letzte c. 6. erhalten. (Vgl. Leges I. 193. c. 12. von „De illis hominibus“ an.)

Meiner Anſicht nach ſtehen die c. 1—3. kaum unter einander, jedenfalls nicht mit c. 4—6. in Zuſammenhang, in welchen letzteren die Beſchlüſſe eines unter Pippin abgehaltenen italiſchen Placitum enthalten ſind.

Was zuvörderſt die Ueberſchrift Secretiores angeht, ſo erſcheint ſie mir unerklärbar, und wenn etwa in Besme's Bemerkung (a. a. O. p. 449.): quae inscriptio causam prodit, cur capitulare absit a plerisque capitularium codicibus die Andeutung enthalten ſein ſoll, daß wir es hier mit irgend welchen geheimen Beſtimmungen zu thun haben, ſo widerſpricht es dem völlig, wenn in c. 5. von einer Bekanntmachung des Capitulars durch das ganze Reich geſprochen wird.

C. 1. lautet: Quod Deo miserante filii nostri aetatem habentes (ſo iſt offenbar zu leſen ſtatt des fehlerhaften habent et) excepto paterna consolatione per se caeteris hominibus praecellere debent. Besme bemerkt a. a. O. mit Bezug auf dieſes Kapitel: ex capitulo primo facile arguitur, capitulare esse scriptum anno 790 vel paulo post. So einleuchtend dieſer Schluß für Besme geweſen zu ſein ſcheint, ſo unerklärlich iſt er mir geblieben. Vergebens habe ich in dem hiſtoriſchen Material für die Ereigniſſe des Jahres 790 nach irgend einer Thatſache geſucht, mit welcher die Entſtehung jenes Kapitels in Beziehung gebracht werden könnte. Ich bin zuletzt auf den Gedanken gekommen, Besme ſei deshalb auf das J. 790 verfallen, weil um dieſe Zeit der jüngſte 777 geborene Sohn Karls, Ludwig, zu ſeinen Jahren gekommen war, alſo aetatem habens genannt werden konnte. Iſt dieſe Vermuthung richtig, ſo wäre aber doch dagegen einzuwenden, daß aus dem erſten Kapitel doch durchaus nicht mit Nothwendigkeit geſchloſſen werden muß, daß alle Söhne Karls damals volljährig geweſen wären, und daß der jüngſte damals eben erſt die Volljährigkeit erreicht hätte. Für den Autor dieſes Kapitels wird man mit Rückſicht auf die Stelle, welche das Kapitel in der Handſchrift ein-

nimmt, wohl Karl halten dürfen, zumal Pippin nur einen Sohn, Bernhard, gehabt zu haben ſcheint.

C. 2. handelt von den consiliarii und bietet nichts characteriſtiſches für die Entſtehung dieſer und der übrigen Kapitel. Sein Zuſammenhang mit dem vorangehenden iſt nicht nothwendig, kann aber auch nicht entſchieden in Abrede geſtellt werden.

C. 3. lautet: Quomodo causam confinales nostri odio semper habent contra illos qui parati sunt inimicis insidias facere et marcam nostram ampliare. Ein Connex mit den vorangehenden Kapiteln iſt nicht erſichtlich, dagegen beſteht unzweifelhaft ein Zuſammenhang jener Worte mit dem c. 3. einer Geſandteninſtruction (Leges I. 151. S. o. §. 33.), welche in der Handſchrift den Capitula „Secretiores“ unmittelbar vorangeht. Der Wortlaut dieſes letzteren Kapitels iſt: Quomodo marca nostra sit ordinata et quid per se fecerunt confiniales nostri istis preteritis annis. Eine Beziehung zwiſchen beiden Kapiteln waltet wohl unverkennbar ob; welche? iſt nicht eben ſo klar, und daher gebe ich in dem Folgenden nur einer Vermuthung Raum. Karl hatte in dem angeführten Kapitel der Inſtruction angeordnet: die Missi mögen berichten, in welchem Zuſtande unſere Mark (hier jedenfalls Friaul) ſich befindet, und was in den letztverfloſſenen Jahren unſere Grenznachbarn unternommen haben. Die Missi erledigen ſich vielleicht dieſes Auftrages in dem zufällig im cod. Epor. enthaltenen Kapitel und berichten im Anſchluß an die Worte der Inſtruction: „Unſere Grenznachbarn hegen beſtändig Haß gegen diejenigen, welche bereit ſind den Feinden nachzuſtellen und unſere Mark auszudehnen.“ Die Anfangsworte Quomodo causam ſind jedenfalls corrupt und irgend wie zu emendieren; vielleicht iſt Quomodo marca zu leſen und dieſe Worte als ein auf die Inſtruction bezügliches Allegat zu faſſen, ſo daß die nun folgenden Worte den Bericht enthalten ſollen über den mit Quomodo marca in der Inſtruction eingeleiteten Auftrag.

Mit cap. 4 — 6. gewinnen wir dagegen feſtern Boden: hier haben wir es mit den zuſammenhängenden Beſchlüſſen eines placitum a rege et eius fidelibus factum (c. 5.) zu thun, deren Tendenz es iſt, die Beſtimmung des can. 3. des Concils von Nicaea zur Ausführung zu bringen. Im erſten Kapitel wird dieſer canon,

und zwar im offenbaren Anſchluß an die Form, welche er in der collectio Dionysio-Hadriana erhalten hat, wiederholt:

Capitulare Langob.

De episcopis presbiteris diaconibus vel clericis interdixit per omnia magna sinodus, ut nulli episcopo vel presbitero atque diacono sive clerico liceat habere mulierem, simul nec ancillam aut aldiam quae in opinione adulterii manet aut difamatur, nisi forte matrem aut sororem aut amitam.

Collect. Dionys. Hadriana Nic. c. 3.

Interdixit per omnia magna synodus, non episcopo non presbytero, non diacono nec alicui omnino qui in clero est licere subintroductam habere mulierem: nisi forte matrem aut sororem aut amitam.

Schon der Zuſatz, welchen der canon in der mitgetheilten Stelle des Capitulars erfahren, macht die Heimath deſſelben unzweifelhaft: die Erwähnung der aldia ſtellt die Entſtehung deſſelben in Italien außer Frage. Auch die in c. 6. erwähnte Verweigerung des Zeugniſſes per praemia vel parentellas erinnert an die Beſtimmungen in Rachis 6. und Liutp. 28. Iſt aber Italien die Heimath des Capitulars, und iſt bei der wiederholten, zuſatzloſen Bezeichnung regnum nostrum, bei der vorgeſchriebenen Zahlung ad partem nostram an Italien und an den italiſchen Fiscus zu denken, ſo wird man eher Pippin als Karl für den Autor des Capitulars zu halten geneigt ſein. Für die Zeitbeſtimmung gewährt das Capitular keinen Anhalt.

Von dieſem kirchenrechtlichen Capitular die in der Handſchrift vorangehenden drei Kapitel zu ſondern, ſcheint mir nicht nur wegen des einheitlichen Charakters des erſtern und des Mangels jeglicher Beziehung zu den letzteren nothwendig. Es dürfte für dieſe Sonderung auch das ſprechen, daß zwar alle drei Kapitel 4—6. ſich, wie oben angegeben, in einzlen Handſchriften des langobardiſchen Rechtsbuchs finden, von den Kapiteln 1—3. dagegen keines. Denn es iſt der Schluß hieraus nicht ohne Berechtigung, daß die Schreiber jener Handſchriften Originalien vor ſich gehabt haben, in denen nur c. 4—6. enthalten waren.

IV. Die Capitularien Ludwigs des Frommen.

1. Zwei Capitularien aus den Jahren 814—816. p. 84. 85. c. 9—11. p. 195. c. 1—3.

§. 38. In den beiden Handschriften von Ivrea, von Chigi, La Cava und Ashburnham finden wir an der Spitze der Gesetze Ludwigs des Frommen die kurze Vorrede, welche Pertz p. 195. herausgegeben hat, alsdann die cap. 9—11, [1]) welche er Karls langobardischem Capitular von 801 angehängt hat, und endlich die cap. 1—3, [2]) welche p. 195. 196. ihre Stelle gefunden haben: alle diese sechs Kapitel sind in den Handschriften gleichmäßig als c. I—VI. [3]) fortlaufend gezählt. Von diesen sechs Kapiteln sind außerdem in der Handschrift von S. Paul in Kärnthen die drei ersten ohne alle Ueberschrift hinter Karls langobardischem Capitular von 801 gesetzt, und es folgen ihnen dort einige andere Stücke aus der Gesetzgebung Ludwigs vom J. 817. Die drei andern Kapitel dagegen unter den oben bezeichneten sechs haben auch in einer salischrechtlichen Handschrift, c. Guelf. inter Gudian., Aufnahme gefunden und haben hier die Ueberschrift: Incipiunt capitula quē domnus Hludowicus imperator anno tertio addere iussit.

Pertz hat, theils nur auf die beiden letztgenannten Handschriften Rücksicht nehmend, theils die in den Handschriften gegebenen Grundlagen völlig verlassend, c. 1—3. als einen Theil des langobardischen Capitulars von 801 herausgegeben und jene kurze Vorrede mit c. 4—6. zu einem Capitular Ludwigs von 816 vereinigt. Was den ersten Punkt angeht, so ist bereits oben (S. 121.) ausgeführt worden, daß die Verbindung von c. 1—3. mit dem langobardischen Capitular nicht einmal, wie P. geglaubt hat, durch die Handschrift von St. Paul gerechtfertigt wird; rücksichtlich des zweiten Punkts ist zu bemerken, daß weder in einer der vier Handschriften, über welchen P. seine Ausgabe construiert hat, noch in einem der drei später bekannt gewordenen codices die Vorrede p. 195. vor cap. 1. daselbst, sondern überall vor c. 9. p. 84. steht, wie

---

1) Im cod. Cav. fehlt c. 9. 2) Im cod. Cav. fehlt c. 3. 3) Im cod. Cav. natürlich als I—IV.

der im Eingange angegebene Handschriftenstand darthut. Ebenso wenig wie diesem Verfahren P.'s vermag ich der Ansicht Merkels zuzustimmen, welcher, wenn ich recht verstehe, Archiv XI, 552. 553. c. 1—6. für „ein zusammenhängendes Capitular" gehalten hat. Dieser Annahme steht entgegen, was schon P. richtig erkannt hat (p. 83. praefatio): daß nämlich die drei Kapitel p. 84. 85. theilweise in ihrem Wortlaut und mehr noch in ihrem Inhalt so sehr übereinstimmen mit den andern p. 195. 196. vorfindlichen, daß diese sechs Kapitel unmöglich demselben Capitular angehören können, die eine Reihe vielmehr als eine theilweise Wiederholung und theilweise Abänderung der anderen angesehen werden muß.

Nach meiner Ansicht nun sind in den sechs Kapiteln zwei gegen einander selbständige und je in sich vollständige Capitularien Ludwigs des Fr. enthalten, deren eines aus dem kurzen Prologe p. 195. und den drei Kapiteln 9—11. p. 84. 85., das andere aus den Incipiunt capitula que domnus Hludowicus imperator anno tertio addere iussit überschriebenen Kapiteln. 1—3. p. 195. 196. besteht. Diese Annahme findet nicht nur darin ihre Begründung, daß zwei von den Handschriften nur je ein Capitular (nämlich die von St. Paul das erstere, jedoch, ihrer Weise entsprechend, mit Auslassung des Prologs, die von Wolfenbüttel das zweite) erhalten haben, sondern sie wird auch durch diejenigen der beide Capitularien vereinigenden Handschriften bestätigt, über welche mir nähere Angaben zugänglich gewesen sind. Wie nämlich Merkel im Archiv XI. 553. am Anfange berichtet, stehen vor dem p. 195. c. 1. herausgegebenen Kapitel im cod. Epor. 33.[1]) die Worte: „Item superscripta cāp. IIII." Hiermit stehen offenbar im Zusammenhange einige Worte, welche in den Handschriften von Chigi und La Cava an den Schluß von c. 11. p. 85. angehängt worden sind. Diese Worte, welche P. als unnützen Ballast angesehen und deshalb über Bord geworfen hat, die ich aber aus den von jenen Handschriften für die Monumenta genommenen Collationen wieder aufgefischt habe, lauten: „ita sicut supra scriptum est." Man wird leicht einsehen, daß

1) Wie mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wird auch an dieser Stelle der cod. Epor. 34. mit dem andern von Ivrea übereinstimmen: die Lesarten des cod. Ashburnh. sind mir leider unbekannt geblieben.

diese Phrase am Schluß von c. 11. p. 85. keinen Sinn hat, und daß man sie deshalb auf den Anfang des in den Handschriften unmittelbar folgenden c. 1. p. 195. zu beziehen und in ihr das verderbte, vielleicht vermeintlich verbesserte „Item superscripta cap.“ der Ivreer Handschrift wiederzuerkennen hat. Was bedeutet nun: item superscripta capitula? Ich bin von der Richtigkeit der folgenden Erklärung überzeugt. Nachdem der Schreiber, auf dessen Abschrift die Handschriften von Ivrea, Chigi und La Cava hier zurückzuführen sind, den Prolog p. 195. und die c. 9—11. p. 84. 85. abgeschrieben hatte, gieng er zur Aufnahme von p. 195. 196. c. 1—3. über. Er fand vor diesen eine ähnliche Rubrik, wie sie in der Wolfenbüttler Handschrift erhalten ist: Incipiunt capitula quae domnus Hludowicus imperator anno tertio addere iussit, und da er in dieser Ueberschrift wesentlich die Angaben des bereits abgeschriebenen kurzen Prologes (Hludowicus... augustus... Kapitula quae nobis addere placuit haec sunt) wiederfand, so erschien ihm die Wiederholung überflüssig, und er bemerkte vor dem zweiten Capitular nur mit Bezug auf den vorhergehenden Prolog: Item superscripta capitula (d. h. iam sequuntur.)

So scheint mir im engsten Anschluß an die handschriftliche Ueberlieferung als sicheres Resultat die Sonderung zweier verschiedener Capitularien Ludwigs des Fr. gewonnen. Daß in diesen beiden Capitularien theilweise ähnliche Bestimmungen vorkommen, kann nicht weiter auffallend sein. Das erste der Capitularien ist vielleicht nur für Italien erlassen worden, worauf die Handschriften und die für die Publication gewählte Form eines Briefes an die Behörden zu deuten scheinen;[1]) das zweite, in welchem einzelne Bestimmungen des erstern theils wiederholt, theils aber auch modificiert werden, vielleicht für das gesammte Reich, woraus es zu erklären sein würde, daß nur dieses Capitular in die fränkisch-rechtliche Handschrift von Wolfenbüttel aufgenommen ist. Weil das zweite Capitular ausdrücklich in das Jahr 816 gesetzt wird, so wird man mit Grund das erste dem Jahre 814 oder 815 zuweisen dür-

1) Bedenken gegen diese Annahme erregt allerdings die Erwähnung des Saxo vel Frisio in c. 3., da diese kaum in Italien gesucht werden dürften.

fen, da es in den Handschriften und dem liber legis Langob. jenem überall vorangeht. [1])

2. Die Aachener Gesetzgebung von 817. p. 197—219.

§. 39. Schon in seinem vierten Regierungsjahre bestellte bekanntlich Ludwig d. Fr. seinen ältesten Sohn Lothar zum Mitkaiser und Nachfolger und überwies zugleich seinen beiden jüngeren Söhnen Theile des Reiches, „in welchen dieselben nach dem Tode des Vaters unter ihrem älteren Bruder die königliche Gewalt inne haben sollten." Diese die Reichsregierung ordnenden Bestimmungen — durch welche „keineswegs aus Zuneigung und Liebe zu den Söhnen die Einheit des von Gott zusammengehaltenen Reiches durch eine menschliche Theilung aufgehoben werden sollte," welche also mit Unrecht schon der Schreiber einer alten Handschrift als divisio imperii bezeichnet hat — sind getroffen worden, „als Ludwig im Jahre 817 der Fleischwerdung des Herren, in der zehnten Indiction, im vierten Jahre seiner Herrschaft im Monat Juli zu Aachen in seiner Pfalz nach alter Sitte den geweihten Klerus und die Menge des Volks versammelt hatte, um darüber zu verhandeln, was der Kirche und dem ganzen Reiche frommen könnte." Sowohl jene Bestimmungen über den Bestand und die Zukunft des Reiches (p. 198—200.) als die Verhandlungen, welche zum Nutzen der Kirche und des ganzen Reiches geführt wurden, sind uns, wie es scheint vollständig, erhalten. Ueber die damals zu Stande gekommenen legislatorischen Acte, sowohl die auf kirchliche wie die auf weltliche Angelegenheiten sich beziehenden, verbreitet sich der Kaiser in einer uns ebenfalls überlieferten Vorrede (p. 204—206.) wie folgt: „Quarto anno imperii nostri accersitis nonnullis episcopis abbatibus canonicis et

1) Auch Pertz hat übrigens einmal im Verlaufe seiner Ausgabe die cap. 9. flg. pag. 84. für ein besonderes Capitular Ludwigs des Frommen gehalten, aber dessen späterer Regierungszeit zugeschrieben. Denn, wenn es p. 213 Note w. heißt: in cod. B. 3. subiicitur hic caput 2. capitularis infra referendi: Si quis in aliena patria u. s. w., so kann damit kein andres Kapitel als p. 84. c. 10. gemeint sein. Nach Niederschreibung dieser Note hat also offenbar P. seine Meinung gewechselt, die Anmerkung aber nicht entsprechend berichtigt.

monachis et fidelibus optimatibus nostris studuimus... investigare, qualiter unicuique ordini communi voto communique consensu consulere studuerimus, ita ut quid canonicis proprie, quidve monachis observandum, quid etiam in legibus mundanis inducendum, quid quoque in capitulis inserendum foret adnotaverimus et singulis singula contraderemus.... placuit nobis ea quae congesta sunt ob memoriae firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitulis adnotare et in publico archivo recondere."

Alle hier angedeuteten Capitularien ſind uns in zahlreichen Handſchriften, darunter auch in italiſchen, erhalten. Die Capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia (p. 206—209), welche in jener Vorrede mit den Worten: quid canonicis proprie observandum angedeutet werden, ſind in die drei langobardiſchen Handſchriften von Ivrea n. 34., Blankenburg und Gotha übergegangen. [1]) Im liber legis Langob. haben nur wenige dieſer Kapitel Aufnahme gefunden, und zwar nicht unter den Geſetzen Ludwigs, ſondern unter denen Karls oder Lothars. „Quid monachis observandum esset," iſt geſammelt in den p. 201—204. herausgegebenen Kapiteln, über welche am 10. Juli 817 im Lateran zu Aachen die Aebte mit ihren dort verſammelten Mönchen übereingekommen ſind. Da dieſe Beſtimmungen ausſchließlich auf das klöſterliche Leben gerichtet und auch nicht unter dem Vorſitz der Kaiſer entſtanden ſind, vielmehr nur in der oben erwähnten allgemeinen Vorrede die kaiſerliche Sanction erhalten haben, ſo ſind ſie auch gar nicht in Capitularhandſchriften, ſondern nur in ſolchen von rein kanoniſtiſchem Inhalt überliefert. Dem entſprechend dürften dieſe Ergänzungen der Ordensregel auch aus einer Capitularienſammlung zu entfernen ſein.

„Quid etiam in legibus mundanis inducendum esset," findet ſich vereinigt in den Capitula quae legibus addenda sunt (p. 210—213.). Dieſelben finden ſich in den folgenden langobardiſchen Handſchriften vor: von St. Paul in Kärnthen, Ivrea 33. und 34. (n. 33. bricht aber mit Kapitel 2. ganz ab), Chigi, La Cava, Gotha

1) Zu den von P. namhaft gemachten Handſchriften kommen überdies noch die von Montpellier 136 und Middlehill 1737.

und Blankenburg.[1]) Da in faſt allen Handſchriften dieſe Kapitel legibus addenda genannt und nirgends ausdrücklich auf die lex Salica bezogen werden, ſo ſcheint es nur auf einem Irrthum zu beruhen, wenn Baluze ihnen die Ueberſchrift: Capitula addita ad legem Salicam post natale domini anno quinto gegeben hat. Ich vermuthe, daß dieſe irrthümliche Bezeichnung hervorgerufen worden iſt durch die Nachricht in den annales Einhardi zum J. 819: Conventus Aquisgrani post natalem domini habitus, in quo multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, legibus etiam capitula quaedam pernecessaria, quia deerant, conscripta atque addita sunt. Man kann kaum anders annehmen, als daß der Annaliſt hier an die Geſetzgebung des J. 817 (zumal zu dieſem Jahre nichts über die legislatoriſche Thätigkeit des Reichstages berichtet wird) gedacht hat. Da aber durch die oben erwähnte Vorrede Ludwigs die Entſtehung unſerer Capitula legibus addita im J. 817 außer Zweifel geſtellt wird, ſo wird man nicht anſtehen dürfen, hier einen Irrthum des Annaliſten anzunehmen.

Endlich: „Quid denique in capitulis inserendum esset," iſt vom Kaiſer in den capitula per se scribenda (p. 214. 215.) zuſammengefaßt, die unter anderen in den italiſchen Handſchriften von St. Paul in Kärnthen, Ivrea 34, Chigi, La Cava, Blankenburg und Gotha erhalten ſind. Als wirkliche Beſtandtheile des Capitulare per se scribendum ſind aber nur die von P. mit 1—8. bezeichneten Kapitel anzuſehen: weder das vorangeſchickte cap. 1*, noch die angehängten c. 9—15. haben mit jenem Capitular in ſeiner echten Geſtalt etwas zu thun, ſind vielmehr nur von einzelnen Schreibern willkürlich vor- oder nachgeſetzt worden. Das in vier (unter ſechzehn) Handſchriften vorangeſchickte c. 1* iſt, wie P. ſelbſt bemerkt, wörtlich aus c. 6. des kirchenrechtlichen Capitulars von 817 entnommen. In denſelben vier Handſchriften ſind c. 9. 10. angehängt. Ob dieſe Kapitel vielleicht aus Quellen des kanoniſchen Rechts entnommen, ob ſie ein Product der Gerichtspraxis

1) Außer den obigen ſind den von P. aufgeführten Handſchriften noch zuzuzählen: cod. Montispess. 136., cod. Ashburnham. und Paris. suppl. lat, 65., welcher c. 1. 19—21. 10. enthält.

oder der Rechtsgewohnheit, ob ſie Theile irgend eines ſonſt unbekannten Capitulars ſind, dies ſind Fragen, die ſich nicht werden entſcheiden laſſen. Cap. 9. iſt im liber legis Langobardorum unter die Geſetze Lothars (ed. Murat. c. 81.), cap. 10. wenigſtens in einzelnen Handſchriften an den Schluß der Geſetze Ludwigs des Fr. (ed. Murat. c. 59.) gerathen: das letztere muß aber dem Rechtsbuch gegenüber als Extravagante angeſehen werden und iſt deshalb auch nicht in die Lombarda übergegangen. Was fernerhin c. 11. der angehängten Kapitel angeht, ſo iſt es in drei Handſchriften vorfindlich: es iſt auch in den liber legis Langob., aber unter die Geſetze Karls des Gr. (ed. Murat. c. 37.), übergegangen und kann ſeiner Entſtehung nach nicht näher charakteriſiert werden. Nur in einer Handſchrift folgen c. 12. 13.: c. 12. iſt ganz ungewiſſer Natur und c. 13., wie von P. angemerkt, eine Stelle aus dem Baiergeſetz, deren Verbindung mit dem Capitular nur auf Schreiberwillkür beruht. Keinen andern Grund endlich hat die in einer Handſchrift erfolgte Einſchaltung der beiden von P. als c. 14. 15. abgedruckten Stücke, welche den Capitula missorum von 817 entnommen ſind.

Das achte Kapitel des capitulare per se scribendum fehlt in vier Handſchriften, und es iſt deshalb ſehr wohl möglich, daß es erſt nach Abſchluß des Capitulars, und zwar, wie der Inhalt andeutet, zu der Zeit zugefügt worden iſt, in welcher Ludwig die Missi in das Reich entſandte und dieſe mit den „Capitula ad legationem ob memoriae causam pertinentia“ (p. 216—219.) ausſtattete. Denn daß dieſe Ausſendung der Missi und die Entſtehung der capitula missorum den ſoeben beſprochenen Capitularien nicht ganz gleichzeitig iſt, geht einmal daraus hervor, daß in der oben erwähnten generellen Vorrede der capitula missorum keine Erwähnung geſchieht, ferner aus den beiden p. 219—223. abgedruckten Briefen, in welchen geſagt wird, daß die Ausſendung der Missi nach Beendigung des Reichstages und nach Ausfertigung ſämmtlicher daſelbſt gepflogener Verhandlungen erfolgt ſei, endlich aus den Worten des cap. 5. des Capitulare missorum: „sicut nuper constitutum est,“ die auf die Capitula legibus addenda deuten. Das Capitulare missorum hat ſich in den folgenden italiſchen Handſchriften erhalten: von St. Paul in Kärnthen, Ivrea 34.,

Gotha und Chigi;[1]) das letzte Kapitel 29 allein findet sich auch im cod. Paris. 4613, in welchem alle übrigen Capitularien von 817 mit einem ganzen Quaternio von Blättern ausgefallen sind. Die beiden Kapitel, welche P. als 29[b] und 30[b] aus der Handschrift von St. Paul hier angehängt hat, haben mit dem Capitulare missorum nichts gemein und sind von dem Schreiber nur deshalb hier ergänzt worden, weil sie in den Capitula legibus addenda und per se scribenda, zu welchen sie eigentlich gehören, zuvor ausgelassen worden waren.

Von drei weiteren Capitularien Ludwig's, p. 228—231., sind das erste und dritte in der Blankenburger Handschrift erhalten und einzelne Kapitel des ersten und zweiten auch in den liber legis Langob. aufgenommen worden. Rücksichtlich des zweiten und dritten Capitulars ist gegen das von P. angenommene Datum nichts einzuwenden: dasjenige des dritten findet sogar eine Bestätigung in dem p. 243. unter n. 6. herausgegebenen Kapitel Ludwigs. Was das erste Capitular (p. 228. 229.) angeht, so ist das Jahr 820, wie es Baluze und Pertz angenommen haben, jedenfalls das richtige: dagegen kann für die Entstehung im Monat Januar nicht der zu dieser Zeit in Aachen versammelt gewesene Reichstag geltend gemacht

---

1) Es ist, wie die Handschriftcollationen mir deutlich ergeben haben, nicht begründet, wenn P. p. 216. lin. 39. 40. bei Aufzählung der Handschriften berichtet: „cod. S. Pauli, cui Chisianus et Cavensis concordant. Chisianus totum capitulare repetit inter Hlotharii leges fol. 106 sqq.“ Denn in beiden Handschriften von Chigi und La Cava fehlt das Capitular unter den Gesetzen Ludwigs, so daß es also überhaupt nicht in der Handschrift von La Cava und nur einmal als Anhang (S. o. S. 53.) in der von Chigi enthalten ist. P. scheint aber von der Gleichartigkeit der Handschriften von Chigi und La Cava mit derjenigen von St. Paul so überzeugt gewesen zu sein, daß, wenn er ein Capitular in der letzteren vorfand, er zu wiederholten Malen, ohne dessen Anwesenheit auch in jenen beiden andern Handschriften zu constatieren, der Notiz über den Inhalt der Handschrift von St. Paul hinzufügte: cui et Chisianus et Cavensis concordant oder ähnlich. Denn nicht nur bei dieser Gelegenheit, sondern bei noch zweien anderen (S. o. S. 86. a. Anf. und S. 123. Anm.) ist aus dem angedeuteten Grunde die Benutzung der Handschriften von Chigi und La Cava für Capitularien oder einzelne Stücke angegeben worden, welche sie in der That gar nicht enthalten.

werden, weil das Capitular nirgends auf die Mitwirkung eines Reichstages deutet.

3. Die Wormſer Capitularien von 829. p. 350—355.

§. 40. Der große Reichstag in Worms war zwar von den Großen Italiens, wie aus den denſelben vorbereitenden Verhandlungen (p. 327. 332.) hervorgeht, nicht beſucht: er wurde aber in Gegenwart des Kaiſers Lothar abgehalten, und da dieſer gleich nach dem Reichstagsſchluß in ſein Reich Italien zog, ſo ſcheint er dort die auf dem Reichstage zu Stande gekommenen Capitularien publiciert zu haben. Deshalb vielleicht werden im liber legis Langobardorum die Beſtimmungen derſelben dem Kaiſer Lothar, nicht deſſen Vater Ludwig beigelegt. Vollſtändig ſind die eigentlichen Wormſer Capitularien nur in eine der italiſchen Handſchriften, die von Tegernſee, übergegangen: doch fehlen auch in dieſer heute wegen des Ausfalls zweier Blätter die meiſten der capitula pro lege habenda. In den Handſchriften von Paris 4613, Modena, Gotha und Blankenburg finden ſich nur ausgewählte Kapitel, nämlich diejenigen, welche im J. 829 zum erſten Male erlaſſen worden ſind und nicht bloß theilweiſe Republicationen älterer, in den betreffenden Handſchriften bereits aufgenommener Verordnungen enthalten. Andrerſeits haben die Handſchriften von Blankenburg, Modena und Gotha nicht nur die zu Worms getroffenen geſetzlichen Beſtimmungen, ſondern auch die zur Vorbereitung derſelben gepflogenen Verhandlungen uns überliefert p. 332—349.

Ihrem Charakter nach kann man auch unter den Capitularien von Worms zwei Capitularia per se scribenda, ein kirchenrechtliches p. 350. 351. und ein auf causae mundanae bezügliches p. 351—353., ferner ein Capitulare pro lege habendum p. 353. 354. und ein Capitulare missorum p. 354. 355. unterſcheiden.

4. War die Capitularienſammlung des Anſegis in Italien im Gebrauch?

§. 41. In den Wormſer Capitularien werden zuerſt frühere Beſtimmungen unter Bezugnahme auf die von Anſegis zuſammengeſtellte Sammlung allegiert, und es entſteht daher die Frage, ob

der liber legiloquus des Ansegis auch in Italien Eingang gefunden hatte? Der Umstand, daß keines der ausschließlich auf Italien bezüglichen Capitularien in der Ansegisischen Sammlung aufgenommen worden ist, zeigt, daß dieselbe von Anfang an auf Italien auch gar nicht berechnet war, und da jene Compilation in keine der oben beschriebenen italischen Handschriften übergegangen ist, [1]) so ist man auch dazu berechtigt, die aufgeworfene Frage zu verneinen. Eine Folge jenes Nichtgebrauches ist es, daß, wo in den liber legis Langobardorum Kapitel übergegangen sind, welche ursprünglich auf die Sammlung des Ansegis Bezug nahmen, die Zeichen dieser Bezugnahme, d. h. die dem Ansegis eigenthümlichen Buch- und Kapitelzahlen, getilgt wurden. [2])

V. Die Capitularien Lothars.

1. Die gelegentlich des ersten italischen Zuges erlassenen Verordnungen. a. 822. 823. p. 232—236.

§. 42. Da den beiden jüngeren Söhnen Ludwigs des Fr. schon im J. 817 Aquitanien und Baiern als ihre Königreiche überwiesen worden waren, so fiel das Langobardenreich nach dem im J. 818 erfolgten Tode König Bernhards, des Sohnes Pippins, [3]) an des Kaisers erstgeborenen Sohn und Mitkaiser Lothar. Erst im J. 822 aber entsandte Kaiser Ludwig seinen Sohn Lothar „in Begleitung des Wala und Gerung, welche dem jungen Kaiser in seinen Privatangelegenheiten wie zu Nutz und Frommen seines Reichs als

1) Der liber legiloquus Ansegisi findet sich allerdings in der Gothaner Handschrift: doch ist schon oben (S. 38.) bemerkt worden, daß diese aus vier Theilen zusammengesetzt ist, von denen nur zwei auf eine Entstehung in Italien weisen. 2) Vgl. z. B. Lothar. c. 58. 61—63. ed. Murat. mit den Kapiteln Leges I. p. 353. c. 1. 5. 3) Scriptt. I. 205. 313. Von diesem Bernhard, welcher im J. 813 durch Karl an Stelle seines schon 810 verstorbenen Vaters zum Könige Italiens bestellt worden war, sind Gesetze nicht überliefert.

Rathgeber dienen ſollten, nach Italien. Als Lothar dem väterlichen Auftrage gemäß dort für Kräftigung des Rechtszuſtandes Sorge getragen hatte und ſich ſchon zur Heimkehr rüſtete, empfieng er am Oſtertage vom Pabſt Paſchalis zu Rom des Reiches Krone und den Namen des Imperator und Auguſtus, kehrte dann nach Pavia zurück und traf im Monat Juni (823) bei dem Kaiſer (zu Frankfurt) wieder ein." Daß bei Gelegenheit dieſes erſten italiſchen Zuges Lothars auch geſetzliche Verordnungen erlaſſen worden ſind, wird durch die Handſchriften als unzweifelhaft bezeugt: dagegen halte ich die von Pertz p. 233—236. vorgenommene Zuſammenſetzung der Capitularien nicht für die richtige.

Meiner Anſicht nach iſt das eigentliche und Hauptgeſetz des Jahres 822—823 das aus den Kapiteln 1—6. p. 235. 236. beſtehende Capitulare per se scribendum. Es iſt in den vier Handſchriften von Ivrea n. 34., Modena, Gotha und Blankenburg überall an die Spitze der Geſetze Lothars geſtellt worden, im liber legis Langobardorum aber unter dieſelben als c. 84—88. (ed. Murat.) aufgenommen. Es trägt in der Blankenburger Handſchrift die Ueberſchrift: Incipit kapitula quae domnus hlotharius imperator suo tempore Olonna constituta sunt, in denen von Modena und Gotha: Capitula quae anno primo imperii domni Hlotharii gloriosissimi imperatoris olonna sunt constituta, eine Zeitbeſtimmung, welche durch weiterhin aufzuführende Rubriken noch deutlicher erläutert wird. Für die von P. ausgeſprochene Vermuthung, dieſe Kapitel ſeien vielleicht den Missi übergeben, bietet der Wortlaut des Capitulars keinen Anhalt, und eine Vergleichung deſſelben mit wirklichen Capitularia missorum ſpricht ſogar gegen eine ſolche Annahme. Mit dieſem Hauptgeſetz in Beziehung ſteht ein zweites Capitular, deſſen urſprüngliche Geſtalt mir am beſten in der Handſchrift von St. Paul bewahrt zu ſein ſcheint, in welche von einer der Zeit Lothars angehörigen Hand die c. 1—14.[1]) p. 234. 235. eingetragen worden ſind. Dieſelben vierzehn Kapitel, vermehrt um

1) Was P. als c. 15. aus dem cod. S. Paul. hat abdrucken laſſen, gehört nicht zu dem Capitular und iſt eine jedenfalls nur von dem Schreiber veranlaßte wörtliche Wiederholung des cap. 5. aus dem Capitul. per se scribendum a. 817. (Vgl. p. 215.)

zwei andere, (bei P. als 17. 18. bezeichnet) sind auch in die Blankenburger Handschrift übergegangen, und an den letztgenannten codex schließt sich die Sammlung des liber legis Langob. an, in welchem die obigen c. 1—12. 17. 18. an den Anfang der Gesetze Lothars als c. 1—14. gestellt werden. [1]) Während in der Handschrift von St. Paul das zweite Capitular die Ueberschrift trägt: Memoria quod domnus imperator suis comites praecepit, haben dagegen zwei dem liber legis zuzurechnende Handschriften die Rubrik: Incipiunt capitula quae domnus hlotharius imperator primo anno imperii sui co (i. e. quo) in italia accessit in suum generale placitum curte olonna instituit. Wesentlich die gleiche Rubrik finden wir auch in den Handschriften von Chigi und La Cava, aber hier vor den etwas anders geordneten und nicht vollständig wiedergegebenen, übrigens aber wörtlich gleichlautenden Bestandtheilen unseres zweiten Capitulars. Es folgen nämlich in den beiden Handschriften jener Rubrik die cap. 12, 2—8, ein Auszug aus c. 17., dann c. 1. [2]) und zuletzt vier, in andern Handschriften selbständig vorkommende Kapitel 11—14. p. 233. 234. Aus diesen vierzehn Kapiteln hat Pertz ein drittes Capitular p. 232—234. constituiert. Wie aber unten auszuführen sein wird, sind jene vier letzten Kapitel von den vorangehenden ganz zu trennen, und die c. 1—10., welche demnach allein als die Bestandtheile des angeblich dritten Capitulars übrig bleiben, schrumpfen dann nur zu einer unvollständigen, in der Anordnung etwas abweichenden Form unseres

1) Den Handschriften des liber legis ist auch zuzuzählen das von P. als cod. 2. bezeichnete und von Carolus Dati a. 1675. herausgegebene fragmentum Florentinum. Die Ausgabe Dati's ist mir nicht zugänglich gewesen: aus dem in der Capitulariensammlung von Baluze II. 321—328. befindlichen Abdruck scheint es mir aber sehr wahrscheinlich, daß jenes fragm. Flor. nur ein Excerpt aus den in dem liber legis verarbeiteten Kapiteln Lothars ist und den in meiner Ausgabe mit 1—22. 70—80. zu bezeichnenden Stücken entspricht. — Mit den Handschriften des liber legis steht es ferner im Einklange, wenn die oben genannten c. 12. 17. im cod. Paris. 4613 auf einander folgen, und zwar als Zusatz zu den Wormser Capitularien p. 351. 352. 2) Die hier ausgelassenen Kapitel des zweiten Capitulars sind am Schluß der Chigi'schen Handschrift aus dem cod. S. Paul. nachträglich noch ergänzt worden, mit Zufügung des seiner Entstehung nach ungewissen c. 16. p. 235.

obigen zweiten Capitulars zusammen. Daß nun aber Lothar an demselben Orte und in demselben Jahre zwei wörtlich dieselben Bestimmungen enthaltende Capitularien erlassen haben sollte, dies ist an sich so unwahrscheinlich und gradezu unerklärlich, daß eine solche Annahme weder durch die in den verschiedenen Handschriften verschiedene Ueberschrift, noch durch die in zwei Handschriften etwas abweichende Anordnung gerechtfertigt werden dürfte. Um so weniger werden die verschiedenen Ueberschriften als ein Grund für die Annahme verschiedener Capitularien gelten können, als, wie oben mitgetheilt, die Ueberschrift des von Pertz constituierten dritten Capitulars in zwei Handschriften vor unserem, angeblich von jenem verschiedenen, zweiten Capitular steht. Und was die andere Verschiedenheit angeht, so entspricht es nur der wiederholt gemachten Bemerkung, daß in den Handschriften von Chigi und La Cava die Capitularien nicht sowohl mit historischer Treue als mit Rücksicht auf den praktischen Gebrauch wiedergegeben werden, wenn auch hier einige Kapitel ausgelassen werden, zwei andere (c. 1. und 12.) ihren Platz vertauschen und das eine (c. 17.) nur in einem Auszuge erscheint.

Was nun den Charakter unseres zweiten, neben dem Capitulare per se scribendum hergehenden Capitulars betrifft, so scheint mir derselbe am besten in der durch die Handschrift von St. Paul bewahrten Ueberschrift: Memoria quod domnus imperator suis comites praecepit seinen Ausdruck gefunden zu haben. Wir haben bereits wiederholt gesehen, daß neben dem zur Bekanntmachung an alles Volk bestimmten Capitulare per se scribendum öfters noch ein nur für die Missi verfaßtes Capitular erlassen wurde, (S. besonders o. S. 94.) in welchem einzelne Bestimmungen des Hauptgesetzes nochmals wiederholt, durch kurze Andeutungen die Missi überdies auch auf andre ins Auge zu fassende Verhältnisse hingewiesen werden. Solche Capitularien sollten dem Gedächtniß der Missi zu Hilfe kommen, sie waren „memoriae causa data“ (Leges I. 216. 321.). Ganz ebenso verhält es sich mit unserm zweiten Capitular, nur daß dieses ein Memorial für die comites, nicht für die Missi, sein sollte. Denn nur aus diesem Zweck des Capitulars läßt es sich erklären, wenn die cap. 2. 1. 6. 3. der Memoria die

Beſtimmungen von cap. 3—6. der zur Publication beſtimmten Verordnung nur in anderer, theilweiſe kürzerer Faſſung wiederholen, und wenn die Beſtimmungen der Memoria ſo unvollſtändig lauten wie in c. 3.: Volumus ut comites nostri licentiam habeant inquisitionem facere, oder wenn, wie in c. 8. 10. 13. 14., über gewiſſe Punkte nur ganz allgemein die Beobachtung der bisher geltenden Beſtimmungen (sicut lex continet) in Erinnerung gebracht werden. Was die urſprüngliche Geſtalt der Memoria angeht, ſo erſcheint mir dieſelbe in c. 1—14. anfänglich beſchloſſen geweſen zu ſein. Die cap. 15. 16. ſtehen, wie bereits oben (S. 150. Anm. S. 151. Anm. 2.) beiläufig bemerkt, gar nicht mit ihr im Zuſammenhange, und die cap. 17. 18. dürften für nachträgliche Zuſätze zu halten ſein, weil ſie nicht nur in der älteſten Handſchrift (von St. Paul) fehlen, ſondern ſich auch weniger an c. 14. als vielmehr an c. 12. anſchließen. Für einen ähnlichen im Hinblick auf c. 14. verfaßten Zuſatz läßt ſich vielleicht das c. 11. p. 233. halten, deſſen Zuſammenhang mit c. 13. 14. p. 235. mir der folgende zu ſein ſcheint. In c. 13. wird die Beſtimmung von c. 83. edict. Liutprandi (edid. Vesme) beſtätigt, wonach die comites eine beſtimmte Anzahl der unter ihrem Aufgebot ſtehenden Perſonen vom Heerdienſt dispenſieren (excusatos habere) konnten. Wenn es dann in c. 14. weiter heißt: Volumus ut homines talem consuetudinem habeant, sicut antiquitus Langobardorum fuit, ſo wird man hierin nicht eine allgemeine Beſtätigung des langobardiſchen Gewohnheitsrechts, die kaum einen Sinn hätte, finden dürfen, ſondern im Anſchluß an c. 13. eine Beſtätigung der meiſt auf Gewohnheit, nicht auf conſtantem Geſetz begründeten (S. o. S. 12.) ſonſtigen Normen über die Verpflichtung zum Heerdienſt. Die ſo verſtandene consuetudo Langobardorum würde aber beſtens erläutert werden, wenn ſich an c. 14. das c. 11. p. 233.: Quicumque enim liber homo a comite suo fuerit ammonitus aut ministris eius ad patriam defendendam et ire neglexerit u. ſ. w. unmittelbar anſchlöſſe. In den Handſchriften findet dieſe meine Vermuthung allerdings nur inſofern eine Beſtätigung, als jenes c. 11. Quicumque enim in zwei Handſchriften der veränderten Form der Memoria überhaupt folgt, wogegen es ſpeciell hinter c. 14. dieſer Memoria in keiner der Handſchriften ſteht.

Wie schon früher erwähnt, folgen nun aber in den Handschriften von Chigi und La Cava auf c. 11. noch drei andre Kapitel: und dieselben vier Kapitel 11—14. p. 233. 234. finden sich unter Gesetzen Lothars auch an anderer Stelle in der Handschrift von Blankenburg und als Lothar c. 71—74. im liber legis Langobardorum wieder. Mir erscheint es unzweifelhaft, daß wir in diesen c. 12—14. eine selbständige, ihrem Charakter nach von den sonstigen Capitularien von Olonna sehr verschiedene Verordnung zu erkennen haben. Die erste Hälfte von c. 12., von „Cum enim in tam parvo spatio" bis „erga nos servaverunt conservent" enthält die Vorrede zu der ganzen Verordnung in dem etwas wortreichen Styl, welcher auch den Prologen der alten langobardischen Könige eigenthümlich ist.[1]) Daraus, daß jenes Stück nur eine Vorrede ist, und Vorreden häufig von den Abschreibern ausgelassen worden sind, ist es zu erklären, daß die erste Hälfte des Pertzischen c. 12. nur in zwei Handschriften erhalten ist, die übrigen codices erst bei „Volumus hoc beneficium" oder „ut si cuiuscumque," d. h. mit dem eigentlichen ersten Kapitel der Verordnung anfangen. In diesem Prologe sagt der König, er wünsche seine benivolentia zu zeigen: und dieser Absicht entspricht es auch, wenn in allen Kapiteln der Verordnung Vorrechte, welche dem König nach langobardischem Recht zustanden, aufgegeben werden und zwar mit der wiederkehrenden Phrase: concedere volumus, nostra liberalitate concedimus. So hatte König Liutprand (c. 24. ed. Vesme) verordnet, daß eine Freie, welche mit einem Unfreien in die Ehe getreten, dem königlichen palatium zufallen solle, wofern sie nicht binnen Jahresfrist von ihrer eigenen Familie dafür Züchtigung erfahren hätte: Lothar dagegen bestimmt im ersten Kapitel der Verordnung, daß die Frau in dem angegebenen Fall dem Herren ihres unfreien Ehemannes zugehören solle. Wenn ferner nach dem Edict König Rothari's

1) Es spricht nicht gegen meine Annahme, wenn der von mir so genannte Prolog mit Cum enim anfängt: das enim im Anfang ganz neu anhebender Gesetze ist grade in langobardischen Gesetzen häufig z. B. Liutp. 64. 118. 147. 156. Rachis 2. 3. 6. Aistulf. 1. 3. und findet sich, ganz ebenso wie oben, am Anfange des neunten Prologes Liutprands: Iam enim octo vicibus.

c. 250. 251. Pfändung an Zugvieh ſtattfinden durfte mit Erlaubniß des Königs und unter Zuziehung der öffentlichen Beamten, ſo verordnet dagegen Lothar im c. 2. (13.), daß hinfort die öffentlichen Beamten Pfändung an Zugvieh gar nicht mehr vornehmen ſollten. Es wird dann zur Erleichterung der gemeinen Laſten die geſetzliche Beſtimmung eingeſchärft, daß Niemand öfter als dreimal jährlich bei den geſetzlichen Gerichtstagen zu erſcheinen verbunden ſein ſolle, ferner den Vaſſallen des Königs ein Ehrenvorrecht vor andern Freien eingeräumt. Im letzten Kapitel endlich wird verzichtet auf das nach Rothar. 375. dem König zuſtehende Privilegium, alle diejenigen Vermögensobjecte an ſich zu ziehen, welche die Verwalter königlicher Höfe, wenngleich mit ihrem eigenen Gelde, durch Kauf oder andern Vertrag erworben hatten. Niemand wird verkennen mögen, daß die hier vorgeführten Beſtimmungen unter ſich ebenſo gleichartig ſind, wie ſie ſich von den bei P. vorangehenden c. 1 — 11. und der ganzen Memoria comitum unterſcheiden. Wir haben es in c. 12 — 14. offenbar mit einem von Lothar allein ausgehenden privilegium gratiae zu thun, deſſen Entſtehung wir mit Grund in die Zeit der kurzen erſten italiſchen Expedition Lothars werden ſetzen können, wenn wir die Worte des Prologs: Cum enim in tam parvo spatio temporis iuxta quod potuimus hoc tota intentione laborare, und die Stellung des Capitulars in den Handſchriften von Chigi und La Cava berückſichtigen.

Ebenſo endlich, wie dieſes Privilegium von der Memoria comitum, ſind auch von dem capitulare per se scribendum die nur in der Blankenburger Handſchrift demſelben zugefügten cap. 7. 8. p. 236. zu trennen, da wir in ihnen eine ſelbſtändige Inſtruction der zur Viſitation der Klöſter von den competenten Biſchöfen zu delegierenden Aebte erkennen müſſen. Das Kapitel 7 bei Pertz enthält die Einleitung dieſer Inſtruction, deren eigentliche Vorſchriften nur in c. 8. enthalten ſind und hier mit dem „Primo“ anheben. Die Abfaſſung dieſer Inſtruction auf Veranlaſſung und zur Zeit Lothars iſt ſehr wohl möglich, aber mit Sicherheit nicht zu behaupten.

2. Die auf dem zweiten italiſchen Zuge Lothars entſtandenen Verordnungen. a. 824. 825. p. 239. 240. 242. 248—253. 355. 356.

§. 43. Wenig über ein Jahr war nach der erſten Rückkehr Lothars aus Italien verfloſſen, als Kaiſer Ludwig ſeinen Sohn abermals dorthin entſandte, diesmal namentlich um die Beziehungen zwiſchen dem Frankenreich und dem neuen Pabſt Eugen dem zweiten zu regeln. Mitte Auguſt 824 brach Lothar nach Italien auf, im Monat November finden wir ihn ſchon in Rom, und es unterliegt keinem Zweifel, daß zu dieſer Zeit die in den Handſchriften von Chigi, La Cava und Blankenburg bewahrten Capitula ad limina beati Petri a domno Hlothario imperatore tempore Eugenii instituta (p. 239. 240.) entſtanden ſind. Sie beſchäftigen ſich hauptſächlich mit der Stellung des Kaiſers zu Rom und dem Pabſt ſowie mit der Pabſtwahl. Im Monat Februar 825 hielt ſich Lothar nach den Urkunden (Boehmer, regesta Karolorum p. 51.) in der königlichen curtis zu Marengo auf, und man wird wiederum kein Bedenken tragen, die in den Handſchriften von Chigi und La Cava überlieferten, aus dem angegebenen Orte und Jahre datierten Kapitel über einen Heerzug gegen die Inſel Corſica (p. 242.) in jenen Monat zu verweiſen, während dagegen grade den zwanzigſten Februar als Entſtehungstag für das Capitular anzunehmen, kein Grund mehr vorliegt, da die von dieſem Tage datierte Notitia weder zu Marengo noch im Jahre 825 entſtanden iſt (S. o. §. 26.). Aus den Urkunden erfahren wir wiederum, daß Lothar im Monat Mai des nämlichen Jahres in der königlichen curtis zu Olonna geweilt habe, und wir ſind durchaus berechtigt, die Entſtehung der p. 248—253. herausgegebenen drei Capitularien mit P. in jene Zeit zu verlegen. Für das erſte Capitular wird Jahr und Ort des Erlaſſes durch die Ueberſchrift, für das zweite überdies noch das Datum des Maimonats durch die Unterſchrift verbürgt: für das dritte Capitular fehlt es an einem ſolchen directen Zeugniß, allein da daſſelbe in den Handſchriften ſich regelmäßig jenen beiden anſchließt, und es anzunehmen iſt, daß Lothar zu jener Zeit neben den beiden Capitularien kirchenrechtlichen Inhalts auch de causis mundanis Beſtimmungen getroffen haben wird, ſo werden wir mit gutem

Grund dieſe civilrechtliche Verordnung in dem Capitular p. 251. 252. erkennen dürfen.

Das erſte dieſer drei Capitularien von Olonna 825 iſt erhalten in den Handſchriften von Ivrea 34, Chigi, La Cava, Gotha und Blankenburg, cap. 10. überdies noch im cod. Vatican. 5359 und Vercell. 175.[1]) Das Capitular in ſeiner urſprünglichen Geſtalt beſteht nur aus den bei P. als 1—10. bezeichneten Kapiteln. Das c. 11. daſelbſt iſt von den Schreibern der Blankenburger und Ivreer Handſchrift aus dem Mantuaner Capitular nur deshalb hier angehängt worden, weil c. 9. des Olonner Capitulars auf daſſelbe Bezug genommen hatte (S. o. S. 116.). Ebenſowenig gehören aber die nur in der Gothaſchen Handſchrift folgenden drei Kapitel (11—13 bei P.) zu unſerm Capitular: dieſelben ſind vielmehr, wie aus dem „si domino nostro placet“ zu ſchließen, gar nicht in Gegenwart Lothars erlaſſen und enthalten eine Inſtruction für Viſitation von Klöſtern.

Das zweite Capitular, welches übrigens in einer Verordnung Ludwigs des zweiten (p. 432. c. 6. 7.) als mit dem erſten ein Ganzes bildend angeſehen wird, iſt überliefert in den Handſchriften von Ivrea 34., Chigi, La Cava und Blankenburg. Es iſt ebenfalls kirchenrechtlichen Inhalts und dürfte aus den bei P. mit 1—6 und 7* bezeichneten Kapiteln beſtehen: das letzte aber iſt in den beiden Handſchriften von Chigi und La Cava fortgelaſſen und durch ein andres (c. 7. bei P.) erſetzt worden, welches ſich dadurch als ſpäterer Zuſatz erweiſen dürfte, daß es nach dem Muſter des vorangehenden c. 4. ebenfalls mit den Worten: De senodochiis precipimus anfängt.

In der Handſchrift von Gotha und theilweiſe auch in der von Blankenburg finden ſich inmitten der Capitularien von Olonna vier Kapitel, welche einen Theil des zweiten Capitulars von Olonna, allerdings mit Zuſätzen, ziemlich wörtlich wiederholen. Pertz hat in dieſer Wiederholung eine neue authentiſche Recenſion, welche Lothar auf ſeiner dritten italiſchen Reiſe (a. 829. 830.) vorgenommen

1) Dieſer cod. Vercell., den P. in der Vorrede p. 248. nicht erwähnt, ſcheint gemeint zu ſein, wenn p. 249. Zeile 57. 58. Varianten aus einem cod. Vercell. angeführt werden.

hätte, erblickt und die Kapitel demnach p. 355. 356. abdrucken lassen. Mir scheint diese Annahme mindestens zweifelhaft und es sehr wohl möglich, daß wir es auch hier nur mit einer durch einen Schreiber vorgenommenen Redactionsänderung zu thun haben. Es wäre jedenfalls sehr auffällig, wenn in die angebliche Republication c. 2. die Fristbestimmung: infra dies quinquaginta post hoc synodale concilium, welche einen ziemlich individuellen Charakter zu haben scheint, aus dem Capitular von Olonna wörtlich herüber genommen sein sollte. Unter allen Umständen müßte die Entstehungszeit jener etwaigen zweiten Recension unentschieden gelassen werden.

Das dritte laienrechtliche Capitular von Olonna endlich ist uns in den acht Handschriften von St. Paul, Ivrea 34, Paris 4613, Modena, Gotha, Chigi, La Cava und Blankenburg, die cap. 10. 11. 2. 3. überdies auch in der angeführten vaticanischen Handschrift erhalten. Zwischen cap. 4. und 5. ist in den Handschriften von Chigi und La Cava willkürlich das p. 235. c. 18. abgedruckte Kapitel eingeschaltet, im cod. Cavensis dagegen c. 9. ausgelassen worden.

3. Die Papeser Verordnung und die Gesandteninstruction des Jahres 832. p. 360—362. 437. 438.

§. 44. Aus den annales Bertiniani (Scriptt. I. 424. 425.) erfahren wir, daß Lothar im Sommer des Jahres 831 nach Italien gegangen sei und dort bis zum Frühjahr des folgenden Jahres verweilt habe. Während dieses Aufenthalts, und zwar, wie wir aus einer Unterschrift in der Chigischen Handschrift erfahren, im Februar, sind in der Pfalz zu Pavia die vierzehn p. 360—362. vorfindlichen Kapitel publiciert worden, welche uns in den Handschriften von Ivrea 34, Tegernsee, Paris 4613, der vaticanischen Bibliothek 5359 und Chigi erhalten sind. Eine in allen codices wiederkehrende Ueberschrift nennt das Capitular: Capitula excerpta de capitulis Karoli et Hludowici. Diese Bezeichnung paßt zwar für die meisten, aber keineswegs für alle Kapitel der Papeser Verordnung: denn in c. 1. und 11. werden nicht Vorschriften Karls oder Ludwigs, sondern, und zwar mit neuen Zusätzen, Bestimmungen von Lothar

ſelbſt aus den Olonniſchen Capitularien wiederholt, und die Kapitel 3. 12. 13. 14. werden hier überhaupt zum erſten Mal erlaſſen. Die Neuheit dieſer Kapitel iſt auch der Grund, aus welchem der Schreiber der Blankenburger Handſchrift nur die c. 13. 3. 11. 12. 14. des Paveſer Capitulars aufgenommen, die in dieſem Jahre nur republicierten Kapitel dagegen fortgelaſſen hat.

In der Handſchrift von Chigi werden der Verordnung von Pavia noch drei Kapitel aus andern Capitularien angehängt, weil ſie bisher in dieſem codex noch nicht aufgenommen worden waren. Pertz hat dieſe drei Kapitel als c. 15 — 17. des Paveſer Capitulars herausgegeben. Das Unrichtige dieſes Verfahrens ergiebt ſich aber nicht nur daraus, daß jene Kapitel in allen übrigen Handſchriften an dieſer Stelle fehlen, ſondern namentlich aus dem Wortlaut des c. 14., welches zweifellos nach der Abſicht des Geſetzgebers den Schluß des ganzen Capitulars bilden ſollte. In gleicher Weiſe hat die in der Pariſer Handſchrift erfolgte Zufügung der p. 362. in den Noten abgedruckten drei Kapitel nur in der Willkür des Schreibers ihren Grund.

Ueber die angeblich zweite Paveſer Verordnung (p. 362—365.) iſt an dieſer Stelle nicht zu handeln (vgl. u. §. 50. n. 6.), wohl aber gehört hieher die Geſandteninſtruction, welche Pertz p. 437. 438. herausgegeben und dort Ludwig dem zweiten und dem J. 856 zugeſchrieben hat. Dieſe Inſtruction iſt uns allein in der Blankenburger Handſchrift erhalten, wo ſie unter der nichtsſagenden Ueberſchrift: Item alia capitula den Schluß ſämmtlicher im Index recenſierter Kapitel bildet. Weil ihr in jener Handſchrift Capitularien Ludwigs des zweiten vorangehen, ſo hat ſie P. dieſem Kaiſer beigelegt: allein die geſetzlichen Beſtimmungen, für deren Beobachtung Sorge zu tragen, hier die Missi mit Verweiſung auf ein beſtimmtes Capitular angewieſen werden, finden ſich in keinem Geſetz Ludwigs des zweiten. In c. 2. der Inſtruction heißt es nämlich: De monetis inquiratur.... et noviter a nobis instituta figurari precipiantur. Verumtamen usque missa sancti Iohannis denarium argenteum et non fractum cuiuscumque monetae recipiatur. Reiectoribus autem iuxta capitulare castigatio adhibenda: vel 60 solidos componat vel totidem ictus accipiat. Ebenſo wird in c. 12. den Missi u. A. anbefohlen:

Similiter et de conspirationibus nocivis iuxta capitulare emendent. Wer im Leſen von Capitularien und namentlich von Capitularia missorum Uebung hat, wird ſich ſagen können, daß die hier vorliegende Geſandteninſtruction gleichzeitig mit einem Capitular entſtanden ſein muß, in welchem über die ſo angedeuteten Punkte Beſtimmungen getroffen worden ſind. Iuxta capitulare heißt nicht: in irgend einem Capitular, ſondern: nach demjenigen Capitular, welches ſoeben zu Stande gekommen, und welches ihr, Missi, veröffentlichen ſollt. Nun iſt in keinem der Geſetze Ludwigs über jene beiden Punkte irgend etwas beſtimmt worden, und unter allen auf uns gekommenen Capitularien enthält nur die Paveſer Verordnung von 832 beide allegierte Vorſchriften, dieſe aber in einer Weiſe, daß kein Zweifel darüber obwalten kann, welches Capitular der Verfaſſer der Inſtruction im Sinne gehabt habe. Es heißt nämlich in c. 9.: Quicumque liber homo denarium merum et bene pensantem recipere noluerit, bannum nostrum, id est 60 solidos, componat; si vero servi ecclesiastici aut comitum aut vassallorum nostrorum hoc facere presumpserint, sexaginta ictus vapulent. Ebenſo in c. 6. derſelben Verordnung: de conspirationibus quicumque facere praesumpserit et sacramento quamcumque conspirationem firmaverint triplici ratione iudicentur...., worauf nun ausführlich die Beſtrafung ſolcher conspirationes nocivae vorgeſchrieben wird. Unter dieſen Umſtänden iſt es mir unzweifelhaft, daß im Februar [1]) des J. 832 gleichzeitig mit dem Paveſer Capitular auch Missi ausgiengen, denen die in der Blankenburger Handſchrift erhaltene Inſtruction mitgegeben wurde.

VI. Die Capitularien Ludwigs des zweiten.

1. Synodalſtatut und Capitular des Jahres 850. p. 395—407.

§. 45. Obwohl auch nach dem Jahre 832 und bis zum Jahre 840 Kaiſer Lothar wiederholt Züge nach Italien unternahm,

1) Mit dem Monat ſtimmt auch der in der Inſtruction für die alte Münze angegebene Präcluſivtermin des 24. Juni beſtens überein.

so ist doch von Gesetzen, welche bei solchen Gelegenheiten entstanden wären, nichts bekannt. Als aber im Jahre 844 Lothars Sohn Ludwig vom Pabst Sergius als König Italiens gekrönt worden war, erließ er mehrere Verordnungen, welche, wie es scheint, bei Lebzeiten des Vaters noch unter dessen Autorität publiciert wurden. [1]) Unter den gesetzgeberischen Acten Ludwigs, welche heute noch vorhanden, dürfte der Zeit nach die erste Stelle einnehmen ein Fragment eines Capitulars unbekannten Datums, welches in der Handschrift von Chigi erhalten und auch in den liber legis Langobardorum übergegangen ist (p. 388.). Die Ueberschrift Item capitula domno Loudowigi regis macht es wahrscheinlich, daß das betreffende Capitular noch vor der 850 erfolgten Kaiserkrönung Ludwigs des zweiten erfolgt sei. [2])

Bald nach dieser Kaiserkrönung, nämlich noch im Jahre 850, ist zu Pavia eine Synode italischer Bischöfe abgehalten worden. Es läßt sich darüber streiten, ob die Beschlüsse dieser Synode in eine Capitulariensammlung gehören: jedenfalls aber ist es nicht gerechtfertigt, daß P. dasselbe fast fünf Folioseiten lange Synodalstatut zweimal wörtlich gleichlautend hat abdrucken lassen, zuerst aus einer Handschrift als Vorschläge der Bischöfe p. 396—400 und dann aus einer andern als Gesetz des Kaisers p. 400—405. Was p. 396—400. mitgetheilt wird, ist nichts weiter als die Beschlüsse einer unter dem Vorsitz des Erzbischofs Angilbert von Mailand ganz unabhängig von weltlicher Autorität im J. 850 abgehaltenen italiänischen Synode. Die p. 396. gegebene Ueberschrift spricht dies deutlich aus, und der ganze Inhalt des Synodalstatuts zeigt, daß hier von etwaigen Vorschlägen an den Kaiser nicht die Rede ist, da es stets heißt: Decrevit sancta synodus, statuimus u. s. w.

---

1) Vgl. die Ueberschrift aus der Gothaer Handschrift p. 405. 2) Böhmer in den regesta Karolorum n. 625 registriert den Erlaß eines Gesetzes Ludwigs II. im J. 847 und verweist dabei auf Archiv V. 245. Da an dieser Stelle aber nichts von Gesetzen Ludwigs berichtet wird, so vermuthe ich, daß das Citat „V. 275." heißen soll, und daß Böhmer die dort aus dem cod. Ambr. mitgetheilten Worte: factum anno dominorum nostrorum tertio auf Lothar I. und dessen Sohn, das Datum aber auf das dritte Regierungsjahr Ludwigs bezogen hat. Vgl. aber über das so datierte Kapitel oben S. 103. Anm.

Ich glaube deshalb auch, daß die in einer Handschrift befindliche Ueberschrift: Rescriptum consultationis sive exortationis episcoporum ad domnum Hludowicum imperatorem, weil sie zu dem Charakter des Statuts gar nicht paßt, nur von dem Schreiber und zwar in wörtlicher Wiederholung der Ueberschrift eines 829 an Ludwig I. von den Bischöfen erlassenen Rescripts fingiert worden ist. Das Original dieser Ueberschrift findet sich p. 332 [1]): nur die Worte quod in Papia fuit actum sind am Schluß vom Schreiber angehängt worden, auf Grund der in der Ueberschrift des cod. Sangall. erhaltenen Nachricht, daß die Synode abgehalten worden sei in urbe regia Ticino. Die Ursache, welche die Synode veranlaßte, das Statut dem Kaiser mitzutheilen, hat man vielleicht nur in c. 16. desselben zu suchen, welches lautet: Suggerendum est beatissimis imperatoribus, quia hi qui monasteria et sinodochia sub defensione sacri palatii posuerunt ideo fecisse probantur, quod a nullo melius quam a summis potestatibus protegenda crediderint..... et cavendum summopere est principibus, ut qui a nemine nunc inde iudicantur, ne in futuro iudicio ab omnipotente Deo gravius iudicentur. Nos vero qui debitores sumus ut fideliter annuntiemus idcirco humiliter suggerimus, quod silere non audemus. Dies ist die einzige Stelle des Statuts, in welchem sich die Synode an den Kaiser wendet, und es liegt wohl auf der Hand, daß grade sie einer Aenderung bedurft hätte, wenn der Kaiser die Beschlüsse der Synode zum Gesetz erheben wollte. Die Gedankenlosigkeit Ludwigs und seiner Räthe wäre geradezu beispiellos, wenn jene durch den Druck ausgezeichneten Worte in die „leges ipsae ab imperatore promulgatae“ (p. 395.) aufgenommen worden wären. Die Ueberschrift, welche in der Blankenburger Handschrift dem Synodalstatut vorgesetzt ist: Item alia capitula domni hlotharii de ordinibus ecclesiasticis, ist offenbar, wie immer, von dem Schreiber des codex willkürlich und noch dazu unrichtig erfunden und kann keinen Grund für die von P. vorgenommene Sonderung abgeben.

---

1) Dieselbe Ueberschrift wird von demselben Schreiber zum dritten Male wiederholt in dem S. 165. in der Anmerkung erwähnten Fall.

Daß neben dieſer geiſtlichen Synode des Jahres 850 gleichzeitig auch die weltlichen Großen zur Berathung verſammelt geweſen, iſt nicht unwahrſcheinlich. Man wird dieſen Berathungen mit P. die p. 405—407. herausgegebenen Kapitel zuſchreiben dürfen, welche in den beiden Handſchriften von Gotha und St. Gallen an jenes Synodalſtatut angehängt und in der zweiten ſogar durch die Ueberſchrift: De rebus vero saecularibus haec statuit piisimus imperator Hludowicus u. ſ. w. mit jenem verbunden werden. Ebenſo iſt auch die von P. gewählte Bezeichnung der beiden Capitularien als „Capitula comitibus ab imperatore proposita“ und „leges ab imperatore promulgatae“ durch ihr ganzes Verhältniß zu einander und namentlich durch c. 1. des erſten Capitulars hier gerechtfertigt.

2. Die nach dem Jahre 850 entſtandenen Geſetze. p. 430—437. 504—506.

§. 46. Die Capitularien, welche Pertz einem zweiten und dritten Paveſer Reichstage von 855 zuweiſt, ſind, wie mir ſcheint, weder chronologiſch genau beſtimmt, noch richtig zuſammengeſetzt worden.

Wenn wir mit dem p. 435. herausgegebenen Capitular beginnen, ſo finden wir in der Vorrede deſſelben als chronologiſches Datum: annus incarnationis 854, imperii nostri (Hludowici II.) VI, indictio IV. Das ſechſte Regierungsjahr Ludwigs des II. begreift die Zeit vom 6. April 855 bis dahin 856, die vierte Indiction die Periode vom 1. September 855 bis dahin 856 in ſich. Nach dieſen beiden Daten müßte alſo das Capitular nicht im Juli 855, wie P. angiebt, ſondern in der Zeit zwiſchen dem 1. September 855 und dem ſechſten April 856 entſtanden ſein, womit allerdings im Widerſpruch ſteht das außerdem angegebene Jahr 854. Daß dieſes letztere aber unrichtig iſt, wird man daraus ſchließen dürfen, daß es weder zu dem ſechſten Regierungsjahr Ludwigs, noch zu der vierten Indiction paßt, welche beide Beſtimmungen mit einander im Einklange ſtehen, und es iſt ein ferneres Zeugniß *gegen* das Jahr 854, daß in dem Capitular nur nach Regierungsjahren *Ludwigs*, nicht, wie ſonſt bei Lebzeiten Lothars der Fall war, auch nach *deſſen* Regierungsjahren gezählt wird. Da Lothar aber am 28. September 855 geſtorben iſt, ſo wird aus dem zuletzt angedeuteten

Grunde das Capitular zwiſchen October 855 und April 856, wahrſcheinlich, da es nahe liegt, 854 in 856 zu emendieren, in den Anfang 856 zu ſetzen ſein. Aus der Vorrede p. 435. erfahren wir den Charakter dieſes aus fünf Kapiteln beſtehenden Capitulars als „capitula pro lege tenenda.“

Dem bisher beſchriebenen Capitular folgen nun im cod. Par. 4613, welchem ſich P. hier angeſchloſſen hat, die Worte: Concessas denique petitiones vestras', consideravimus etiam ea quae ad nos iam pridem pervenerunt ad resecandas malorum insidiationes iisdem adiungere capitulis. Die Kapitel, welche hier als adiuncta bezeichnet werden, ſind zweifellos diejenigen welche P. mit der Vorrede In nomine sanctae u. ſ. w. p. 435. 436. herausgegeben hat. Dies geht nicht nur daraus hervor, daß in der Pariſer Handſchrift dieſe Vorrede mit den Kapiteln unmittelbar folgt, ſondern auch daraus, daß die Worte in jener Uebergangsphraſe: „ad resecandas malorum insidiationes“ mit der in der Vorrede angegebenen Tendenz des folgenden Capitulars: ut quorundam hominum pravorum hominum insidiae impediantur, und ut talem resecaremus nequitiam in deutlichem Zuſammenhange ſtehen. Als Datum dieſes folgenden Capitulars iſt durch die Schlußworte des Prologs: „Anno imperii domni et genitoris nostri Hlotharii pii imperatoris trigesimo sexto, nostro etiam sexto, 13. Kal. Aug. sub indicione 3.“ der 20. Juli 855 durchaus verbürgt, und der Charakter auch dieſes Capitulars erhellt aus den Worten des Prologs: capitula infra regnum nostrum italicum populo commoranti in legem dare praevidimus.

Es fragt ſich nun aber, was iſt mit den Worten „concessas denique petitiones vestras“ am Anfang jener Uebergangsphraſe gemeint, welche petitiones ſind dem Capitular vom 20. Juli 855 voranzuſchicken? P. hat im Anſchluß an die Pariſer Handſchrift die angegebenen Worte auf das daſelbſt unmittelbar vorhergehende, zuvor beſprochene Capitular p. 435. bezogen, und es läßt ſich zur Begründung dieſer Anſicht noch anführen, daß es in der That im Prolog dieſes letzteren Capitulars heißt: inter reliqua populus noster quasdam petiones obtulit, quas nos libenter suscepimus atque ideo subter annotata capitula conscribi fecimus.

Aber wenn es schon sehr auffallend erscheinen muß, daß Ludwig auf demselben Reichstage zwei verschiedene capitularia pro lege tenenda oder in legem data erlassen haben sollte, so steht die für die beiden Capitularien ermittelte chronologische Bestimmung ihrer von P. angenommenen Verbindung direct entgegen. Denn das Capitular p. 435. ist früheſtens im October 855 (wahrscheinlich Anfang 856) entstanden, dasjenige p. 436 schon am 20. Juli 855: die in dem letzteren erwähnten Concessae petitiones können also unmöglich in dem ersteren Capitular enthalten sein. Bessere Auskunft über die Concessae petitiones erhalten wir aber, wenn wir hier der Blankenburger Handschrift folgen, welche die Gesetzgebung von 855 am vollständigsten erhalten hat. In dieser geht dem Capitular vom 20. Juli 855 unmittelbar voran die institutio domni Hludowici imperatoris p. 434, und dieser das in der Gothaer Handschrift so genannte Rescriptum consultationis [1]) p. 430—433. Dieses Rescriptum consultationis ist undatiert und steht auch mit den bei P. nachfolgenden und von ihm so genannten Leges ab imperatore promulgatae weder in innerem noch in äußerem, d. h. durch die Handschriften verbürgten Zusammenhange. Es steht daher nichts im Wege, die fraglichen petitiones in dem Rescriptum zu erblicken, und es spricht sogar direct für eine solche Annahme, daß sich die Paveser Synode in dem rescriptum regelmäßig mit Ausdrücken wie: imploramus, expetimus, petimus, obsecramus, exposcimus (vgl. c. 10—17.) an den Kaiser wendet. Die Aufforderung, solche petitiones über bestimmt bezeichnete Gegenstände zu formulieren, war an die Synode in dem in der Gothaer Handschrift dem Rescriptum unmittelbar vorangehenden kaiserlichen Anschreiben De conversatione episcoporum u. s. w. (p. 430.) ergangen; die wirkliche „concessio“ der petitiones scheint in der dem Reſcript in der Blankenburger Handschrift sogleich folgenden Institutio domni Hludowici (p. 434.) erfolgt zu sein, welche in c. 1. 2. nicht, wie P. meint, auf die Verhandlungen der 850 abgehaltenen Synode

1) Auch dieser Titel ist durch den Schreiber der Gothaer Handschrift, ebenso wie bei dem im vorhergehenden §. erwähnten Fall, von dem Reſcript des J. 829 (p. 332.) wörtlich übernommen worden.

bestätigend Bezug nimmt, sondern auf das kurz zuvor (im Juli 855) mit dem Clerus abgehaltene placitum verweist. [1])

Welchem Jahre endlich die sog. leges ab imperatore promulgatae (p. 433. 434.) zuzuschreiben sind, ist mit vollkommener Sicherheit nicht anzugeben, da das zu Anfang angegebene Datum sowohl in den beiden Handschriften, [2]) wie in der editio princeps einen Widerspruch enthält. Denn der 4. Februar der indictio XIII. fällt nicht in das Jahr 855, welches daneben angegeben ist, sondern in das Jahr 865. Man kann also zweifelhaft sein, ob man, um beide Angaben in Einklang zu bringen, indictio III. oder anno incarnat. dom. DCCCLXV. zu lesen hat. Mir erscheint das letztere wahrscheinlicher, weil im Februar 855 Lothar noch am Leben war und dessen nirgends mehr im Capitular Erwähnung geschieht, weil in den beiden Handschriften das Capitular am Ende der sämmtlichen Gesetze steht, namentlich aber, weil am 20. Juli 855 zweifellos ein längerer Reichstag zu Pavia geschlossen worden ist und nicht angenommen werden kann, daß derselbe einem am 4. Februar 855 ebendaselbst abgehaltenen Reichstage so schnell gefolgt sein sollte. Die Aussendung der Missi und die Abfassung des p. 434. abgedruckten legationis edictum ist, wie aus c. 7. des Capitulars und aus einer Vergleichung von c. 3. des Capitulars mit c. 4. der Gesandteninstruction erhellt, gleichzeitig mit dem Capitular oder sehr kurze Zeit nach demselben erfolgt.

Die p. 430—437. herausgegebenen Stücke sind demnach, wie ich glaube, also zu vertheilen:

1. Gelegentlich eines am 20. Juli 855 geschlossenen Reichstages sind entstanden:

a) Die Vorlage an die Bischöfe p. 430.
b) Die Anträge der Bischöfe p. 430—433.
c) Die Bestätigung (institutio) dieser Anträge p. 434.
d) Die capitula in legem data praefatio und c. 1—3. [3]) p. 436. 437.

---

1) Das „preterito“ p. 434. lin. 32. giebt an dieser Stelle keinen Sinn und ist hierhin wahrscheinlich nur durch ein Versehen gesetzt worden, welches durch das eine Zeile später richtig folgende preterito veranlaßt sein mag. 2) Vgl. Merkel im Archiv XI. 603. 612. 3) Das cap. 4., welches hier in der Blankenburger Handschrift und demnach bei P. angehängt ist,

Die Verhandlungen dieſes Reichstages hat faſt vollſtändig (b. c. d.) und in richtiger Reihenfolge überliefert die Blankenburger Handſchrift, nur die kirchenrechtlichen (a. b.) die von Gotha, nur die capitula in legem data die von Paris 4613. und der liber legis Langob.

2. Auf einem im Anfange des Jahres 856 (vor dem 6. April) ebenfalls zu Pavia abgehaltenen Reichstage ſind berathen worden die capitula pro lege tenenda p. 435. 436., praefatio bis cap. 5. [1]) Dieſelben finden ſich in der genannten Pariſer Handſchrift und in einem cod. Sangallensis, cap. 1—3. 5. auch im liber legis.

3. Am 4. Februar 865 promulgierte Ludwig das aus der Vorrede und ſieben Kapiteln beſtehende Capitular p. 433. 434., und zur ſelben Zeit ſtellte er auch die Geſandteninſtruction p. 434. aus. Beide Stücke ſind in den Handſchriften von Modena und Gotha erhalten.

In der Handſchrift von Paris 4613 werden den capitula in legem data vom 20. Juli 855 noch andere Kapitel mit fortlaufender Zählung angehängt, von denen jedoch, da die Handſchrift am Schluß defect iſt, heute nur zwei erhalten ſind. (p. 437.) Aus der Ueberſchrift derſelben: Alio tempore dictus serenissimus Augustus instituere praevidit capitula iſt zu entnehmen, daß auch ſie Ludwig dem zweiten zuzuſchreiben ſind: im Uebrigen bleibt Zeit und Grund ihrer Entſtehung ungewiß.

Endlich hat eine Handſchrift von Monte Caſino ein Capitular Ludwigs über eine gegen Benevent zu unternehmende Heerfahrt uns erhalten, welches für die Kenntniß des Heerweſens jener Zeit von großer Bedeutung iſt. Da dieſe Verordnung erlaſſen iſt sub indictione quintadecima, und die Oſterzeit als unmittelbar bevorſtehend

---

gehört nicht zu dieſem Capitular, wie nicht nur aus dem Fehlen deſſelben in der Pariſer Handſchrift und im liber legis Langob., ſondern namentlich aus dem vorangeſchickten Prologe hervorgeht, in welchem nur die Beſtimmungen von c. 1—3. als der Inhalt des nachfolgenden Capitulars angegeben werden. Ueber die Entſtehungszeit und Zugehörigkeit dieſes c. 4. iſt nichts Gewiſſes anzugeben. 1) Cap. 5. fehlt in der Pariſer Handſchrift, ſein Inhalt giebt aber keinen Grund, daſſelbe von den vorhergehenden zu trennen.

(c. 10. 13.) bezeichnet wird, so würde die Entstehung in den Anfang des Jahres 867 fallen. Im Hinblick auf die Nachrichten des chronicon Casinense, nach welchem der Heerzug gegen Benevent bereits im Beginn des Jahres 866 seinen Anfang nahm,[1]) hat man aber in der Ueberschrift vielleicht zu emendieren: sub indictione quartadecima.

VII. Die italische Gesetzgebung in der Zeit vom Tode Ludwigs des zweiten bis zum Regierungsantritt Ottos des ersten.

a. 875—961.

§. 47. Als Ludwig der zweite am 12. August des J. 875, der letzte männliche Nachkomme aus dem Stamme seines Vaters, verschied, gieng das langobardische Reich nach Erbrecht auf die väterlichen Oheime des verstorbenen Kaisers, Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen über. Beide wurden auch von den Großen Italiens zur Einnahme des erledigten Thrones eingeladen, beide leisteten der Einladung Folge, aber nur Karl, Lothars jüngerer Bruder, erreichte durch Ränke, Meineid und Waffengewalt sein Ziel und wurde, an demselben Tage, an welchem fünfundsiebzig Jahre zuvor sein Großvater die Kaiserkrone empfangen hatte, von Pabst Johannes dem achten als römischer Kaiser ausgerufen.[2]) Kaiser Karl der zweite kehrte bald darauf nach Pavia zurück, wo er vom größeren Theil der italischen Großen auch als König des Langobardenreichs anerkannt wurde und den Treueid entgegennahm. Zur selben Zeit, das heißt im Februar des Jahres 876, wurden auch eine Anzahl auf kirchliche Angelegenheiten bezüglicher Kapitel mit den Bischöfen, Großen und übrigen Getreuen vereinbart. Das Capitular nebst den auf die Königswahl bezüglichen Verhandlungen s. bei Pertz, S. 528—532.

---

1) Scriptt. III. 223. c. 7. Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs Band I. S. 375. Anmerk. 2) Dümmler, a. a. O. S. 824—837.

Im Monat Auguſt des J. 876 ſtarb auch Ludwig der Deutſche, und ſein älteſter Sohn Karlmann zog, um ſein Erbrecht auf das langobardiſche Reich geltend zu machen, im J. 877 über die Alpen. Kaiſer Karl, der eben zu Pavia verweilte, wurde durch die Nachricht von dieſem Eindringen ſo erſchreckt, daß er eiligſt die Flucht nach Frankreich ergriff. Kaum auf franzöſiſchem Boden angelangt, erlag er einem Fieber am 6. October 877. Karlmann wurde nun ohne Widerſpruch als langobardiſcher König anerkannt, aber ſchon zwei Jahre ſpäter, wahrſcheinlich im November 879, durch ſeinen jüngern Bruder Karl den Dicken verdrängt. Karlmann ſtarb, ſchon ſeit längerer Zeit contract, im März 880. Weder von ihm, noch von Karl dem Dicken ſind Geſetze auf uns gekommen.

Faſt das ganze Jahrhundert, welches dem Tode Ludwigs des zweiten folgte, war für das langobardiſche Reich eine Zeit unſäglichen, in ſteter Zunahme begriffenen Leidens, deſſen Hauptquelle die beſtändigen Kämpfe um die eiſerne Krone waren. Als Karl der Dicke im J. 887 von den Großen der ihm untergebenen Reiche abgeſetzt wurde, trachteten Wido und Berengar, beide langobardiſche Herzoge und beide dem karolingiſchen Geſchlecht cognatiſch verwandt, nach der Herrſchaft über Italien und ſetzten beide auch die Königskrönung durch. „Nach furchtbaren Kriegen und den ſchimpflichſten Niederlagen, bei welchen Berengar zweimal nur durch die Flucht entkommen, wie ein Rauch verſchwunden war und die Langobarden, gleichwie Schaafe denen der Hirte fehlt, im Unglück verlaſſen hatte" (ſo wird in der Wahlcapitulation Widos berichtet), erlangte Wido den Sieg und die Anerkennung als König und Herr Seitens des größten Theiles der langobardiſchen Großen. In welchem Jahre dies geſchehen, wird weder aus der Wahlcapitulation (p. 554—556.), noch aus den Annalen jener Zeit völlig klar.[1]) Wido ſtarb ſchon im J. 894 und hinterließ das Reich ſeinem bereits zwei Jahre zuvor zum Mitkaiſer gekrönten Sohn Lambert. Als auch Lambert 898 mit Tode abgieng, war Niemand mehr, der dem Berengar, welcher nicht aufgehört hatte, in einzlen

1) Da in einer weiterhin zu erwähnenden Urkunde Wido am 21. Februar 891 bereits das dritte Jahr ſeiner königlichen Regierung zählt, ſo müßte die Wahl vor dem 21. Februar 889 erfolgt ſein.

Theilen Italiens sich als König zu gerieren, die Königskrone noch ferner streitig machte. Nach dessen 924 erfolgtem Tode war Langobardien zwei Jahre hindurch ganz ohne König (denn König Rudolf von Burgund bemühte sich zu jener Zeit ohne Erfolg um die italische Krone), bis Ugo, Graf in Niederburgund und dem Geschlecht der Karolinger cognatisch anverwandt, den erledigten Thron in Folge der Wahl durch die langobardischen Großen einnahm. Ugo (926—946) theilte seine Herrschaft bald (931) mit seinem Sohne Lothar, welcher 950 Thron und Leben durch Berengar den zweiten, den Enkel Berengars des ersten, verlor. Der Thronräuber und sein Sohn Adelbert wurden dann von Otto dem ersten, dem Gemahl Adelheids, Lothars nachgelassener Witwe, 961 endlich ihrer Herrschaft entsetzt.

Der Bischof Liutprand von Cremona berichtet, zum großen Theil als Zeitgenosse, ausführlich, wie Italien seit der Zeit Karls des Dicken nur der Schauplatz von Krieg, Raub, Mord und Verbrechen aller Art gewesen. Da im Waffengetöse die Gesetze schweigen, so ist über die Geschichte des langobardischen Rechts in den angegebenen Zeiten nur sehr wenig zu berichten. Von der Wahlcapitulation Widos, in welcher das schon zu jener Zeit in Italien herrschende Elend mit grellen Farben geschildert wird, ist bereits früher kurz die Rede gewesen: da dieselbe nur auf die Wahl des Königs Bezug hatte und das von Wido eidlich abzulegende Versprechen enthielt, Recht und Freiheit des langobardischen Volks und der Kirche zu achten und zu schützen, so ist sie in das langobardische Rechtsbuch nicht übergegangen. Dagegen finden sich in allen Handschriften des liber legis neun Kapitel Widos (p. 556—558.), welche in den beiden ältesten codices von Mailand und London die folgende Ueberschrift haben: Incipiunt capitula quae domnus Wido imperator addidit in Kalendas Madii civitate Ticinensi anno imperii eius primo indicione IIII. (cod. Lond.: VII.). Der erste Mai, weder der vierten, noch der siebenten Indiction, welche in das J. 886, resp. 889 fallen, steht aber im Einklang mit dem Datum der kaiserlichen Regierung Widos: anno imperii eius primo. Denn eine durchaus unverdächtige von Wido ausgestellte Urkunde (Murat. antiquit. ital. medii aevi, editio Aretina II. 871, und danach Böhmer, regesta Karolorum no. 1270.) hat das folgende Datum:

Data IX. Kal. Martii ind. VIIII. anno incarnationis domini 891, regnante domno Widone in Italia anno regni eius III., imperii illius die prima actum Romae. Die chronologiſchen Angaben dieſes Datums ergeben deutlich und übereinſtimmend den 21. Februar 891 als den Anfang der kaiſerlichen Regierung Wido's, und mit dieſer Annahme ſtimmen auch die Daten der andern Urkunden dieſes Kaiſers überein. Pertz, der das angegebene Datum im Sinne gehabt zu haben ſcheint, indem er die Wahlcapitulation des Königs in die Zeit vor dem 21. Februar 889 datiert, hat gleichwohl derſelben Urkunde entgegen das Jahr 889 als den primus annus imperii Widonis angenommen, wie es ſcheint, geleitet durch die Ueberſchrift des Capitulars nach der Lesart der Londoner Handſchrift und vielleicht auch durch die annales Vedastini. In den letztern wird nämlich zum J. 888 erzählt (Scriptt. I. 525.): Cumque Wido Berengerum e regno fugere compulisset Romam ivit, imperator efficitur. Allein der Annaliſt berichtet hier offenbar, ohne auf die Zeitfolge genau Rückſicht zu nehmen: er trägt an dieſer Stelle über Wido zuſammen, was ihm von demſelben bekannt war, und kommt für die folgenden Jahre gar nicht mehr auf ihn zu ſprechen. Daß Wido die Königsherrſchaft mit der Kaiſerwürde faſt gleichzeitig erlangt habe, ſteht mit der Jahrzählung in den Urkunden aus Widos Zeit in directem Widerſpruch. Was dann aber die Capitularüberſchrift nach der Londoner Handſchrift „indictione VII.“ angeht, ſo ſteht ihr die Mailänder Lesart „indictione IIII.“ entgegen, ſodaß alſo die Indictionenzahl überhaupt ungewiß iſt, und wir bei der chronologiſchen Beſtimmung des Capitulars nur der Angabe: „anno imperii primo“ folgen und als Entſtehungstag deſſelben den erſten Mai 891 annehmen müſſen.

Das Capitular iſt durch ſeinen Inhalt von großer Bedeutung für das langobardiſche Recht, erregt indeſſen hinſichtlich ſeiner Entſtehung keine weiteren Bedenken. Wenn aber P. dasjenige, was er p. 557. Zeile 57. 58. aus einigen Handſchriften herausgegeben hat, eine Inhaltsangabe des cap. 6. nennt, ſo iſt dies ganz offenbar unrichtig. Denn das cap. 6. handelt von dem Fall, wie die Echtheit einer Urkunde zu erweiſen, einmal, wenn ſowohl der Notar als die bei Ausſtellung der Urkunde zugezogenen Zeugen noch am Leben ſind, zum andern, wenn der Notar zwar geſtorben iſt, die Zeugen

aber noch leben: die vermeintliche Inhaltsangabe dagegen behandelt den Fall, wie die Echtheit der Urkunde zu erweisen, wenn im Gegensatz zu c. 6. der Notar noch am Leben ist und die Zeugen verstorben sind. Jene beiden in den Noten mitgetheilten Zeilen wiederholen aber wörtlich den größeren Theil einer von Ludwig dem zweiten früher (p. 436. c. 5.) getroffenen Bestimmung und sind offenbar von einigen Schreibern zur Ergänzung des c. 6. Wido's zugefügt worden. Was dann weiter die p. 558. aus der Mailänder Handschrift mitgetheilte Stelle angeht, so ist sie nicht etwa ein Gesetz, sondern eine auf Grund von Edict. Rothari 204. und Liutp. 22. verfaßte Glosse zu Wido c. 8. [1])

Die Verhandlungen einer in Gegenwart des Pabstes Johannes des neunten und Kaiser Lamberts 898 zu Ravenna abgehaltenen Synode (p. 562—564.) gehören mit minderem Recht in eine Sammlung von Capitularien, als in eine solche von Concilienschlüssen und haben daher auch in der Mansi'schen Sammlung an richtiger Stelle (XVIII. 221.) Aufnahme gefunden. Ein jedenfalls von einem Kaiser in Italien (c. 3—6.: arimanni) erlassenes Capitular (p. 564. 565.) kann im Hinblick auf die von P. aus einem codex Thuaneus mitgetheilte Notiz wohl dem Kaiser Lambert beigelegt werden: in den liber legis Langobardorum ist es nicht übergegangen. Von Capitularien der oben genannten Nachfolger Lamberts habe ich nichts aufzufinden vermocht.

VIII. Die Capitularien seit der Zeit Ottos des ersten.

a. 961—1050.

§. 48. Nachdem der deutsche König Otto im J. 961 die langobardische Königskrone und im darauf folgenden Jahre die römische Kaiserwürde erlangt hatte, war er eifrig darauf bedacht, dem

1) Merkel, Geschichte des Langobardenrechts S. 49. Anm. 14., berichtet, daß bisher ungedruckte Gesetze Widos sich auch in dem im Uebrigen eine langobardische Canonensammlung enthaltenden cod. Vaticanus 1339. (Vgl. auch Theiner, disquisitiones criticae in praecipuas can. et decret. collectiones p. 278.) befinden: die Abschrift, welche Merkel davon genommen, ist mir aber unzugänglich geblieben.

Treiben der Parteien in Italien ein Ziel zu setzen, einen gesicherteren Rechtszustand endlich wieder herzustellen und die in tiefen Verfall gerathenen öffentlichen Sitten womöglich zum Bessern zu wenden. In diesem Bestreben dachte er auch darauf, eine Abnahme der Meineide, welche im gerichtlichen Verfahren sehr häufig geworden waren, dadurch herbeizuführen, daß der bisher dem Beklagten in den meisten Fällen zustehende Reinigungseid überall, wo es sich um causae maiores handelte, nicht mehr zulässig sein und durch das Beweismittel des Zweikampfes ersetzt werden sollte. Dies ist die Haupttendenz des im October des J. 967 zu Verona in einem sehr zahlreich besuchten Reichstage zu Stande gekommenen Gesetzes, welches uns durch den liber legis Langobardorum überliefert ist. (Leges II. p. 32. 33.) Muratori hat, jedenfalls dadurch veranlaßt, daß in dem von ihm benutzten codex Estensis vor dem ersten Kapitel die Ueberschrift Otto secundus sich findet, das Capitular in das J. 983 gesetzt, in welchem allerdings ebenfalls zu Verona ein Reichstag versammelt gewesen ist. Allein abgesehen von der Unterschrift, bezüglich Ueberschrift des Capitulars, welche P. a. a. O. S. 33. aus den beiden Handschriften von London und Florenz mittheilt, und welche die Entstehung des Capitulars im J. 967 ausdrücklich berichtet, passen die im Prolog mehrfach erwähnten historischen Ereignisse nur zum J. 967, nicht zum J. 983. Dieser Prolog ist aber allerdings in den bisher vorliegenden Ausgaben von Muratori und Pertz mehrfach fehlerhaft herausgegeben, und da einer von diesen Fehlern geeignet ist, die Chronologie des ganzen Capitulars in Frage zu stellen, so sei es mir gestattet, schon an dieser Stelle die erforderliche Emendation vorzunehmen. Die Worte, auf welche es ankommt, lauten nach den bisherigen Ausgaben:

> Tempore igitur quo piissimus rex Otto Romae unctionem suscepit imperii, residente in synodo summo et universali papa domno Iohanne tertio decimo anno ab Italiae proceribus est adclamatum, ut imperator sanctus mutata lege facinus indignum destrueret. Iudicio itaque domni papae piissimique augusti expectatum est ad illam usque synodum quae parva post intercapedine habita est Ravennae.

Die historischen Ereignisse, auf welche hier Bezug genommen wird, sind die Kaiserkrönung Ottos des ersten, welche im J. 962

Pabſt Johann der zwölfte vollzog, ferner eine zu Rom abgehaltene Synode und eine andere Synode von Ravenna, welche nach anderweiten Nachrichten im Mai oder April des J. 967 verſammelt geweſen iſt. Muratori und Pertz haben nun geglaubt, daß in den mitgetheilten Worten die Kaiſerkrönung unrichtig auf Johann den dreizehnten, welcher im Jahre 967 auf dem päbſtlichen Stuhle ſaß, bezogen werde. Um dieſen hiſtoriſchen Fehler zu heben, hat Muratori vorgeſchlagen, zu leſen: residente in synodo summo et universali papa domno Iohanne XII. I. anno ab Italiae u. ſ. w., und das dadurch entſtehende primo anno auf die kaiſerliche Regierungszeit Ottos zu beziehen. Allein gegen dieſe Conjectur iſt einmal einzuwenden, daß die Worte „primo anno“ in der Verbindung, in welche ſie gebracht ſind, nicht füglich auf Otto bezogen werden könnten, und daß noch weniger die Synode von Ravenna des Jahres 967 mit Bezug auf die Synode des Jahres 962 hätte genannt werden können: parva post intercapedine habita. Pertz hat die Conjectur Muratoris ebenfalls verworfen, weil „der Verfaſſer der Vorrede Johann den zwölften und Johann den dreizehnten gar nicht unterſcheide und Johann dem dreizehnten gleichmäßig die Kaiſerkrönung Ottos und die Synode von Ravenna zuſchreibe;“ im Uebrigen hat P. jene Stelle als verderbt und mit Hilfe der Handſchriften auch nicht wiederherſtellbar bezeichnet. Meines Erachtens wird aber der Verfaſſer des Prologs, welcher nach der Nachricht eines von mir herauszugebenden Commentars kein anderer als der Biſchof Leo von Vercelli war, ohne Grund jener groben Gedankenloſigkeit beſchuldigt, und die Stelle leidet in den beſſern Handſchriften auch nicht an der gerügten Unverſtändlichkeit.

Der Prolog fehlt völlig in der älteſten Handſchrift des liber legis, der von Mailand, und iſt alſo nur vorhanden in denen von London, Florenz, Padua und in der Bearbeitung, welche die drei Handſchriften von Paris, Wien und der Bibliothek Eſte gewähren. In den beiden älteſten und beſten dieſer Handſchriften, der von London, welche ich nach Pertz nochmals benutzt habe, und der von Florenz, welche Merkel verglichen hat, fehlt nun aber das Wort „anno,“ welches bisher allein die Stelle unverſtändlich gemacht hat, und von einem Schreiber, auf welchen die Handſchrift von Polirone und die genannte Bearbeitung zurückzuführen ſind, willkürlich zu tertiodecimo

zugesetzt worden zu sein scheint. Nun ist aber unter der ersten Synode, welche mit den Worten residente in synodo u. s. w. angedeutet wird, diejenige zu verstehen, welche nach einer von Otto ausgestellten Urkunde (Murat. antiquit. Ital. med. aev. ed. Arezzo V. 465. und Iaffé reg. pontif. p. 327.) etwa am 10. Januar 967 in Gegenwart Ottos und Johanns des dreizehnten in der Peterskirche zu Rom gehalten worden ist. Dieser Synode folgte dann im März 967, also in der That: parva post intercapedine die zweite von Ravenna und dieser wiederum im October desselben Jahres der Reichstag von Verona. Die Bestimmung: Tempore igitur quo piissimus Otto rex Romae unctionem suscepit imperii bleibt freilich immer eine sehr ungenaue und nachlässig ausgedrückte Zeitbestimmung, wenn nicht etwa mit jenen Worten Leo nur hat ausdrücken wollen, daß Otto kraft seiner kaiserlichen Würde an jenen Synoden Theil genommen und das Gesetz erlassen habe.

In einer Bamberger, im Uebrigen die Institutionen Justinians enthaltenden Handschrift ist ein einziges Kapitel erhalten, welches nach der Ueberschrift von Otto dem ersten 971 zu Pavia erlassen worden sein soll. (Leges II. p. 35.) Wenn der Ort, an welchem allein uns das Kapitel entgegentritt, Zweifel an der Echtheit hervorrufen könnte, so ist dagegen dessen Inhalt durchaus unverdächtig und offenbar darauf berechnet, Bestimmungen des Veroneser Capitulars zu ergänzen. Während nämlich in c. 1. 2. des letzteren der Zweikampf nur für den Fall Beweismittel sein soll, wenn einer der beiden streitenden Theile das Eigenthum an Grundstücken auf Grund von formelleren oder minder formellen Urkunden behauptet, so soll nach der Bestimmung von 971 der Zweikampf in sämmtlichen Processen, in welchen es sich um Grundstücke handelt, das alleinige Beweismittel sein, und außerdem wird ganz neu bestimmt, daß derjenige, welcher es gar nicht wagt, den Zweikampf anzunehmen, nicht nur in der Sache selbst unterliegen, sondern überdies noch Confiscation seines Vermögens erleiden soll. Aus diesem Verhältniß wird man übrigens ersehen, wie wenig richtig P. das Kapitel von 971 durch die Behauptung charakterisiert, daß es sich dem Sinne nach kaum von dem ersten Kapitel des Veroneser Capitulars unterscheide.

Von Otto dem zweiten sind uns keine Capitularien erhalten, drei dagegen von Otto dem dritten. Das eine am 20. September 998 erlassene verordnet, daß, wenn Kirchengüter zum Nachtheile der Kirchen emphyteutisch oder als Precarien verliehen worden seien, die Verwalter des Kirchenvermögens an solche Verträge nicht gebunden sein sollen (Leges II. p. 37.). Diese Vorschrift führt nur weiter aus, was schon früher, namentlich zur Zeit Lothars (Loth. c. 21. 51. 84. ed. Murat.) wiederholt bestimmt worden war, sodaß der Inhalt des Capitulars gar keine Bedenken erregen kann. Ueber die Zweifel, welche Pertz gegen die Echtheit desselben erhoben hat, verweise ich auf die Bemerkungen von Giesebrecht, Geschichte der Kaiserzeit, 2. Ausgabe I. 838. 839., denen ich mich durchaus anschließe und deshalb das Capitular selbst für echt halte.

Die Entstehungszeit der beiden andern Edicte Ottos des dritten kann nicht näher begrenzt werden als durch die Kaiserkrönung (21. Mai 996) und den Tod (23. Januar 1002.) Ottos. Das eine (Leges II. p. 36.) ist in den liber legis Langobardorum aufgenommen worden und bestimmt, an welchen Tagen Gericht gehalten werden könne, an welchen nicht; das andre ist nur in einer Handschrift des liber legis, der von Florenz, anhangsweise erhalten. Pertz hat das letztere (II. p. 34.), er sagt nicht weshalb, als ein Gesetz Ottos des ersten und zweiten herausgegeben, während in der Handschrift selbst das Edict ausdrücklich Otto dem dritten zugeschrieben wird. Denn sowohl nach der von Pertz benutzten Collation Bluhmes, als auch nach der später von Merkel besorgten Vergleichung der Florentiner Handschrift endet am Schluß der Kehrseite von Bl. 137. der liber legis mit diesen Worten: Expliciunt capitula domni Henrici imperatoris seu ceterorum. Eine spätere Hand hat auf derselben Seite nach dem Worte ceterorum hinzugefügt: Incipiunt capitula Ottonis tertii imperatoris, und dann die hier angekündigten Kapitel selbst, weil auf Bl. 137. kein Platz war, auf Bl. 138. eingetragen, wie sie P. a. a. O. S. 34. herausgegeben hat. Es leuchtet ein, daß jene Ueberschrift auf die sogleich nachfolgenden Kapitel bezogen werden muß und auch bestens im Einklange steht mit der von P. herausgegebenen Unterschrift: Explicit Ottonis kapitula. Das erste Kapitel dieses Capitulars ist auch in den codex Estensis (danach Otto II. c. 12. ed. Murat.)

übergegangen. In derselben Handschrift findet sich außerdem noch ein sonst unbekanntes Stück (Otto II. c. 9. ed. Murat.), das Pertz (Leges II. 34. Anm. a.) unrichtiger Weise für eine Inhaltsangabe von c. 12. der Veroneser Capitulars von 967 hält, während doch in c. 12. ein als servus lebender Mann den Beweis seiner freien Geburt führen will, und in dem angeblichen Auszuge grade umgekehrt ein bisher in Freiheit lebender Mann von einem Dritten als servus in Anspruch genommen wird. Uebrigens giebt der handschriftliche Befund jenes neunten Kapitels Ottos des zweiten (ed. Murat.) keine Gewähr für dessen Echtheit.

In Betreff der übrigen noch in den liber legis Langobardorum aufgenommenen Capitularien (Leges II. 38. 39. 42.) habe ich den Bemerkungen der früheren Herausgeber nichts zuzusetzen.

IX. Die von Pertz so genannten Capitula langobardica.

§. 49. Schon früher ist bemerkt worden, daß die nach der Zeit Ludwigs des zweiten erlassenen Capitularien, von denen zuletzt gehandelt worden ist, fast alle nur in den Handschriften des liber legis Langobardorum uns überliefert sind. Aber auch unter den Karl dem Großen und dessen Nachfolgern bis zu Ludwig dem zweiten in jenem Rechtsbuch beigelegten Gesetzen hat Pertz nicht wenige Stücke gefunden, deren Entnahme aus den in echter Gestalt überlieferten Capitularien er nicht hat nachweisen können, und die er deshalb unter der Bezeichnung „Capitula langobardica“ herausgegeben hat. Auch diese Kapitel sind jetzt noch zu untersuchen und, so viel als möglich, deren Quellen anzugeben.

I. Aus den Kapiteln, welche im langobardischen Rechtsbuch Karl dem Großen beigelegt werden, hat P. ausgezogen:

a. Cap. 66. [1]) — P. hat geglaubt, daß dieses Kapitel mit dem bei Muratori vorangehenden (c. 65.) ein Ganzes bilde, und,

1) Die Kapitel des langobardischen Rechtsbuchs sind überall nach der Ausgabe von Muratori allegiert.

weil c. 65. aus der in den Handschriften von Chigi und La Cava enthaltenen Gestalt des Heristaller Capitulars von 779 (S. §. 17.) entnommen ist, so hat er auch das c. 66. als den Schluß von c. 11. der von ihm so genannten langobardischen Recension jener Verordnung herausgegeben (Leges I. p. 38., in der zweiten Columne c. 11. von den Worten „Mentio enim“ an.) Dieses Verfahren Pertzens wird aber durch die Handschriften nicht gerechtfertigt. Denn erstens fehlt jenes Kapitel „Mentio enim“ völlig in denjenigen Handschriften, welche allein die angeblich langobardische Recension des Heristaller Capitulars enthalten, nämlich in denen von Chigi und La Cava. (Vgl. P. a. a. O. Anm. c.) Ferner ist nur in den drei neusten Handschriften des langobardischen Rechtsbuchs das Kapitel Mentio enim dem c. 65. Muratoris, d. h. dem 11. Kapitel des Heristaller Capitulars nachgesetzt: in den vier bessern und ältern Handschriften dagegen fehlt das c. 65. entweder ganz (Handschrift von Padua), oder es steht am Schluß der Gesetze Karls (cod. Florent.) oder unter denen Pippins (cod. Londin.) oder endlich unter denen Ludwigs des Fr. Demnach hat in diesen vier besseren Handschriften das in Rede stehende c. 66. seine Stelle zwischen c. 64. und 67. Muratoris, welche beide aus einem Capitular Pippins (Leges I. 103. cap. 11. 12.) entnommen sind. Wie aber in den sechs zuverlässigeren Handschriften das c. Mentio enim außer aller Verbindung zum Heristaller Capitular und insbesondere zu dessen c. 11. steht, so hängt es mit demselben auch dem Sinne nach offenbar gar nicht zusammen.

Wenn sich deshalb als ganz unzweifelhaft ergiebt, daß das Kapitel Mentio enim in dem Text des Heristaller Capitulars ganz gestrichen werden muß, so bleibt es dagegen unsicher, wohin dasselbe gehören mag. Erwägt man, daß unser Kapitel im langobardischen Rechtsbuch zwischen den aus c. 11. und 12. des p. 103—105. von P. herausgegebenen Capitulars Pippins entnommenen Bestimmungen steht, erwägt man ferner, daß das c. Mentio enim nicht alles inneren Zusammenhanges mit jenem c. 12. entbehrt, so kann man es vielleicht mit einigem Grund für einen Bestandtheil jenes Capitulars Pippins halten, welcher, sei es aus Versehen, sei es absichtlich, von dem Compilator der in den Handschriften von Chigi und La Cava vorliegenden Capitulariensammlung ausgelassen worden ist.

Doch kann dieſes poſitive Reſultat nur vermuthungsweiſe hingeſtellt werden, da mit Sicherheit die Hingehörigkeit des c. Mentio enim zu ermitteln, mir nicht möglich ſcheint.

b. Capp. 33. 34. Die Kapitel ſind von P. einem aus dem liber legiloquus des Anſegis entnommenen Capitular (p. 169. 170.) zugewieſen und ſind mit dieſem Capitular ſelbſt bereits oben (S. 98.) kritiſiert worden.

c. Die achtzehn von Pertz p. 192. 193. zuſammengetragenen capitula langobardica:

1. Cap. 123. Es findet ſich an der Stelle, welche es bei Muratori einnimmt, in allen Handſchriften des langobardiſchen Rechtsbuchs. Woher es von dem Compilator entnommen iſt, habe ich nicht ermitteln können.

2. Cap. 125. Es ſteht nur in den drei neueren Handſchriften des liber legis unter den Geſetzen Karls, in den vier beſſern dagegen hat es ſeine Stelle vertauſcht mit Lothar c. 68., wird hier alſo Lothar zugewieſen, während Muratoris Loth. c. 68. unter den Geſetzen Karl des Gr. recenſiert wird. [1]) Daß das Kapitel 68 Lothars aber nach den vier beſſern Handſchriften richtiger an die Stelle von Kar. M. 125 gehört, geht daraus hervor, daß es ebenſo wie das folgende Kar. M. c. 126. (welches in allen ſieben Handſchriften an dieſer Stelle ſteht) aus einem Capitular Ludwigs des Fr. von 817 (Leges I. p. 208. c. 24. 21.) entnommen iſt. Das dagegen bei Muratori als c. 125. und danach bei P. p. 192. c. 2. gedruckte Stück iſt wörtlich das c. 1. des um 855 erlaſſenen Capitulars Ludwigs II. (p. 435.) und wird deshalb auch im liber legis mit jenen vier Handſchriften unter die Geſetze Lothars aufzunehmen ſein, mit denen der erſte Redactor die von Ludwig dem zweiten herrührenden Kapitel vermengt hat.

---

1) Wie oben angegeben, iſt in Wirklichkeit der Handſchriftenbefund, ſodaß Pertz p. 192. Anm. i. unrichtig angiebt, das c. 125. werde in den Handſchriften von Mailand und Florenz als Loth. c. 68. wiederholt. Es wird nicht wiederholt: wohl aber fangen beide Kapitel gleichmäßig mit den Worten De feminis an, und dieſer Umſtand ſcheint jene unrichtige Angabe hervorgerufen zu haben.

3. Cap. 130. und

4. Cap. 131. Sie finden ſich an dieſen Stellen in allen ſieben Handſchriften des liber legis: ihre Quellen vermag ich nicht anzugeben.

5. Cap. 129. Es iſt vom Sammler entnommen aus c. 30. der Beſchlüſſe des im J. 813 abgehaltenen concilium Cabilionense. Was P. in der Anm. r. aus drei Handſchriften als einen Zuſatz dieſes Kapitels herausgegeben hat, iſt ſeiner Natur nach eine Gloſſe, welche wörtlich dem Schluß eines Kapitels entnommen iſt, das auch p. 441. c. 21. Aufnahme gefunden hat.

6. Pipin c. 46. Die von Muratori gewählte Anordnung dieſes Kapitels wird unterſtützt durch die älteſte (Mailänder) Handſchrift und die drei neuſten von Paris, Wien und Eſte, in denen dieſes Stück ſich am Schluß der Geſetze Pippins findet, während dagegen in den drei übrigen Handſchriften von London, Florenz und Padua es den Schluß der Geſetze Karls des Gr. bildet. Wegen der Worte: De ceteris vero causis communi lege vivamus quod domnus Karolus rex Francorum atque Langobardorum in aedicto adiunxit, ſcheint dieſes für die langobardiſche Rechtsgeſchichte ſehr wichtige Kapitel mit mehr Recht Pippin als Karl dem Gr. zugeſchrieben werden zu können, falls es nicht, was mir viel wahrſcheinlicher iſt, ein Product der langobardiſchen Juriſten iſt und langobardiſches Gewohnheitsrecht enthält.

7. Pipin c. 49. Ludowicus Pius c. 60. Dieſes Stück beſteht in der That aus zwei, von einander völlig verſchiedenen Kapiteln. Das erſtere endet mit den alſo zu leſenden Worten: set etiam in legatis et in ereditatibus; das zweite beginnt dann mit: Inter duos fratres. Jenes begegnet zuerſt in Julian's epitome novellarum [1]) 119, 6, außerdem auch bei Benedict Levita (I. 389.) und im Decret Gratians (16. q. 5. c. 3.). Es iſt, wahrſcheinlich aus Julian, allein in der Mailänder Handſchrift an den Schluß der Geſetze Pippins geſchrieben worden und hier mit einem zweiten Kapitel verbunden, welches auch in andern Handſchriften des langobardiſchen Rechtsbuchs, aber an ganz verſchiedenen Stellen, ſich vorfindet.

---

1) Irrig wird dieſe Sammlung des byzantiniſchen Profeſſors Julian von Pertz p. 253. als constitutio imperatoris Iuliani citiert.

Keines von beiden Kapiteln ist in die Lombarda übergegangen. Das erste kann weder Karl dem Großen noch sonst einem langobardischen Könige zugetheilt werden und ist vom Schreiber des Mailänder codex willkürlich eingetragen worden: das zweite Kapitel steht seinem Inhalte nach mit dem langobardischen Recht nicht im Widerspruch, ob es Königsgesetz ist, oder woher es sonst stammt, läßt sich aber nicht angeben.

8. Karol. M. 134. Es findet sich in allen Handschriften unter den Gesetzen Karls, ist aber ebenso wie das unter n. 5. besprochne Stück aus dem concil. Cabilionense und zwar aus c. 31. entnommen.

9. Karol. M. 144. Es ist wörtlich entnommen dem c. 45. des Aachener Capitulars von 789. Leges I. p. 61.

10. Es ist nur in den beiden von P. angegebenen Handschriften und zwar in beiden an verschiedener Stelle vorhanden und von sehr zweifelhafter Echtheit.

11. Nur der Schreiber der Florentiner Handschrift hat es, und zwar aus Ludwigs des Fr. Capitular ad eccles. ordines (Leges I. p. 207. c. 13.), willkürlich auf einem zu den Gesetzen Karls des Gr. gehefteten Supplementblatt eingetragen.

12. Dieses von demselben Schreiber auf demselben Supplementblatt abgeschriebene Stück besteht wiederum aus zwei verschiedenen Kapiteln. Denn mit den Worten De illis hominibus beginnt ein Kapitel des zuerst von Baudi di Vesme herausgegebenen, oben (§. 37.) beschriebenen Capitulars. Den Ursprung des ersten Theils vermag ich dagegen nicht anzugeben.

13. Karol. M. 151. Es ist nur in vier Handschriften des liber legis und vielleicht aus Concilienschlüssen aufgenommen. In die Lombarda ist es nicht übergegangen.

14. Karol. M. 79. Es findet sich nur in denselben vier Handschriften (jedoch an verschiedener Stelle), ist ebenfalls in die Lombarda nicht aufgenommen und ist offenbar eine Nachbildung von c. 6. der Capitula in leges mittenda (p. 113.). Aus diesen Gründen ist es für unecht zu halten.

15. Karol. M. 150. Karl dem Großen wird es in den drei neueren Handschriften zugeschrieben: in einer vierten ist es den Gesetzen Lothars angehängt, in den drei übrigen fehlt es ganz.

In Wahrheit ist es ein Gesetz aus König Aistolfs erstem Regierungsjahr. (Edicta reg. Langob. ed. Vesme p. 169. c. 8.)

16. Karol. M. 147. Auch dieses Stück ist nur in den drei neuen Handschriften enthalten und von dem Verfasser der in denselben enthaltenen Bearbeitung aus c. 40. der Mainzer Concilienschlüsse von 813 entnommen worden. Ein ziemlich wörtlicher Auszug davon befindet sich wenige Seiten vorher bei P. p. 190. c. 22.

17. Karol. M. 148. Ebenfalls nur in den drei neuen Handschriften erhalten, ist dieses Stück abgeschrieben aus der Interpretatio zu Cod. Theod. V. 12. in der Lex Romana Wisig., und zwar in derjenigen Redaction, welche Hänel als Aegidii epitome herausgegeben hat. (Haenel, Lex Rom. Wis. p. 150.)

18. Karol. M. 152. Schon Muratori hatte dieses Stück nur der Lombardaausgabe des Goldast entnommen und an den Schluß der langobardischen Gesetze Karls gesetzt. Es ist aber weiter nichts als ein Theil des schon vorher unter n. 39. von Muratori herausgegebenen und aus Karls Aachener Capitular von 789 (Leges I. p. 63. c. 63.) herzuleitenden Kapitels.

II. Aus den im liber legis Langobardorum Ludwig dem Frommen zugeschriebenen Gesetzen hat Pertz drei Kapitel ausgezogen (p. 228.):

1. Ludov. P. 55. Es ist in allen Handschriften des langobardischen Rechtsbuchs vorhanden, aber, da es des römischen Rechts in einer den Capitularien sonst ganz fremden Weise Erwähnung thut, wohl kaum für Reichsrecht, vielmehr für Juristenrecht zu halten.

2. Ludov. P. 58. Es ist nach der Capitularienausgabe von P. durch Baudi di Vesme herausgegeben worden aus der Ivreer Handschrift n. 34., in welcher es zwischen c. 2. und 3. des von P. p. 241. herausgegebenen Capitulars eingeschaltet worden ist. Daß das Kapitel diesem Capitular fremd ist, lehrt nicht nur der ganz verschiedene Inhalt, sondern wird auch durch die drei andern jenes Capitular ohne die Einschaltung enthaltenden Handschriften dargethan. Dagegen geht aus jener Ivreer Handschrift wenigstens das hervor, daß das in Rede stehende Kapitel nicht von den Verfassern des Rechtsbuchs erfunden, sondern in der That ein Theil eines wirklichen Capitulars ist. Auch ist in Betreff der Autorschaft zu berücksichtigen, daß das erwähnte Capitular p. 241. von dem

Schreiber der Ivreer Handschrift vielleicht ebenfalls für eine Verordnung Ludwig's des Fr. angesehen wurde. (S. o. S. 40. 99.)

3. Ludov. P. 56. Es ist, ebenso wie das vorhergehende, in allen Handschriften des Rechtsbuchs vorhanden und in dasselbe aus c. 50. der Mainzer Concilienschlüsse von 813 aufgenommen worden. Was P. daselbst Anm. i. aus der Mailänder Handschrift herausgegeben hat, ist nur eine Glosse.

III. Den im langobardischen Rechtsbuch Lothar zugeschriebenen Gesetzen sind von Pertz p. 371. die folgenden Stücke entnommen:

1. Lothar. c. 78. und

2. Lothar. c. 79. Sie erregen hinsichtlich ihrer Echtheit kein Bedenken und scheinen Theile eines verloren gegangenen Capitulars, sei es Lothars, sei es Ludwigs des zweiten, zu sein.

3. Lothar. c. 91. Es findet sich im ersten Buch c. 149. der Ansegisischen Capitulariensammlung und würde also von dem Sammler einem verloren gegangenen Capitular Karls des Gr. entnommen worden sein.

4. Lothar. c. 97. Der Ursprung dieses unbedenklichen Kapitels ist mir unbekannt.

5. Eine nur in einer Handschrift erhaltene, von einem Juristen verfaßte Rechtsregel über die Beweislast.

6. Lothar. c. 1 J. Es enthält eine nur in einigen Handschriften zu Lothar c. 33. geschriebene und in Anlehnung an Grimowald c. 1. abgefaßte Glosse.

7. Die sechs Kapitel, welche P. p. 372. aus dem liber legis herausgegeben und daselbst als aus einem concilium Romanum 826 stammend bezeichnet hat, dürfen mit P. Lothar nicht nothwendig zugeschrieben werden, da der Compilator des liber legis, wie wiederholt gezeigt ist, nicht die Capitularien allein excerpiert, sondern auch Gesetzesvorschriften aus den Concilien und selbst Gewohnheitsrecht aufgenommen hat. Solche Stücke sind, wie auch hier, meist an den Schluß der von ihm gebildeten verschiedenen Legislationen (Karls, Pippins u. s. w.) gesetzt worden.

IV. Ludwig dem zweiten endlich werden in drei Handschriften des liber legis die zwei Kapitel zugeschrieben, welche P. p. 528. herausgegeben hat:

1. Ludov. II. 4. Die in allen drei Handſchriften am Schluß zugefügten Worte: in quibusdam (Anm. d. bei P.) ſind ſo zu verſtehen, daß das ganze Kapitel nur als in einigen Handſchriften vorhanden bezeichnet wird. In der That hat es auch von den ältern Handſchriften nur die von London, und zwar unter die Geſetze Lothars aufgenommen. Seine Echtheit bleibt zweifelhaft.

2. Ludov. II. c. 8. Es begegnet nicht nur an dieſer Stelle, ſondern in denſelben Handſchriften auch als Karol. M. 150. (vgl. auch Leges I. p. 193. c. 15.) und iſt bereits oben unter I. 15. auf ſeine eigentliche Quelle zurückgeführt worden.

X. Pſeudocapitularien.

§. 50. Ob die Kapitel, von welchen zuletzt gehandelt worden iſt, in der That Beſtandtheile wirklicher Capitularien ſind, wird man in vielen Fällen bezweifeln dürfen, weil nicht ſelten der Compilator des langobardiſchen Rechtsbuchs aus Concilienſchlüſſen geſchöpft hat, anderſeits auch Stücke, welche deutlich den Charakter von Gloſſen an ſich tragen, in einzelnen Handſchriften Aufnahme gefunden haben. Es ſind aber außer jenen zweifelhaften oder als Capitula in techniſchem Sinne unechten Stücken in der Pertziſchen Ausgabe eine Anzahl von Kapitelreihen herausgegeben, die zwar großentheils aus dem durch echte Capitularien gegebenen Material zuſammengeſetzt worden ſind, aber in der Geſtalt, in welcher ſie bei P. erſcheinen, ſicherlich niemals erlaſſen worden ſind. Dazu kommen noch andere von P. Capitularien genannte Stücke, welche nicht nur der Form nach keine Capitularien deutſcher Könige ſind, ſondern auch dem Inhalte nach gar nichts mit Capitularien gemein haben. Ueber dieſe Pſeudocapitularien (ich habe vergeblich nach einem andern Ausdruck geſucht, welcher geeignet wäre, die ſoeben allgemein charakteriſierten Stücke in der Kürze zu bezeichnen) iſt jetzt noch zum Schluß zu handeln, wobei ich indeß zur Vermeidung von Misverſtändniſſen bemerke, daß ich mich auch hier nur auf den Inhalt der im zweiten Kapitel beſchriebenen italiſchen Handſchriften beſchränke.

1. In der Handschrift von Chigi folgen auf das von P. p. 103—105. herausgegebene Capitular unter der möglichst wenig authentischen Ueberschrift: Item alia kapitula und unter den Zahlen 33—65. eine Reihe von Kapiteln, welche aus Capitularien verschiedener Könige und Zeiten excerpiert und bunt durch einander gemengt worden sind. (Vgl. die Uebersicht in §. 15.) Wie gewöhnlich, so stimmt auch an dieser Stelle die Handschrift von La Cava mit der von Chigi überein, nur daß in jener die Bezeichnung Item alia kapitula fehlt. Pertz hat nun (p. 116.) aus denjenigen Kapiteln, welche in der Handschrift von Chigi als 42—65. (nicht 64., wie P. in der Vorrede daselbst sagt) gezählt werden, ein besonderes Capitulare langobardicum constituiert. Vergebens habe ich zuvörderst nach einer Erklärung dafür gesucht, weshalb grade c. 42. der Chigischen Handschrift den Anfang des neuen Capitulars bilden soll: mit demselben Recht hätte dasselbe offenbar schon mit c. 40. oder 34., mit relativ mehr Recht mit c. 33. beginnen können, wo wenigstens die Ueberschrift Item alia kapitula den Anfang einer neuen Verordnung hätte bezeichnen können. Betrachtet man aber dann den Inhalt des Capitulare langobardicum, wie es P. nun einmal promulgiert hat, so sieht man, daß es größtentheils aus den Capitula in leges addita von 803 und den gleichzeitigen Capitula missorum besteht, deren Anordnung in den Handschriften von Chigi und La Cava nur etwas verändert ist, und von denen diejenigen ausgelassen worden sind, welche nur eine vorübergehende Bestimmung hatten oder eine nur einmal auszuführende Vorschrift enthielten. Da wir aber gesehen haben, (S. 79. u. ff.) daß jenes Capitular von 803 ein Zusatz zu sämmtlichen Volksrechten sein sollte und deshalb nebst den zugehörigen Capitula missorum vollständig und in der gewöhnlichen Ordnung in die acht übrigen italischen Handschriften jener Zeit aufgenommen worden ist, so ist eine, ohnehin durch eine positive Andeutung nicht unterstützte, besondere langobardische Recension durchaus in Abrede zu stellen, und die abweichende Anordnung in den Handschriften von La Cava und Chigi nur dem Compilator ihres Originals zuzuschreiben, der hierbei nach seiner wiederholt bemerkten Praxis verfahren ist. (Vgl. §. 15.) Die Quellen von c. 1—21. dieses vermeintlichen Capitulars hat P. selbst angegeben. Von den drei übrigen ist c. 22. aus dem Dietenhofer Capitular

(p. 134. c. 22.), c. 23. aus dem Schluß von c. 25. eines Capitulars Ludwigs des Fr. (p. 218.), c. 24. endlich aus einem andern Capitular Ludwigs des Fr. (p. 214. c. 3.) excerpiert worden.

2. Ein anderes „Capitulare langobardicum" hat P. p. 148. componiert. Daſſelbe iſt bereits von Baudi di Vesme (dell' edizione delle leggi langobardiche lettera al Sign. Giov. Merkel p. 53.) ganz richtig wie folgt beurtheilt worden:

„Ein nur in der Einbildung beſtehendes (imaginario) langobar-
„diſches Capitular, welches er (Pertz) annimmt als zuſammen-
„geſetzt aus dem vorbeſagten Kapitel (p. 241. c. 1.) und aus
„einem Auszuge von andern Kapiteln verſchiedener Geſetze der
„vorhergehenden Jahre, obgleich in keiner der vier italiſchen
„Handſchriften, der von La Cava, Chigi und der beiden von
„Ivrea, ſich die mindeſte Spur eines ſolchen capitulare spu-
„rium oder einer Republication vereinzelter Kapitel aus kurz
„zuvor erſt erlaſſenen Geſetzen vorfindet. Wie viel natürlicher
„war es nicht, zu ſagen, daß der Urheber der vom Schreiber
„des codex Paulinus abgeſchriebenen Sammlung, welche ohne
„amtlichen Charakter und rein zum Privatgebrauch entſtanden
„war, in dieſelbe nur diejenigen Kapitel aus Geſetzen ſeiner
„Zeit aufnahm, welche ihm paſſend erſchienen, um ſo mehr als
„dergleichen Sammlungen aus andern ähnlichen Legislationen ſo
„häufig ſind?"

Dieſen Worten Vesme's, welche den bei der Herausgabe von Capitularien hauptſächlich maßgebenden Geſichtspunkt im Kern treffen (Vgl. o. S. 26. f.), habe ich nur zuzuſetzen, daß auch dies gegen die Fiction Pertzens ſpricht, daß den c. 13. und 16. des vermeintlichen Capitulars, ſogar noch die Ueberſchriften der entſprechenden echten Capitularien (Quae ad numagam additi sunt und Hec capitula missi nostri cognita faciant omnibus hominibus partibus. Vgl. o. S. 29. 30.) vorgeſetzt worden ſind. Man ſollte meinen, daß wenigſtens dieſe mitten in ein „Capitular" eingeſchobenen Ueberſchriften in dem Herausgeber Bedenken gegen das von ihm eingeſchlagene Verfahren hätten hervorrufen ſollen.

Aus welchen Beſtandtheilen dieſes Pſeudocapitular zuſammengeſetzt worden iſt, iſt bereits von Pertz angegeben worden. Es bleibt

in dieſer Beziehung nur zu bemerken, daß c. 1. aus der im Anfang der fränkiſchen Herrſchaft in Italien erlaſſenen Notitia (§. 26.) geſchöpft iſt, und daß die aus dem Nymweger Capitular excerpierten Kapitel nicht c. 5. 8. 10. ſind, wie P. angiebt, ſondern c. 4. 7. 9., wie ich aus der Collation des codex Paulinus erſehen habe, und wie auch p. 143. Anm. a. von P. bei anderer Gelegenheit richtig angegeben worden iſt, endlich aber, daß dieſes „Capitulare langobardicum“ in der Pauliner Handſchrift nicht als c. 55—66., wie P. mittheilt, ſondern als 55—73., wie die Collation ergiebt, gezählt wird. Dieſer letzte Irrthum iſt jedenfalls dadurch entſtanden, daß P. anfangs dieſes Capitular mit c. 12. (welches in der That dem c. 66. des codex Paulinus entſpricht) abſchließen und von dem „Que ad numagam addita sunt“ überſchriebenen c. 13. eine neue Kapitelreihe beginnen wollte. Der Herausgeber hat ſpäter offenbar eine andre Anſicht gewonnen, es aber unterlaſſen, dieſer entſprechend auch ſeine Vorrede zum Capitular zu berichtigen.

3. und 4. Der Schreiber der Handſchrift von St. Paul in Kärnthen oder des Originals derſelben hat in ſeiner Sammlung von 92 Kapiteln allerlei Capitularien und Geſetze excerpiert, deren er irgend habhaft werden konnte, und demgemäß in c. 83—87. auch Stücke aufgenommen, welche bei einiger Bekanntſchaft mit den langobardiſchen Edicten ſehr leicht als Verordnungen der Könige langobardiſchen Stammes werden erkannt werden können. Pertz hat dieſe Kapitel mit zwei kurzen als c. 81. 82. vorangeſchickten Beſtimmungen des Dietenhofer Capitulars verbunden und dann als zwei Capitularien des italiſchen Königs Pippin aus den Jahren 808 und 809 conſtituiert (p. 153. 157.). In unwiderleglicher Weiſe hat Baudi di Vesme dargethan (Edicta regum Langobardorum p. 444—446.), daß dieſe c. 83—87. Verordnungen Liutprands aus dem J. 733 oder der unmittelbar folgenden Zeit ſeien, und an eine etwaige Republication dieſer Verordnungen durch Pippin nicht gedacht werden könne. [1]) Da dieſelben alſo vor der fränkiſchen

1) Stobbe im erſten Bande ſeiner Geſchichte der Rechtsquellen ſtimmt S. 130. Anm. 28. mit der Annahme von P. überein, indem er von den beiden Verordnungen Liutprands ſagt: „welche bisher (vor Vesme's Ausgabe)

Eroberung Italiens entſtanden ſind, ſo liegt eine nähere Beſprechung derſelben außer dem Plane der gegenwärtigen Abhandlung.

5. Die drei Kapitel, welche Pertz p. 191. 192. als Capitula langobardica aus der Handſchrift von Chigi herausgegeben hat, können auf keinen Fall von irgend einem langobardiſchen Könige, namentlich auch nicht von Karl oder Pippin erlaſſen worden ſein, ſondern verdanken ihre Zuſammenſetzung lediglich irgend einem Abſchreiber. Das erſte Kapitel iſt, wie P. ſelbſt bemerkt hat, der Anfang des 62. Titels der lex Salica reformata. Das zweite Stück hängt weder mit den von Bluhme in der Vorrede zu jenen Capitula langobardica namhaft gemachten Novellen zuſammen, noch iſt es von Richter (Kirchenrecht §. 197. Anm. 16. der vierten Ausgabe) richtig beurtheilt worden, ſondern es giebt, freilich in einem oft völlig verderbten Text, die Novelle 20 der nach ihrem erſten Herausgeber ſo genannten constitutiones Sirmondicae wieder. [1]) Aus dieſer Quelle iſt auch zu entnehmen, daß der Präfect, an welchen die Verordnung zunächſt ergangen war, und deſſen Identität feſtzuſtellen, Bluhme nicht gelingen konnte, gar nicht Albinus iſt, wie ihn der Chigiſche Text nennt, ſondern der praefectus praetorii Virus. Die Novelle ſelbſt iſt von dem neuſten Herausgeber der constitutiones Sirmondicae, Haenel, nicht mit aufgenommen, ſondern unter die noch ihrer Herausgabe wartenden constitutiones ecclesiasticae verwieſen, übrigens aber als falſch, wie ſie Knuſt bezeichnet hat, nicht erachtet worden. (Haenel, corpus iuris anteiustinianei vol. II. p. 476. not. g.) — Woher endlich das dritte, ex codice monachorum sententia überſchriebene Stück gefloſſen ſein mag, habe ich nicht ermitteln können: daß es nicht als Theil eines Capi-

---

nur aus den langobardiſchen Capitularien bekannt waren, in welche ſie die fränkiſchen Könige mit einigen Aenderungen aufnahmen." Worin dieſe „einigen Aenderungen" beſtehen ſollen, iſt mir aber eben ſo wenig klar, als ich es mit jener Bemerkung zu vereinigen vermag, wenn ebendaſelbſt S. 140. Anm. 70. von genau denſelben Stücken geſagt wird: „die bei Pertz p. 153. und 157. gedruckten Geſetze ſind überhaupt keine Capitularien, ſondern Geſetze Liutprand's." 1) Dies iſt bereits von Knuſt in einer in den Heidelberger Jahrbüchern (Jahrgang 1837. S. 39. Anm.) erfolgten Anzeige von dem Erſcheinen des erſten Bandes der Leges bemerkt worden.

tulars vom Schreiber hat ausgegeben werden sollen, lehrt schon die Ueberschrift. Ich habe es übrigens, und zwar ebenfalls nachgesetzt der mit der nämlichen Einleitung versehenen constitutio Sirmondica unseres zweiten Stücks, auch in der von Bluhme besorgten Collation, bezüglich Abschrift des Mailänder codex O. 55. wiedergefunden. Beide Stücke folgen hier den Beschlüssen einer von Pabst Johannes dem achten im J. 877 zu Ravenna abgehaltenen Synode, und diese Compilation der drei ganz verschiedenen Stücke trägt hier die für die Beurtheilung dieses Pseudocapitulars charakteristische Ueberschrift: In nomine domini incipit capitula, quas singulas a regibus vel imperatoribus institutum est.

6. In der Handschrift von Chigi wird der Paveser Verordnung Lothars vom J. 832 unter der von dem Schreiber dieser Handschrift bei den von ihm selbst zusammengestellten Excerpten öfters gebrauchten Ueberschrift: Item alia kapitula, eine Sammlung von 37 ganz verschiedenartigen Kapiteln angehängt. Pertz hat mit Rücksicht auf die Stelle, welche dieses Excerpt in der Handschrift von Chigi einnimmt, in demselben eine zweite Paveser Verordnung Lothars aus dem Februar des Jahres 832 erkennen wollen und dasselbe als solche „iam prima vice“ p. 362—365. in extenso herausgegeben. Wenn man aber dieses angebliche Capitular durchliest, so wird man die Frage nicht unterdrücken können: wie ist es möglich, daß Lothar ein so buntscheckiges Capitular hat publicieren können? Was soll man sich dabei denken, wenn Lothar in c. 13. anordnet, den Nachlaß seiner fünfzig Jahre zuvor verstorbenen Großmutter Hildegard zu inventarisieren, und zwar mit denselben Worten, in denen dies vor der gleichen Zeit Pippin anbefohlen hatte? Wie ist es möglich, daß Lothar über die Verwaltung königlicher Villen genau dieselben Bestimmungen treffen konnte (c. 33—37), welche gerade hundert Jahre zuvor König Liutprand hatte ergehen lassen? Durch diesen zuletzt berührten Umstand hat schon Bandi di Vesme sich bewogen gefühlt, dieses ganze vermeintliche Capitular Lothars für eine von einem Abschreiber ganz auf eigene Hand unternommene Compilation zu erklären. Dies ist vollständig richtig, und die Entstehung dieser Compilation läßt sich auch ganz genau in einer für die Entstehung vieler Capitularhandschriften charakteristischen Weise verfolgen.

Vergleicht man nämlich den Inhalt der Handschriften von Chigi und St. Paul in Kärnthen, wie er oben in den §§. 8 und 15 angegeben worden ist, und vergleicht man ferner den Text des angeblich zweiten Paveser Capitulars mit den entsprechenden Stücken des codex Paulinus, so ergiebt sich das Folgende in der allerevidentesten Weise. Dem Schreiber der Chigischen Handschrift ist nach vollständiger Abschrift des ihm vorliegenden handschriftlichen Originals die Pauliner Handschrift oder eine mit ihr durchaus identische in die Hände gefallen, und er hat aus dieser der Reihe nach zum Schluß alle diejenigen Kapitel (aber auch nur diese) ergänzt, welche er in der von ihm soeben beendeten Abschrift noch nicht vorfand. Er ist dabei nicht nur ganz genau der Anordnung der Pauliner Handschrift gefolgt, er hat wesentlich auch deren Orthographie beibehalten und deren Schreibfehler mit aufgenommen, ex propriis nur einige neue Schreibfehler zugefügt. Diejenigen neuen Kapitel, welche er in der Pauliner Sammlung von 92 Kapiteln vorfand, hat er zunächst unter der Ueberschrift „Item alia capitula“ und ebenfalls mit fortlaufender Zählung abgeschrieben, und dies ist die Genesis der angeblich zweiten Paveser Verordnung; den übrigen für den Chigischen Abschreiber neuen Inhalt der Pauliner Handschrift hat er dann unter Beibehaltung der im Original vorgefundenen Ueberschriften und Abtheilung der Capitularien als die beiden letzten Capitularien der Handschrift Chigi in ihrer jetzigen Gestalt ergänzt.

7. Die beiden Kapitel, welche Pertz p. 370. 371 als Fragmente verloren gegangener Capitularien Lothars herausgegeben hat, sind der Gothaer Handschrift entnommen. Was das erste derselben angeht, so ist es hergeholt aus dem Edict des Königs Grimowald, und der Umstand, daß mit der Ueberschrift sogar die Zahl 4, welche das Kapitel auch in jenem Edict trägt, vom Schreiber der Gothaer Handschrift mit hinüber genommen worden ist, spricht dafür, daß an den schon für sich sehr unwahrscheinlichen Fall einer Republikation durch Lothar nicht zu denken ist.

In dem Augenblick, da ich zum ersten Male die Anfangsworte des zweiten Kapitels las: „Octo genera poenarum in legibus esse describit Tullius: bannum, vincula, verbera, talionem“ u. s. w., empfand ich sogleich eine lebhafte Freude, daß ich hier vielleicht der

Entdecker eines Fragments aus einem der verloren gegangenen Bücher von Cicero's De legibus werden könnte. Als ich dann aber, um das Nähere festzustellen, meine Ciceroausgabe in die Hand nahm, ersah ich, daß der Schreiber der Gothaer Handschrift nicht direct aus Cicero geschöpft hat, sondern das ganze, in den Schulausgaben des Cicero ebenfalls abgedruckte Fragment nebst den einleitenden Worten und der weiter folgenden Erklärung aus der Schrift des heiligen Augustin, de civitate Dei XXI, 11 abgeschrieben und nur statt dannum, sei es absichtlich, sei es durch Versehen, bannum gesetzt hat. Des Nachweises, daß dieses Fragment weder im Jahre 835, noch überhaupt jemals von Lothar publiciert worden sei, fühle ich mich so lange überhoben, bis auch anderweit festgestellt sein wird, daß zu den Rechtsquellen Lothars auch die Schriften Cicero's oder des heiligen Augustin gehört haben, und daß die talio der zwölf Tafeln noch zu Lothar's Zeit ein ganz und gäber Rechtsbegriff gewesen ist.

8. Daß die Kapitel, welche Pertz aus der Blankenburger Handschrift p. 439—441. herausgegeben hat, weder von Ludwig dem zweiten im Jahre 856 noch in einer italischen Synode entstanden sind, sondern vielmehr ein Statut des Abtes Hatto von Reichenau enthalten, hat schon Richter (Kirchenrecht §. 71. Anm. 4. Vierte Auflage) bemerkt. Das Statut findet sich als solches in der Mansi'schen Concilienſammlung, im vierzehnten Bande S. 393 und folgende, und wird dort vor das Jahr 822 verlegt.

9. Dem soeben berührten Statut folgen in derselben Blankenburger Handschrift vierundzwanzig andere Kapitel, welche ebenso wie jenes in dem vorangeschickten Kapitelindex nicht recensiert werden und dadurch als Anhänge erkennbar sind. Pertz hat geglaubt, daß diese Kapitel, früher erlassene Bestimmungen wiederholend, ein Capitular Ludwigs des zweiten enthalten, und hat sie als solches herausgegeben p. 442—444. Dies ist durchaus in Abrede zu stellen und auch in diesen Kapiteln ein Excerpt zu erblicken, welches der Verfertiger des Blankenburger codex, nach Abschrift des ihm vorliegenden Originals, aus einer andern Quelle ergänzte. Zwar vermag ich diese Quelle hier nicht, wie bei dem unter n. 6 besprochenen Pseudocapitular

nachzuweiſen, aber die Sache ſelbſt iſt darum nicht minder gewiß. Denn keines der hier ergänzten Kapitel kann mit Sicherheit in dem früheren Inhalt der Blankenburger Handſchrift nachgewieſen werden, und es iſt insbeſondere für die Entſtehung des Excerptes bezeichnend, daß in der eigentlichen Blankenburger Handſchrift nur das c. 5. der Capitula in legem Ribuariam Aufnahme gefunden hat, in jenem ergänzenden Anhange dagegen alle Capitula in legem Ribuariam excerpiert worden ſind, mit alleiniger Ausnahme jenes c. 5. Aehnliches kann mit Bezug auf die Geſetze Ludwigs des zweiten beobachtet werden. Uebrigens iſt es auch kaum glaublich und findet ſelbſt in dem am eheſten hier in Betracht kommenden Aachener Capitular von 789 keine Analogie, daß ein König oder Kaiſer ſolche Dinge wie ſie in c. 3—5. des Excerpts ſtehen in einem Geſetz ſollte publiciert haben, da dieſe Kapitel vielmehr Texte und Themata zu Predigten, als Geſetzesvorſchriften enthalten. Mit Ausnahme dieſer drei Kapitel unbeſtimmten Urſprungs ſind die Quellen der übrigen Stücke bekannt und meiſt von P. angegeben: es iſt in dieſer Beziehung nur zu ergänzen, daß c. 2. aus c. 46. des Aachener Capitulars von 789 (p. 61.), c. 10. aus c. 6. des langobardiſchen Capitulars von 801 (p. 81.), der Schluß von c. 12., ſowie der von c. 13. aus c. 4. 8. der Capitula in legem Ribuariam gefloſſen ſind.

Was ſchließlich die dem erſten Kapitel des Excerpts vorangeſchickte Rubrik: Item capitula legis Salicae angeht, ſo iſt dieſe jedenfalls unpaſſend und entweder dadurch zu erklären, daß ſie analog der richtigen Ueberſchrift des c. 11. „Item de lege ribuariense“ vom Schreiber erfunden worden iſt, oder dadurch, daß es anfangs in der Abſicht des Schreibers lag, ſtatt dieſes Excerpts ſogleich die unmittelbar darauf folgende, incipiunt kapitula legis Salicae überſchriebene lex Salica einzutragen, er in dieſer Abſicht jene Ueberſchrift ſchrieb und ſich danach erſt dazu entſchloß, zunächſt noch das Excerpt aufzunehmen.

10. In der Mailänder Handſchrift O. 55 des langobardiſchen Rechtsbuchs finden ſich zwiſchen den Geſetzen Pippins und Ludwigs des Frommen dreiundvierzig Kapitel mit der folgenden Ueberſchrift: Incipit capitula scdm lodoici impefris filius lothari imphr. Durch dieſe Rubrik veranlaßt, hat zuerſt Muratori dieſe Kapitel Ludwig

dem zweiten, dem Sohne Lothars, beigelegt und als ein eigenes Capitular veröffentlicht. Die späteren Herausgeber sind ohne Weiteres Muratori gefolgt, wie auch zuletzt Pertz (p. 523—527), welcher über den Ursprung dieses Capitulars nur die weitere kritische Bemerkung gemacht hat, daß aus c. 29. hervorgehen solle, daß das Capitular entstanden sei als kaiserliche Erwiderung auf ein von den Bischöfen ausgegangenes Rescriptum consultationis. Was aber bereits Muratori und Pertz hinsichtlich einzelner dieser Kapitel bemerkt haben, daß diese nämlich aus früheren Gesetzen excerpiert worden seien, dies gilt überhaupt von dem ganzen vermeintlichen Capitular. Dasselbe ist wiederum nichts weiter als eine von einem Abschreiber aus Capitularien, Concilienschlüssen und anderem Stoff gebildete Compilation: sicherlich hat auch der Schreiber der mailänder Handschrift dieses Excerpt ebenso wenig für ein Capitular Ludwigs des zweiten ausgeben wollen, als er die im langobardischen Rechtsbuch unter der Bezeichnung Karls, Pippins u. s. w. zusammengestellten Kapitel für einheitliche Capitularien dieser Könige gehalten hat. Erwägt man übrigens, daß diese Kapitelreihen durchaus chronologisch geordnet sind, und daß das fragliche Excerpt unmittelbar vor den Ludwig dem Frommen zugeschriebenen Kapiteln aufgenommen worden sind, so wird man annehmen müssen, daß auch die mitgetheilte Ueberschrift nicht auf Ludwig den zweiten zu deuten, sondern zu verstehen ist: Incipit capitula secundum Lodoicum imperatorem et eius filium Lotharium imperatorem. Der Schreiber scheint in diesem Excerpt Kapitel von Ludwig dem Frommen und dessen Sohne Lothar erkannt zu haben.

Ich gebe nachfolgend die Quellen dieser 43 Kapitel an. Nur der Ursprung weniger von mir mit einem Fragezeichen versehener Kapitel ist mir bisher unbekannt geblieben: man hat hier entweder verloren gegangene Capitularien oder Concilienschlüsse, welche ich unmöglich hier alle durchsuchen konnte, als die Quellen anzunehmen:

cap. 1. Das in der Blankenburger Handschrift überlieferte Argument von can. 38 der in Rom 826 abgehaltenen Synode. Vgl. Leges. II.^{b} p. 12.

c. 2. ?

c. 3. Synode von Pavia aus d. J. 850. c. 20. Leges. I. p. 400.

c. 4. ?

c. 5. Erſtes Kapitel des oben (§. 37) beſprochenen Capitulars. Vgl. B. di Vesme, edicta reg. Lang. p. 197. c. 4.

c. 6. Ansegis I. 150, alſo ein Kapitel aus der Zeit Karls.

c. 7. Aus Ludwigs des Frommen Capitular aus unbeſtimmter Zeit. Leges. I. p. 215. c. 10.

c. 8. Paveſer Verordnung Lothars v. 832 c. 14. p. 362.

c. 9. Ansegis II. 37 aus dem Concilium Cabilionense von 813. c. 18.

c. 10. ? Die Worte: „sicut in capitulare nostro constituimus“ ſcheinen auf eines der Capitularien von Mantua (p. 111. c. 19) zu deuten, ſo daß dieſes c. 10 alſo einem Capitular Karls angehören würde.

c. 11. ?

c. 12. Aus der Wormſer Synode von 829, de persona sacerdotali c. 12 (p. 337). Dieſes Kapitel wiederum iſt, wenig verändert, aus der kurz vorhergehenden Pariſer Provincialſynode v. 829 (Mansi XIV. 550. c. 16) hervorgegangen. Doch fehlen die Schlußworte unſeres c. 12 an beiden Orten.

c. 13. } Römiſche Synode von 826 c. 38. (Mansi XIV. 1009).
c. 14. }
c. 15. }

c. 16. ebendaſelbſt c. 25.

c. 17. ebendort c. 16.

c. 18. ebendort c. 29.

c. 19. } ? enthalten drei bekannte Regeln des römiſchen Rechts.
c. 20. }
c. 21. }

c. 22. Anfang des zweiten Kapitels des §. 37 beſprochenen Capitulars. Vgl. B. di Vesme, edicta reg. Lang. p. 197. c. 5.

c. 23. Römiſche Synode von 826, c. 30. (Mansi XIV. 1007).

c. 24. ebendaſelbſt c. 21.

c. 25. ebendaſelbſt c. 22.

c. 26. Biſchöfliches Anſchreiben an Ludwig II. a. d. J. 855. Leges I. p. 432. c. 11.

c. 27. } Römiſche Synode von 826. c. 13. (Mansi XIV. 1004).
c. 28. }

c. 29. Biſchöfliches Anſchreiben an Ludwig den Fr. a. d. J. 828. Leges I. p. 326. c. 6.
c. 30. Zweites Dietenhofer Capitular von 806. c. 2. p. 132.
c. 31. Heriſtaller Verordnung von 779 nach dem Text der Handſchriften von Chigi und La Cava. p. 38. c. 8.
c. 32. Statut von Rhispach a. d. J. 799 c. 30. p. 79.
c. 33. ?
c. 34. Aus einem Capitular unbeſtimmten Datums. Vgl. Leg. I. p. 85. c. 15, p. 121. c. 17. und oben S. 121.
c. 35. Lothars Paveſer Verordnung von 832. c. 3. p. 360.
c. 36. Statut von Rhispach a. d. J. 799. c. 14. p. 78.
c. 37. Lothars Capitular von Olonna. p. 354. c. 2.
c. 38. Ansegis II. 31 aus dem Conc. Mogunt. von 813. c. 6.
c. 39. Capitular Ludwigs des Fr. an die Biſchöfe a. 817. c. 7. p. 207.
c. 40. Capitulare legibus addendum deſſelben, c. 15. p. 213.
c. 41. Capitular deſſelben an die Biſchöfe c. 5. p. 207.
c. 42. ?
c. 43. Capitular deſſelben an die Biſchöfe c. 12. p. 207.

Daß irgend ein König dieſe in durchaus keiner inneren Verbindung ſtehenden Stücke aus den verſchiedenartigſten Quellen zuſammengetragen und in einem Capitular publiciert haben ſollte, wird ſchon an ſich in hohem Grade unwahrſcheinlich ſein. Man wird aber mit Entſchiedenheit jene Annahme und beſonders auch die Autorſchaft Ludwigs des zweiten in Abrede ſtellen müſſen, wenn man den Inhalt einzelner Kapitel in Betracht zieht. Wie iſt es z. B. möglich, daß Kaiſer Ludwig die offenbar an einen König gerichteten Worte in c. 29: „super quibus necesse est, ut vestra celsitudo comitibus precipiad, quathenus episcopis adiutorium ferant“ als ſein Geſetz hätte publicieren ſollen? Was ſoll man ſich aber gar dabei denken, wenn dem Enkel Ludwigs des Frommen und Sohne Lothars ein Geſetz beigelegt wird, in welchem es c. 9 heißt: Placuit nobis, ut ec capitula, quae excerpsimus de capitulare avii nostri Karoli et domni genitoris nostri Ludowici imperatoris, pro lege teneantur? So große Gedankenloſigkeiten wird man nimmer Kaiſer Ludwig dem zweiten zuſchreiben dürfen.

Verbesserungen.

Seite 22 in der letzten Zeile v. u. lies debeant ſt. iussit.
" 55 Z. 8 v. u. lies Langobardenrechts.
" 80 Z. 2 v. u. lies Handſchriften.
" 86 Anm. 1. Der ausführlichere Text des Baluze iſt entnommen aus Benedictus Levita II. 256 — 260.
" 93 Z. 2 v. u. ergänze: „iſt,".

Halle, Druck der Waiſenhaus-Buchdruckerei.

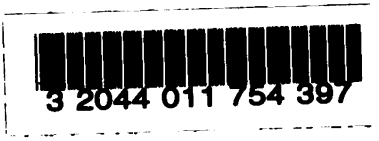
3 2044 011 754 397

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER

BOOK DUE

SEP 1 0 1991

WIDENER

FEB 1 0 1992

Gebunden von